

*Name:*

**Volt Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**Volt**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Schwedter Straße 1  
10119 Berlin**

*Telefon:*

**030 28652443**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**info@voltdeutschland.org**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 31.12.2024)*

Volt Deutschland	Vorsitzende	Bischof Tiessen	Eric Anna Laura
	Stellv. Vorsitzende	Arlaud	Leah
		Ludwig	Jeffrey
		Stricker	Kai
	Schatzmeister*in	Vogt	Carolin
Dworaczek		Nathalie	

Brandenburg	Vorsitzender	Franke	Martin
	Stellv. Vorsitzende	Preylowski	André
		Zander-Scheel	Monique
	Schatzmeister*in	Zerbst	Wiktorja
Jonneck		Antony	

Berlin	Vorsitzende	Borrell-Alvarez	Victoria
		Meyer	Philipp
	Stellv. Vorsitzende	Bluhm	Beate
Schatzmeister*in	Ehltig	Jan	
	Kühne	Niklas	

Baden-Württemberg	Vorsitzende	Barz	Oliver
		Maahs	Jennifer
	Stellv. Vorsitzende	Walther	Andreas
		Werkmann	Karolin
Schatzmeister*in	Schedel	Baran	

Bayern	Vorsitzende	König	Lilly
		Wittmann	Daniel
	Stellv. Vorsitzende	Diepold	Maximilian
	Schatzmeister*in	Dietzel	Karl Erik

Bremen	Vorsitzende	Grützner-Stallmann	Christin
		Nickolaus	Andreas
	Stellv. Vorsitzende	Lehsten	Bonnie
		Nitschke	Clemens
Schatzmeister*in	Barczewski	Hannah	

Hessen	Vorsitzende	König	Carina
		Nimmerfroh	Kasimir
	Stellv. Vorsitzende	Debusmann	Niklas
		Visintini	Martin
Schatzmeister*in	von Bergmann	Franziska	

Hamburg	Vorsitzende	Junge	Kira Kristin
		Schoo	Jacob
	Stellv. Vorsitzende	Fischer	Sarah
		Kramer	Steffen
Schatzmeister*in	Thoden	Jan-Martin	

Mecklenburg-Vorpommern	Vorsitzende	Müller	Laura Sophie
		Vorpahl	David
	Stellv. Vorsitzende	Altstadt	Emily
		Rautenberg	Christoph
Schatzmeister*in	Klinger	Nils	

Niedersachsen	Vorsitzende	Kronemeyer	Jannik
	Stellv. Vorsitzende	Zahl	Joana
		Dannemann	Yvonne
Schatzmeister*in	Finder	John	
	Niemeier	Stefan	

Nordrhein-Westfalen	Vorsitzende	Blümke	Markus
	Stellv. Vorsitzende	Meyer	Nancy
Noltekuhlemann		Frances	
Rott	Tristan		

Rheinland-Pfalz	Vorsitzende	Barsuhn	Alexandra
		Röder	Ron-David
	Stellv. Vorsitzende	Hinz	Sabrina
		Niegel	Dennis
Schatzmeister*in	Sekinger	Verena	
	Springer	Dominik	
Gerhard	Sebastian		

Schleswig-Holstein	Vorsitzende	Bruns	Rita
		Thurner	Christoph
	Stellv. Vorsitzende	Kathe	Sabine
		Wadehn	Simon
Schatzmeister*in	Engberg	Johannes	

Saarland	Vorsitzende	Hoffmann	Erik
		Rieth	Denise
	Stellv. Vorsitzende	Ferlisi	Tina
		Güntherberg	Robert
Schatzmeister*in	Lipp	Nils	

Sachsen	Vorsitzende	Schellenberger	Kevin
		Stascheit	Manuela
	Stellv. Vorsitzende	Kiehs	Michael
Schatzmeister*in		Neumann	Eric

Sachsen-Anhalt	Vorsitzende	Kemmesies	Lucas
		Möwes	Catalina
	Stellv. Vorsitzende	Bachmann	Felix
		Langner-Möwes	Patrick
		Möller	Christina
	Schatzmeister*in	Operhalski	Laura Jasmin
Profß		Marie-Christin	

Thüringen	Vorsitzende	Wiggers	Jasmin
		Woldeyesus	Dan Menelik
	Stellv. Vorsitzende	Möller	Eric
Schatzmeister*in		Müller	Henrike



## Satzung von Volt Deutschland

15. Dezember 2024

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024  
Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024  
Dokument erstellt am 31. Dezember 2024

**Volt Deutschland**  
Bundesverband  
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

[voltdeutschland.org](https://voltdeutschland.org)  
[vorstand@voltdeutschland.org](mailto:vorstand@voltdeutschland.org)



## § 1 – Name und Sitz

- (1) <sup>1</sup> Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland. <sup>2</sup> Die Kurzbezeichnung lautet Volt.
- (2) <sup>1</sup> Der Sitz von Volt Deutschland ist in Berlin. <sup>2</sup> Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (3) <sup>1</sup> Gebietsverbände führen den Namen Volt Deutschland mit Zusatz der Bezeichnung der Verbandsebene und der jeweiligen Gebietsbezeichnung. <sup>2</sup> Als Kurzformen führen sie den Namen Volt.

## § 2 – Zweck

- (1) <sup>1</sup> Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich des europäischen Kontinents, in der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen deutschen Bundesländern und allen Städten, Kreisen und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger\*innen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.
- (2) <sup>1</sup> Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. <sup>2</sup> Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. <sup>3</sup> Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.
- (3) <sup>1</sup> Die Partei Volt Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifest nieder.
- (4) <sup>1</sup> Das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifests bewegen. <sup>2</sup> Es definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.



### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup> Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt-Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifest (Anhang 1) und das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland anerkennt sowie das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) <sup>1</sup> Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.
- (3) <sup>1</sup> Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden. <sup>2</sup> Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. <sup>3</sup> Der Bundesvorstand von Volt Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

### § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben. <sup>2</sup> Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber\*in die Satzung an.
- (2) <sup>1</sup> Der Aufnahmeantrag muss unter Nennung des Familiennamens, der Vornamen, der Anschrift der Hauptwohnung, des Geburtsdatums und -ortes über das einschlägige Online-Formular auf der Internetseite von Volt Deutschland gestellt werden. <sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann ein Aufnahmeantrag nach Satz 1 schriftlich gestellt werden. <sup>3</sup> Der Eingang des Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber\*in innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail oder im Falle des Satz 2 schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup> Die Bundesgeschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge spätestens mit dem Vorliegen einer Entscheidung nach Abs. 3 unverzüglich auf formale Korrektheit.



- (3) <sup>1</sup> Die inhaltliche Entscheidung über Aufnahmeanträge trifft der Vorstand des im Sinne des § 10 Absatz 1 niedrigsten Gebietsverbands, der am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin besteht, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des nach Abs. 5 festgesetzten Verfahrens. <sup>2</sup> Die Entscheidung muss in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags getroffen werden. <sup>3</sup> Soweit am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin kein Gebietsverband unterhalb des Bundesverbands besteht oder der Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegt, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. <sup>4</sup> Die Bundesgeschäftsstelle ist unverzüglich über die inhaltliche Entscheidung in Kenntnis zu setzen. <sup>5</sup> Die nach Satz 1 berechtigten und verpflichteten Gebietsverbände können in ihrer Satzung bestimmen, ihre Pflichten und Befugnisse unter diesem Absatz an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren.
- (4) <sup>1</sup> Ist die formale Prüfung erfolgreich abgeschlossen und liegt eine positive Entscheidung des zuständigen Vorstandes vor, weist die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsnummer zu. <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (5) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag kann für die Entscheidung über die Aufnahme ein Verfahren beschließen, das darauf gerichtet ist, die Bewerber\*innen daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihren grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen nicht den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. <sup>2</sup> Des Weiteren legt das Verfahren fest, wie Mitglieder bzw. Antragsteller\*innen Zugang zu den parteiinternen Online-Diskussionsforen und -Kommunikationskanälen erlangen können. <sup>3</sup> Schließt der\*die Bewerber\*in das Verfahren erfolgreich ab, kann von einer ausreichenden Übereinstimmung zwischen Bewerber\*in und Partei ausgegangen werden; entscheidet sich der zuständige Vorstand für eine inhaltliche Entscheidung ohne positivem Abschluss des Verfahrens, hat er die Übereinstimmung durch andere geeignete Methoden sicherzustellen und zu dokumentieren. <sup>4</sup> Ergeht ein Beschluss im Sinne des Satz 1 nicht, legt der Bundesvorstand den einzuhaltenden Prozess per Beschluss fest.
- (6) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand kann binnen drei Monaten nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist oder es sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des Mitglieds den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. <sup>2</sup> Bis zum Ablauf der Frist in Satz 1 besteht die Mitgliedschaft vorläufig mit im Übrigen vollen Rechten und Pflichten. <sup>3</sup> Der Widerruf der Mitgliedschaft ist zu begründen. <sup>4</sup> Gegen den Widerruf der Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Weg zum zuständigen Schiedsgericht offen.



- (7) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband und allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen das Mitglied seinen Wohnsitz hat (mitgliedschaftlicher Wohnsitz). <sup>2</sup> Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, so endet die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nicht mehr besteht, und wird in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nach dem Wohnsitzwechsel besteht, neu erworben. <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur in einem Gebietsverband der gleichen Stufe bestehen. <sup>4</sup> Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt sich die Mitgliedschaft nach dem Erstwohnsitz, es sei denn, das Mitglied bestimmt, dass seine Mitgliedschaft an einem anderen Wohnsitz bestehen soll. <sup>5</sup> Liegen nachvollziehbare Gründe vor, kann das Mitglied beantragen, einen anderen Ort als seinen Wohnsitz als den maßgeblichen Ort im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. <sup>6</sup> Dieser Antrag erfolgt in Schriftform oder per E-Mail und wird von dem niedrigsten Gebietsverband beschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich der vom Mitglied bestimmte Ort liegt. <sup>7</sup> In jedem Fall beginnen und enden die Mitgliedschaften in den jeweiligen Gebietsverbänden mit Mitteilung über den erfolgten Wechsel durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (8) <sup>1</sup> Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder des Antrags auf Aufnahme in einen anderen Gebietsverband ist auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder per E-Mail zu begründen.
- (9) <sup>1</sup> Die Annahme des Mitgliedschaftsantrags eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei Volt Deutschland ausgeschlossen oder dessen/deren Mitgliedschaftsantrag negativ beschieden wurde, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

## § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch
1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Ausschluss,
  4. Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch.
- (2) <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. <sup>2</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle des Bundesverbands, welche den Austritt den Vorständen aller Gebietsverbände, in denen die Mitgliedschaft besteht, unverzüglich anzeigen wird.



- (3) <sup>1</sup> Der Erklärung des Austritts steht es gleich, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und Hinweises auf die Folgen des Verzugs, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. <sup>2</sup> Ist ein Mitglied der Informationspflicht nach § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht nachgekommen, sind Mahnungen nach Absatz 3 Satz 1 entbehrlich. <sup>3</sup> Widerspricht ein Mitglied aktiv dem Lastschrifteinzug seines Mitgliedsbeitrags aus nicht von der Partei zu vertretenden Gründen, verkürzt sich die Frist für den Zahlungsverzug nach Satz 1 auf einen Monat und eine zweite Mahnung ist entbehrlich.
- (4) <sup>1</sup> Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

## § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup> Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. <sup>2</sup> Sie haben bei Parteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. <sup>3</sup> Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. <sup>2</sup> Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte oder eine von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse als zugegangen. <sup>3</sup> Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. <sup>4</sup> Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. <sup>5</sup> Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. <sup>6</sup> Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (4) <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. <sup>2</sup> Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Bundespartei.



- (6) <sup>1</sup> Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. <sup>2</sup> Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

### § 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

- (1) <sup>1</sup> Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, welches einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Entzug der Rechte zum Zugang oder der Erstellung von Beiträgen für parteiinterne Online- Diskussionsforen und -Kommunikationskanäle von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbandes für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten;
  2. Verwarnung;
  3. Enthebung aus einem Parteiamt;
  4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, für die Höchstdauer von zwei Jahren.
- (2) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) <sup>1</sup> Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne des Absatzes 2 in der Regel dann vor, wenn das Mitglied:



1. innerhalb des Tätigkeitsgebiets von Volt Deutschland zugleich einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört,
  2. einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
  3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
  4. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut, oder
  5. andere Parteimitglieder oder den politischen Gegner öffentlich beleidigt, verunglimpft, verleumdet oder sich diesen gegenüber der üblen Nachrede strafbar macht.
- (4) <sup>1</sup> Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände von den Vorständen aller Gebietsverbände durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. <sup>2</sup> Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.
- (5) <sup>1</sup> Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 spricht grundsätzlich das zuständige Schiedsgericht auf Antrag aus, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). <sup>2</sup> Das zuständige Schiedsgericht kann unabhängig vom Antrag auch eine mildere Maßnahme verhängen. <sup>3</sup> Antragsbefugt sind die Vorstände aller Gebietsverbände, in denen der/die Betroffene Mitglied ist. <sup>4</sup> Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände zu stellen.
- (6) <sup>1</sup> In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbands oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. <sup>2</sup> Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. <sup>3</sup> Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist und kann sie auf Antrag des/der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.



## § 8 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und sonstiger Gebietsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. <sup>2</sup> Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) <sup>1</sup> Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Bundesvorstand und jeder Vorstand eines Gebietsverbands jeweils eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten.
- (3) <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten des zuständigen Gebietsverbands anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup> Versammlungen, insbesondere Parteitage, und Veranstaltungen sind grundsätzlich barrierearm und inklusiv zu gestalten, sodass alle gleichberechtigt teilhaben können

## § 9 – Volt Europa

- (1) <sup>1</sup> Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa AISBL (Volt Europa).
- (2) <sup>1</sup> Die Partei Volt Deutschland erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt ihre Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck wirkt Volt Deutschland darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa in Abstimmung mit Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen zu beheben und aufzulösen.
- (3) <sup>1</sup> Volt Deutschland arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen. <sup>2</sup> Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

## § 10 – Gliederung

- (1) <sup>1</sup> Volt Deutschland gliedert sich unterhalb des Bundesverbands in absteigender Rangfolge



1. in Landesverbände auf dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes. Die Landesverbände führen die Bezeichnung "Regional Team". Die Landesverbände Berlins, Hamburgs und Bremens können stattdessen auch die Bezeichnung "City-Team" führen. In Fällen des Satzes 2 ist die Bezeichnung in der Satzung festzulegen.
  2. in Kreisverbände auf dem Gebiet eines Landkreises/Kreises, einer kreisfreien Stadt/eines Stadtkreises, eines Stadtbezirks der Länder Berlin und Hamburg, einer Stadtgemeinde des Landes Bremen, der Region Hannover, des Regionalverbands Saarbrücken und der Städteregion Aachen. Die Kreisverbände können die Bezeichnung "City-Team" oder "Local Team" führen. Die Wahl der Bezeichnung ist in der Satzung festzulegen.
- (2) <sup>1</sup> Kreisverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) <sup>1</sup> Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs.
- (4) <sup>1</sup> Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

## § 11 – Gründung von Landes- und Kreisverbänden

- (1) <sup>1</sup> Die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands.
- (2) <sup>1</sup> Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Landes- oder Kreisverbands ist an den Bundesvorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens sieben Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. <sup>2</sup> Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.
- (3) <sup>1</sup> Der Gründung ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder Volt Deutschlands ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in diesem Gebiet haben und mindestens fünf dieser Mitglieder nicht dem unter den Mitgliedern am stärksten repräsentierten Geschlecht angehören. <sup>2</sup> Eine Ablehnung kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur erfolgen, wenn der Bundesvorstand ernsthafte Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend machen kann. <sup>3</sup> In diesem Fall ist eine Verweigerung der Zustimmung vom Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail zu begründen.



- (4) <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllt, so kann der Bundesvorstand der Gründung eines Landes- oder Kreisverbands ausnahmsweise zustimmen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Mitgliederstruktur ausreichend gefestigt ist, um die Geschäfte des Landes- oder Kreisverbands pflicht- und ordnungsgemäß zu führen, oder wenn die Interessen der Partei dies erfordern. <sup>2</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands für die Teilnahme an einer Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl erforderlich oder hilfreich ist.
- (5) <sup>1</sup> Stimmt der Bundesvorstand der Gründung zu, so hat er innerhalb von zwei Wochen den Termin der Gründungsversammlung zu bestimmen, der innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung, liegen muss. <sup>2</sup> Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. <sup>3</sup> Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>4</sup> Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.
- (6) <sup>1</sup> Hat ein Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so stellt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. <sup>2</sup> Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup> Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Geschäfte kommissarisch.
- (7) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand kann einen Kreis- oder Landesverband, der eine Mitgliederzahl von zehn für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. <sup>2</sup> Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

## § 12 – Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) <sup>1</sup> Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.



- (2) <sup>1</sup> Die Kreisverbände und Landesverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. <sup>2</sup> In den Kreisverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit von Volt Deutschland. <sup>3</sup> Die Landesverbände dienen vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Kreisverbänden. <sup>4</sup> Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Satzungen der Gebietsverbände müssen diese Bestimmungen enthalten:
1. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Kreisvorstand kandidieren. Bestimmungen, die abweichend von Satz 1 eine zweite Wiederwahl im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit des jeweiligen Landesparteitags bzw. Mitgliederversammlung ermöglichen, sind zulässig. Die Neuwahl der Vorstands erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.
  2. Bei Aufstellungen von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften ist im Falle der Besetzung der einzelnen Listenpositionen in einem anderen Wahlverfahren als dem der §§ 22 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat\*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben.
  3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat als Abgeordnete\*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister\*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
  4. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Kreisvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Landes- oder Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.



<sup>1</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Satzung der Gebietsverbände die Bestimmung enthalten, dass die Neuwahl des Vorstands in jedem Kalenderjahr erfolgt. <sup>2</sup> In diesem Fall ist eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes dreimal möglich; danach kann das Mitglied für vier Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Kreisvorstand kandidieren.

- (4) <sup>1</sup> Satzungsänderungen der Kreis- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup> Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. <sup>2</sup> Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. <sup>3</sup> Fragen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespartei. <sup>4</sup> Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Bundesverbands gebunden.
- (6) <sup>1</sup> Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. <sup>2</sup> Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (7) <sup>1</sup> Gebietsverbände sind dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in ihrem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

### § 13 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) <sup>1</sup> Gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:



1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
  2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglich, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
  3. Auflösung des Gebietsverbands
- (2) <sup>1</sup> Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- (3) <sup>1</sup> Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. <sup>2</sup> Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. <sup>3</sup> Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. <sup>4</sup> Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.
- (4) <sup>1</sup> Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstands eines übergeordneten Gebietsverbands aus. <sup>2</sup> Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. <sup>3</sup> Genaueres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 14 – Organe

- (1) <sup>1</sup> Die Organe des Bundesverbands sind:
1. der Bundesparteitag
  2. der Bundesvorstand
  3. der Bundesfinanzrat
- (2) <sup>1</sup> Notwendige Organe der Landesverbände sind:
1. der Landesparteitag
  2. der Landesvorstand
- (3) <sup>1</sup> Notwendige Organe der Kreisverbände sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Kreisvorstand



- (4) <sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung zusätzliche Organe regeln.
- (5) <sup>1</sup> In Kreis- und Landesverbänden darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder desselben Geschlechtes
  1. bei drei Vorstandsmitgliedern zwei Drittel,
  2. bei einer höheren Anzahl von Vorstandsämtern 60 Prozent der satzungsgemäßen Vorstandspositionen nicht überschreiten.

### § 15 – Bundesparteitag

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag ist oberstes Organ von Volt Deutschland. <sup>2</sup> Er tagt als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Bundesvorstand einberufen. <sup>3</sup> Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, drei Landesverbänden oder sieben Kreisverbänden einen außerordentlichen Parteitag einberufen.
- (3) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes sowie der Antrags- und soweit aufgrund von Wahlen notwendig der Wahlkommission ein. <sup>2</sup> Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. <sup>3</sup> Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. <sup>4</sup> Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. <sup>5</sup> Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (4) <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch die Landesverbände gewählt. <sup>2</sup> Eine anschließende Wiederwahl ist zweimal möglich. <sup>3</sup> Danach darf das Mitglied so lange nicht bei einer Neuwahl einer Delegiertenliste antreten, bis es eine Wahlperiode nicht Teil einer Delegiertenliste war. <sup>4</sup> Eine Kandidatur für Nachwahlen zu Delegiertenlisten ist unbegrenzt möglich. <sup>5</sup> Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, dass ihre Delegierten ganz oder teilweise durch untergeordnete Gebietsverbände gewählt werden. <sup>6</sup> Die Landesvorstände melden dem Bundesverband nach der Wahl die Namen der Delegierten ihres Landesverbandes und Änderungen der Namen der Delegierten, insbesondere aufgrund Rücktritts, Ab- oder Nachwahlen, innerhalb von zwei Wochen.



- (5) <sup>1</sup> Ein Landesparteitag kann seine Delegierten jederzeit ab- oder neue Delegierte nachwählen. <sup>2</sup> Nachgewählte Delegierte führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten aus. <sup>3</sup> Bei Verlegung des mitgliedschaftlichen Wohnsitzes von Delegierten an einen anderen Ort als das entsendende Bundesland, erlischt das Delegiertenmandat.
- (6) <sup>1</sup> Die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes und ergibt sich wie folgt: <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit dem Faktor 400 multipliziert. <sup>3</sup> Das sich ergebende Produkt wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes vier Monate vor der Einberufung des Bundesparteitags dividiert. <sup>4</sup> Das Ergebnis ist die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes, wobei auf eine ganze gerade Zahl aufgerundet wird. <sup>5</sup> Die Anzahl der Delegierten beträgt mindestens zwei (Grundmandate).
- (7) <sup>1</sup> Jeder Landesverband wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten, eine männlich/diverse Liste und eine weiblich/diverse Liste. <sup>2</sup> Die Anzahl stimmberechtigter Delegierter für den Bundesparteitag auf diesen Listen entspricht jeweils der Hälfte der Anzahl der Delegierten des Landesverbandes nach Abs. 6. <sup>3</sup> Mitglieder auf diesen Listen, die nach Satz 2 keine stimmberechtigten Delegierten sind, sind in absteigender Reihenfolge, für die Liste, auf die sie gewählt wurden, Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag. <sup>4</sup> Hat ein Landesverband nach Abs. 4 Satz 3 die Wahl der Delegierten ganz oder teilweise an untergeordnete Gebietsverbände delegiert, gelten Satz 1 bis 3 für diese entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Delegierten eines untergeordneten Gebietsverbandes durch die Satzung des Landesverbandes bestimmt wird.



- (8) <sup>1</sup> Mit der Einberufung des Bundesparteitags setzt der Bundesvorstand den stimmberechtigten Delegierten eine Frist zur Rückmeldung ihrer Teilnahme am Bundesparteitag (Rückmeldefrist). <sup>2</sup> Die Rückmeldefrist beträgt höchstens sieben Tage vor Beginn des Bundesparteitags. <sup>3</sup> Sagen die Delegierten ihre Teilnahme am Bundesparteitag zur Rückmeldefrist nicht gegenüber dem Bundesverband ab, obwohl sie ihr Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben können werden, können keine Ersatzdelegierten für sie teilnehmen. <sup>4</sup> Die Landesvorstände sind über die eingegangenen Rückmeldungen der Delegierten ihres Landesverbandes fortlaufend zu informieren. <sup>5</sup> Können Delegierte nach der Rückmeldefrist ihr Stimmrecht aufgrund kurzfristiger Verhinderung nicht ausüben, können Delegierte ihr Stimmrecht auf andere Delegierte übertragen. <sup>6</sup> Auf Delegierte kann höchstens eine andere Stimme übertragen werden. <sup>7</sup> Die Stimmrechtsübertragung ist nicht mit Weisungen verbunden. <sup>8</sup> Die Stimmrechtsübertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mitteilung der übertragenden Delegierten gegenüber dem Bundesverband und der Annahmeerklärung gegenüber dem Bundesverband durch die Delegierten, auf die das Stimmrecht übertragen werden soll. <sup>9</sup> Stimmrechtsübertragungen nach Beginn der Versammlung sind in der Regel nicht zulässig, die Versammlungsleitung kann sie in Ausnahmefällen zulassen. <sup>10</sup> Stimmrechtsübertragungen nach Satz 5 bis 9 sind nur auf Versammlungen zulässig, die als Präsenzversammlungen an einem Ort, an dem Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, abgehalten werden.
- (9) <sup>1</sup> Stehen nicht genügend Ersatzdelegierte oder Stimmrechtsübertragungen zur Verfügung, verfallen die nicht vertretenen Stimmen des jeweiligen Landesverbandes für den jeweiligen Bundesparteitag.
- (10) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände haben ein Teilnahme- und Rederecht. <sup>2</sup> Der Parteitag kann auch anderen als den stimmberechtigten Teilnehmern durch Beschluss das Rederecht erteilen.
- (11) <sup>1</sup> Die Bewerber\*innen für eine gemeinsame Liste für alle Länder zur Europawahl werden in einer Versammlung der Mitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

## § 16 – Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidatinnen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.



- (2) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag wählt:
1. den Bundesvorstand,
  2. das Bundesschiedsgericht und
  3. die Rechnungsprüfer\*innen.
- (3) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. <sup>2</sup> Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer\*innen überprüft, die dem Bundesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.
- (4) <sup>1</sup> Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet der Bundesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup> Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Bundesparteitagen gegenüber der Antragskommission gilt eine Frist von 42 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. <sup>2</sup> Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. <sup>3</sup> Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage. <sup>4</sup> Die Antragskommission informiert den Bundesvorstand unverzüglich über den Eingang von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung.
- (6) <sup>1</sup> Für die Einreichung von Änderungsanträgen gilt eine Frist von 21 Tagen. <sup>2</sup> Die Frist beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Sachanträgen gemäß Abs. 5 Satz 1. <sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ist das Stellen von Änderungsanträgen vor dem Parteitag nur durch die Antragskommission möglich. <sup>4</sup> Während des Parteitags können Änderungsanträge gestellt werden, sofern der Parteitag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) <sup>1</sup> Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 35 Tage vor Beginn des Parteitags gem. § 6 Absatz 3 mitzuteilen. <sup>2</sup> In der Folge eingehende Änderungsanträge und Dringlichkeitsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. <sup>3</sup> Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (8) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (9) <sup>1</sup> Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. <sup>2</sup> Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. <sup>3</sup> Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Vorsitzenden der Versammlungsleitung, Schriftführer\*innen und den Vorsitzenden des Bundesvorstandes unterzeichnet. <sup>4</sup> Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## § 17 – Bundesvorstand

- (1) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bundesvorstands werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup> Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt. <sup>4</sup> Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren.
- (2) <sup>1</sup> Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag statt. <sup>2</sup> Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands müssen im Rahmen eines außerordentlichen Bundesparteitags nach § 15 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. <sup>3</sup> Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 4. <sup>4</sup> Scheidet der gesamte Bundesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Bundesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) <sup>1</sup> Dem Bundesvorstand von Volt Deutschland gehören sieben Mitglieder an:
1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
  2. ein\*e Schatzmeister\*in;
  3. vier stellvertretende Vorsitzende; von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören.



- (4) <sup>1</sup> Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete\*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister\*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. <sup>2</sup> Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
- (5) <sup>1</sup> Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Kreisverbandes, Landesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.
- (6) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. <sup>2</sup> Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Für den Fall der Abwahl des gesamten Bundesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. <sup>2</sup> Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags oder der Gründungsversammlung. <sup>3</sup> Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der\*die Schatzmeister\*in ermächtigt, Volt Deutschland in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. <sup>4</sup> Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (8) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup> Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. <sup>3</sup> Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (9) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup> Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup> Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. <sup>4</sup> Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/ virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i.V.m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. <sup>5</sup> Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert. <sup>6</sup> Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.



- (10) <sup>1</sup> Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. <sup>2</sup> Dabei wird das namentliche Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder nicht veröffentlicht. <sup>3</sup> Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder aber die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. <sup>4</sup> Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechnigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.
- (11) <sup>1</sup> Einzelne Mitglieder des Bundesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. <sup>2</sup> Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Bundesparteitag im Rahmen der Haushaltsplanung. <sup>3</sup> Den Mitgliedern des Bundesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.
- (12) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Koordination der internen Parteiarbeit zwei Generalsekretär\*innen unterschiedlichen Geschlechts ernennen.

## § 18 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

<sup>1</sup> Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat\*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von Volt Deutschland.

## § 19 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) <sup>1</sup> Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. <sup>2</sup> Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland. <sup>3</sup> Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt.



- (2) <sup>1</sup> Änderungen des Grundsatzprogramms können durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. <sup>2</sup> Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. <sup>3</sup> Eine Änderung des Manifests kann durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup> Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der jeweiligen Fassungen, wenn sie alleine
1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
  2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
  3. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen
- gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.
- (4) <sup>1</sup> Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifests kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. <sup>2</sup> Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.
- (5) <sup>1</sup> Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung von Volt Deutschland gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. <sup>2</sup> Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

## § 20 – Finanzen und unternehmerische Tätigkeit

- (1) <sup>1</sup> Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand kann Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen. <sup>2</sup> Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften.

## § 21 – Schiedsgerichtsordnung

<sup>1</sup> Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland ist Teil dieser Satzung.



## § 22 – Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

e0b885zd-c601-11efaab7-027c3fa0caee / 23



## MANIFESTO

### Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

#### Status der europäischen Gesellschaft

<sup>1</sup> Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

#### Soziale Herausforderungen

<sup>1</sup> Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. <sup>2</sup> Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. <sup>3</sup> Unser Sozialsystem, das Fundament unserer Gesellschaft, ist kaum noch nachhaltig tragbar. <sup>4</sup> Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

#### Politische Herausforderungen

<sup>1</sup> Nationale Politik ist in den alten Dimensionen "links gegen rechts" sowie "liberal gegen konservativ" gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsicheren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. <sup>2</sup> Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. <sup>3</sup> Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit, sich auf gemeinsame Interessen zu verständigen.

#### Wirtschaftliche Herausforderungen

<sup>1</sup> Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. <sup>2</sup> Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. <sup>3</sup> Die auseinanderdriftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. <sup>4</sup> Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Großteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, während globalisierte Märkte Druck auf Löhne erzeugen. <sup>5</sup> Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.



## Die Bewegung

<sup>1</sup> Volt ist eine progressive paneuropäische Bewegung.

- Paneuropäisch, weil wir daran glauben, dass es zusätzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen.
- Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterherzuträumen.
- Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten.

<sup>2</sup> Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann. <sup>3</sup> Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse und sucht Lösungen, ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

## Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

### Die Rechte des/der Einzelnen

<sup>1</sup> Jede\*r hat das Recht, sein\*ihr eigenes Leben zu gestalten. <sup>2</sup> Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Berufs und der persönlichen Ziele mit ein. <sup>3</sup> Zusätzlich hat jede\*r das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mitzugestalten.

### Die Rolle des Staates

<sup>1</sup> Der Staat ist der Garant für die Rechte des/der Einzelnen und ermöglicht es jedem/jeder, unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand, vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. <sup>2</sup> Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. <sup>3</sup> Niemand darf davon ausgeschlossen werden. <sup>4</sup> Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren sollte und nur so lange wie nötig. <sup>5</sup> Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.



## Die freie und faire Marktwirtschaft

<sup>1</sup>Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. <sup>2</sup>Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. <sup>3</sup>Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. <sup>4</sup>Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger\*innen muss möglich sein. <sup>5</sup>Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. <sup>6</sup>Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen – wie Bildung und Pflege.

## Erfolgsdefinition

<sup>1</sup>Unsere Vision steht auf drei Säulen:

## Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

<sup>1</sup>Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger\*innen.

## Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

<sup>1</sup>Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren, wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

## Europäische Integration

<sup>1</sup>Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen, progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

## Prinzipien für den öffentlichen Sektor

<sup>1</sup>Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicherzustellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

## Innovation

<sup>1</sup>Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.



## Effizienz

<sup>1</sup> Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressourcen und ökonomische Güter so gut wie möglich zu nutzen, um Verschwendung zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden. <sup>2</sup> Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

## Chancengleichheit

<sup>1</sup> Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln – unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, kultureller Identität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. <sup>2</sup> Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den Begünstigsten und den Benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern.





## Finanzordnung von Volt Deutschland

15. Dezember 2024

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024  
Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024  
Dokument erstellt am 31. Dezember 2024

**Volt Deutschland**  
Bundesverband  
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

[voltdeutschland.org](https://voltdeutschland.org)  
[vorstand@voltdeutschland.org](mailto:vorstand@voltdeutschland.org)



## § 1 – Finanzverhältnisse

- (1) <sup>1</sup> Volt Deutschland regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:
1. Der/die Bundesschatzmeister\*in verwaltet die zentralen Finanzen und ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich.
  2. Die Schatzmeister\*innen der Landes- und Kreisverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich.
  3. Der Bundesfinanzrat berät Volt Deutschland in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen Volt Deutschlands.
- (2) <sup>1</sup> Die Finanzwirtschaft Volt Deutschlands folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. <sup>2</sup> Die Schatzmeister\*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## § 2 – Rechnungslegung

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. <sup>2</sup> Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands sind die Landes- und Kreisverbände angehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. <sup>3</sup> Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Landes- und Kreisverbände anteilig.
- (2) <sup>1</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in und die Schatzmeister\*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.



- (3) <sup>1</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände herauszugeben. <sup>1</sup> Die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt und verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellten IT-Systeme zu nutzen.

### § 3 – Prüfungswesen und Rechnungsprüfer\*innen

- (1) <sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Kassen und die Konten seines jeweiligen Verbandes zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup> Der Bundesverband und die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Konten und Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3) <sup>1</sup> Der Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kassen und die Konten durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer\*innen entsprechend § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup> Der Bundesparteitag und die Mitgliederversammlungen der Landes- und Kreisverbände wählen in nicht geheimer Wahl jeweils drei Rechnungsprüfer\*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup> Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Rechnungsprüfer\*innen, mindestens aber zwei, festlegen. <sup>3</sup> Ungeachtet der nach den Sätzen 1 und 2 zu wählenden Anzahl ist bei allen wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten - insofern die Prüfung durch lediglich eine\*n Rechnungsprüfer\*in stets ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup> Zum/zur Rechnungsprüfer\*in kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. <sup>2</sup> Rechnungsprüfer\*innen dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören oder im Prüfungszeitraum angehört haben und in keinem Dienstverhältnis zum zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.
- (6) <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfer\*innen überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie allgemein die Finanzwirtschaft ihres jeweiligen Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Parteitages oder der Mitgliederversammlung.



- (7) <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfer\*innen sind berechtigt, vom Vorstand ihres zu prüfenden Verbandes alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. <sup>2</sup> Sie sind ferner berechtigt, alle auf die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes bezogenen Unterlagen, einschließlich Buchführung, Konten und Kassen, einzusehen. <sup>3</sup> Zum Abschluss der Prüfung hat ihnen der Vorstand die Vollständigkeit aller erteilten Auskünfte sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise schriftlich zu versichern.
- (8) <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfer\*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung anzufertigen und diesen dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung des zu prüfenden Verbandes, rechtzeitig vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, zuzuleiten. <sup>2</sup> In jedem Fall sind in diesen Bericht die Rahmenbedingungen, der Umfang der Prüfung und alle wesentlichen Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis aufzunehmen.

### § 4 – Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) <sup>1</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck legen
- a) die Schatzmeister\*innen der Kreisverbände dem/der Schatzmeister\*in ihres Landesverbandes - wenn kein Landesverband besteht, dem/der Bundesschatzmeister\*in - bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Kreisverbände und
  - b) die Schatzmeister\*innen der Landesverbände dem/der Bundesschatzmeister\*in bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
- (2) <sup>1</sup> Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands gefährdet, so haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten. <sup>2</sup> Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, durch die der jeweils höherrangige Verband über sein entsprechendes Organ die Buchführung des niederrangigen Organs an sich zieht, oder die Einsetzung eines/einer Beauftragten. <sup>3</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in und die Schatzmeister\*innen der Landesverbände sind berechtigt, Ansprüche niederrangiger Verbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.



- (3) <sup>1</sup> Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des/der Bundesschatzmeisters/in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

## § 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug verpflichtet. <sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages soll 1 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens betragen; sie beträgt jedoch mindestens 10 Euro pro Monat. <sup>3</sup> Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 2 Euro pro Monat. <sup>4</sup> Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 10 Euro mehr als 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens ausmachen. <sup>5</sup> Für Schüler\*innen, Studierende und Arbeitslose beträgt der Beitrag mindestens 1 Euro pro Monat. <sup>6</sup> Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt stattfindet.
- (2) <sup>1</sup> Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 10 Euro können nur quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. <sup>2</sup> Bei höheren Mitgliedsbeiträgen besteht zusätzlich die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise.
- (3) <sup>1</sup> Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- (4) <sup>1</sup> Der erste Mitgliedsbeitrag nach Beitritt ist der des Beitrittsmonats. <sup>2</sup> Er wird am ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitritt stattfand, zur Zahlung fällig. <sup>3</sup> Bei quartalsweiser oder jährlicher Zahlung wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig, den das Mitglied für den Zeitraum bis zur ersten regulären Zahlung schuldet.
- (5) <sup>1</sup> Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es durch den Bundesverband schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. <sup>2</sup> Die zweite Mahnung erfolgt unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und dem Hinweis, dass die Nichtzahlung der Erklärung des Austritts gleichsteht. <sup>3</sup> Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist Volt Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.



- (6) <sup>1</sup> Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband erhoben und verteilt. <sup>2</sup> Soweit Volt Deutschland Mitglied der Volt Europa AISBL ist, erhält Volt Europa AISBL im Rahmen der nach § 9 der Satzung von Volt Deutschland bestehenden Mitgliedschaften einen Anteil des Mitgliedsbeitrages. <sup>3</sup> Die Landes- und Kreisverbände, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Wohnsitz hat, erhalten jeweils einen Anteil des nach Satz 2 verbleibenden Mitgliedsbeitrages. <sup>4</sup> Sofern ein Verband nicht besteht, steht der Anteil dem nächsthöheren Verband zu.
- (7) <sup>1</sup> Über die Höhe des an Volt Europa AISBL abzuführenden Anteils beschließt der Bundesparteitag. <sup>2</sup> Der Bundesparteitag beschließt weiterhin über die Höhe der zwischen dem Bundesverband und den Landes- und Kreisverbänden zu verteilenden Anteile des nach Satz 1 verbleibenden Gesamtanteils.
- (8) <sup>1</sup> Der Bundesverband zahlt den Anteil der Mitgliedsbeiträge quartalsweise direkt an die Landesverbände und Kreisverbände aus. <sup>2</sup> Auf Antrag einzelner Landes- oder Kreisverbände kann der/die Bundesschatzmeister\*in eine kurzfristige Auszahlung der jeweiligen Anteile bewilligen.

## § 6 – Mandatsträger\*innenbeiträge

- (1) <sup>1</sup> Inhaber eines öffentlichen (Wahl-)Amtes (Mandatsträger\*innen) leisten über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus monatliche Geldzuwendungen (Mandatsträger\*innenbeiträge). <sup>2</sup> Die Beiträge sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) <sup>1</sup> Die Beiträge werden vom jeweils rangniedrigsten Verband erhoben, der das Wahlgebiet des Parlaments / der Vertretungskörperschaft vollständig umfasst, und stehen diesem ungeteilt zu, soweit die nachfolgenden Sätze nichts anderes regeln. <sup>2</sup> Bei Mandatsträger\*innen auf Ebene des Bundes werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben und zu gleichen Teilen zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband aufgeteilt. <sup>3</sup> Bei Mandatsträger\*innen im Europäischen Parlament werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben; dabei werden auf Wunsch der Mandatsträger\*innen direkt an Volt Europa AISBL geleistete Beiträge bis zur Höhe von maximal 50 Prozent angerechnet. <sup>4</sup> Sofern ein Kreisverband noch nicht besteht, können Mandatsträger\*innen auf kommunaler Ebene bestimmen, dass ihr Beitrag vom erhebenden Verband innerhalb der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft verwendet wird.



- (3) <sup>1</sup> Der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes beschließt die Höhe des Beitrages in Form eines Prozentsatzes oder eines Festbetrages vor Beginn der Amtsperiode oder auf dem darauffolgenden Parteitag nach Beginn der Amtsperiode rückwirkend. <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Mandatsträger\*innenbeitrages ist die Brutto-Grunddiät bzw. das Brutto-Grundgehalt nach Besoldungsordnung bei politischen (Wahl-)Beamt\*innen; sofern solche nicht gewährt werden, die pauschale Brutto-Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup> Bezüge, die unmittelbar der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zufließen (wie im Falle der Beiträge an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg) werden hierbei nicht berücksichtigt. <sup>4</sup> Es ist möglich, Prozentsätze oder Festbeträge bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie zum Beispiel unterhaltsberechtigter Personen (z.B. eigene Kinder), die im selben Haushalt leben, für Mandatsträger\*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zu verringern. <sup>5</sup> Der Parteitag / die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, auch nicht in der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 erhaltene Aufwandspauschalen, Tage- oder Sitzungsgelder ganz oder teilweise in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. <sup>6</sup> Ein vonseiten des Parlaments / der Vertretungskörperschaft gewährter Ersatz für gegenüber dieser Stelle im Einzelfall nachzuweisenden Verdienstausschlag ist in keinem Fall einzubeziehen. <sup>7</sup> Die Einzelheiten der Entrichtung werden sodann zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zwischen dem/der Schatzmeister\*in des jeweils erhebenden Verbandes und dem/der Mandatsträger\*in vereinbart.
- (4) <sup>1</sup> Bei Mandatsträger\*innen, die innerhalb eines Parlamentes oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft (insbesondere als Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Fraktions- oder Ausschussvorsitzende) eine bestimmte Funktion ausüben und aufgrund dieser erhöhte Bezüge erhalten (Funktionsbezüge), erhöht sich die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage um diese Funktionsbezüge, sofern der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes nichts abweichendes beschließt. <sup>2</sup> Sofern Fraktions- oder Ausschussvorsitzende aufgrund einer satzungsrechtlichen Vorschrift der Fraktion bereits einen entsprechenden Beitrag an ihre Fraktion leisten, kann auf Wunsch der Mandatsträger\*innen dieser auf die Funktionsbezüge entfallende Beitrag auf den an die Partei zu leistenden Beitrag angerechnet werden. <sup>3</sup> Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in einer Höhe, dass der bereits anhand der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 an die Partei zu leistende Beitrag dabei nicht unterschritten wird.
- (5) <sup>1</sup> Sofern kein Beschluss nach Absatz 3 erfolgt, beträgt die Höhe des Beitrages



- a) 17,50 Prozent für auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte;
- b) 15,00 Prozent für auf Ebene eines Bundeslandes direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft;
- c) 10,00 Prozent für direkt oder indirekt gewählte Mitglieder von Kreis- und Bezirkstagen, Gemeinde bzw. Stadt- und Ortsräten, Bürgermeister und Landräte sowie Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft

der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und 4. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt auch für von den Fraktionen der jeweiligen Ebene in Aufsichtsgremien entsandte Personen.

- (6) <sup>1</sup> Über die Entrichtung der Mandatsträger\*innenbeiträge ist dem Parteitag / der Mitgliederversammlung des nach Absatz 2 erhebenden Verbandes durch die/den Schatzmeister\*in jährlich Bericht zu erstatten.

## § 7 – Spenden

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. <sup>2</sup> Die für ihre Verbandsebene bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister\*innen der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG entgegengenommen. <sup>3</sup> Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. <sup>4</sup> Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, so sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) <sup>1</sup> Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.
- (3) <sup>1</sup> Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.
- (4) <sup>1</sup> Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup> Spenden an eine oder mehrere Verbandsebenen von Volt Deutschland, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender\*in zu verzeichnen.



- (6) <sup>1</sup> Hat eine Verbandsebene von Volt Deutschland unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 31a PartG den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (7) <sup>1</sup> Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister\*in oder von dieser/diesem bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt.

### § 8 – Staatliche Teilfinanzierung

- (1) <sup>1</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) <sup>1</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) <sup>1</sup> Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus Eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100 Prozent in den innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) <sup>1</sup> Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) <sup>1</sup> Über die weitere Verteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag. <sup>2</sup> Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (6) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat ist angehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren und insofern die Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Verteilung vorzubereiten.

### § 9 – Haushalts- und Finanzplanung

- (1) <sup>1</sup> Der/Die Bundesschatzmeister\*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.



- (2) <sup>1</sup> Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Bundesparteitags. <sup>2</sup> Der/die Bundesschatzmeister\*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (3) <sup>1</sup> Beschließt der Bundesparteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. <sup>2</sup> Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. <sup>3</sup> Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesfinanzrates.
- (4) <sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände beschließen im Rahmen einer eigenen Haushaltsplanung selbständig über die Einnahmen und Ausgaben ihres Verbandes. <sup>2</sup> Die Haushaltspläne der Landes und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen. <sup>3</sup> Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup> Über den Haushaltsplan hinaus beschließt der Bundesparteitag jährlich eine von dem/der Bundesschatzmeister\*in vorgeschlagene mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen des Bundesverbands. <sup>2</sup> Die mittelfristige Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

## § 10 – Ausgaben und Finanzbeschluss

- (1) <sup>1</sup> Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge von Volt Deutschland vom Vorstand des jeweiligen Verbandes zu beschließen. <sup>2</sup> Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. <sup>3</sup> Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. <sup>4</sup> Die Volt Deutschland zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in § 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup> Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. <sup>2</sup> Landes- oder Kreisverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweils höherrangigen Verbandes und die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr muss gesichert sein.



- (3) <sup>1</sup> Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der/die Bundesschatzmeister\*in verantwortlich. <sup>2</sup> Dieser/diese ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 5.000 Euro nicht übersteigen. <sup>3</sup> Ausgaben bis zu jeweils 10.000 Euro sind mit Einwilligung zweier Zeichnungsberechtigter aus dem Kreis von Bundesschatzmeister\*in und den beiden Bundesvorsitzenden wirksam. <sup>4</sup> Für alle anderen Ausgaben, die jeweils 10.000 Euro übersteigen, ist die Einwilligung des Bundesvorstands erforderlich.
- (4) <sup>1</sup> Abs. 3 gilt entsprechend für Landes- und Kreisverbände. <sup>2</sup> Die Wertgrenzen sind hierbei um 50 Prozent für Landesverbände und 75 Prozent für Kreisverbände reduziert. <sup>3</sup> In den Satzungen der Landes- und Kreisverbände können zusätzlich niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup> Widerspricht der/die Schatzmeister\*in des jeweiligen Verbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes sie mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) <sup>1</sup> Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. <sup>2</sup> Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabenarten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. <sup>3</sup> Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

## § 11 – Zahlungsverkehr

- (1) <sup>1</sup> Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Bundesverbandes abgewickelt. <sup>2</sup> Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten bei Zahlungsdienstleistern verstanden.
- (2) <sup>1</sup> Regelmäßig sind nur der/die Bundesschatzmeister\*in sowie vom Bundesvorstand einzeln oder gemeinsam bevollmächtigte Mitglieder des Bundesvorstandes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. <sup>2</sup> Hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Bundesgeschäftsstelle kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den/die Bundesschatzmeister\*in erteilt werden.



- (3) <sup>1</sup> Außerhalb der Hauptkasse des/der Bundesschatzmeisters/in werden grundsätzlich keine Barkassen geführt. <sup>2</sup> Bei Bedarf kann die vorübergehende Führung zusätzlicher Barkassen durch den/die Bundesschatzmeister\*in angeordnet werden. <sup>3</sup> Die dauerhaften Bestände aller Kassen dürfen 1.000 Euro nicht übersteigen. <sup>4</sup> Darüber hinausgehende Bestände sind unverzüglich auf die Konten des Bundesverbandes einzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände führen Kassen in eigenem Namen. <sup>2</sup> Die Führung von Bankkonten erfolgt für eigene Rechnung aber im Rahmen von Treuhandkonten im Namen des Bundesverbands. <sup>3</sup> Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung zu schließen. <sup>4</sup> Vor Eröffnung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister ist die Einwilligung des/der Bundesschatzmeister\*in einzuholen. <sup>5</sup> Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 12 – Kosten- und Auslagenersatz

- (1) <sup>1</sup> Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträger\*innen, Bewerber\*innen bei öffentlichen Wahlen und von Volt Deutschland Beauftragten durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.
- (2) <sup>1</sup> Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. <sup>2</sup> Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. <sup>3</sup> Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.

## § 13 – Bundesfinanzrat

- (1) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat besteht aus dem/der Bundesschatzmeister\*in und den Schatzmeister\*innen der Landesverbände. <sup>2</sup> Der/Die Bundesschatzmeister\*in führt den Vorsitz.
- (2) <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzrates erstrecken sich namentlich auf



- a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen;
  - b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem/ der Bundesschatzmeister\*in, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen;
  - c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen);
  - d) die Zustimmung bei der Umwidmung von Haushaltstiteln des Bundesverbands; e) die Beschlussfassung über die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Landes- oder Kreisverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung von Volt Deutschland, gegen den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung ihres Rechenschaftsberichts.
- (3) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. <sup>2</sup> Er kann weiterhin außerordentlich auf Antrag des/der Bundesschatzmeister\*in oder eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.
  - (4) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  - (5) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
  - (6) <sup>1</sup> Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des/der Landesschatzmeisters/in der/die Schatzmeister\*in des jeweils mitgliederstärksten Kreisverbandes.
  - (7) <sup>1</sup> Der Bundesfinanzrat tritt erstmals zusammen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder angehören.

## § 14 – Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) <sup>1</sup> Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften des Bundesverbandes. <sup>2</sup> Soweit eine solche Kapitalgesellschaft existiert, sind innerhalb des Bereiches des Unternehmensgegenstandes der Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Unternehmungen durch die Partei selbst ausgeschlossen. <sup>3</sup> Die Unterhaltung eigener Kapitalgesellschaften durch Landes- oder Kreisverbände ist stets ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Tätigkeit dient nur nebensächlich der Gewinnerzielung. <sup>2</sup> Vielmehr dient die wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu, die satzungsmäßigen Zwecke von Volt Deutschland zu verwirklichen.





## Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland

28. Januar 2023

Letzte Änderung vom 28. Januar 2023  
Redaktionelle Änderung vom 25. Januar 2024  
Dokument erstellt am 14. Mai 2024

**Volt Deutschland**  
Bundesverband  
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

[voltdeutschland.org](https://voltdeutschland.org)  
[vorstand@voltdeutschland.org](mailto:vorstand@voltdeutschland.org)

274d8e7d-a4d1-11ee-aab7-027c3fa0caee / 1



## Teil I: Gerichtsverfassung

### § 1 – Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

<sup>1</sup>Die Schiedsgerichte von Volt Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). <sup>2</sup>Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von Volt Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von Volt Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 – Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup>Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

### § 3 – Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

<sup>1</sup>Schiedsrichter\*in kann nur sein, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. <sup>2</sup>Die Schiedsrichter\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. <sup>3</sup>Eine Mitgliedschaft im Schiedsgericht ist mit einem Amt als Abgeordnete\*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar. <sup>4</sup>Niemand kann zugleich Mitglied im Bundesschiedsgericht und in einem Landesschiedsgericht sein.

### § 4 – Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Schiedsrichter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter\*innen auf Landesebene sind an das Bundesschiedsgericht zu verweisen. <sup>3</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Richter\*innen des Bundesschiedsgerichts sind unzulässig. <sup>4</sup>Schiedsrichter\*innen können nicht abgewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Schiedsrichter\*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. <sup>2</sup>Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.



## § 5 – Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) <sup>1</sup> Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer\*in (ordentliche Mitglieder) und fünf stellvertretenden Schiedsrichtern\*innen.
- (2) <sup>1</sup> Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer\*in zusammen. <sup>2</sup> Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichter\*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (3) <sup>1</sup> Die Schiedsrichter\*innen und ihre Stellvertreter\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahlen sind möglich.

## § 6 – Vertretungsregelung für das Bundesschiedsgericht

- (1) <sup>1</sup> Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende\*n Vorsitzende\*n vertreten.
- (2) <sup>1</sup> Der/die stellvertretende Vorsitzende wird durch den/die stellvertretende\*n Schiedsrichter\*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. <sup>2</sup> Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (3) <sup>1</sup> Der/die Beisitzer\*in wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende\*n Schiedsrichter\*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und der nicht bereits ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts vertritt. <sup>2</sup> Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

## § 7 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) <sup>1</sup> Die Landesschiedsgerichte bestehen aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Beisitzer\*innen (ordentliche Mitglieder) und zwei stellvertretenden Schiedsrichtern\*innen.
- (2) <sup>1</sup> Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen zusammen.



- (3) <sup>1</sup> Der/die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichtern\*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (4) <sup>1</sup> Die jeweilige Satzung des Landesverbands kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter\*innen vorsehen.
- (5) <sup>1</sup> Die Schiedsrichter\*innen und ihre Stellvertreter\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahlen sind möglich.

### § 8 – Vertretungsregelung für die Landesschiedsgerichte

- (1) <sup>1</sup> Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die Beisitzer\*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. <sup>2</sup>Hat keiner der Beisitzer\*innen die Befähigung zum Richteramt, wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende\*n Schiedsrichter\*in vertreten, der/die diese Voraussetzung erfüllt. <sup>3</sup> Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (2) <sup>1</sup> Die Beisitzer\*innen werden im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende\*n Schiedsrichter\*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört. <sup>2</sup> Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

### § 9 – Wahl der ordentlichen Mitglieder

<sup>1</sup> Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer\*in oder Beisitzer\*innen werden in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

### § 10 – Wahl der Stellvertretenden Schiedsrichter

- (1) <sup>1</sup> In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jede\*n Kandidaten\*in einzeln ab, ob der/die Kandidat\*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen werden soll. <sup>2</sup> Jede\*r Kandidat\*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen. <sup>3</sup> Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidat\*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 3 erfüllt, so sind diese Wahlbewerber\*innen gewählt. <sup>4</sup> In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.



- (2) <sup>1</sup> Die stellvertretenden Schiedsrichter\*innen werden gemeinsam im Wege einer Liste gewählt. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck erhalten die Wahlberechtigten einen Wahlzettel, auf dem alle Kandidaten\*innen für das Amt eines/einer stellvertretenden Schiedsrichters/Schiedsrichterin in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (3) <sup>1</sup> Jede\*r Wahlberechtigte kann auf dem Wahlzettel den jeweiligen Kandidaten\*innen Punktzahlen zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, zuordnen. <sup>2</sup> Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem Kandidaten/jeder Kandidatin kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. <sup>3</sup> Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. <sup>4</sup> Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden.
- (4) <sup>1</sup> Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Wahlbewerber\*innen, die die meisten Punkte erhalten, bis alle Ämter besetzt sind. <sup>2</sup> Würde die Wahl eines/einer Wahlbewerber\*in dazu führen, dass die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 nicht erfüllt werden, so ist statt diesem/dieser Kandidaten\*in der/die nachfolgende Wahlbewerber\*in gewählt, bei dem/der dies nicht der Fall ist.

### § 11 – Verbot der Doppelbefassung

<sup>1</sup> Niemand kann in mehr als einer Instanz Schiedsrichter\*in sein.

### § 12 – Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl

- (1) <sup>1</sup> Scheidet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein\*e Beisitzer\*in - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines/ihres Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, so gelten die Vertretungsregelungen der §§ 5 und 7 entsprechend und der/die Vertreter\*in übernimmt die Funktion des/der Vertretenen bis zum Ende der Amtsperiode des Schiedsgerichts.
- (2) <sup>1</sup> Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode neue stellvertretende Schiedsrichter\*innen in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter\*innen nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 2 und 4 wählen. <sup>2</sup> Sofern so viele Schiedsrichter\*innen ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung des jeweiligen Gerichtes nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.



## § 12a – Ruhen des Verfahrens bei nicht ordnungsgemäßer Besetzung

<sup>1</sup> Sind die Ämter der stellvertretenden Schiedsrichter\*innen nicht besetzt, ruhen Verfahren, die vor der Beschwerdekammer des Bundesschiedsgerichts fristgemäß anhängig sind oder beim Bundesschiedsgericht anhängig werden, ohne dass eine ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts hergestellt werden kann, bis zur Wahl einer hinreichenden Besetzung des Schiedsgerichts, ohne dass Fristen nach dieser Schiedsordnung fortlaufen.

## § 13 – Auslagenerstattung

- (1) <sup>1</sup> Auf Antrag erstattet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband, den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern\*innen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten. <sup>2</sup> Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter\*innen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- (2) <sup>1</sup> In den Fällen des § 18 Nr. 6 trägt der Landesverband die Kosten gemäß Abs. 1 und ist für die Auslagenerstattung zuständig, dessen Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

## § 14 – Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder des Landesverbands eingerichtet. <sup>2</sup> Der Vorstand des betreffenden Landesverbands kann beschließen, die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts in anderen geeigneten Räumlichkeiten einzurichten. <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist den Weisungen des/der Vorsitzenden unterstellt.
- (2) <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte mindestens fünf Jahre nach Erledigung der Sache aufzubewahren. <sup>2</sup> Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.
- (3) <sup>1</sup> Alle Vorgänge des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup> über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgericht. <sup>3</sup> Schiedssprüche und Beschlüsse der Schiedsgerichte können anonymisiert parteiintern veröffentlicht werden.



## Teil II: Zuständigkeiten

### § 15 – Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

<sup>1</sup> Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über

1. den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus Volt Deutschland,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen,
3. die Zulässigkeit des Widerrufs der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 der Satzung,
4. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden unterhalb der Landesebene,
5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband und den von diesem geschaffenen Untergliederungen sowie zwischen diesen Gliederungen untereinander,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
7. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen im Bereich des Landesverbandes,
8. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes und
9. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland oder die Satzung des jeweiligen Landesverbandes zugewiesen sind oder bei denen eine andere Zuständigkeitsregelung nicht ersichtlich ist.

### § 16 – Vermittlung in besonderen Fällen

<sup>1</sup> Die Landesschiedsgerichte können in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

### § 17 – Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

- (1) <sup>1</sup> Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die Antragsgegner\*innen als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von Gebietsverbänden angehören.
- (2) <sup>1</sup> Für Fälle des § 15 Nr. 2 ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands zuständig, dem das betroffene Mitglied angehört.



- (3) <sup>1</sup> Im Falle des § 15 Nr. 8 das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

### **§ 18 – Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts**

<sup>1</sup> Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Organen oder sonstigen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen einer oder mehrerer Organen oder Vereinigungen auf Bundesebene und der Bundespartei,
3. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen nach § 16 Parteiengesetz,
4. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Bundesvorstandes und des Bundesparteitages,
5. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Landesschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
7. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und
8. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland zugewiesen sind.



## Teil III: Verfahrensvorschriften

### § 19 – Antragsberechtigung

<sup>1</sup>Antragsberechtigt in einem Schiedsverfahren sind

1. In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat oder der von dem Beschluss unmittelbar betroffen ist,
  - c) fünf Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
  - d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.
2. In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.
3. In allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
4. Personen, Organe und Vereinigungen, denen die Satzung von Volt Deutschland das Antragsrecht in einem Schiedsverfahren gewährt.

### § 20 – Ausschluss und Ablehnung eines Schiedsrichters

<sup>1</sup>Für die Ausschließung und Ablehnung eines/einer Schiedsrichter\*in gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### § 21 – Beteiligte

- (1) <sup>1</sup>Beteiligte am Verfahren sind
- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
  - b) der Antragsgegner/die Antragsgegnerin
  - c) der Beigeladene/die Beigeladene, soweit er/sie dem Verfahren beigetreten ist.



- (2) <sup>1</sup> Betrifft das Verfahren die rechtlichen Interessen mehrerer Gebietsverbände oder Mitglieder, so wird von diesen ein\*e Hauptantragsteller\*in bestimmt. <sup>2</sup> Die restlichen Verbände oder Personen können dem Verfahren als Beigeladene gemäß § 22 Absatz 1 bis 3 beitreten.

### § 22 – Beigeladene

- (1) <sup>1</sup> Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. <sup>2</sup> Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.
- (2) <sup>1</sup> Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup> Dabei soll der Grund der Beiladung angegeben werden. <sup>3</sup> Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) <sup>1</sup> Der/die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

### § 23 – Verfahrensbevollmächtigte

<sup>1</sup> Die Beteiligten können sich durch eine\*n Verfahrensbevollmächtigte\*n vertreten lassen. <sup>2</sup> Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

### § 24 – Zustellung und Kommunikation

- (1) <sup>1</sup> Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen per elektronischer Kommunikation, soweit nicht im Einzelfall die Interessen der Beteiligten eine andere Kommunikationsform erfordern.
- (2) <sup>1</sup> Die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem zuständigen Schiedsgericht erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) <sup>1</sup> In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den/die für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigte\*n zu erfolgen.



## § 25 – Frist zur Wahl- und Beschlussanfechtungen

- (1) <sup>1</sup> Die Anfechtung einer Wahl oder von Beschlüssen eines Parteitages bzw. einer Mitgliederversammlung oder eines Vorstandes ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.
- (2) <sup>1</sup> Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

## § 26 – Rechtshängigkeit und Rücknahme

- (1) <sup>1</sup> Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.
- (2) <sup>1</sup> Der/die Antragsteller\*in kann in jeder Lage des Verfahrens seinen/ihren Antrag oder sein/ihr Rechtsmittel zurücknehmen. <sup>2</sup> Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. <sup>3</sup> Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung der die Rücknahme enthaltenden Schriftsätze widersprochen wird. <sup>4</sup> Das Schiedsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

## § 27 – Verweisung bei Unzuständigkeit

- (1) <sup>1</sup> Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen, so hat das angegangene Schiedsgericht, sofern das zuständige Schiedsgericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Antragstellers/der Antragstellerin durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.
- (2) <sup>1</sup> Der Rechtsstreit wird mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Schiedsgericht anhängig. <sup>2</sup> Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

## § 28 – Antragsschrift

<sup>1</sup> Der Antragsschriftsatz muss den/die Antragsteller\*in, den/die Antragsgegner\*in und den Streitgegenstand des Verfahrens bezeichnen. <sup>2</sup> Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. <sup>3</sup> Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. <sup>4</sup> Für die Antragsschrift gilt die Textform. <sup>5</sup> Die Antragsschrift sowie in Bezug genommene Urkunden können auch per E-Mail eingereicht werden.



## § 29 – Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

- (1) <sup>1</sup> Der/die Vorsitzende oder ein\*e von ihm/ihr zu benennende\*r Beisitzer\*in (Berichterstatter\*in) hat nach Eingang der Antragschrift alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abschließen zu können.
- (2) <sup>1</sup> Er/Sie kann insbesondere
  1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
  2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlage von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen,
  3. Auskünfte einholen,
  4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und
  5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.
- (3) <sup>1</sup> Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. <sup>2</sup> Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

## § 30 – Vorbescheid

- (1) <sup>1</sup> Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) <sup>1</sup> Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. <sup>2</sup> Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. <sup>3</sup> In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Möglichkeit des Antrags nach Satz 1 zu belehren.



## § 31 – Mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den/die Vorsitzende\*n oder, sofern ein\*e solche\*r benannt ist, durch den/die Berichterstatte\*r\*in bestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup> Um zu einem effizienten Verfahren beizutragen und um Kosten zu sparen, kann das Schiedsgericht, soweit kein\*e Verfahrensbeteiligte\*r Widerspruch erhebt, beschließen, die Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. <sup>2</sup> Hierzu muss dem Schiedsgericht eine adäquate technische Einrichtung zur Verfügung stehen.
- (3) <sup>1</sup> Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (4) <sup>1</sup> Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Schiedssprüche sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 32 – Ladungsfrist und persönliches Erscheinen

- (1) <sup>1</sup> Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. <sup>2</sup> In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. <sup>2</sup> Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

## § 33 – Öffentlichkeit und Zuschauer

- (1) <sup>1</sup> Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. <sup>2</sup> Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (2) <sup>1</sup> Die Öffentlichkeit für Parteimitglieder muss durch eine digitale Teilnahmemöglichkeit gesichert sein. <sup>2</sup> Termin und Gegenstand einer mündlichen Verhandlung sind in angemessener Frist vor der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Verfahrensbeteiligten parteiintern online zu veröffentlichen. <sup>3</sup> Soweit natürliche Personen nicht aufgrund ihrer Ausübung eines satzungsmäßigen Amtes oder Mandates beklagt sind, sind ihre Namen nur mit ihrer Zustimmung zu veröffentlichen.



## § 34 – Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) <sup>1</sup> Der/die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. <sup>2</sup> Nach Aufruf der Sache trägt der/die Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. <sup>3</sup> Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. <sup>2</sup> Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der/die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. <sup>3</sup> Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

## § 35 – Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll

- (1) <sup>1</sup> Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.
- (2) <sup>1</sup> Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. <sup>2</sup> Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
- (3) <sup>1</sup> Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Zivilprozessordnung zusteht.
- (4) <sup>1</sup> über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. <sup>2</sup> Der/die Vorsitzende benennt einen/eine geeignete\*n Protokollführer\*in. <sup>3</sup> Die Niederschriften sind von dem\*r Vorsitzenden und dem\*r Protokollführer\*in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Abschrift zuzustellen.

## § 36 – Freie Beweiswürdigung

- (1) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. <sup>2</sup> In dem Schiedsspruch sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) <sup>1</sup> Der Schiedsspruch darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

## § 37 – Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

- (1) <sup>1</sup> Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.



- (2) <sup>1</sup> In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. <sup>2</sup> Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

### § 38 – Entscheidung durch Schiedsspruch

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

### § 39 – Beratung, Abfassung der Schiedssprüche und Rechtsmittelbelehrung

- (1) <sup>1</sup> Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup> An der Beschlussfassung dürfen nur Schiedsrichter\*innen mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.
- (2) <sup>1</sup> Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift schriftlich, in Textform oder per E-Mail zuzustellen.
- (3) <sup>1</sup> Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Schiedssprüche müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. <sup>2</sup> Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. <sup>3</sup> Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### § 40 – Verfahren in der zweiten Instanz

<sup>1</sup> Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.



## § 41 – Einstweilige Anordnung

- (1) <sup>1</sup> Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers/der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. <sup>2</sup> Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) <sup>1</sup> Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. <sup>2</sup> Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (3) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.



## Teil IV: Beschwerdeverfahren

### § 42 – Beschwerde

- (1) <sup>1</sup> Gegen die Schiedsprüche der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) <sup>1</sup> Verfügungen des/der Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

### § 43 – Einlegung der Beschwerde

- (1) <sup>1</sup> Die Beschwerde ist schriftlich oder per E-Mail innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. <sup>3</sup> Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.
- (2) <sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform oder per E-Mail beim Beschwerdegericht einzureichen. <sup>2</sup> Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. <sup>3</sup> Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. <sup>4</sup> Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. <sup>5</sup> Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### § 44 – Zurückweisung durch Vorbescheid

- (1) <sup>1</sup> Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.
- (2) <sup>1</sup> Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. <sup>2</sup> Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. <sup>3</sup> In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.



## § 45 – Prüfungsumfang

<sup>1</sup>Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. <sup>2</sup>Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

## § 46 – Entscheidung des Beschwerdegerichts

- (1) <sup>1</sup>Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. <sup>2</sup>Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Schiedsspruchs und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen,
1. soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder
  2. wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein\*e Beteiligte\*r die Zurückverweisung beantragt.
- (2) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

## § 47 – Abfassung des Schiedsspruchs

<sup>1</sup>Das Beschwerdegericht kann in seiner Entscheidung über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichts erster Instanz in vollem Umfang zu Eigen macht. <sup>2</sup>Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.



## Teil V: Übergangsvorschriften

### § 48 – Sachliche und örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Sofern das nach § 17 örtlich zuständige Landesschiedsgericht nicht eingerichtet oder handlungsunfähig ist, ist abweichend von §§ 15, 16 das Bundesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen. <sup>2</sup> Sind ein oder mehrere nach § 17 örtlich unzuständige Landesschiedsgerichte eingerichtet, kann das Bundesschiedsgericht abweichend von Satz 1 den Rechtsstreit nach seinem freien Ermessen diesem oder einem dieser Schiedsgerichte zuweisen.

### § 49 – Schiedsgericht zweiter Instanz bei erstinstanzlicher Befassung des Bundesschiedsgerichts nach § 48 Satz 1

- (1) <sup>1</sup> Die stellvertretenden Schiedsrichter\*innen des Bundesschiedsgerichts bilden eine Beschwerdekammer, die im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgericht nach § 48 Satz 1 über die Beschwerde nach §§ 42 ff. entscheidet.
- (2) <sup>1</sup> Hierzu bestimmen die stellvertretenden Schiedsrichter\*innen für die Dauer des Verfahrens eine\*n Vorsitzende\*n, eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Beisitzer\*in aus ihren Reihen. <sup>2</sup> Hierbei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 zu beachten. <sup>3</sup> Sollten nicht genug Stellvertreter\*innen verfügbar sein, können von dem/der nach Satz 2 bestimmten Vorsitzende\*n weitere Stellvertreter\*innen benannt werden. <sup>4</sup> Die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

### § 50 – Einrichtung von Schiedsgerichten

<sup>1</sup> Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag eine Schiedsgerichtsordnung zu verabschieden und Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.



## Teil VI: Schlussvorschriften

### § 51 – Spruchrichterprivileg

<sup>1</sup> Verletzt ein\*e Schiedsrichter\*in im Rahmen seiner/ihrer Arbeit als Schiedsrichter\*in seine/ihre Amtspflicht, so ist er/sie für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

### § 52 – Satzungskraft

<sup>1</sup> Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland.

### § 53 – Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) <sup>1</sup> Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) <sup>1</sup> Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. <sup>2</sup> Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.
- (3) <sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### § 54 – Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG

<sup>1</sup> Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

### § 55 – Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.





## Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland

15. Dezember 2024

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024  
Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024  
Dokument erstellt am 31. Dezember 2024

**Volt Deutschland**  
Bundesverband  
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

[voltdeutschland.org](https://voltdeutschland.org)  
[vorstand@voltdeutschland.org](mailto:vorstand@voltdeutschland.org)



## A | Allgemeines

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup> Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland (Partei).
- (2) <sup>1</sup> Sie gilt für jedwede Versammlung, die von der Partei einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. <sup>2</sup> Soweit staatliches Wahlrecht nicht entgegensteht, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat\*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

### § 2 – Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene

<sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen. <sup>2</sup> Landesverbände können dabei die Abweichungsbefugnis der Kreisverbände nach Satz 1 nicht einschränken.

### § 3 – Ankündigung und Einladung

- (1) Die Wahl von
  1. Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes sowie der Gebietsverbände
  2. Mitgliedern der Schiedsgerichte
  3. Rechnungsprüfer\*innen
  4. Kandidat\*innen für öffentliche Ämter und staatliche Wahlen
  5. Delegierten für Vertreter\*innenversammlungenkann nur durchgeführt werden, soweit sie zuvor in einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für die erstmalige und unmittelbare Besetzung von Ämtern und Funktionen, die erst auf der Versammlung durch eine Satzungsänderung geschaffen werden.
- (2) <sup>1</sup> Diese Ankündigung muss den Versammlungsteilnehmer\*innen mit angemessenem Vorlauf, wenigstens aber fünf Werktagen vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht eine längere Frist vorsehen.
- (3) <sup>1</sup> Zuständig für die Ankündigung ist der Vorstand des Bundesverbandes oder des Gebietsverbandes, in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Versammlung fällt.



- (4) <sup>1</sup> Die Ankündigung und Einladung zu Aufstellungsversammlungen für Kandidat\*innen für staatliche Wahlen erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umfasst. <sup>2</sup> Existiert ein solcher nicht, so erfolgt die Einladung durch den Bundesvorstand.
- (5) <sup>1</sup> Ankündigungen und Einladungen nach diesem Paragraphen erfolgen per E-Mail; genaueres regelt § 6 Absatz 3 der Satzung.

### § 4 – Geheime Wahlen

<sup>1</sup> Wahlen sind geheim, sofern die Satzungen von Volt Deutschland oder ihrer Gebietsverbände nicht ausdrücklich eine offene Wahl zulassen oder vorschreiben, sowie stets, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### § 5 – Offene Abstimmung

- (1) <sup>1</sup> Über die Besetzung der folgenden Ämter und Funktionen, Positionen und Gremien kann im Wege einer offenen Wahl per Handzeichen abgestimmt werden, soweit sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt:
- a) Versammlungsleitung
  - b) Schriftführer\*innen
  - c) Zählkommission
  - d) Rechnungsprüfer\*innen
  - e) Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen
  - f) Unterzeichner\*innen von Wahlvorschlägen, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern
- (2) <sup>1</sup> Erhebt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied Widerspruch gegen eine offene Abstimmung, so beschließt die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Abstimmung offen oder geheim durchzuführen ist. <sup>2</sup> Für Online-Parteitage gilt § 4 Abs. 2 der Online-GO.

### § 6 – Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup> Alle Stimmzettel müssen ausnahmslos einheitlich gestaltet sein. <sup>2</sup> Bei mehreren Wahlgängen gilt dies für den jeweiligen Wahlgang entsprechend.



- (2) <sup>1</sup> Geringfügige Abweichungen sind unschädlich, soweit sie unmittelbar aus den zur Verfügung stehenden technischen Gegebenheiten folgen. <sup>2</sup> Die Organisatoren\*innen der Versammlung sollen Vorkehrungen treffen, um die hinreichende Einheitlichkeit der Stimmzettel technisch gewährleisten zu können.
- (3) <sup>1</sup> Ein Stimmzettel, aus dem der Wille des\*der Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig. <sup>2</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit der Leitung der Zählkommission mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup> Sind die Stimmzettel zu einer Abstimmung mit einem besonderen Merkmal versehen, ist jeder Stimmzettel, dem dieses Merkmal fehlt, ebenfalls ungültig.
- (4) <sup>1</sup> Die Verwendung von Zählgeräten ist zulässig. <sup>2</sup> Sie ist von der Versammlung zu beschließen.

### § 7 – Wahlkommission

- (1) <sup>1</sup> Zur Vorbereitung von Wahlen auf dem Bundesparteitag ernennt der Bundesvorstand eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup> Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass allen Wahlbewerber\*innen die Möglichkeit geboten wird, sich bereits vor dem Parteitag über digitale Medien den Stimmberechtigten vorzustellen. <sup>2</sup> Über die Art und Weise der Vorstellung und die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheidet die Wahlkommission nach freiem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup> Zur Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Wahlkommission den Wahlbewerber\*innen eine Frist setzen, bis zu der die Wahlbewerber\*innen ihre Kandidatur zu erklären haben, um die angebotenen Vorstellungsmöglichkeiten vollumfänglich nutzen zu können.
- (4) <sup>1</sup> Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Wahlkommission zur Neutralität und zur Gleichberechtigung aller Wahlbewerber\*innen verpflichtet.
- (5) <sup>1</sup> Mitglieder der Wahlkommission können nicht zeitgleich ein satzungsmäßiges Amt des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ausüben oder zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen.
- (6) <sup>1</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelten für Landesverbände entsprechend, soweit sich aus ihren Satzungen nicht etwas Anderweitiges ergibt.



## § 8 – Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup> Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig. <sup>2</sup> Sie kann zur Unterstützung eine Zählkommission, bestehend aus einem/einer Leiter\*in und mindestens zwei weiteren Personen, vorschlagen, welche von der Versammlung per Handzeichen durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss.
- (2) <sup>1</sup> Für die Durchführung der Wahl der Versammlungsleitung ist der die Versammlung einberufende Vorstand, ist dieser nicht vertreten der/die älteste Teilnehmer\*in der Versammlung zuständig.
- (3) <sup>1</sup> Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Versammlungsleitung oder der Zählkommission angehören. <sup>2</sup> Schriftführer\*innen sind von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

## § 9 – Vorschlagsrecht

- (1) <sup>1</sup> Bei der Aufstellung von Kandidat\*innen zu staatlichen Wahlen ist jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung vorschlagsberechtigt, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht.
- (2) <sup>1</sup> Für alle übrigen Wahlen folgt das Vorschlagsrecht dem Antragsrecht.
- (3) <sup>1</sup> Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht, sich selbst für eine Wahl vorzuschlagen.

## § 10 – Fristen

- (1) <sup>1</sup> Bei der Aufstellung von Kandidat\*innen zu staatlichen Wahlen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes. <sup>2</sup> Das Recht der Stimmberechtigten, noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge einzureichen, darf dadurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. <sup>3</sup> Wahlvorschläge sind vor dem Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand oder bei einer für die Versammlung eingesetzten Wahlkommission, nach Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (2) <sup>1</sup> Für alle übrigen Wahlen auf Parteitag oder Mitgliederversammlungen gelten die Fristen für Anträge entsprechend, soweit und wie sie sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergeben. <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind an den jeweiligen Vorstand oder die zuständige Wahlkommission zu richten.
- (3) <sup>1</sup> Die Fristen nach Abs. 2 gelten nicht



1. für Wahlen auf der Gründungsversammlung eines Gebietsverbandes.
  2. für Wahlen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass die Satzungsänderung lediglich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ämter gleicher Art betrifft.
  3. für Wahlen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Gremien, Ämtern und Funktionen.
  4. wenn die Versammlung im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, auch noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge zuzulassen.
- (4) <sup>1</sup>In diesen Fällen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes.

### § 11 – Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht

- (1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder von Volt Deutschland. <sup>2</sup>Finden Wahlen auf Ebene eines Gebietsverbandes statt, so sind nur die Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes wahlberechtigt. <sup>3</sup>Bei Vertreterversammlungen sind abweichend von Satz 1 nur die ordnungsgemäß gewählten Delegierten stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat\*innen zu Volksvertretungen sind nur die Mitglieder von Volt Deutschland stimmberechtigt, die die Voraussetzungen der für die entsprechende Wahl relevanten Wahlgesetze und -ordnungen erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichendes kann in Bezug auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat\*innen zu kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen werden, die die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit einer anderen Partei oder Wählergruppierung zum Ziel hat.

### § 12 – Passives Wahlrecht

- (1) Passiv wahlberechtigt sind, soweit die Satzung oder die anwendbaren Gesetze nicht etwas Abweichendes bestimmen,
  1. bei Wahlen auf Bundesebene grundsätzlich alle Mitglieder von Volt Deutschland.
  2. auf Ebene der Gebietsverbände, Landes- und Kreisverbände die Mitglieder dieser Gebietsverbände.
- (2) Bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen zu öffentlichen Ämtern sind alle Mitglieder von Volt Deutschland passiv wahlberechtigt, denen nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen das passive Wahlrecht für die jeweilige Wahl zukommt.



- (3) <sup>1</sup> Bei der Aufstellung für Wahlen zu öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene kann die Aufstellungsversammlung beschließen, auch Nichtmitgliedern das passive Wahlrecht zuzusprechen, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. <sup>2</sup> Im Falle der Aufstellung von kommunalen Listen darf die Anzahl der Nichtmitglieder auf der Liste jene der Mitglieder nicht überschreiten. <sup>3</sup> Sind auf einer Liste nach Abschluss der Wahl mehr Nichtmitglieder als Mitglieder vertreten, so sind, beginnend vom Ende der Liste, solange Nichtmitglieder von der Liste zu streichen bis die Voraussetzung des Satz 2 erfüllt ist. <sup>4</sup> Ausnahmen des Grundsatzes nach Satz 2 sind im Zuge der Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zulässig.

### § 13 – Vorstellung

- (1) <sup>1</sup> Allen Wahlbewerber\*innen ist vor dem ersten Wahlgang die Möglichkeit einzuräumen, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. <sup>2</sup> Die maximale Dauer der Vorstellung wird vor Beginn der ersten Vorstellung von der Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung beschlossen. <sup>3</sup> Bei Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes darf die maximal zulässige Vorstellungszeit fünf Minuten, bei der Aufstellung von Kandidat\*innen zu staatlichen Wahlen fünf Minuten pro Wahlbewerber\*in nicht unterschreiten.
- (2) <sup>1</sup> Bewirbt sich ein\*e Wahlbewerber\*in hilfsweise auf ein weiteres Amt, so hat er\*sie nur einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen.
- (3) <sup>1</sup> Ein\*e Wahlbewerber\*in, der/die nicht auf der Versammlung anwesend sein kann, hat die Möglichkeit, sich per Video- oder Audiobotschaft (in Echtzeit oder als Aufnahme) vorzustellen, sofern die Möglichkeit auf der Versammlung technisch gegeben ist. <sup>2</sup> Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes hat darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit besteht.
- (4) <sup>1</sup> Die Vorstellung der Wahlbewerber\*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. <sup>2</sup> Bei übereinstimmenden Nachnamen entscheidet der Vorname. <sup>3</sup> Bei übereinstimmendem Vor- und Nachnamen entscheidet das Los.
- (5) <sup>1</sup> Absatz 1 gilt nicht für die Wahl der Versammlungsleitung, der Zählkommission, der Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Unterzeichner\*innen des Wahlvorschlags, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern.



## § 14 – Nachwahlen

- (1) <sup>1</sup> Für Nachwahlen von vakant gewordenen Ämtern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup> Die Versammlung kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung vor Beginn des ersten für eine Nachwahl durchzuführenden Wahlgangs beschließen, von Satz 1 abweichend in Einzelwahl nach § 19 dieser Wahlordnung zu wählen.
- (2) <sup>1</sup> Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der jeweiligen Amtszeit.

## § 15 – Geschlechterbestimmung

<sup>1</sup> Wenn in der Satzung auf das Geschlecht einer Person abgestellt wird, kommt es nicht auf die personenstandsrechtliche Zuordnung, sondern auf die erklärte Geschlechtsidentität an, soweit zwingend anzuwendendes staatliches Recht nicht entgegensteht.

## § 16 – Wahlanfechtung

- (1) <sup>1</sup> Eine Wahl ist anfechtbar, sofern ein Anfechtungsgrund nach dieser Wahlordnung vorliegt. <sup>2</sup> In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung sowie entsprechende Beweismittel konkret zu bezeichnen. <sup>3</sup> Der Vortrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup> Anfechtungsgründe sind Verstöße gegen die Satzung von Volt Deutschland oder ihren Gebietsverbänden, insbesondere auch dieser Wahlordnung, gegen staatliches Wahlrecht, Parteienrecht oder Verfassungsrecht.
- (3) <sup>1</sup> Erfolgreich ist eine Anfechtung ausschließlich in Fällen, in denen der angebliche Rechtsverstoß den Ausgang der angefochtenen Wahl beeinflussen haben könnte.
- (4) <sup>1</sup> Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht. <sup>2</sup> Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 17 – Nichtigkeit von Wahlen

- (1) <sup>1</sup> Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn



1. ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen für kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
  2. jemand in ein Parteiamt gewählt wurde, obwohl das zuständige Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie dieses Amt nicht bekleiden darf.
  3. der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung angehört, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden oder für sie kandidiert; satzungsmäßige Ausnahmen in Bezug auf kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
  4. nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.
  5. die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) <sup>1</sup> Gegen die Entscheidung des zuständigen Vorstandes nach Absatz 1 steht jedem bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Parteimitglied der Rechtsweg zum zuständigen Schiedsgericht offen. <sup>2</sup> Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

### § 18 – Wiederholung von Wahlen

- (1) <sup>1</sup> Erhält für ein satzungsgemäß vorgeschriebenes Amt oder eine Funktion kein\*e Wahlbewerber\*in die notwendige Mehrheit, so kann die Versammlung beschließen, die Wahl für dieses Amt oder diese Funktion zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup> Für die Wiederholung der Wahl gelten die Fristen für Wahlvorschläge nach § 10 nicht.
- (3) <sup>1</sup> Erhält auch bei der Wiederholung der Wahl kein\*e Wahlbewerber\*in die erforderliche Mehrheit, so bleibt das betroffene Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für die Wahl von Ämtern, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. <sup>3</sup> In diesem Fall wird die Wahl wiederholt bis ein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erhält.



## **B | Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern**

### **§ 19 – Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl**

- (1) <sup>1</sup> Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahlen nach diesem Paragraphen durchgeführt, sofern in der Satzung nichts Anderweitiges bestimmt oder gesetzlich nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- (2) <sup>1</sup> Mehrere Einzelwahlen können gemeinsam durchgeführt werden, wenn sich auf die jeweiligen Ämter jeweils nur eine Person bewirbt oder wenn sich keine Personen auf mehr als eines der betroffenen Ämter - auch hilfsweise - bewerben.
- (3) <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. <sup>2</sup> Bei Einzelwahlen mit zwei oder mehr Wahlbewerber\*innen sind Nein-Stimmen ungültig.
- (4) <sup>1</sup> Erhält kein\*e Wahlbewerber\*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die beiden Wahlbewerber\*innen antreten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben (zweiter Wahlgang). <sup>2</sup> Erreichen mehr als zwei Personen die meisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie alle, erreichen zwei oder mehr Personen die zweitmeisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie zusätzlich zu dem\*der Erstplatzierten am zweiten Wahlgang teil.
- (5) <sup>1</sup> Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Wahlbewerber\*innen mit Stimmgleichheit statt. <sup>3</sup> Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis eine\*r der Kandidat\*innen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) <sup>1</sup> Bei Einzelwahlen mit nur einem/einer Wahlbewerber\*in stimmen die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein. <sup>2</sup> In diesem Fall ist der/die Wahlbewerber\*in gewählt, soweit er/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (7) <sup>1</sup> Stimmenthaltungen sind bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Abs. 3 bis 6 nicht zu berücksichtigen.



## § 20 – Wahlen von gleichartigen Ämtern

- (1) <sup>1</sup> Bei Wahlen zu mehreren gleichartigen Ämtern, bei denen nach der Satzung nicht ein Teil dieser Ämter von Personen mit bestimmten persönlichen Eigenschaften oder Voraussetzungen zu besetzen ist, können Wahlen auch als verbundene Einzelwahl nach den Absätzen 2 bis 5 durchgeführt werden. <sup>2</sup> Hierüber entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen zur Verfügung wie Ämter zu besetzen sind. <sup>2</sup> Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup> Die Wahlbewerber\*innen sind in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt, bis alle offenen Positionen besetzt sind.
- (4) <sup>1</sup> Stimmt die Anzahl der Wahlbewerber\*innen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter überein, so stimmt die Versammlung über alle Wahlbewerber\*innen jeweils mit Ja oder Nein ab. <sup>2</sup> Die Wahlbewerber\*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. <sup>3</sup> Diese Abstimmung kann offen durchgeführt werden, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine geheime Wahl vorgeschrieben ist. <sup>4</sup> Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber\*innen erfolgen.



## C | Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für staatliche Wahlen

### § 21 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup> Kandidat\*innen für staatliche Wahlen werden gemäß § 19 in Einzelwahlen gewählt, es sei denn, die Satzung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands legt etwas Abweichendes fest.
- (2) <sup>1</sup> Das in den §§ 23 und 24 beschriebene Wahlverfahren findet Anwendung bei der Aufstellung von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften, sofern das Wahlrecht die Aufstellung von Kandidierenden in Form einer Liste erfordert und der zuständige Gebietsverband keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) <sup>1</sup> Sofern keine anderslautenden staatlichen Vorschriften entgegenstehen dürfen Wahlvorschläge vom Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands unterzeichnet werden, der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Ist kein solcher vorhanden, ist der Bundesvorstand zur Unterzeichnung berechtigt.
- (4) <sup>1</sup> Volt Deutschland oder ihre Gebietsverbände können bei Wahlen zu Landtagen oder kommunalen Vertretungskörperschaften gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Wähler\*innengruppen aufstellen, sofern deren Grundwerte und Ziele mit denen von Volt Deutschland vereinbar sind und eine eigene Liste nicht sinnvoll erscheint. Die Entscheidung über eine gemeinsame Liste trifft der zuständige Kreisverband oder, falls nicht vorhanden, der zuständige Landesverband.

### § 22 – Vereinfachtes Wahlverfahren

<sup>1</sup> Wenn für eine Wahl weniger als sieben Kandidat\*innen antreten, kann die Aufstellungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, ein abweichendes Wahlverfahren anstelle der in §§ 23 und 24 festgelegten Verfahren durchzuführen. Dabei muss die entstehende Liste so beschaffen sein, dass keine Bewerber\*innen des gleichen Geschlechts aufeinanderfolgen, solange Kandidat\*innen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen.

### § 22a – Einzelwahl für Listenplätze

- (1) <sup>1</sup> Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung beschließen, eine beliebige, aber feste Anzahl an Plätzen von Beginn der Liste ab in Einzelwahl nach § 19 zu vergeben.



- (2) <sup>1</sup> Für den jeweiligen Listenplatz kandidieren alle Bewerber\*innen, die ihre Kandidatur nicht auf einen weiter hinten gelegenen Listenplatz begrenzt haben und, mit Ausnahme des ersten Platzes, die nicht von der in § 23 Abs. 2 beschriebenen Liste stammen, der die Person auf dem vorangegangenen Platz angehört.
- (3) <sup>1</sup> Anschließend erfolgt die Wahl der restlichen Listenplätze mit allen nicht bereits gewählten Kandidat\*innen sinngemäß nach dem in §§ 23 und 24 beschriebenen Wahlverfahren. <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang nach § 23 Abs. 4 sowie die Verteilung nach § 24 Abs. 4 und 5 entfällt, es wird abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 die Person auf den ersten Platz der restlichen Liste gesetzt, welche auf den ersten Platz jener Vorabliste gewählt wurde, der die Person, die zuletzt nach diesem Paragraphen in Einzelwahl gewählt wurde, nicht angehört.

### § 23 – Durchführung der Wahlgänge

- (1) <sup>1</sup> Die Wahl erfolgt geheim in zwei Wahlgängen.
- (2) <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang erhalten die stimmberechtigten Personen zwei Wahllisten. <sup>2</sup> Kandidat\*innen können festlegen, ab welchem Listenplatz der Gesamtliste sie wählbar sein möchten. <sup>3</sup> Auf diesen Listen sind die weiblichen und diversen (Liste 1) sowie die männlichen und diversen (Liste 2) Kandidat\*innen aufgeführt. <sup>4</sup> Dabei sind die Kandidat\*innen zunächst nach dem Listenplatz, ab dem sie berücksichtigt werden möchten, und anschließend in alphabetischer Reihenfolge zu sortieren. <sup>5</sup> Kandidat\*innen mit diversem Geschlecht dürfen frei wählen, auf welcher der beiden Listen sie antreten möchten.
- (3) <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Personen können im ersten Wahlgang für jede\*n Kandidat\*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinem Kandidat\*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Kandidat\*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 können die stimmberechtigten Personen, im Falle dass weniger als 15 Kandidierende auf einer Wahlliste gelistet sind, nur eine Punktzahl zwischen null und fünf vergeben.
- (4) <sup>1</sup> Der zweite Wahlgang wird als Einzelwahl gemäß § 19 zwischen den jeweils erstplatzierten Bewerber\*innen der nach § 24 Abs. 2 entstandenen vorläufigen Listen durchgeführt. <sup>2</sup> Dabei sind § 24 Abs. 3 bis 5 zu beachten.



## § 24 – Bestimmung der Listenplätze

- (1) <sup>1</sup> Bewerber\*innen, die im ersten Wahlgang auf mindestens der Hälfte der abgegebenen Wahllisten, auf denen für den\*die jeweilige\*n Bewerber\*in eine Punktzahl vergeben wurde, die Punktzahl null erhalten haben, werden bei der Erstellung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 nicht berücksichtigt und sind für die Gesamtliste nicht zugelassen.
- (2) <sup>1</sup> Zur Bestimmung der Listenplätze auf den vorläufigen Listen wird für jeden Listenplatz der folgende Prozess durchgeführt:
  - a) Bei sämtlichen Bewerber\*innen der entsprechenden Wahlliste, die noch keinen Listenplatz auf der vorläufigen Liste erhalten haben, wird der Mittelwert der jeweils auf Stimmzetteln abgegebenen Punktzahlen bestimmt. Nicht abgegebene Punktzahlen bei einzelnen Bewerber\*innen werden bei der Berechnung des Mittelwerts nicht berücksichtigt.
  - b) Die beiden Bewerber\*innen mit den höchsten Mittelwerten werden direkt miteinander verglichen. Dabei wird ermittelt, wie häufig die beiden Bewerber\*innen eine höhere Punktzahl erhalten haben als der jeweils andere. Der\*Die Bewerber\*in, der\*die häufiger eine höhere Punktzahl erhalten hat, wird für den Listenplatz gewählt.
  - c) Bei Gleichstand von drei oder mehr Bewerber\*innen mit demselben Mittelwert werden die zwei Bewerber\*innen direkt verglichen, die die höchste Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahlen erhalten haben, die nicht bei den Bewerber\*innen gleich ist. Bei Gleichstand von zwei Bewerber\*innen im direkten Vergleich entscheidet die jeweilige Anzahl der abgegebenen höchsten Punktzahl, die nicht bei beiden Bewerber\*innen gleich ist.
  - d) Bei Gleichstand von zwei oder mehr Bewerber\*innen in sämtlichen Bewertungen entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird.
  - e) Ist nur noch ein\*e Bewerber\*in nicht auf einer vorläufigen Liste gewählt, wird diese\*r Bewerber\*in auf den letzten Listenplatz der jeweiligen vorläufigen Liste gesetzt.
- (3) <sup>1</sup> Sollte nach der Bildung der vorläufigen Listen gemäß Abs. 1 und 2 eine vorläufige Liste keine Bewerber\*innen enthalten, entfällt der zweite Wahlgang. Die jeweils andere vorläufige Liste gilt als Gesamtliste, wobei die Liste gegebenenfalls so angepasst wird, dass der von den Bewerber\*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglich ist.



- (4) <sup>1</sup> Sofern der\*die erstplatzierte Bewerber\*in auf den vorläufigen Listen nicht für sämtliche Listenplätze kandidiert tritt, sofern notwendig, im 2. Wahlgang stattdessen der\*die nächstbeste Bewerber\*in der jeweiligen vorläufigen Liste an, auf den\*die das zutrifft.
- (5) <sup>1</sup> Wenn auf beiden vorläufigen Listen Kandidierende verzeichnet sind, wird der zweite Wahlgang in jedem Fall durchgeführt und gegebenenfalls wird der von den Bewerber\*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, nicht beachtet. <sup>2</sup> Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet.
- (6) <sup>1</sup> Für die Erstellung der Gesamtliste wird der\*die gemäß § 23 Abs. 4 gewählte Bewerber\*in auf den ersten Platz gesetzt. <sup>2</sup> Die folgenden Plätze werden abwechselnd nach vorläufigen Listen gemäß Abs. 2 besetzt, wobei der von den Bewerber\*innen festgelegte Listenplatz, ab dem sie kandidieren möchten, berücksichtigt wird, sofern dies möglich ist. <sup>3</sup> Hierbei werden niedrigere festgelegte Listenplätze zuerst nicht beachtet. <sup>4</sup> Ist eine vorläufige Liste erschöpft, folgen die Bewerber\*innen der anderen vorläufigen Liste.
- (7) <sup>1</sup> Die Aufstellungsversammlung kann vor dem ersten Wahlgang beschließen, abweichend von Abs. 6 die Gesamtliste zu beenden, sobald eine der vorläufigen Listen erschöpft ist. <sup>2</sup> Weiterhin kann sie vor dem ersten Wahlgang festlegen, die Liste nach einer bestimmten Anzahl von Plätzen zu beenden.
- (8) <sup>1</sup> Sofern auf einer der Wahllisten nach § 23 Abs. 2 nur ein\*e Bewerber\*in gelistet ist, wird abweichend von § 23 Abs. 2 für diese Liste eine Einzelwahl gemäß § 19 durchgeführt.

## § 25 bis 27 \_weggefallen\_



## D | Wahlen des Bundesvorstandes

### § 28 – Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup> Die Vorschriften der §§ 29 bis 33 gelten für die Wahlen des Bundesvorstands auf dem Bundesparteitag. <sup>2</sup> Die Regelungen der §§ 1 bis 18 gelten ergänzend.
- (2) <sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung für die Wahl des jeweiligen Vorstandes die Geltung des in den §§ 29 bis 33 geregelten Wahlverfahrens anordnen.

### § 29 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

- (1) <sup>1</sup> Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
  1. Die Vorsitzenden
  2. Der/die Schatzmeister\*in
  3. Die stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) <sup>1</sup> Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine\*r der Wahlbewerber\*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.
- (3) <sup>1</sup> Die Vorstellung aller Wahlbewerber\*innen für ein Amt als Mitglied des Bundesvorstandes erfolgt geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 31.

### § 30 – Kandidatur

- (1) <sup>1</sup> Wahlbewerber\*in ist, wer seine\*ihre Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung für Parteitage rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.
- (2) <sup>1</sup> Jede/jeder Wahlbewerber\*in hat sein/ihr Geschlecht anzugeben sowie, auf welches Amt er/sie sich bewirbt. <sup>2</sup> Jeder/jede Wahlbewerber\*in kann sich unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge dieser Wahlordnung hilfsweise auf weitere Ämter bewerben; Satz 1 gilt entsprechend.



## § 31 – Wahl der Vorsitzenden

- (1) <sup>1</sup> Die Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt. <sup>2</sup> Ist eine Person zum/zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des/der Vorsitzenden nur die Wahlbewerber\*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des/der bereits gewählten Vorsitzenden angehören.
- (2) <sup>1</sup> Bewerben sich Wahlbewerber\*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19. <sup>2</sup> Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

## § 32 – Wahl des/der Schatzmeister\*in

<sup>1</sup> Der/die Schatzmeister\*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt.

## § 33 – Stellvertretende Vorsitzende

- (1) <sup>1</sup> In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jeden/jede Wahlbewerber\*in einzeln ab, ob der/die Wahlbewerber\*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen werden soll. <sup>2</sup> Jede/jeder Wahlbewerber\*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen. <sup>3</sup> Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlbewerber\*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 der Satzung erfüllt, so sind diese Wahlbewerber\*innen gewählt. <sup>4</sup> In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.
- (2) <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. <sup>2</sup> Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. <sup>3</sup> Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. <sup>4</sup> Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.



- (3) <sup>1</sup> Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber\*innen Punktzahlen zuordnen. <sup>2</sup> Es kann dabei jede Punktzahl von jeweils einschließlich eins bis zu der Zahl, die der Hälfte der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, vergeben werden. <sup>3</sup> Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem/jeder Wahlbewerber\*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. <sup>4</sup> Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. <sup>5</sup> Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. <sup>6</sup> Es können beliebig vielen Wahlbewerber\*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.
- (4) <sup>1</sup> Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber\*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind (Punktlisten). <sup>2</sup> Haben zwei Wahlbewerber\*innen die höchste Punktzahl auf einer Punktliste erreicht, nehmen sie gemeinsam die ersten beiden Plätze der Punktliste ein. <sup>3</sup> Haben im Übrigen zwei oder mehr Wahlbewerber\*innen auf einer der Punktlisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. <sup>4</sup> Die Wahlbewerber\*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Punktliste aufgenommen. <sup>5</sup> Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn der/die obsiegende Wahlbewerber\*in auf der erreichten Position nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wäre.
- (5) <sup>1</sup> Gewählt sind jeweils die Wahlbewerber\*innen, die auf den beiden Punktlisten die jeweils ersten beiden Plätze einnehmen.

### § 34 – Sonderfall

<sup>1</sup> Für den Fall, dass mehr als die nach § 17 Absatz 3 der Satzung maximal zulässige Zahl an diversen Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende gewählt wären, sind nur die diversen Wahlbewerber\*innen gewählt, die bei ihrer jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt haben. <sup>2</sup> Hat im Fall des Satz 1 nur ein\*e diverse\*r Wahlbewerber\*in bei der jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt, so findet zwischen den jeweils Zweitplatzierten der Listenwahlen eine Stichwahl im Wege der Einzelwahl nach § 19 statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Anstelle der Wahlbewerber\*innen, die nach Satz 1 und 2 nicht gewählt sind, sind die in der jeweiligen Listenwahl nach Stimmenzahl nachfolgenden Wahlbewerber\*innen gewählt.



## E | Wahlen des Schiedsgerichts

### § 35 – Wahlen des Schiedsgerichts

<sup>1</sup>Die Schiedsrichter werden nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Die §§ 1 bis 18 gelten entsprechend.

895e3407-c601-11ef-aab7-027c3fa0caee / 19



## F | Wahl der Delegierten

### § 36 – Allgemeines

- (1) <sup>1</sup> Die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der Satzung von Volt Deutschland auf den Landesparteitagen der Landesverbände von Volt Deutschland, soweit die Landesverbände nicht von der in § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung von Volt Deutschland beschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die untergeordneten Gebietsverbände zur Aufstellung der Delegierten zu ermächtigen.
- (2) <sup>1</sup> Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den §§ 37 und 38, soweit der Landesverband in seiner Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. <sup>2</sup> Weicht ein Landesverband von dem in den §§ 37 und 38 geregelten Verfahren ab, so hat er sicherzustellen, dass durch das Wahlsystem zwei Delegiertenlisten, eine männlich/diverse Liste und eine weiblich/diverse Liste gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die §§ 1 bis 18 sind auf die Wahl der Delegierten anwendbar. <sup>2</sup> Abweichend von § 8 Abs. 3 können Mitglieder der Versammlungsleitung ebenfalls für ein Delegiertenmandat kandidieren.

### § 37 – Anzahl der zu wählenden Delegierten

- (1) <sup>1</sup> Der Landesparteitag wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten nach § 15 Abs. 7 der Satzung.
- (2) <sup>1</sup> Der Landesparteitag entscheidet nach § 15 Abs. 7 der Satzung vor Beginn der Wahl frei über die Anzahl der Listenplätze, ist jedoch dazu angehalten, zwei Listen aufzustellen, welche jeweils mindestens 50 Prozent mehr Delegierte enthalten, als der Landesverband zum Zeitpunkt der Aufstellung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 zu entsenden erwarten kann.
- (3) <sup>1</sup> Soweit ein Landesverband das Recht zur Aufstellung von Delegierten nach § 15 Abs. 5 der Satzung ganz oder teilweise auf untergeordnete Gebietsverbände übertragen hat, so gelten Abs. 1 und 2 für diese Listen entsprechend.

### § 38 – Wahl der Delegierten

- (1) <sup>1</sup> Die Wahl erfolgt geheim in einem Wahlgang.



- (2) <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten zwei Wahllisten. <sup>2</sup> Auf diesen Listen sind die weiblichen und diversen sowie die männlichen und diversen Bewerber\*innen aufgeführt. <sup>3</sup> Dabei sind die Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge zu sortieren. <sup>4</sup> Bewerber\*innen mit diversem Geschlecht dürfen frei wählen, auf welcher der beiden Listen sie antreten möchten.
- (3) <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder können im ersten Wahlgang für jede\*n Kandidat\*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinen Bewerber\*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Bewerber\*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können.
- (4) <sup>1</sup> Die Zählkommission zählt die Wahllisten separat aus. <sup>2</sup> Bewerber\*innen, welche auf mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel, auf denen für den\*die jeweilige\*n Bewerber\*in eine Punktzahl vergeben wurde, die Punktzahl null erhalten haben, werden für die weitere Auszählung nicht berücksichtigt und sind nicht als Delegierte gewählt. <sup>3</sup> Zur Bildung der beiden Delegiertenlisten werden die Punktzahlen der Bewerber\*innen aller abgegebenen Stimmzettel addiert und entsprechend der Punktzahl in absteigender Reihenfolge sortiert. <sup>4</sup> Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird.

### § 39 bis 41 weggefallen





## Grundsatzprogramm von Volt Deutschland

28. Januar 2023

Letzte Änderung vom 28. Januar 2023  
Redaktionelle Änderungen vom 6. Februar 2023  
Dokument erstellt am 12. Juli 2023

**Volt Deutschland**  
Choriner Str. 34  
10435 Berlin

<https://www.voltdeutschland.org>  
[info@voltdeutschland.org](mailto:info@voltdeutschland.org)

## Inhaltsverzeichnis

<b>EU-Reform</b>	<b>5</b>
Vision	5
I. Institutionelle Reform	6
I.1 Allgemeine Prinzipien	7
I.2 Die Legislative	7
I.3 Die Exekutive	9
I.4 Eine leistungsfähige Justiz für die EU	10
I.5 Lebendige Demokratie durch Vielfalt und Transparenz	10
I.6 Eine demokratische, vielfältige Europäische Republik	11
II. Wirtschafts- und Finanzreform	13
Vision	13
II.1 Eurogipfel und Eurogruppe	13
II.2 Europäische Zentralbank	14
II.3 Eurozonen+ Budget	14
II.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus	14
II.5 Bankenaufsicht	15
II.6 Kompetenzen einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/ eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers	15
II.7 EU-Körperschaftsteuer	16
II.8 Konzentrationsrisikoabgaben	17
II.9 Europäische Einlagensicherung	17
II.10 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt	17
III. Justiz- und Innenpolitik	18
Vision	18
III.1 Grenzschutz	18
III.2 Europäische Polizei, Geheimdienst und Cybersicherheit	19
III.3 Migrations- und Geflüchtetenpolitik	20
IV. Reform der Außen- und Nachbarschaftspolitik	22
Vision	22
IV.1 Institutionelle Kapazität der EU – Reform des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)	22
IV.2 Beziehungen der EU zu den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organisationen	23
IV.3 EU-Nachbarschaftspolitik	25
V. Reform der Sicherheits- und Verteidigungspolitik	28
Vision	29
V.1 Demokratische Entscheidungsfindung	31
V.2 Integrierte Europäische Verteidigungsstreitkräfte	31
V.3 Gemeinsame Sicherheitskultur	33
V.4 Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren	34
<b>Für globalen Ausgleich</b>	<b>35</b>
Vision	35
I. Nachhaltigkeit	35
I.1 CO <sub>2</sub> -Neutralitäts- und Kohlenstoffnegativstrategie	35
I.2 Nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung	36
I.3 Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität und Landschaftsschutz	39
I.4 Mobilitätswende und Urbanisierung	42
I.5 Kreislaufprozesse zur Nutzung von Ressourcen	46
I.6 Ländlicher Raum	48
II. Flucht, Migration und Gesellschaft	49
II.1 Flucht	49
II.2 Migration	51

II.3 Integration . . . . .	51
III. Internationale Entwicklungszusammenarbeit und Fairer Handel . . . . .	53
III.1 Internationale Entwicklungszusammenarbeit . . . . .	53
III.2 Freier, fairer und nachhaltiger Handel für nachhaltige Entwicklung . . . . .	54
<b>Wirtschaftliche Renaissance</b>	<b>56</b>
I. Unsere Wirtschaft erneuern . . . . .	56
I.1 Unternehmertum stärken . . . . .	56
I.2 Teilhabe aller am geschaffenen Wohlstand . . . . .	57
II. Unsere Zukunft gestalten . . . . .	58
II.1 Mehr Innovation, neue Märkte, bessere Energie . . . . .	58
II.2 Verbraucherschutz für Internet of Things Produkte . . . . .	59
II.3 Europäische Initiative für künstliche Intelligenz . . . . .	59
II.4 Zukunft einer flexibleren Arbeitswelt . . . . .	61
III. Unsere Steuerpolitik reformieren . . . . .	62
III.1 Besteuerung von Privatpersonen . . . . .	62
III.2 Investitionen und Innovationen fördern . . . . .	63
III.3 Gemeinsame europäische Steuerpolitik . . . . .	63
IV. Finanzmärkte wieder der Realwirtschaft annähern . . . . .	64
<b>Politisch aktive Bürgerschaft</b>	<b>65</b>
Vision . . . . .	65
I. Schaffung öffentlicher Räume für politische Meinungsbildung . . . . .	65
I.1 Förderung einer freien und pluralistischen Medien- und Kulturlandschaft . . . . .	66
I.2 Open Public Data . . . . .	67
II. Stärkung der politischen Teilhabemöglichkeiten . . . . .	68
II.1 Verbesserung des Zugangs zu Wahlen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene . . . . .	68
II.2 Stärkung der Fähigkeit der Bürger*innen, über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen . . . . .	68
II.2.1 Stärkung der transnationalen europäischen Demokratie . . . . .	69
III. Stärkung der kulturellen Teilhabe . . . . .	71
III.1 Einleitung . . . . .	71
III.2 Kunst . . . . .	71
III.3 Kultur . . . . .	72
<b>Ein intelligenter Staat</b>	<b>76</b>
Vision . . . . .	76
I. Verwaltung . . . . .	76
I.1 Digitalisierung . . . . .	76
I.2 Optimierung . . . . .	78
I.3 Transparenz . . . . .	79
II. Bildung . . . . .	80
II.1 Lebenslange Bildung . . . . .	80
II.2 Bildung in der Schule . . . . .	82
III. Gesundheitswesen . . . . .	85
III.1 Präambel . . . . .	85
III.2 Organisation im Gesundheitswesen . . . . .	86
III.3 Prävention . . . . .	91
III.4 Medizinische Versorgung . . . . .	93
IV. Pandemiepolitik . . . . .	95
IV.1 Pandemie-Management mit Hilfe von Abwassermonitoring . . . . .	95
IV.2 Immunisierung der Bevölkerung . . . . .	96
V. Innere Sicherheit und Justiz . . . . .	96
V.1 Rechtsstaatlichkeit . . . . .	97
V.2 Intelligente Justizsysteme . . . . .	97

V.3 Korruptionsbekämpfung . . . . .	97
V.4 Beendigung von Steuervermeidung und -hinterziehung und Erhöhung der Effizienz der Steuererhebung . . . . .	98
V.5 Soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen . . . . .	99
V.6 Strafverfolgung und Polizei . . . . .	99
V.7 Strafvollzug . . . . .	99
V.8 Bekämpfung von Gewalt . . . . .	99
V.9 Sicherheitspolitik . . . . .	100
VI. Förderung der Forschung . . . . .	101
VII. Gewährleistung digitaler Rechte und Freiheiten . . . . .	102
VII.1 Internetzugang . . . . .	103
VII.2 Digitale Bildung . . . . .	103
VII.3 Digitale Rechte . . . . .	104
VII.4 Sicherheit und Schutz . . . . .	104
VII.5 IT Sicherheit . . . . .	105
VII.6 Ethischer Ansatz . . . . .	105
VII.7 Open-Source Lösungen . . . . .	106
<b>Soziale Gleichberechtigung aller Menschen in Europa</b>	<b>108</b>
Vision . . . . .	108
I. Beenden wir jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten . . . . .	108
I.1 Ein Ende der Diskriminierung durch Sexismus . . . . .	108
I.2 Ein Ende der Diskriminierung durch Queerfeindlichkeit . . . . .	109
I.3 Ein Ende der Diskriminierung für kulturelle Zugehörigkeit, nationale Herkunft und religiöse Überzeugung . . . . .	111
II. Kein Mensch soll in Armut leben . . . . .	114
II.1 Leben in Würde mit guter Sozialpolitik . . . . .	115
II.2 Abbau der Benachteiligung junger Menschen . . . . .	118
III. Bauen und Wohnen neu und sozial gestalten . . . . .	119
III.1 Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz . . . . .	119
III.2 Nachhaltigen Wohnraum schaffen . . . . .	119
III.3 Bezahlbares Wohnen ermöglichen . . . . .	120
III.4 Klimaneutralität beim Bauen und Wohnen . . . . .	121
IV. Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller . . . . .	122
IV.1 Ältere Menschen . . . . .	122
IV.2 Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), Behinderung und Belangen psychischer Gesundheit . . . . .	122
IV.3 Pflege- und Heimkinder . . . . .	124
V. Dein Körper gehört dir . . . . .	124
V.1 Sexarbeit . . . . .	124
V.2 Das eigene Leben in Würde beenden . . . . .	125
V.3 Reproduktive Rechte . . . . .	125
V.4 Sternenkinder . . . . .	126

Volt Deutschland versteht sich als Bestandteil von Volt Europa als erste genuin europäische Partei. Aus diesem Grund sind das *Mapping of Policies* von Volt Europa sowie die *Policies Energy Transition and Climate Change, Electoral Reform, Regulation of Live Animal Transportation und Provisions for a European Constitution* in ihrer zum 28. Januar 2023 gültigen Fassung Bestandteil dieses Grundsatzprogramms. Die vorliegende Regelung soll gelten, bis das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland durch ein gemeinsames europäisches Grundsatzprogramm gemäß dem beschlossenen Policy Framework ersetzt werden kann.

## EU-Reform

### Vision

Die Europäische Union ist unser gemeinsames Projekt. Nach Jahrhunderten voller Konflikte ist es uns gelungen, zusammenzufinden und eine Union zu errichten, die seit mehr als 60 Jahren Frieden und Wohlstand sichert. Wir sind stolz auf diese Leistung.

Volt wurde in einer Krise der europäischen Integration und in einer Zeit des Misstrauens gegenüber gemeinsamen Bemühungen geboren. Wir kamen zusammen, um die Stärke des europäischen Projekts, unseren Einsatz für gemeinsame Anstrengungen und unseren Glauben für eine gemeinsame Zukunft zu bekräftigen. Unsere Botschaft ist von Hoffnung, Mut und Solidarität geprägt. Sie ist eine Botschaft, die allen vermittelt, dass die Stimmen der Spaltung nicht niederreißen werden, was über Generationen geduldig aufgebaut wurde. Volt entstand in der Absicht, eine tragende Säule des europäischen Projekts zu sein und seiner Gestaltung neuen Schwung zu verleihen. Volt bietet den europäischen Bürger\*innen eine neue Vision für Europa, die unsere gemeinsamen Ziele vereint und unsere Schwächen behebt.

Denn das Europa, in dem wir jetzt leben, hat große Schwächen. Während sich einige Länder schnell von den jüngsten Krisen erholten und daraus lernten, blieben andere EU-Staaten in ihren Austeritätssplänen und ihren strukturellen Defiziten gefangen. In Verbindung mit ineffizienten und wenig transparenten Verwaltungen hat dies zu hohen Arbeitslosenraten sowie der Verhinderung von Investitionen und des Wachstums kleinerer Unternehmen geführt. Obwohl wir in einer Union leben, haben größere Unternehmen vom einfacheren Zugang zu einem gemeinsamen Markt und niedrigen Löhnen profitiert, während die arbeitende Bevölkerung keinen harmonisierten Sozialschutz erhalten hat. Sehr wohlhabende Privatpersonen und Unternehmen nutzen noch immer rechtliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern aus, um keinen angemessenen Anteil zur Finanzierung der öffentlichen Hand tragen zu müssen. Dies bleibt am Rest der Bevölkerung hängen. Weiterhin fühlt sich die Bevölkerung insgesamt in der EU nicht repräsentiert und empfindet getroffene Entscheidungen oft als von einer fremden Macht kommend.

Wir glauben an ein Europa, das die Freiheit des gemeinsamen Binnenmarkts mit gestärktem Sozialschutz und gesellschaftlicher Einbeziehung ausbalanciert, in dem Unternehmen und Erwerbstätige Freizügigkeit genießen und Flexibilität nirgendwo zu Lasten der Arbeitnehmer\*innen geht.

Unsere Vision ist daher die eines sozialen Europas, die von verschiedenen Politiker\*innen bereits vielfach beschrieben, jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. Wir unterstützen ein Europa, das sich gegenseitig solidarisch unterstützt, das eine Verantwortung für eine gemeinsame Zukunft anerkennt, in dem wir aktiv die Entwicklung ärmerer Regionen vorantreiben und deren Lebensstandard erhöhen und in dem Bürger\*innen aus der gesamten Union zusammenkommen können, um ihre gemeinsamen Interessen zu verteidigen.

Wir glauben an ein Europa, das im Interesse aller arbeitet. Ein Europa, in dem Privatpersonen und Unternehmen ihren angemessenen Anteil zur Finanzierung der öffentlichen Hand leisten – wo auch immer sie sich in der Union befinden. Unsere Vision ist ein Europa, das den gleichen Zugang für alle zu Bildung, zum Gesundheits- und Sozialsystem und zu Beschäftigungsmöglichkeiten garantiert. Ein Europa, in dem Bürger\*innen auf dem gesamten Kontinent gleiche Rechte haben und in dem sie darauf vertrauen, dass alle gleichermaßen zu ihrem Glück beitragen und von ihren Bemühungen profitieren können.

Schließlich glauben wir an ein Europa, das die Repräsentation aller Bürger\*innen und Meinungen gewährleistet. Ein Europa, in dem die Stimmen von Bürger\*innen aller Staaten, ob groß oder klein, gehört und ihre Interessen vertreten werden. Unsere Vision ist daher die einer föderalen europäischen Republik, in der eine lebendige Demokratie einen offenen Raum für Debatten schafft und allen die Teilhabe und die Anerkennung und Wertschätzung ihrer Vielfalt ermöglicht. Ein Europa, in dem die Bürger\*innen ihre europäischen Repräsentant\*innen direkt wählen, diese zur Rechenschaft ziehen können, und in dem die Bürger\*innen über die gewählten Repräsentant\*innen ihre Interessen in politische Entscheidungen einbringen. Wir glauben, dass dieses neue Europa uns erlaubt, "Kapitän\*innen"

unseres Lebens und unserer Entscheidungen zu sein und nach unseren persönlichen Zielen zu streben, während wir gleichsam Teil einer stärkeren Gemeinschaft – einer Wertegemeinschaft – sind.

Jenseits seiner Grenzen und trotz seiner Fehler beinhaltet das europäische Projekt eine Botschaft an die Welt: Es ist der Beweis dafür, dass Jahrhunderte des Kriegs und der Gegnerschaft durch gemeinsame Werte überwunden werden können, dass uns mehr verbindet als trennt und dass wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten können. Einige unterstützen eine Welt nach dem Prinzip "Jedes Land für sich"; wir haben uns für einen anderen Weg entschieden. Für einen Weg der Zusammenarbeit, auf dem gemeinsam beschlossene Regeln die Starken verpflichten und die Schwachen schützen – zum Wohle aller. Geht es in der Geschichte um die Entscheidungen, die wir treffen, so entscheiden wir uns dafür, für künftige Generationen und die ganze Welt eine robustere und nachhaltigere Union zu schaffen.

Durch den gemeinsam geschaffenen Frieden und Wohlstand hat Europa einen enorm positiven Einfluss auf unser Leben. Wir sind davon überzeugt, dass momentane Unzulänglichkeiten durch ein besseres Europa überwunden werden können und müssen. Wir glauben daran, dass wir mit Institutionen, die für die Vertretung ihrer Interessen die Bevölkerung miteinbeziehen, einen neuen Gemeinschaftssinn auf der Grundlage gemeinsamer Werte schaffen und vereint ein besseres Leben für alle garantieren können.

Nach dem zweiten Weltkrieg haben wir Europäer uns unsere europäische Lebensweise erkämpft. Wir verbinden kulturelle, religiöse und weltanschauliche Vielfalt mit technischem Fortschritt und wirtschaftlichem Wohlstand, freie Entfaltung der Person mit sozialer Verantwortung, Menschenrechte mit einem starken Staat. Wir verbinden uns zu einer vielfältigen europäischen Gesellschaft. Volt will diesen Einigungsprozess antreiben.

Volt möchte die Europäische Union in eine Europäische Republik umwandeln. Ein einiges Europa wird aber nur in die Zukunft tragen, wenn die Menschen, die Europäerinnen und Europäer auch mit ihrem Herzen dahinter stehen. Volt arbeitet daran, dass neben ihrer regionalen und nationalen Identität auch eine europäische Identität entsteht. Volt Deutschland setzt sich deshalb für jede gesellschaftliche Entwicklung ein, die eine europäische Zusammengehörigkeit auf Basis der Freiheit, der Menschenrechte und Demokratie erschaffen.

## **I. Institutionelle Reform**

Die Reform der Europäischen Union muss mit der Reform ihrer Funktionsweise und ihrer Institutionen beginnen. Ein in sich selbst gespaltenes Haus kann nicht stabil sein und die EU kann nicht weiterhin zwischen Integration und Spaltung schwanken, also wirtschaftlich geeint, aber politisch durch nationale Linien geteilt sein. Daher ist die Lösung der anhaltenden Probleme der Union keine Frage von "mehr Europa" oder "weniger Europa", sondern die eines "besseren Europas" – einschließlich besserer Institutionen.

Wir glauben an die Demokratie. Wir glauben, dass die Demokratie das beste politische System für den Schutz unserer individuellen Freiheiten, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist.

Wenn wir an die Demokratie glauben, können wir sie nicht auf bestimmte Bereiche der politischen Entscheidungsfindung beschränken. Vielmehr müssen wir sie auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene durchsetzen. Genau diese Demokratie auf allen Ebenen ist der Schlüssel zur Wiederherstellung des Vertrauens der europäischen Bürger\*innen in ihre Institutionen. Sie ist der Schlüssel zur Vereinbarung gemeinsamer Lösungen für gemeinsame Probleme. Auch in unseren nationalen Systemen ging es bei Demokratie niemals darum, dass sich alle immer einig sind – dies wäre utopisch. Tatsächlich geht es um einen konstruktiven Umgang mit unseren Meinungsverschiedenheiten und – daraus resultierend – den Aufbau eines gerechten Entscheidungsprozesses, den wir alle unterstützen können.

Die Erweiterung und Gewährleistung der Demokratie auf europäischer Ebene erfordern grundlegende Veränderungen innerhalb unserer Institutionen. Einige davon können wir kurzfristig umsetzen, andere wiederum erfordern langfristige Vertragsänderungen. Volt ist sich der Schwierigkeiten einer Reform

der EU-Institutionen bewusst. Wir werden uns hierdurch jedoch nicht davon abhalten lassen auf Reformen zu drängen, die für mehr Transparenz, Effizienz und wahre Demokratie sorgen. Nur so können weitreichende qualitative Veränderungen bewirkt und schlussendlich ein föderales Europa geschaffen werden.

## I.1 Allgemeine Prinzipien

Gutes Regieren erfordert Leitprinzipien, an denen alle Institutionen und organisatorischen Entscheidungen ausgerichtet sein müssen. Volt folgt sechs politischen Leitprinzipien:

- **Demokratie** Volt unterstützt Institutionen, die den europäischen Bürger\*innen mehr Entscheidungsbefugnisse gewähren. Dies beinhaltet, dass die Vertreter\*innen der Bürger\*innen den Großteil der Macht und Handlungsfähigkeit besitzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass diese Macht dazu genutzt wird, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln.
- **Subsidiarität** Volt unterstützt zusätzliche Kompetenzen auf EU-Ebene nur, wenn die europäische Ebene die geeignetste Ebene zur Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben darstellt. Auch im Bezug auf andere Ebenen der politischen Entscheidungsfindung (Kommunen, Länder, Bund) sollte die Ebene zuständig sein, die dafür am geeignetsten ist.
- **Effizienz** Volt unterstützt die Errichtung von handlungsfähigen Institutionen, insbesondere von solchen, die nicht durch Konsenserfordernis blockiert werden.
- **Transparenz** Volt unterstützt die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen. Zudem sind wir der festen Überzeugung, dass Bürger\*innen Zugang zu dem haben müssen, was ihre Vertreter\*innen besprechen und entscheiden.
- **Klarheit** Im Gegensatz zum gegenwärtigen Aufbau der Institutionen unterstützt Volt solche Institutionen und Verfahren, die die Bürger\*innen verstehen und mitgestalten können.
- **Erleichterung der Bürger\*innenbeteiligung** Volt unterstützt ein System, welches die politische Beteiligung der Bürger\*innen vereinfacht und diese zur Partizipation ermutigt. Unsere nachstehenden politischen Vorschläge beruhen auf diesen Grundsätzen.

## I.2 Die Legislative

Die Legislative gibt dem Volk durch seine Vertreter\*innen eine Stimme und ist damit die wichtigste Institution innerhalb eines demokratischen Systems. Sie muss demokratisch gewählt werden und ermächtigt sein, Gesetze vorzuschlagen, zu diskutieren und zu verabschieden. Dabei soll die Legislative möglichst volksnah agieren. Trotz nationaler Unterschiede ist dies eine demokratische Anforderung, an die sich alle europäischen Länder seit Langem halten. Die Verankerung der Demokratie auf europäischer Ebene erfordert eine ähnliche Regelung.

Die derzeitige europäische Gesetzgebung ist in vielerlei Hinsicht eingeschränkt. Das Europäische Parlament wird direkt gewählt, doch seine Wahlmodalitäten unterscheiden sich von Land zu Land. Des Weiteren werden die Abgeordneten häufig nicht auf lokaler, sondern auf nationaler Ebene gewählt. Trotz der Ausweitung seiner Zuständigkeiten im Zusammenspiel mit den europäischen Institutionen fehlt dem Europäischen Parlament auch weiterhin das Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Rat der Europäischen Union besteht aus verschiedenen Konstellationen nationaler Minister\*innen, abhängig von dem zu diskutierenden Thema, und sein gesetzgeberischer Einfluss übertrifft gegenwärtig noch häufig die des Parlaments. Folglich werden viele Gesetzesvorhaben nur verabschiedet, sofern zwischen den nationalen Minister\*innen ein Konsens besteht – das Parlament ist hierbei von der Mitentscheidung ausgeschlossen. Der Europäische Rat schließlich ist ein Vertretungsorgan der nationalen Regierungen, dessen Aufgabe eigentlich durch den Vertrag von Lissabon darauf beschränkt ist, grundlegende strategische Entscheidungen zu treffen. Dennoch greift er regelmäßig in die tagesaktuelle Entscheidungsfindung ein und umgeht somit das reguläre Gesetzgebungsverfahren.

- **Initiativrecht für das Europäische Parlament** Ein Parlament, das aus direkt gewählten Abgeordneten besteht, ist am besten in der Lage Gesetze zu entwerfen, die auf die Forderungen und Bedürfnisse der Bürger\*innen eingehen. Als ersten Schritt für ein demokratischeres Gesetzgebungsverfahren fordert Volt, dass das Europäische Parlament das Initiativrecht für

die Gesetzgebung erhält und somit selbst Gesetze einbringen kann. Ausgestattet mit diesem Recht wird das Europäische Parlament endlich in der Lage sein, Gesetzesvorschläge, die direkt von den Volksvertreter\*innen stammen (und nicht auf Initiative oder durch den Filter nationaler Regierungen oder der EU-Kommission zustande kamen), einzubringen und zu diskutieren.

- **Harmonisierung der EU-Gesetzgebung** Derzeit hängt die Verabschiedung von Rechtsvorschriften von dem diskutierten Thema ab. Volt unterstützt den Vorschlag, europäische Gesetzesvorhaben stets beiden gesetzgebenden Organen der EU – dem Parlament und dem Rat – vorzulegen. Gesetze sollen erst in Kraft treten, wenn beide dem Vorschlag zugestimmt haben. Bei anhaltender Uneinigkeit zwischen den beiden Organen soll ein spezieller Mechanismus Einigkeit herbeiführen. Sollten die Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, so hat das Europäische Parlament als die direkte Vertretung der Bürger\*innen das letzte Wort.
- **Reform der Wahl des Europäischen Parlaments** Die derzeitige degressiv proportionale Zusammensetzung des Europäischen Parlaments negiert das Kernprinzip “one person, one vote”, welches das gleiche Mitspracherecht aller Bürger\*innen innerhalb eines politischen Systems sicherstellt. Volt schlägt daher ein Wahlsystem vor, das dieses Prinzip verankert und die Wahl von Abgeordneten auf der niedrigstmöglichen Ebene mit einer proportionalen Repräsentation der politischen Parteien im Parlament kombiniert.
  - Innerhalb dieses Systems sind die Mitgliedstaaten in Wahlkreise von etwa gleicher Bevölkerungszahl unterteilt. Diese Aufteilung soll, soweit möglich, bereits existierenden, administrativen Grenzen folgen. Sie wird von einer unabhängigen Wahlkommission zur Vermeidung von Manipulationsversuchen (“Gerrymandering”) kontrolliert.
  - Die Bürger\*innen haben zwei Stimmen bei der Abstimmung: eine für ihre\*n lokale\*n Abgeordnete\*n – eine\*n für jeden Wahlbezirk, wodurch die Wahl von wohnortnahen sowie bürgernahen Abgeordneten gewährleistet wird – und eine weitere Stimme für die nationale Liste der europäischen politischen Parteien. Aus Gründen der Fairness in Bezug auf die proportionale Repräsentation der Parteien im Parlament werden zusätzliche Sitze über diese Listen aufgefüllt. Die Details werden in einem europäischen Wahlgesetz geregelt und gelten gleichermaßen für alle Mitgliedstaaten.
  - Volt unterstützt auch die direkte Wahl des Präsidenten des Europäischen Parlaments durch die Mitglieder des Parlaments.
- **Reform des Rates der Europäischen Union** Bisher bekannt als Ministerrat stellt der Rat die zweite Gesetzgebungskammer der EU dar und besteht derzeit aus den Minister\*innen der Mitgliedstaaten, die für das jeweilige Thema verantwortlich sind. Kurzfristig und um Kohärenz in die Arbeit des Rates zu bringen, befürwortet Volt die Abschaffung des Systems der themenbezogenen Zusammensetzung des Rates und möchte diese Zusammensetzung durch eine\*n einzige\*n Vertreter\*in für jeden Staat ersetzen. Wie im Parlament wird die Arbeit des Rates geteilt: in vorbereitende Ausschüsse, die sich aus einer kleinen Gruppe von Vertreter\*innen zusammensetzen, gefolgt von Plenarsitzungen für Diskussionen, Änderungsanträge und Abstimmungen.
- **Umwandlung des Rates der Europäischen Union in eine vollwertige Parlamentskammer** Längerfristig unterstützt Volt nachdrücklich die weitere Demokratisierung des Rates der Europäischen Union durch die Einführung der Direktwahl seiner Mitglieder durch die Bürger\*innen. Um eine Balance zwischen einer besseren politischen Vertretung und einer begrenzten Größe des Rats herzustellen, hätten die Mitgliedstaaten jeweils zwei Vertreter\*innen im Rat. Dies würde auch ein Gegengewicht zur bevölkerungsbasierten Sitzverteilung im Europäischen Parlament bilden und damit die Vertretung kleinerer Mitgliedstaaten stärken. Zudem unterstützt Volt ein Ende der aktuellen Praxis einer rotierenden Ratspräsidentschaft. Nach diesem System führt jedes Land den Rat für jeweils sechs Monate an. Trotz eines willkommenen Wechsels in der Führung verhindert dieses System langfristige Arbeit und die konsequente Verfolgung wichtiger politischer Themen, da die verantwortlichen Personen laufend wechseln. Volt schlägt die direkte Wahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten des Rates durch die Mitglieder des Rates vor.
- **Verbesserung der Transparenzbestimmungen**
  - Gemäß unseren allgemeinen Grundsätzen fordert Volt die vollständige Transparenz der Legislative, bei welcher die Diskussionen live übertragen und aufgezeichnet werden, und die Stimme jeder/jedes Abgeordneten registriert und veröffentlicht wird.

- Als Folgemaßnahme unterstützt Volt die Einführung einer Abstimmungspflicht für die Mitglieder der Legislative. Halten sie keine der zur Abstimmung stehenden Optionen für angemessen, so können sie einen leeren Stimmzettel abgeben.
- Sofern die Abstimmung einer Wahl dient, möchte Volt, dass Abstimmungen für ungültig erklärt werden, bei denen leere Stimmzettel eine Mehrheit haben, und dass die Wahl mit neuen Kandidat\*innen wiederholt wird, um leeren Stimmzetteln und einer allgemeinen Unzufriedenheit eine angemessene Stimme zu geben.
- Um Hinterzimmerabsprachen und undemokratische Vereinbarungen zu verhindern, schlägt Volt einen Mindestzeitraum von zweiundsiebzig Stunden zwischen der Online-Veröffentlichung eines Gesetzes und seiner Abstimmung in einer der beiden Parlamentskammern vor. Damit soll sichergestellt werden, dass den Bürger\*innen und der aufmerksamen Presse mindestens diese Zeit zur Verfügung gestellt wird, um auf die Gesetze zu reagieren und sie zu überprüfen, bevor die Abgeordneten darüber abstimmen.

### I.3 Die Exekutive

Die Exekutive hat die entscheidende Rolle, die Umsetzung von Gesetzen zu steuern und zum politischen Entscheidungsprozess beizutragen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss sie reformiert werden, um die öffentliche Meinung angemessen zu vertreten und effizienter zu werden.

- **Durchsetzung bestehender Beschränkungen des Europäischen Rates und schließlich seine Abschaffung** Der Europäische Rat besteht derzeit aus den europäischen Staats- und Regierungschefs. Bezüglich der kurzfristigen Ziele erinnert Volt daran, dass die Befugnisse des Europäischen Rates strengstens auf die in den Verträgen beschriebenen Befugnisse beschränkt sein müssen. Diese sehen vor, dass der Rat allgemeine Rahmenbedingungen und deren Prioritäten vorgibt sowie notwendige Impulse für die Entwicklung der Union setzt. Es wird klar festgehalten, dass er keine legislativen Funktionen ausüben darf. Der Europäische Rat sollte sich daher nicht mit dem politischen Tagesgeschäft befassen, sondern Entscheidungen den gewählten Abgeordneten überlassen. Der Europäische Rat verankert auch die Vormachtstellung der wirtschaftlich stärkeren Länder bei der zwischenstaatlichen Entscheidungsfindung, welche kleinere oder ärmere Nachbarländer unter Druck benachteiligen kann und unzulässige Macht verleiht. Im Einklang mit unserem Demokratieprinzip unterstützt Volt die exekutive Entscheidungsfindung durch wirklich europäische, supranationale Gremien. Mittelfristig fordert Volt, dass der Europäische Rat vollständig abgeschafft wird.
- **Themenbezogene Geschäftsbereiche der Kommission** Trotz einer Maßnahme im Vertrag von Lissabon, die darauf abzielt, die Größe der Kommission zu begrenzen, wird deren Funktionsfähigkeit derzeit durch die Anforderung behindert, pro Mitgliedstaat eine\*n Kommissar\*in einzubeziehen und jedem Mitgliedstaat einen Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen. Diese Einschränkungen – die kein Land jemals für sich selbst umsetzen würde – schaden eindeutig der effizienten Arbeit der Kommission. Volt fordert die Streichung dieser Regeln und die freie Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin der Kommission über die Größe, Zusammensetzung und Zuordnung seines/ihrer Teams unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, jedoch ohne Rücksicht auf die jeweilige Staatsbürgerschaft.
- **Stärkung der Spitzenkandidat\*innen** Nach der Einführung der Spitzenkandidat\*innen im Jahr 2014 unterstützt Volt die Ernennung von Partei- oder Koalitionsvorsitzenden für die Europawahlen und schlägt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Kommission durch eine Abstimmung des neu gewählten Europäischen Parlaments vor.
- **Einführung von Minister\*innen statt Kommissar\*innen, zunächst durch die Schaffung von Positionen für Finanz- und Außenminister\*innen** Als Sofortmaßnahme und zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung unterstützt Volt die Schaffung der Position einer Finanzministerin/eines Finanzministers der Union. Um die Steuerung der Außenbeziehungen zu rationalisieren, fordert Volt auch die vollständige Integration der EEAS in die Kommission und die Ersetzung der Position des Hohen Vertreters/Vizepräsident (HR/VP) durch eine\*n Außenminister\*in.
- **Einrichten einer echten europäischen Regierung:** Um die europäische Exekutive grundlegend zu reformieren und die Bürger\*innenbeteiligung zu stärken, unterstützt Volt die Schaffung

einer parlamentarischen Demokratie, in der ein\*e aus der Mitte des Europäischen Parlaments gewählter Premierminister\*in ein Kabinett führt und die tägliche politische Arbeit der Union leitet. Der\*Die Premierminister\*in wird dem Parlament gegenüber direkt rechenschaftspflichtig und von seinem Vertrauen abhängig sein. Das Parlament wird in der Lage sein, sein Vertrauen zu entziehen, wenn es sich auf eine\*n neue\*n Premierminister\*in verständigt. Ein\*e direkt gewählte\*r und überparteiliche\*r europäische\*r Präsident\*in wird von der Legislative verabschiedete Gesetze unterzeichnen und die Einheit der EU gewährleisten. In Zeiten regulärer politischer Aktivitäten beschränken sich die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten hauptsächlich auf eine förmliche Rolle.

#### I.4 Eine leistungsfähige Justiz für die EU

Die Rechtsstaatlichkeit ist eine unverzichtbare Grundlage der Demokratie und gewährleistet, dass Gesetze in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Werten der Grundrechtecharta der EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen und insbesondere grundlegende bürgerliche Freiheitsrechte nicht verletzen. Insbesondere der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zu einer Institution entwickelt, die den Vorrang des auf EU-Ebene geschaffenen Rechts vor dem nationalen Recht schützt. Volt setzt sich für eine starke EU-Justiz ein.

- **Die Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausweiten:** Volt fordert, die Notwendigkeit der Überweisung einer Rechtsfrage durch ein nationales Gericht abzuschaffen. Die Befugnis zur Prüfung von nationaler und EU-Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen muss der EuGH haben. Weiterhin soll der Gerichtshof über relevante Rechtsstreitigkeiten, an denen die Europäische Union beteiligt ist, (Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen einem Mitgliedstaat und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaaten und zwischen Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten) sowie ähnlichen Fälle entscheiden können. Angemessene und abschreckende Sanktionsmöglichkeiten müssen dem EuGH zur Verfügung stehen, um die Befolgung des EU-Rechtes durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- **Einrichtung regionaler Zweigstellen des EuGH:** In Begleitung der gewachsenen Rolle des EuGH unterstützt Volt die Einrichtung von Zweigstellen des Gerichts, die jeweils einige Länder abdecken sollen. Dies soll höhere Fallzahlen besser handhabbar machen, den Gerichtshof und das EU-Recht näher an den Bürger\*innen platzieren und seine Effizienz verbessern.

#### I.5 Lebendige Demokratie durch Vielfalt und Transparenz

Europas Reichtum ist die Diversität und die Vielfältigkeit der Menschen, welche auf unserem Kontinent leben. Volt setzt sich dafür ein, dass sich diese Vielfalt im Europäischen Parlament und den anderen Institutionen der EU abbildet. Volt möchte, dass die EU volksnäher und transparenter wird.

- **Durchsetzung der Geschlechtergleichstellung auf den Listen der Parteien:** Die Gleichstellung der Geschlechter in der politischen Repräsentation ist für Volt ein zentrales Anliegen. Deshalb schlägt Volt vor, dass alle Parteilisten für listenbasierte Wahlen, wenn möglich, nach dem Reißverschlussverfahren besetzt werden. Dies bedeutet, dass zwei in der Liste aufeinanderfolgende Positionen nicht von Personen desselben Geschlechts besetzt werden können.
- **Reform der Vorschriften für europäische politische Parteien:** Statt echter europäischer Parteien schließen sich nationale Parteien im Europaparlament zu Gruppen zusammen, die sich dann Parteien nennen, de facto aber keine sind. Das will Volt ändern. Wir fordern die Anerkennung nationaler Gebietsverbände als Teil einer einheitlichen europäischen Struktur und die Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung von Kampagnen über europäische Ländergrenzen hinweg. Hierfür befürworten wir die Einführung entsprechender Vorschriften und Kontrollen.
- **Verbindung zwischen Abgeordneten und ihren Wähler\*innen sicherstellen:** Volt unterstützt die Forderung, dass lokal gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments in dem Bezirk wohnen müssen, in dem sie sich zur Wahl stellen. Das Ziel dabei ist, die Verbindung zwischen den europäischen Bürger\*innen und ihren Vertreter\*innen auf europäischer Ebene zu stärken und

zu vermeiden, dass Parteien unbekannte Kandidierende in die Union entsenden, Ebenso unterstützt Volt die Forderung, dass Kandidierende für den reformierten Rat der Europäischen Union Bürger\*innen des Staates sein müssen, für den sie sich zur Wahl stellen, unabhängig davon, ob diese Staatsbürgerschaft durch Geburt oder Einbürgerung erworben wurde.

- **Reglementierung der Wahlmandate:** Als Vorschlag für die ständige Erneuerung der europäischen Mandatsträger\*innen unterstützt Volt angemessene Amtszeitbeschränkungen für alle europäischen Wahlpositionen. Diese Grenzen, die im Wahlgesetz festgelegt werden, zielen darauf ab, die Entwicklung professioneller und qualifizierter politischer Mandatsträger\*innen zu ermöglichen und gleichzeitig das dauerhafte Festhalten von Politiker\*innen an ihren Positionen zu verhindern. Volt befürwortet Fristen für die verschiedenen Mandate, die eine Synchronisierung der Wahlen ermöglichen, um die Zahl der Wahlkämpfe zu begrenzen, die den regulären politischen Prozess untergraben. Um eine finanzielle Einflussnahme auf die Politik zu begrenzen, werden die Wahlkämpfe selbst eine begrenzte Dauer haben. Außerdem wird die Finanzierung der Wahlkämpfe, einschließlich der Beschaffung von Geldmitteln und der Begrenzung der Ausgaben, von einer unabhängigen Wahlkommission streng kontrolliert.
- **Aufbau von Vertrauen in die Vertreter der Bürger\*innen:** Weil das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen und Abgeordneten wichtig ist, schlägt Volt strenge Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor. Einerseits bedeutet dies, dass alle europäischen Mandatsträger\*innen und Kandidierenden verpflichtet sind, frühere und gegenwärtige Einkommensquellen und jede Zugehörigkeit zu oder Beteiligung an Privatunternehmen, Lobbygruppen, politischen Parteien und Verbänden offenzulegen, sei es in bezahlter oder freiwilliger Funktion. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass Personen, die rechtmäßig wegen bestimmter Straftaten – wie etwa Korruption, Veruntreuung oder vorsätzlichem Missbrauch öffentlicher Gelder – verurteilt wurden, nicht wählbar sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vertretung der Bevölkerung eine Vollzeittätigkeit ist, fordert Volt, dass ein europäisches Wahlmandat nicht mit anderen Mandaten oder Positionen gleichzeitig ausgeübt werden darf.

## I.6 Eine demokratische, vielfältige Europäische Republik

Zusätzlich zu diesen wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der europäischen Regierungsführung und der Institutionen kommen ergänzende Maßnahmen für mehr Klarheit und eine verbesserte Funktionsfähigkeit der Union hinzu.

- **Schaffung von neuen spezialisierten Institutionen ermöglichen:** Der europäische Gesetzgeber muss die Befugnis erhalten, Agenturen einzurichten, die für das reibungslose Funktionieren der Union erforderlich sind. Volt unterstützt insbesondere die Einrichtung eines Nachrichtendienstes und die Umwandlung von Europol in eine echte europäische Strafverfolgungsbehörde. In Anbetracht der Bedeutung der regionalen Entwicklung und der geplanten und nachhaltigen Urbanisierung unterstützt Volt den Ausschuss der Regionen sowie einen neuen Ausschuss der europäischen Städte als beratende Gremien und Plattformen für den Dialog und den Austausch von Best Practices für örtliche Entscheidungsträger\*innen.
- **Erleichterung einer reibungslosen Kommunikation:** Um die politische Arbeit der Union zu erleichtern, unterstützt Volt die Einführung von Englisch als einzige Arbeitssprache für die europäischen Institutionen – dies gilt unabhängig von den in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen und bezieht sich auf unseren Effizienzgrundsatz.
- **Festlegung genauerer Regeln für den Austritt aus der EU:** Artikel 50 des Vertrags von Lissabon erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Union zu verlassen, gibt aber keine Hinweise zum genauen Verfahren. Um die regelbasierten Prozesse zu stärken und die Berechenbarkeit zu erhöhen, unterstützt Volt die Ausarbeitung harmonisierter Regeln zum Austritt aus der EU. Volt erkennt die Komplexität dieses Themas an und fordert eine offene Debatte über die Annahme der dann vorgeschlagenen Regeln.
- **Schaffung eines klaren und harmonisierten Rahmens für die regionale Selbstbestimmung.**
  - In dem Bestreben, alle Europäer\*innen zum Wohle aller zusammenzubringen und im

Glauben daran, dass wir zusammen stärker sind, sieht Volt die Abspaltung von einem Mitgliedstaat als letztes Mittel. Volt fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Vertretung aller Bürger\*innen zu gewährleisten und die legitime Anerkennung regionaler kultureller Identitäten zu berücksichtigen. In diesem Sinne ermutigt Volt die Menschen, daran zu arbeiten, in gutem Glauben zusammenzuleben, und betont die Notwendigkeit eines offenen und integrativen Dialogs zwischen der örtlichen, nationalen und europäischen Ebene sowie einer angemessenen Subsidiarität und Dezentralisierung.

- Sollten aufrichtige Dialogbemühungen, die gegebenenfalls mit Hilfe einer/eines Mediatorin/ Mediators durchgeführt werden können, scheitern, erkennt Volt das Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung durch die Organisation eines friedlichen, gesetzmäßigen und transparenten Prozesses an. Dieser Prozess muss jedoch unter uneingeschränkter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und mit einer klaren Bewertung des rechtlichen Ergebnisses der Abspaltung einschließlich der noch offenen finanziellen Verpflichtungen stattfinden. Nur außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise klarer und weitreichender Menschenrechtsverletzungen, sollte eine Region einseitig die Unabhängigkeit von dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört, erklären können.
  - Wenn ein starker Wille zur Selbstbestimmung zum Ausdruck kommt, z. B. in Form einer qualifizierten Mehrheit und mit einem Beteiligungsquorum, unterstützt Volt einen ausgehandelten Abspaltungsprozess zwischen der selbstbestimmten Region und dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört. Sollten echte und konstruktive Verhandlungsbemühungen scheitern oder eine Partei die Verhandlungen absichtlich verzögern, empfiehlt Volt die Einschaltung einer/eines europäischen Mediatorin\*Mediators, zum Beispiel der\*des vorgeschlagenen EU-Präsidentin\*Präsidenten – um sicherzustellen, dass der Prozess voranschreitet.
  - Sollte sich die selbstbestimmte Region dafür entscheiden, auch die Europäische Union zu verlassen, wird ein Verhandlungsprozess mit der Union stattfinden. Für selbstbestimmte Regionen, die in der Union bleiben wollen, empfiehlt Volt die Schaffung des Status eines "Territoriums der Europäischen Union" (bzw. der Europäischen Republik), den die Region nach ihrer Abspaltung vom Mitgliedstaat, zu dem sie gehört, und vor ihrem möglichen Zugang zu einer vollständigen EU-Mitgliedschaft vorübergehend erhalten würde. Damit würde dieses Territorium weiterhin dem EU-Recht unterliegen und müsste alle Verpflichtungen eines Mitgliedstaats erfüllen. Es würde Vorteile, wie den uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt und die Freizügigkeit beibehalten, jedoch nicht von neuen EU-Mitteln oder Investitionen profitieren. Außerdem würde es nur eine nicht stimmberechtigte Vertretung im Europäischen Parlament und keine Vertretung im Rat haben. Die Entscheidung, ein Territorium als Mitglied der Union aufzunehmen, wäre ähnlich wie das reguläre Beitrittsverfahren zur EU-Mitgliedschaft.
- **Einrichtung eines zweistufigen Integrationssystems:** Mit dem Ziel, die verstärkte europäische Integration zu fördern und Blockierungen durch den Zwang zur Einstimmigkeit zu vermeiden, unterstützt Volt Vorschläge für ein zweistufiges Integrationsmodell, das es interessierten Ländern ermöglicht, die Integration politischer Kompetenzen voranzutreiben. Dieses System sollte darauf abzielen, die Integration auf kohärente Weise zu vertiefen. Volt lehnt "à la carte"-Modelle entschieden ab, bei denen die Mitgliedstaaten sich nach Belieben die Vorschriften herauspicken können, denen sie zustimmen möchten. In diesem System würden Länder, die bereit sind, die Integration voranzutreiben, die erste Stufe bilden und gemeinsam und einheitlich voranschreiten. Dieses System darf nicht darauf abzielen, Mitglieder der zweiten Stufe zu bestrafen, sondern muss ihnen im Gegenteil Anreize geben, der ersten Stufe beizutreten und zu einem stärker integrierten und geeinten Europa beizutragen
  - **Entwurf und Verabschiedung einer europäischen Verfassung:** Volt unterstützt die Einführung einer europäischen Verfassung. Diese ersetzt die bestehenden EU-Verträge und regelt die Grundrechte und -pflichten der Bürger\*innen, sowie die institutionellen Vereinbarungen der EU im Einzelnen. Als rechtliches und politisches Dokument sollte diese Verfassung prägnant, leicht lesbar und für die Bürger\*innen verständlich sein. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen sollte sie nicht versuchen, alle Aspekte und Bestimmungen des EU-Rechts zu integrieren, son-

dern sich auf die wichtigsten institutionellen Aspekte konzentrieren. Die übrigen Inhalte sollten durch die Legislative in reguläre EU-Rechtsvorschriften überführt werden. Volt unterstützt nachdrücklich die Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Verfassung durch Vertreter\*innen der europäischen Bürger\*innen.

## II. Wirtschafts- und Finanzreform

### Vision

Volt stellt sich ein europäisches Wirtschafts- und Finanzsystem vor, das für alle Bürger\*innen und für die europäische Gesellschaft als Ganzes funktioniert. Das europäische Wirtschaftssystem soll allen Bürger\*innen Europas dienen und ihnen ermöglichen, ihre individuellen Lebensziele zu verfolgen und als vollwertige Mitglieder der europäischen Gesellschaft zu handeln. Volt ist der Auffassung, dass wir uns als Individuen nur entfalten können, wenn wir zu einer Gemeinschaft beitragen, die auf gemeinsamen, verbindlichen und von allen respektierten Regeln gegründet ist. Solidarität, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde sind die Werte und Grundsätze, die die Basis unseres Gemeinwesens bilden und die auch für unsere Wirtschafts- und Finanzsysteme gelten müssen.

Wir wissen, dass es für ein starkes Europa auch Fiskal- und Währungsinstitutionen braucht, die (1) demokratisch legitimiert sind, die (2) in Übereinstimmung mit unseren gemeinsamen Werten handeln und die (3) in der Lage sind, im Interesse der Union als Ganzem zu handeln. Daher schlagen wir eine institutionelle Ergänzung der Eurozone vor, um für alle Bewohner\*innen eine bessere Union zu schaffen.

Bezogen auf das Wirtschaftssystem glauben wir an eine Europäische Union, die sich als Solidargemeinschaft versteht, in der sich jedes Land für die Zukunft der Gemeinschaft verantwortlich fühlt. Folglich müssen die einzelnen Länder für ihre eigene Wirtschaft Verantwortung tragen und sollten im Fall einer Staatsschuldenkrise ihre Zahlungen einstellen können. Gleichzeitig sollen automatisch wirkende Stabilisierungsmaßnahmen Notlagen in Krisenzeiten lindern. Ein Eurozonen+-Budget soll als Notfallabsicherung dienen, um die Erfüllung staatlicher Grundaufgaben zu gewährleisten, wie zum Beispiel die Zahlung von Arbeitslosengeld und die Bezahlung der staatlichen Bediensteten, sofern der Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, dies zu leisten. Das gemeinsame Wirtschaftssystem soll auftretende asymmetrische Schocks abfedern, da die Geldpolitik und die Zinsraten in einer Währungsunion nicht den individuellen Wirtschaftsbedingungen eines Mitgliedstaates angepasst werden können. Obwohl die wirtschaftspolitische Ordnungspolitik der EU stets die Berücksichtigung der Interessen aller Bürger\*innen zum Ziel haben sollte, wird in Notlagen ein soziales Sicherheitsnetz benötigt, das den Schutz der schwächsten Gruppen der Gesellschaft sicherstellt und einen Mindestlebensstandard garantiert.

### II.1 Eurogipfel und Eurogruppe

Mit der Schaffung der Europäischen Währungsunion (EWU; engl.: European Monetary Union (EMU)) wurde die Verantwortung für die Währungspolitik an die Europäischen Zentralbank (EZB; engl.: European Central Bank (ECB)) als gemeinsame europäische Währungsbehörde übertragen. Die wirtschaftspolitischen Kompetenzen liegen jedoch weiterhin bei den nationalen Regierungen. Dies wurde während der Eurokrise besonders deutlich, als die Regierungschefs und die 19 Wirtschafts- und Finanzminister der Eurozone zu den wichtigsten politischen Entscheidungsträgern wurden. Die Wirtschaftspolitik wurde hauptsächlich zwischen den Regierungen verhandelt, ohne Kontrolle durch das Europäische Parlament sowie ohne Beteiligung der Europäischen Kommission oder der Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone. Institutioneller Ausdruck dessen sind die Eurogruppe und der Eurogipfel. Im Rahmen der Eurogruppe finden die informellen Treffen der Finanzminister der Eurostaaten statt. Die Eurogruppe spielte eine ausschlaggebende Rolle bei der Bewältigung der Eurokrise. Als Eurogipfel wird das Treffen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone bezeichnet.

- **Einführung einer demokratisch legitimierten, für alle Mitgliedstaaten wirksamen EU-Wirtschaftspolitik:** Volt schlägt daher vor, dass die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU in der Verantwortung von Parlament und Rat liegen soll. Als erster Schritt zu einem föderalen Zweikammersystem müssen die informellen Treffen der Finanzminister\*innen formalisiert und vollständig transparent geregelt werden. Diesbezügliche nicht-öffentliche Treffen und Entscheidungen der Regierungschefs generell, insbesondere diejenigen der Wirtschafts- und Währungsunion, müssen unverzüglich eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze von Demokratie und Rechenschaftspflicht durch eine klare Trennung zwischen Legislative und Exekutive gewährleistet werden. Um die demokratische Kontrolle der EU-Wirtschaftspolitik zu verbessern, soll daher die Position einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers geschaffen werden.

## II.2 Europäische Zentralbank

Die Hauptaufgabe der Europäischen Zentralbank (EZB) ist es, die Preisstabilität des Eurosystems und eine einheitliche Währungspolitik sicherzustellen, um "ein günstiges Wirtschaftsumfeld und eine hohe Beschäftigungsquote" zu ermöglichen.

- **Erweiterung des Mandats der EZB:** Im Interesse einer besseren Steuerung der Währungspolitik fordert Volt eine weiterhin eindeutig unabhängige EZB, die jedoch mit einem erweiterten Mandat ausgestattet ist. Dieses Mandat umfasst, ähnlich dem Mandat der US-Notenbank, 12 verschiedene Aufgabenbereiche (wie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nachhaltiges Wachstum, sowie Verhinderung und Abmilderung von Krisen).

## II.3 Eurozonen+ Budget

Alle Länder der Eurozone teilen eine gemeinsame Währung mit einheitlichen Zinsen und Wechselkursen, obwohl sich Konjunkturzyklen und wirtschaftliche Strukturen der einzelnen Staaten wesentlich voneinander unterscheiden können.

- **Aufstellung eines Eurozonen+-Budgets:** Um dieses Problem zu lösen, ist ein Budget erforderlich, das aus EU-eigenen Quellen gespeist wird. Zu diesen Quellen sollte neben anderen Mitteln auch eine gemeinsame Unternehmenssteuer gehören. Es gibt drei Hauptmerkmale des Budgets:
  - (1) In Anbetracht des zyklischen Charakters der Wirtschaft und der Steuereinnahmen, wird das Eurozonen+-Budget die Unterschiede in den Konjunkturzyklen über Ländergrenzen hinweg implizit abmildern.
  - (2) Ein solches Budget wird die Finanzierung gemeinsamer europäischer Vorhaben (zum Beispiel im Verteidigungsbereich und für grenzüberschreitende Energienetze) auf europäischer Ebene ermöglichen.
  - (3) Schließlich dient dieses Budget als Sicherungsmechanismus in Krisenzeiten. Volt will Notfallfinanzierungen auf europäischer Ebene zulassen, um grundlegende Leistungen, beispielsweise Arbeitslosengeld und Gehälter von öffentlich Bediensteten, zu erbringen, falls ein Mitgliedstaat dazu nicht in der Lage ist. Während dieses Budget in erster Linie auf die Mitgliedstaaten der Eurozone abzielt, sollte eine freiwillige Teilnahme auch anderen Mitgliedstaaten offen stehen – daher Eurozone+.

## II.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist der Rettungsschirm der Eurozone und ein Schlüsselmechanismus für die Stabilität der Eurozone. Derzeit wird er durch die nationalen Regierungen geregelt und stellt damit einen zwischenstaatlichen Mechanismus dar. Volt befürwortet die Überführung des ESM in eine durch EU-Recht geregelte Institution unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments. Die Transformation des ESM soll die folgenden drei Hauptpunkte berücksichtigen:

- **Entwicklung des ESM zu einem belastbaren Auffangnetz für Bankenabwicklungen:** Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) hat kein fiskalisches Auffangnetz

und seine finanzielle Leistungsfähigkeit ist beschränkt. Während die derzeitige Lösung bei einem Ausfall einzelner Banken ausreichen mag, bleibt das Risiko, dass dieser Fonds im Falle einer Systemkrise nicht ausreicht. Da dies wiederum die Verflechtung von Staaten und Banken verstärken würde, ist ein belastbares europäisches fiskalisches Auffangnetz erforderlich. Der ESM soll diese Funktion erfüllen, indem er eine dauerhafte, von der Europäischen Zentralbank (EZB) abgesicherte Kreditsanierung unterhält.

- **Integration des ESM in EU-Recht:** Die derzeitige Form des ESM ist dysfunktional und undemokratisch. Entscheidungen über finanzielle Hilfen für ein Mitgliedsland werden nicht durch Mehrheitsentscheidung getroffen, sondern müssen einstimmig erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung einiger nationaler Parlamente. Dagegen hat das Europäische Parlament diesbezüglich keinerlei Rechte. Der ESM soll den allgemeinen Abstimmungsverfahren der EU (qualifizierter Mehrheitsentscheid) unterliegen. Er soll eine vollwertige EU-Institution werden, EU-Recht unterliegen und vollständig in die europäischen Mechanismen zur Rechenschaftspflicht eingebunden sein, die vom Europäischen Parlament überwacht werden. Kurzfristig sollte die Leitung des ESM durch nationale Finanzminister\*innen sowie Beamt\*innen der Eurozone ausgeübt werden, die vom Rat der EU benannt und vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Langfristig soll der ESM einem EU-Finanzministerium unterstellt werden, welches gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sein wird.
- **Umschuldung unter bestimmten Bedingungen ermöglichen:** Volt lehnt jeglichen Umschuldungsautomatismus ab, da er Spekulationen über Staatsinsolvenzen Vorschub leisten kann. Gleichwohl erkennt Volt an, dass innerhalb des ESM unter Umständen Umschuldungsverfahren des Internationalen Währungsfonds (IWF) angewendet werden können, wenn eine untragbare Verschuldung droht. Nichtsdestoweniger sollte jeder Schritt in diese Richtung vorbehaltlich der Vollendung der Bankenunion, der Schaffung sicherer europäischer Anlageformen und einer Lösung für die Altschulden erfolgen.

## II.5 Bankenaufsicht

Der einheitliche europäische Bankenaufsichtsmechanismus (engl. Single Supervisory Mechanism, SSM) ist die erste Säule der Bankenunion. Im Rahmen des SSM ist die Europäische Zentralbank (EZB) die zentrale Aufsichtsbehörde der Finanzinstitute der Eurozone und der Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone, die sich entschließen, dem SSM beizutreten. Die EZB führt die direkte Aufsicht über die größten Banken, während die jeweilige nationale Bankenaufsicht weiterhin die übrigen Banken überwacht. Die EZB und die nationalen Bankenaufsichtsbehörden arbeiten eng zusammen, um zu kontrollieren, ob die Banken die relevanten EU-Verordnungen einhalten, und um Problemen frühzeitig zu begegnen.

- **Bildung eines einheitlichen europäischen Bankenaufsichtssystems:** Europa hat beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf die Bankenaufsicht gemacht. Die Einführung eines einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) ermöglicht einen harmonisierten Regulierungsansatz, mit dem sich die EZB und die nationalen Zentralbanken Verantwortung und Aufgaben teilen. 118 Banken, die 82 Prozent der Bankaktiva der Eurozone auf sich vereinigen, unterliegen jetzt der direkten Aufsicht durch die EZB. Volt befürwortet nachdrücklich die Europäisierung der Bankenaufsicht, da sie gleiche Rahmenbedingungen für europäische Banken schafft und die Finanzstabilität durch harmonisierte Regeln und größere Transparenz erhöht.

## II.6 Kompetenzen einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/ eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers

Derzeit werden Entscheidungen, die die Eurozone und die EU-Wirtschaftspolitik betreffen, in undurchsichtiger Weise unter Beteiligung der Kommission, der Eurogruppe und des Eurogipfels getroffen.

- **Schaffung der Position einer Wirtschafts- und Finanzministerin/eines Wirtschafts- und Finanzministers auf EU-Ebene:** Als ersten Reformschritt im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung unterstützt Volt den Kommissionsvorschlag, die Position einer/eines

europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/Finanzministers zu schaffen. Damit werden Rechenschaftspflicht und Transparenz der europäischen Wirtschaftsführung deutlich verbessert. Kurzfristig würde diese Person innerhalb des bestehenden Institutionengefüges sowohl ein Mitglied der Europäischen Kommission sein, als auch die monatlichen Treffen der Eurozonen-Finanzminister\*innen (der sogenannten Eurogruppe) leiten. Die/der neue Ministerin/Minister ist gegenüber dem Europäischen Parlament berichtspflichtig und vertritt Europa bei wirtschaftlichen Angelegenheiten auf internationaler Ebene, wie zum Beispiel beim Internationalen Währungsfonds. Insbesondere wird der Ministerposten ein pan-europäischer sein, anstatt sich nur auf die Eurozone zu beschränken. Dies soll die europäische Einheit betonen. Die Vertretung von nicht zur Eurozone gehörenden Mitgliedstaaten durch eine\*n EU-Finanzminister\*in muss davon abhängig gemacht werden, dass sie der vorgeschlagenen Reform der EU-Haushaltspolitik zustimmen. Langfristig und mit dem Verschwinden der Eurogruppe wird die/der EU-Finanzministerin/Finanzminister ein Ministerium mit eigenem Beamtenstab führen, die Umsetzung der Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung leiten und zur Politikgestaltung beitragen. Dies soll unter der Kontrolle des EU-Parlaments geschehen.

## II.7 EU-Körperschaftsteuer

Um Steuervermeidung zu stoppen und um Steuereinnahmen auf europäischer Ebene zur Finanzierung eines Europäischen Haushalts zu schaffen, schlägt Volt die Einführung einer EU-Körperschaftsteuer vor. Die Umsetzung dieser Steuer wird sich mit folgenden vier Kernproblemen befassen.

- **Einführung einer EU-weiten Bemessungsgrundlage:** Es muss eine EU-weite Definition von besteuertem Gewinn und Einkommen eingeführt werden. Klare, in allen Mitgliedstaaten gleiche Rechnungslegungsvorschriften müssen bestimmen, wie das zu besteuerte Einkommen berechnet wird. Dies ist notwendig, um die Besteuerung dort zu ermöglichen, wo Einnahmen und Gewinne erzielt werden. Unternehmen, die nur in einem Land tätig sind und aufgrund begrenzter finanzieller und juristischer Ressourcen weniger mobil sind, sollten keinem unfairen Wettbewerb mit multinationalen Unternehmen ausgesetzt sein. Die Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene sollte der erste Schritt sein, obwohl ein globales Abkommen das endgültige Ziel ist. Insbesondere müssen gemeinsame Definitionen darüber festgelegt werden, was als Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung, sowie als Investition und Abschreibung verbucht werden kann. Es müssen klare Regeln für die Zuordnung von Steuerzahlungen zur Herkunft des Einkommens geschaffen werden, ebenso wie geografische Regeln, die es den Nationen ermöglichen, von den Gewinnen zu profitieren, die in ihrem Staatsgebiet erzielt werden.
- **Einführung eines Basissteuersatzes für die Körperschaftsteuer:** Volt unterstützt einen Basissteuersatz für die Körperschaftsteuer in der Europäischen Union, der von EU-Institutionen erhoben werden soll. Die Mitgliedstaaten können dann auf nationaler Ebene einen Zuschlag erheben. Mit dieser Methode sollen Steueroasen bekämpft werden.
- **Einführung einer Beobachtungspraxis für Großunternehmen:** Eine umfassende Überprüfung der Steuersysteme in den EU-Staaten soll eingeführt werden. Dies zielt darauf ab die Vorgehensweisen zu beobachten, durch welche große Unternehmen Steuerhinterziehung durch komplexe rechtliche Strukturen betreiben, die keinem tatsächlichen wirtschaftlichen Zweck dienen. Dieser Einsatz ist eine Ergänzung zur BEPS-Initiative der OECD und zielt darauf ab, neue Techniken zur Steuerhinterziehung zu beobachten und ihnen entgegenzuwirken.
- **Verpflichtendes Register über wirtschaftliche Eigentümer\*innen aller Unternehmen, Organisationen und Treuhandgesellschaften:** Steuerhinterziehung geht mit dramatischen Kosten für die Gesellschaft einher und kann deshalb nicht toleriert werden, besonders wenn sie von großen und profitablen Unternehmen verübt wird. Ein erster Schritt zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung besteht darin, Offshore-/Briefkastenfirmen, -organisationen und -treuhandgesellschaften dazu zu zwingen, alle ihre wirtschaftlichen Eigentümer in ein obligatorisches und öffentliches Register einzutragen.

## II.8 Konzentrationsrisikoabgaben

Innerhalb der Eurozone sind das Schicksal eines Staates und seines Bankensektors durch den sogenannten "Home Bias" eng miteinander verbunden. Dieser "Home Bias" beschreibt eine Situation, in der Banken wesentliche Teile der Schulden ihres eigenen Staates halten (z. B. Staatsanleihen), wodurch eine Situation entsteht, in der ein Scheitern einer der beiden Parteien leicht zum Scheitern der anderen führen kann. Diese schädliche Abhängigkeit von Banken und Staaten wird als "Staaten-Banken-Nexus" bezeichnet.

- **Aufbruch des Staaten-Banken-Nexus:** Wenn ein staatliches Restrukturierungssystem glaubwürdig sein soll, dann muss die enge Verknüpfung zwischen Staaten und nationalen Banken durchbrochen werden. Aufbauend auf bisherigen Anstrengungen zur Eindämmung der Ausbreitung von Banken Krisen auf Staaten fordert Volt die Einführung von Konzentrationsrisikoabgaben für Banken, die erhöhte Mengen von Staatsanleihen einzelner Staaten halten. Damit soll auch die Gefahr der Ausbreitung von Staatskrisen auf Banken verringert werden. Dies könnte in der Form geschehen, dass die Banken ihr Portfolio an Staatsanleihen diversifizieren und auch Anleihen von anderen Staaten als ihrem "eigenen" halten müssten. Die Einführung von Kapitalabgaben für die Konzentration auf Anleihen einzelner Staaten wird Anreize für eine Diversifizierung der Staatsanleihenportfolios der Banken in den Mitgliedstaaten der Eurozone schaffen. Dies ermöglicht eine Risikoteilung und bei Bedarf ein geordnetes Insolvenzverfahren.

## II.9 Europäische Einlagensicherung

- **Einführung einer EU-weiten Einlagensicherung:** Eine europäische Einlagensicherung wird dazu beitragen, die enge Verknüpfung zwischen Staat und nationaler Bank zu durchbrechen. Denn hiermit ist das Risiko eines Banken-Runs nicht mehr abhängig von der Zahlungsfähigkeit des Staates, der die Einlagensicherung garantiert. Eine solche Europäisierung der Einlagensicherung reduziert folglich die Wahrscheinlichkeit von Banken-Runs und erhöht damit die finanzielle Stabilität. Wegen der Gefahr eines moralischen Risikos ("moral hazard") muss die Einführung von einer vorherigen Diversifizierung des Risikos von Staatsanleihen und einer Risikominderung in den Bilanzen abhängig gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Bank nachweisen muss, dass sie in eine Vielzahl von Bereichen investiert hat, so dass ihr Anlagerisiko verantwortungsbewusst verteilt ist. Andernfalls könnten die Banken das neue Sicherungssystem nutzen, um risikoreichere Investitionen zu tätigen, die die Finanzstabilität untergraben.

## II.10 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ist eine Vereinbarung zwischen den 28 Mitgliedstaaten der EU, die darauf abzielt, die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken und zu erhalten, indem sie die Haushaltsdisziplin sicherstellt und gemeinsame Grenzen für das Haushaltsdefizit (3 % des BIP) und den Schuldenstand (60 % des BIP) vereinbart.

- **Reform des SWP:** Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) erwies sich als wirkungslos, um den Aufbau eines nicht nachhaltigen Schuldenniveaus zu verhindern. Der Pakt ist zu unflexibel, um nach Eintritt einer Krise eine starke antizyklische Politik zu ermöglichen, und seine Regeln verhindern notwendige und nachhaltige Investitionen in ganz Europa und führen zu einer unnötigen und schädlichen Verringerung der öffentlichen Dienstleistungen. Dies behindert das Wirtschaftswachstum und führt zu sozialer und politischer Instabilität. Volt schlägt transparente Steuervorschriften vor, die Anreize für eine umsichtige Finanzpolitik bieten und Flexibilität bei der Bekämpfung von makroökonomischen Schocks ermöglichen.

### III. Justiz- und Innenpolitik

#### Vision

Volt will ein Europa schaffen, welches die Rechte seiner Bürger\*innen in der gesamten Union anerkennt und sicherstellt. Die Bürger\*innen müssen die Möglichkeit haben, vollständig am demokratischen Prozess teilnehmen zu können. Dies schließt das Wahlrecht, sowie das Recht auf Kandidatur am jeweiligen Wohnort ein – sei es bei Lokal-, Regional-, National-, oder Europawahlen. Bürger\*innen dürfen nicht aufgrund ihrer Nationalität, Geschlecht, ethnischen Hintergrund, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung benachteiligt werden.

Volt will ein Europa, in welchem die Bürger\*innen die Möglichkeit haben, ihren Wohnort innerhalb der EU frei zu wählen und innerhalb der EU frei zu reisen. Diese Freizügigkeit ist eine der vier Säulen, auf welchen die europäische Integration fußt, und ist für eine gedeihende, freie und inklusive europäische Gesellschaft essenziell. Um diese innereuropäische Freizügigkeit zu gewährleisten, müssen die europäischen Außengrenzen effizienter und humaner geregelt werden. Diese gemeinsame Aufgabe, welche nicht einzelnen Staaten überlassen werden sollte, muss von Europa als einer Gemeinschaft, im Einklang mit dem Solidaritätsprinzip, bewältigt werden.

Volt will ein Europa, dessen Mitgliedstaaten demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien folgen, welche auf europäischen Verträgen und der Charta der Grundrechte basieren. Diese Prinzipien sind der Grundstein unserer politischen Gemeinschaft: Sowohl künftige als auch gegenwärtige Mitgliedstaaten müssen diese vollumfänglich umsetzen. Sollten diese Prinzipien verletzt werden, muss die EU die Möglichkeit haben, diese wiederherzustellen.

Volt will ein Europa, welches seine Bürger\*innen schützt und ihnen Sicherheit gibt. Europa braucht mehr als nur die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendienst. Um die Sicherheit seiner Bürger\*innen zu gewährleisten, sind eigene Kapazitäten sowie Gesetzgebungskompetenzen unabdingbar. Dies hat im Gegensatz zu den Befindlichkeiten oder dem Prestige nationaler Regierungen im Vordergrund zu stehen. Gleichzeitig darf die politische Führung in ihrer Gefahrenwahrnehmung nicht übertreiben – das objektive Niveau an Sicherheit in der europäischen Union ist so hoch wie nie zuvor seit ihrem Bestehen, und es liegt in der Verantwortung eines jeden politischen Akteurs sich im Handeln und Reden auf objektive Fakten zu berufen und nicht eine übertriebene Bedrohungslage zu suggerieren, um eine eigene politische Agenda zu forcieren.

#### III.1 Grenzschutz

Der Schutz europäischer Außengrenzen soll ausschließlich in den Kompetenzbereich der Europäischen Union fallen. Derzeitige nationale Grenzschutzbehörden müssen, soweit sie sich mit dem Schutz der EU-Außengrenzen befassen, in einen einheitlichen europäischen Grenzschutz integriert werden. Volt möchte eine politische Gemeinschaft fordern und fördern, welche die Menschenrechte innerhalb ihres Hoheitsgebiets, einschließlich an ihren Grenzen und auch darüber hinaus, hochhält.

Ein funktionierender Schutz der EU-Außengrenzen ist eine direkte Voraussetzung für die Freizügigkeit von Bürger\*innen innerhalb der EU. Deswegen erachten wir es als notwendig, ein System des Grenzschutzes zu schaffen und zu unterstützen, welches die Integrität der EU-Außengrenzen schützt, grenzübergreifende Kriminalität bekämpft, und die Sicherheit der Einwohner\*innen der Europäischen Union gewährleistet. Wir wollen einen EU-Grenzschutz, welcher einen geordneten und humanen Erstempfang Asylsuchender gewährleistet, europäische Werte hochhält und sicherstellt, dass die ersten Kontaktpunkte von und mit Flüchtlingen veranschaulichen, wofür europäische Bürger\*innen stehen.

- **Kapazitäten für eine voll einsatzfähige europäische Grenzschutzbehörde entwickeln** Volt unterstützt die Weiterentwicklung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache von einer zwischenstaatlichen Behörde, die in größerem Umfang nur die nationalen Ressourcen zum Grenzschutz koordiniert, hin zu einer vollständig europäischen Agentur mit umfassendem Mandat und Ressourcen um effektiv zu reagieren und handeln. Diese europäische Grenzschutzbehörde wird mit eigenen Grenzschützer\*innen personell ausgestattet, und erhält

Equipment mittels zusätzlicher Finanzierung aus dem EU-Budget, um unabhängig von den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten handlungsfähig zu sein. Zunächst sollen hierfür von dieser Behörde gemeinsame Trainings der nationalen Grenzschutzeinheiten absolviert werden. Später werden nationale Strukturen in diese neue europäische Grenzschutzbehörde eingebunden, um eine ineffiziente Verdopplung zu vermeiden.

- **Die Kontrolle durch das europäische Parlament sicherstellen** Befugnisse und Budgets müssen zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten abgeklärt werden, um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, während sichergestellt wird, dass das Durcheinander an Verantwortlichkeiten zwischen nationalen Parlamenten und europäischem Parlament der Vergangenheit angehört. Letztendlich soll die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache und spätere Europäische Agentur für Grenzsicherung unter einer klaren parlamentarischen Kontrolle des europäischen Parlamentes liegen.
- **Den Schutz unserer Werte an den Grenzen gewährleisten** Der Schutz unserer Grenzen geht mit dem Schutz unserer gemeinsamen Werte einher. Hier ist der Ort, an welchem Menschen aus aller Welt ihren ersten Eindruck von Europa bekommen. Sie müssen sowohl mit Respekt und Würde, als auch im Einklang mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit behandelt werden. Aus diesem Grunde soll die Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Wegweiser der Grenzschutzbehörde sein und zugleich fester Bestandteil ihres Leitbildes, ihres Compliance-Systems und ihrer Verantwortung gegenüber dem Europäischen Parlament sein. Der Kampf gegen Menschenhandel und Schleusernetzwerke hat immer Hand in Hand mit Such- und Rettungseinsätzen zu gehen. Die Arbeitsweise muss auf einer Willkommenskultur gegenüber Asylsuchenden und Geflüchteten beruhen.
- **Die anhaltenden Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraumes sollen eingestellt werden, sobald funktionierende EU-Außengrenzen etabliert sind** Das Personal, welches zum Grenzschutz innerhalb des Schengenraumes eingesetzt wird, soll stattdessen an den EU-Außengrenzen, wozu auch intern-externe Grenzen wie internationale Flughäfen gehören, stationiert werden. Dieser Grenzschutz soll unter personeller Rotation stattfinden, wobei für Einsätze fernab des Wohnortes eine Ausgleichszahlung zu entrichten ist. Mitgliedstaaten, welche nicht an der EU-Außengrenze anliegen, sollen einen personellen Beitrag zum Grenzschutz beitragen, welcher auf einer Quote entsprechend ihrer Bevölkerungszahl beruht. Für Länder, die diesen Beitrag nicht leisten können, ist ein erweiterter finanzieller Beitrag zum Schutz der EU-Außengrenzen vorgesehen.

### III.2 Europäische Polizei, Geheimdienst und Cybersicherheit

Volt unterstützt die Vereinheitlichung von nationalen Polizeien, Geheimdiensten sowie Behörden der Cybersicherheit beginnend mit dem automatischen internationalen Informationsaustausch um grenzübergreifender Kriminalität und Bedrohungen zu begegnen. Als Agentur der EU für Strafverfolgung sollen die Kompetenzen von Europol in diesem Bereich nach und nach erweitert, seine Fähigkeiten gestärkt und Europol unter eine strenge parlamentarische Kontrolle gestellt werden. Auf lange Sicht soll sich Europol zu einer europäischen Polizeibehörde entwickeln.

- **Europols Kompetenzen erweitern** Der Informationsaustausch zwischen einzelnen europäischen Polizeibehörden soll ausgebaut werden. Um grenzübergreifende Kriminalität, Terrorismus oder Bedrohungen der Cybersicherheit zu bekämpfen sind verbindliche Mechanismen des Informationsaustausches obligatorisch. Hierfür soll der direkte Zugang von Europol an zweckdienliche Informationen von Polizeibehörden aller Mitgliedstaaten erwogen werden. Auf lange Sicht soll Europol die alleinige Befugnis zur Bekämpfung grenzübergreifender Kriminalität, Terrorismus sowie Bedrohungen der Cybersicherheit zugewiesen werden.
- **Europols Befugnisse ausbauen** Europols eigenständige operative Einsatzfähigkeit soll schrittweise ausgebaut werden. Zunächst soll dem Ausbau der Netzsicherheit Vorrang gegeben werden. Anstatt jeweilige Ressourcen in eigene, nationale Behörden der Cybersicherheit zu leiten, sollen diese in einer europäischen Behörde kanalisiert und gebündelt werden. Um die Mitgliedstaaten im Kampf gegen grenzübergreifende Kriminalität und Terrorismus zu unterstützen ist die Entwicklung erweiterter Ressourcen ebenfalls vonnöten. Dies wäre die Basis für eine eigen-

ständige operative Einsatzfähigkeit auf Unionsebene.

- **Ausbau der parlamentarischen Kontrolle** Im selben Maße wie Europol's Befugnisse und Ressourcen ausgebaut werden, soll auch die demokratische Verantwortlichkeit ausgebaut werden. Hierfür ist ein Ausschuss vorgesehen, gegenüber dem Europol rechenschaftspflichtig ist und ein Kommissar, der für Europol verantwortlich ist. Die Innenminister\*innen der Mitgliedstaaten sollen in diesen Prozess mit eingebunden werden, vor allem angesichts des Ausbaus der internationalen Kooperation nationaler Polizeibehörden.
- **Gründung einer europäischen Polizeieinheit**, um die Lücken der inneren Sicherheit zu schließen. Neue Bedrohungen wie militanter Terrorismus oder großflächige Naturkatastrophen kennen keine Grenzen und bringen gegenwärtige Sicherheitsbehörden bezüglich Personals und Befugnisse an ihr Limit. Um diesen Bedrohungen zu begegnen, benötigen wir eine neue Sicherheitsagentur, ein europäisches Korps, welches nationale und regionale Kräfte in zivilen, polizeilichen und militärischen Einsätzen unterstützt. Dieser Korps soll aus Reservist\*innen bestehen und von jedem Mitgliedstaat zur Unterstützung lokaler Sicherheitskräfte angefordert werden können. Dies schließt auch den Einsatz nach Terroranschlägen ein, um die öffentliche Ordnung sowie den Schutz strategisch wichtiger und repräsentativer Einrichtungen und Orte zu gewährleisten. Des Weiteren ist hier auch die Unterstützung nach Naturkatastrophen wie Überflutungen, Erdbeben, Waldbränden oder Epidemien mit Equipment, Koordination und Personal vorgesehen. Zusätzlich kann der Korps repräsentative Aufgaben wie den ehrenvollen Empfang bei Staatsbesuchen auf europäischer Ebene übernehmen. Nationale Pendanten wie die neu gegründete französische Nationalgarde sollen in diesen Korps übergehen.

### III.3 Migrations- und Geflüchtetenpolitik

Volt ist der Ansicht, dass wir eine gemeinsame, EU-weite Migrations- und Geflüchtetenpolitik benötigen, um einheitliche Regelungen für den Umgang mit Zuwanderung und Fluchtbewegungen festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen die entscheidenden Schritte gehen, um ein gemeinsames System zur Bearbeitung von Anträgen und Rechtsmitteln, zur Verteilung von Migrant\*innen unter den Mitgliedstaaten und zur Rückführung von abgelehnten Antragsteller\*innen in ihre Herkunftsstaaten zu entwickeln. Die EU hat jedoch durch ihr Gewicht mehr Handlungsspielraum, um Wiederaufnahmevereinbarungen mit den Herkunftsstaaten abzuschließen oder Mitgliedstaaten beim Aushandeln solcher Abkommen zu unterstützen. Die EU kann hier auch ein breites Angebot von Anreizen zum Abschluss von Wiederaufnahmevereinbarungen bieten, von der Visapolitik bis zur bilateralen Hilfe.

Dieser Ansatz einer gemeinsamen Politik soll Teil eines größeren internationalen Kooperationsrahmens sein, mit dessen Hilfe Fluchtkrisen verhindert oder abgemildert werden können. Daher muss das Dublin-System reformiert werden und ein neues Verteilungssystem definiert werden, das beispielsweise Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte, Wohlstand, Alter und Wachstum berücksichtigt. Das reformierte System sollte Strafen für Länder vorsehen, die sich nicht an die Vereinbarungen halten.

**III.3.1 Einhalten der UN-Flüchtlingskonvention** Eine gemeinsame EU-Asylvereinbarung muss durch verbindliche Mechanismen sicherstellen, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen der UN-Flüchtlingskonvention befolgen,<sup>1</sup> einschließlich folgender Punkte:<sup>2</sup>

- **Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern**, die mehr als 80 % der Geflüchteten weltweit beherbergen<sup>3</sup>, um die internationalen Regeln zum Umgang mit Geflüchteten zu reformieren.
- **Künftige Fluchtbewegungen vorhersehen**. Die EU darf nicht erst anfangen, sich auf die Ankunft von Geflüchteten vorzubereiten, wenn diese bereits unterwegs sind, sondern muss bereits jetzt für die Geflüchteten der Zukunft planen und Vorbereitungen treffen.

<sup>1</sup> UNHCR, Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK\\_Pocket\\_2015\\_RZ\\_final\\_ansicht.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf)

<sup>2</sup> Open Global Rights, A global solution to a global refugee crisis, verfügbar unter: <https://www.openglobalrights.org/global-solution-to-global-refugee-crisis> [engl.]

<sup>3</sup> UNHCR, Global Trends: Forced Displacement in 2016, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/5943e8a34> [engl.]

- Ein jährliches Budget für den Geflüchteten-schutz veranschlagen, auch wenn es keine Fluchtbewegung gibt. Gerade der Ukraine-krieg hat gezeigt, wie schnell sich solche Flüchtlingsströme entwickeln können. Solche Krisen wird es, besonders wegen dem Klimawandel, auch in Zukunft immer wieder geben.
- Ermittlung, Erfassung und Aufzeichnung von möglichen Unterkünften für zukünftige Geflüchtete. Die EU sollte eine leicht zugängliche Datenbank betreiben, in der Unterkünfte erfasst werden, in denen Geflüchtete für fünf bis sieben Jahre eine dauerhafte, sichere Unterkunft finden.
- Schaffung eines gerechten Verteilungssystems auf die einzelnen Mitgliedsstaaten, bevor es zu Fluchtbewegungen kommt. Volt befürwortet Quoten, anhand derer Geflüchtete auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt werden.
- **Die Kooperation mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) verstärken.** Die EU muss ihre Unterstützung des UNHCR erhöhen und sich bei den eigenen Maßnahmen zur Steuerung von Fluchtbewegungen mehr mit dem UNHCR abstimmen und koordinieren. Die Maßnahmen sollten sich Ergänzen und stützen.

### III.3.2 Prinzip des Erstankunftslandes

- **Sofortige Abschaffung des “Dublin-Prinzips”**, das besagt, dass Geflüchtete im ersten EU-Land ihrer Ankunft einen Asylantrag stellen müssen. Ein System, welches die Belastung gerechter verteilt, hat an dessen Stelle zu treten.

### III.3.3 Weitere Maßnahmen

- **Stärkung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO)**, um es zum Hauptzentrum der Entscheidungsfindung für Asylfragen in der ganzen EU zu machen, und um die EASO zu einer vollwertigen Asylbehörde, wie von der Europäischen Kommission 2016 vorgeschlagen, umzubilden. Zusätzlich sollte die EASO mehr Schulungen für Asylbeamt\*innen anbieten, um eine humane Behandlung von Geflüchteten sicherzustellen.<sup>4</sup>
- **Achtung der Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten sicherstellen**, und gewährleisten, dass die Länder die aus internationalen Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen einhalten.
  - Ende der Praxis, Asylsuchende und Geflüchtete beispielsweise auf griechischen Inseln oder in ungarischen Lagern festzuhalten, sowie Arbeit an alternativen Lösungen.<sup>5</sup>
- **Fortlaufender Schutz von Geflüchteten für die Dauer der Gefahr**<sup>6</sup>, jedoch auch das Angebot eines ständigen Wohnsitzes an Geflüchtete nach einer bestimmten Dauer (5 bis 7 Jahre), wenn ihnen immer noch Gefahr im Heimatland droht und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>7</sup> Dennoch sollen Geflüchtete immer ermutigt und unterstützt werden, in ihre Heimatländer zurückzukehren, sollten diese wieder sicher sein, um am Wiederaufbau teilzunehmen. Sofortige und dauerhafte Integration ist jedoch für bestimmte Geflüchtetengruppen wie unbegleitete Minderjährige und Geflüchtete mit einem schweren Trauma, beispielsweise Kriegstraumata, vorgesehen.
- **Legale Wege der Migration ermöglichen** Die EU muss ihre legalen Wege der Einwanderung stärken. Dies wird ermöglicht durch Visa-Programme, Stipendien und Arbeitserlaubnisse, um Rückübernahmeabkommen zu vermeiden, welche nur in dem Fall abgeschlossen werden, dass die EU zusätzliche Entwicklungshilfe an die Herkunftsländer leistet. EU-Hilfe könnte in Raten geleistet werden und die Anzahl der Heimkehrer\*innen könnte auf die der zukünftig Zugelassenen begrenzt werden, sodass die Länder nicht mit einer plötzlich auftretenden hohen Anzahl an Heimkehrer\*innen konfrontiert werden, wenn diese zurück in ihr Heimatland geschickt werden.

<sup>4</sup>The continuing failure of the Common European Asylum System, verfügbar unter <http://thomasspijkerboer.eu/wp-content/uploads/2016/03/den-heijer-rijpma-spijkerboer-CMLR-def.pdf> [engl.]

<sup>5</sup>Asylum in Europe, Boundaries of liberty: Asylum and de facto detention in Europe, verfügbar unter <http://www.asylumin europe.org/sites/default/files/shadow-reports/boundariesliberty.pdf>; Human Rights Watch, Greece: 13,000 Still Trapped on Islands, verfügbar unter <https://www.hrw.org/news/2018/03/06/greece-13000-still-trapped-islands> [engl.]

<sup>6</sup>Mehr Details im Abschnitt Migration aus Global Balance

<sup>7</sup>Zum Beispiel keine Straffälligkeit, Sprachkenntnisse und Kenntnisse über Kernelemente des Landes

- **Erarbeitung einer langfristigen Strategie** Die EU benötigt eine langfristige Strategie, Migration zur Abwendung des Fachkräftemangels zu motivieren. Dazu ist ein faires Einwanderungsgesetz für die gesamte Europäische Union unerlässlich.

## IV. Reform der Außen- und Nachbarschaftspolitik

### Vision

Volt glaubt, dass die europäische Integration eine der größten Errungenschaften der internationalen Politik im 20. Jahrhundert ist. Die anhaltende Destabilisierung der globalen Ordnung erfordert jedoch eine weitaus proaktivere und kohärentere EU-Außenpolitik. Unsere Vision ist ein nach außen gerichtetes Europa, das eine konstruktive und stabilisierende Rolle in der Welt spielt und sich nicht vor Verantwortung scheut, sondern sein politisches und wirtschaftliches Gewicht einsetzt. Volt steht ein für Multilateralismus, friedliche Konfliktlösung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Abwehr gewaltsamer Angriffe und eine koordinierte Reaktion auf globale Herausforderungen, wie zum Beispiel die Verbreitung von nuklearen Waffen, den Klimawandel oder wirtschaftliche Ungleichgewichte. Die EU sollte ihre Erfolgsgeschichte der Integration und des Erlangens von Frieden und Wohlstand nach Jahrhunderten von Konflikten weitererzählen, um die Integration und den Abbau von Spannungen in anderen Teilen der Welt zu fördern.

Europa muss ein Beispiel dafür sein, wie ehemalige Feinde Freund\*innen und Partner\*innen in einem gemeinsamen Projekt werden können und wie Demokratie zum Wohle der Bürger\*innen über den Nationalstaat hinaus organisiert werden kann. Die EU sollte die Wiederholung ihres Erfolgs an anderer Stelle fördern, indem sie die regionale Integration in der ganzen Welt fördert und multilaterale Institutionen, insbesondere die Vereinten Nationen, unterstützt.

Gleichzeitig muss die EU anerkennen, dass einige Herausforderungen, auch in ihrer eigenen Nachbarschaft, kurzfristig oder allein von der EU nicht gelöst werden können. Volt unterstützt daher die Annahme eines zweigleisigen Ansatzes, um ihre Fähigkeit zu verbessern, Krisen zu widerstehen, die sie auf absehbare Zeit nicht lösen kann, und gleichzeitig innerhalb multilateraler Institutionen und mit Schlüsselpartner\*innen auf eine längerfristige Lösung dieser Krisen hinarbeiten.

Neben der Unterstützung multilateraler Institutionen sollte die EU auch versuchen, bilateral mit Schlüsselpartner\*innen auf der ganzen Welt zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sollte der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) gestärkt und die Vertretungen der EU in der ganzen Welt in EU-Botschaften umgewandelt werden. Die EU muss auch ihre Anstrengungen zur Stabilisierung verstärken und auf die Integration ihrer unmittelbaren Nachbarschaft hinwirken.

### IV.1 Institutionelle Kapazität der EU – Reform des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)

- **Umsetzung einer gemeinsamen Außenpolitik durch einen gestärkten EAD** Langfristig fordert Volt, dass die Außenpolitik – wie zuvor bereits die Handelspolitik – in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt. Diese neue EU-Zuständigkeit wird von einem verstärkten Auswärtigen Dienst (EAD) verwaltet. EU-Delegationen müssen EU-Botschaften werden, erforderlichenfalls ausgeweitet werden und die Botschaften der Mitgliedstaaten ersetzen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zur Wahrung ihrer Interessen eine Vertretung behalten. Die Leitprinzipien dieser neuen Arbeit des EAD werden darin bestehen, die oben genannten europäischen Werte und Interessen zu wahren und zu fördern und die weltweite Umsetzung der Entwicklungs-Agenden, einschließlich der globalen Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen. Folglich wird die Vertretung der EU die Vertretung der Mitgliedstaaten in allen internationalen Foren ersetzen, auch durch eine\*n einzige\*n UN-Botschafter\*in.
- **Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in Fragen der EU-Außenpolitik** Volt fordert, dass das Europäische Parlament über alle Fälle politischer und wirtschaftlicher Sanktionen entscheidet, einschließlich Handelsembargos, die von der EU gegen Drittstaaten oder Einzelpersonen verhängt wurden. Dies würde dazu beitragen, die Außenpolitik der EU demokratischer zu gestalten, den Mitgliedstaaten die Übertragung von Befugnissen in diesem

Bereich auf die europäische Ebene zu erleichtern und das Parlament zum Forum für Debatten über die Rolle Europas in der Welt zu machen, wodurch seine Sichtbarkeit und sein Profil gestärkt würden.

## IV.2 Beziehungen der EU zu den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organisationen

Europa ist eng mit anderen Nationen verbunden und somit auch deren anhaltenden Problemen ausgesetzt. Europa wird daher unmittelbar von multilateralen Maßnahmen zugunsten einer verstärkten Entwicklung und einer stärkeren Achtung der Menschenrechte profitieren, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Die Vereinten Nationen sind durch ihre Arbeit zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, humanitärer Hilfe, Entwicklung und globaler Gesundheit der Eckpfeiler des internationalen Systems. Volt teilt und unterstützt ihre Werte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Menschenrechte und des gemeinsamen Wohlstands. Mit ihrer nahezu universellen Mitgliedschaft sind sie der mit Abstand am stärksten legitimierte Akteur für globales Handeln. Wir sind jedoch nicht blind für ihre Mängel und die Einschränkungen, die durch ihren organisatorischen Aufbau und Finanzierungsmechanismus verursacht werden. Volt unterstützt daher Reformbemühungen, die es den Vereinten Nationen ermöglichen, ihr ehrgeiziges Mandat besser zu erfüllen und die Instrumente bereitzustellen, um entschlossener und effizienter handeln zu können. Als Befürworter der Demokratie glaubt Volt auch, dass keine Kompetenzübertragung stattfinden sollte, ohne die demokratische Kontrolle über diese Kompetenzen sicherzustellen. Volt unterstützt daher eine verstärkte demokratische Kontrolle der Vereinten Nationen durch ihre Mitgliedstaaten.

Ebenso unterstützt Volt die Zusammenarbeit und multilaterale Maßnahmen in anderen Foren, von der Entwicklung und wirtschaftspolitischen Steuerung mit den verschiedenen "G"-Formaten, der OECD, regionalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bis hin zur Sicherheitskooperation mit der OSZE, der NATO und anderen Ad-hoc-Foren mit gleichgesinnten Ländern.

### IV.2.1 Beziehung zu den Vereinten Nationen

- **Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen einhalten und verstärken** Als vertrauenswürdiger und regelgebundener Global Player muss die EU ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem regulären UN-Haushalt einhalten und die Bemühungen zur Aufstockung dieses Budgets unterstützen. Volt fordert eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, Fonds und Programme, wobei der Erhöhung des Anteils ihrer nicht zweckgebundenen Beiträge besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Volt ermutigt alle UN-Mitgliedstaaten, ebenso zu handeln. Volt unterstützt auch die Erhöhung der Sachleistungen sowie die Unterstützung von Friedenssicherungsmissionen durch Finanzierung, Schulung und Beiträge von Zivil- und Militärpersonal.
- **Kurzfristige Einleitung pragmatischer Schritte für einen verbesserten Sicherheitsrat** Solange grundlegende Reformen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht durchgeführt wurden, müssen pragmatische Reformen eingeführt werden, um den Sicherheitsrat kurzfristig wirksamer zu machen. So unterstützt Volt, wie andere Länder bereits vorgeschlagen haben, die Aufhebung des Vetorechts bei Menschenrechtsverletzungen und humanitären Notlagen. Um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, schlägt Volt vor, dass die ständigen Mitglieder bei jeder Ablehnung einer Resolution ihre Gründe öffentlich angeben müssen, um zu unterstreichen, inwieweit ihre Entscheidung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in Einklang steht, an welche der Sicherheitsrat und seine Mitglieder in ihren Entscheidungen gebunden sind.<sup>8</sup> In Fällen, in denen der Rat bei der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit scheitert, unterstützt Volt die Einschaltung der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution "Vereint für den Frieden"<sup>9</sup> um

<sup>8</sup> UN-Charta, Kapitel V, Art. 24, Abs. 2, verfügbar unter <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>

<sup>9</sup> Resolution 377 der UN-Generalversammlung, 1950, verfügbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar377.pdf> (Englische Version: [https://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/377\(V\)](https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/377(V)))

sicherzustellen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Schließlich fordert Volt, dass die Sitzungen des Sicherheitsrates offener für Nichtmitglieder werden, und diesen die Gelegenheit gegeben wird, sich zu für sie relevanten Themen zu äußern, einschließlich truppenstellender Länder und Nichtregierungsorganisationen.

- **Stärkung der demokratischen Vertretung durch eine parlamentarische Versammlung** Die derzeitige Generalversammlung setzt sich aus Regierungsvertreter\*innen zusammen, die die Interessen der Mitgliedstaaten vertreten. Ergänzend dazu fordert Volt die Schaffung einer demokratisch gewählten Parlamentarischen Versammlung (UNPA), die sich aus direkt gewählten Vertreter\*innen von Bürgern\*innen auf der ganzen Welt zusammensetzt. Die Kompetenz der UNPA, stets auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Demokratie gestützt, wird im Laufe der Zeit erweitert, wenn ihre demokratische Legitimität zunimmt. Auf lange Sicht möchte Volt die UNPA als ein Weltparlament sehen, das allgemein verbindliche Vorschriften verabschiedet. Volt unterstützt daher nachdrücklich die "Kampagne für ein Parlament bei der UNO."<sup>10</sup>
- **Grundlegende Reform des UN-Sicherheitsrats** Die Struktur des Sicherheitsrats ist veraltet und nicht mehr für die Mission der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geeignet. Volt fordert eine Stärkung der Wirksamkeit und der demokratischen Legitimität des Sicherheitsrats. Volt unterstützt insbesondere die Abschaffung des Status einer ständigen Mitgliedschaft sowie des Vetorechts, das den Grundsätzen der Gleichheit und der Demokratie zuwiderläuft. Umgekehrt lehnt Volt die Aufnahme neuer Länder als ständige Ratsmitglieder ab, da dies die Wahrscheinlichkeit einer Blockade nur erhöht. Volt fordert die EU-Mitgliedstaaten selbst auf, keine ständige Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat anzustreben. Stattdessen fordert Volt Frankreich auf, mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU und solange der Status der ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat nicht aufgehoben wurde, seinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat an die Europäische Union abzugeben, zusammen mit der Schaffung einer\*eines einzigen EU-Botschafter\*in bei den Vereinten Nationen. Diese Reformen sind von entscheidender Bedeutung für die Wiederbelebung der Vereinten Nationen und die Beseitigung von Blockaden und Untätigkeit. Sie sind auch wichtig, um die Legitimität zu stärken und die Unterstützung der Bevölkerung für die Organisation wiederzugewinnen. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Legitimation von Militärfaktionen sollten jedoch mit breiter Unterstützung durchgeführt werden. Volt unterstützt daher die Einführung einer qualifizierten Mehrheit für einen solchen Beschluss nach der Aufhebung des Vetorechts. Mitglieder des UN-Sicherheitsrates müssen bei der Abstimmung gleichberechtigt sein. Zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht unterstützt Volt kurzfristig die Wahl von Ratsmitgliedern für eine erneuerbare Amtszeit durch die Generalversammlung und langfristig durch eine parlamentarische Versammlung der Vereinten Nationen. Ein reformiertes Quotensystem wird die regionale Vertretung im Rat sicherstellen.

#### IV.2.2 Beziehung zu anderen multilateralen Institutionen

- **Verstärkte Unterstützung für regionale und globale multilaterale Institutionen** In Übereinstimmung mit unserem Engagement für Multilateralismus ermutigt Volt die Kommission, über den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für andere regionale Wirtschaftsgemeinschaften und politische Gemeinschaften, einschließlich der Afrikanischen Union und der ASEAN, zu verstärken und ihren Ausbau zu unterstützen. Dies sollte die politische, soziale, wirtschaftliche, sicherheitspolitische und umweltpolitische Zusammenarbeit betreffen. Um den Multilateralismus zu stärken, fordert Volt auch eine verstärkte Unterstützung internationaler Institutionen – einschließlich der Welthandelsorganisation, des Internationalen Strafgerichtshofs und von UN-Organisationen – und der Zivilgesellschaft. Die Europäische Investitionsbank muss ihre Aktivitäten im Ausland ausweiten, um die außenpolitischen Ziele der EU zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung der internationalen Sicherheit, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten auf der ganzen Welt. Diese verstärkten Investitionen sind ein Weg, um die Soft Power der EU zu stärken und damit unsere Fähigkeit, unsere Werte

<sup>10</sup>UNPA Kampagne, Der Menschheit eine Stimme geben, verfügbar unter <https://de.unpacampaign.org>

zu verbreiten. Zusammengefasst zielen diese Maßnahmen auf die Stärkung multilateraler Institutionen und die Förderung der Demokratie auf allen Ebenen im Einklang mit unseren Grundwerten und den Grundsätzen der UN-Charta ab.

- **Unterstützung der weltweiten Bemühungen um Nichtverbreitung von Waffen und Abrüstung** Die massive Präsenz und Verfügbarkeit sowohl von Massenvernichtungswaffen als auch von Kleinwaffen und leichten Waffen führt weltweit zu Konflikten, insbesondere in den ärmsten Regionen der Welt. Volt fordert die EU auf, den Vertrag über den Waffenhandel und andere Abrüstungsverträge stärker zu unterstützen und aktiv darauf hinzuarbeiten, dass sie mittels strengerer Kontrollen und Überwachung von Produktion, Handel und Besitz umgesetzt werden. Volt unterstützt vollkommen die aktive Reduzierung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch die Stärkung internationaler Verträge und Übereinkommen, unter Einschluss – aber nicht beschränkt auf – des Atomwaffensperrvertrags, der Bio- sowie Chemiewaffenkonvention und nuklearwaffenfreie Zonen – und die jeweiligen UN-Resolutionen. Insbesondere betont Volt, dass die Nichtverbreitung von Waffen keine Alternative zur Abrüstung ist und dass sich die Atomstaaten im Rahmen des Atomwaffensperrvertrags bereits zur Abrüstung verpflichtet haben. Nach Jahrzehnten der Untätigkeit ruft Volt, angesichts der Kosten und inakzeptablen Gefahren, die von Atomwaffen ausgehen, die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen voranzugehen. Was das derzeitige europäische Arsenal an Nuklearsprengköpfen im Besitz Frankreichs betrifft, so befürwortet Volt langfristig natürlich die Europäisierung dieses Arsenals, sobald die europäischen Sicherheitskräfte unter einer einheitlichen Befehlskette und unter der Aufsicht einer funktionierenden europäischen Demokratie vereint sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Frankreich sein Atomwaffenarsenal beibehalten. Angesichts wachsender Bedenken hinsichtlich des langfristigen Engagements der USA für die europäische Sicherheit muss die Europäische Union nach angemessenen Methoden der Abschreckung suchen, sowohl offensiv als auch defensiv, um ihre eigene Sicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten.
- **Investitionen in den grenzüberschreitenden Austausch der Jugend, Praktika, Akademiker\*innen und Wissenschaftler\*innen mit Drittländern** Volt unterstützt eine deutliche Aufstockung der EU-Austauschprogramme und Verbindungen auf der ganzen Welt, um die globale Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zu stärken und einen auf die Menschen ausgerichteten Ansatz für die Globalisierung zu fördern. Jugendprogramme wie Erasmus+ und die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen aus Drittländern müssen fortgesetzt, vereinfacht und auf mehr Teilnehmer\*innen aus Drittländern ausgeweitet werden.
- **Einheitliches Auftreten auf internationaler Bühne** In Übereinstimmung mit unserer Forderung, dass die Außenpolitik in die Zuständigkeit der Kommission fällt, und unserem Vorschlag, eine\*n einzige\*n EU-Botschafter\*in bei den Vereinten Nationen zu haben, fordert Volt die EU auf, auf allen internationalen Ebenen und Foren geeint aufzutreten. Dazu gehören Institutionen für Wirtschaft, Entwicklung und Zusammenarbeit – die G7, die G20, die OECD, internationale Finanzinstitutionen usw. – sowie Sicherheitsorganisationen einschließlich der OSZE und der NATO. Darüber hinaus unterstützt Volt die Ausweitung des Netzes von EU-Delegationen auf alle Länder, zu denen die EU diplomatische Beziehungen unterhält, sowie deren Stärkung, als Anreiz für die EU-Mitgliedstaaten, ihre Ressourcen an einem Ort zu bündeln. Langfristig unterstützt Volt die Umwandlung von EU-Delegationen in EU-Botschaften, die die meisten Botschaften der Mitgliedstaaten auf der ganzen Welt ersetzen würden.

### IV.3 EU-Nachbarschaftspolitik

Volt unterstützt das **Prinzip „mehr für mehr-Bedingungen“**. Dieses Konzept ermutigt zu engeren Bindungen an die Nachbarn der EU; Volt knüpft diese Bindungen jedoch an die Bedingung konkreter Reformen gemäß den Standards und Werten der EU: mehr Nähe gegen mehr Reformen. Volt ermutigt zu einer unabhängigen Verwaltung und zu Demokratisierungsreformen in der Nachbarschaft der EU, auch durch eine geringere Abhängigkeit von ausländischen Mächten. Volt stellt insbesondere fünf **Kernelemente** heraus: die **Förderung unserer Werte** (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit), **Energiesicherheit, Handel und Wirtschaftswachstum, Migration sowie Krisen- und Konfliktbewältigung**.

Wie Volt es auch in größerem Umfang in seinen Positionen zur Außenpolitik tut, fordert Volt die EU dazu auf, **ihre Werte** in den Nachbarstaaten zu **fördern** und die Staaten zu ermutigen, die demokratischen Reformen weiterzuverfolgen, die für den Beitritt zur Union erforderlich sind. Über die Frage der Werte hinaus liegt es auch im eigenen Interesse der EU, von stabilen rechtsstaatlichen Demokratien umgeben zu sein. Menschenrechtsverletzungen müssen nachdrücklich verurteilt und als rote Linie für den EU-Beitritt eingestuft werden.

Volt ist bestrebt, die **Abhängigkeit der EU von nicht erneuerbaren Energien, insbesondere von ausländischem Öl und Gas**, zu verringern. Dies ist besonders wichtig, um unsere Unabhängigkeit und die unserer unmittelbaren Nachbarn zu schützen, insbesondere, was die Energieabhängigkeit von Russland betrifft. Ein zentrales Ziel ist die erfolgreiche **Umsetzung des Plans "20/20/20"** des Europäischen Parlaments von 2008, der sich auf die Energiewende von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern und die Schaffung eines Energiebinnenmarkts – der Energieunion – konzentriert. Diese Maßnahme würde ausländische Energieversorger daran hindern, die Mitgliedstaaten bei günstigen Preisen gegeneinander auszuspielen.<sup>11</sup> In ähnlicher Weise unterstützt Volt Nachbarländer dabei, ihre Abhängigkeit von ausländischen Energieversorgern zu verringern und die Energiewende in potenziellen zukünftigen Mitgliedstaaten und anderen Nachbarländern zu begleiten.

Die **Integration von Handel und Wirtschaft** in der Nachbarschaft sollte weiter gefördert werden. Volt zielt darauf ab, Vertiefte und umfassende Freihandelszonen (DCFTA) auf andere Teile der Nachbarschaft auszudehnen, um diese Länder in Bezug auf Lebensmittelqualität, wirtschaftliche Diversifizierung und Rechtsstaatlichkeit näher an die EU-Standards heranzuführen.

**Migration** ist ein Schlüsselfaktor, der berücksichtigt werden muss. In den südlichen Nachbarländern erfolgt dies hauptsächlich in Form von Migration über das Mittelmeer durch Schlepperei. In der Östlichen Partnerschaft und im westlichen Balkan liegt das Hauptinteresse bei der Visa-Liberalisierung. Wie später ausführlicher vorgeschlagen, unterstützt Volt die Nutzung der Visa-Liberalisierung als Soft Power-Instrument in der Nachbarschaftspolitik.

Die vielen **Krisen und Konflikte in der Nachbarschaft Europas** müssen zielgerichtet und individuell behandelt werden. Die EU sollte versuchen, auf Wunsch der Nachbarländer als Vermittlerin bei der Lösung von Konflikten zu fungieren, und in diesem Fall die Vermittlungsbemühungen zwischen allen beteiligten Parteien unterstützen sowie den Dialog zwischen ihnen fördern.

#### IV.3.1 Integration des westlichen Balkans

- **Fortsetzung der bereits eingeleiteten EU-Beitrittsverhandlungen** Volt unterstützt die kontinuierliche Fortsetzung der bestehenden Bemühungen um den Zugang der westlichen Balkanländer; neue Kandidaten sollten so bald wie möglich nach Erfüllung der Beitrittskriterien aufgenommen werden. Der Beitritt sollte von der sicht- und messbaren Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Standards abhängig sein. Volt fordert jedoch, dass die Verhandlungen mit den notwendigen Justizreformen beginnen, anstatt diese, wie in früheren Verhandlungen der Fall war, auf das Ende des Beitrittsprozesses zu verschieben.<sup>12</sup>
- **Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung** In Übereinstimmung mit unserer festen Haltung zu Rechtsstaatlichkeit und Transparenz unterstützt Volt strenge Strafen für Korruption oder die Aufforderung zur Einholung von Bestechungsgeldern. Auch wird die Einführung digitaler Tools für bestimmte Dienstleistungen unterstützt, um die Möglichkeit von Bestechung und Korruption einzuschränken. Solche Maßnahmen müssen eine Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union sein, um eine transparente und verantwortungsvolle Staats- und Regierungsführung zu gewährleisten. Die westlichen Balkanstaaten müssen ermutigt werden, die Probleme der Korruption und der organisierten Kriminalität, insbesondere

<sup>11</sup>The New Geopolitics of Natural Gas, S. 150-151, Agnia Grigas

<sup>12</sup>Internationaler Währungsfond, Reforming the Judiciary: Learning from the Experience of Central, Eastern and Southeastern Europe, verfügbar unter <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-reo-chapter-2.ashx?la=en> Der IWF nutzt Rumänien als Beispiel, wo der Schwerpunkt auf der Erleichterung ausländischer Investitionen gelegt wurde und Versuche zur Justizreformen abgelehnt wurden. Serbiens Herangehensweise zur Justizreform wird dort ebenso als fehlerhaft und unvollständig betrachtet.

im Zusammenhang mit dem Drogen- und Waffenhandel, anzugehen.<sup>13</sup> Volt unterstützt auch verstärkte Kontakte und Arbeitspartnerschaften zwischen den Strafverfolgungsbehörden des westlichen Balkans und den Mitgliedstaaten, um illegale Verkehrsströme abzufangen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken.

- **Unterstützung der Beilegung anhaltender Grenzstreitigkeiten** Grenzstreitigkeiten finden hauptsächlich zwischen den westlichen Balkanstaaten selbst statt, während nur einige von ihnen EU-Mitgliedstaaten betreffen, beispielsweise Streitigkeiten zwischen Kroatien und Montenegro über die Halbinsel Prevlaka und zwischen Kroatien und Serbien über Land an der Donau.<sup>14</sup> Volt befürwortet den Einsatz von Vermittlungs- oder Schiedsverfahren, entweder durch EU-Institutionen oder durch den Ständigen Schiedshof.
- **Förderung der Versöhnung zwischen ethnischen Gruppen** Ethnische Spannungen bleiben ein ernstes Problem auf dem Balkan und müssen gelöst werden. Wann immer möglich fordert Volt die EU auf, als Vermittlerin zu fungieren, um die Spannungen dauerhaft zu entschärfen. Einige Länder, insbesondere Bosnien-Herzegowina und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (jetzt: Republik Nordmazedonien), sind weiterhin besorgniserregenden Spannungen ausgesetzt. Diese sollten von der EU während der Beitrittsverhandlungen beobachtet werden und ihre friedliche Lösung muss eine harte Voraussetzung für den EU-Beitritt sein.

### IV.3.2 Östliche Partnerschaft

- **Aktive Anwendung der Bedingung “mehr für mehr”** Volt ermutigt Länder wie Republik Moldau und Georgien zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Reformen im Einklang mit den EU-Werten. Dementsprechend sollte jede Reform, die positive Auswirkungen hat, von der EU offener und stärker unterstützt werden.
- **Rückgriff auf den Grundsatz: “weniger für weniger”** Umgekehrt unterstützt Volt die Einschränkung der Zusammenarbeit für Länder, die autoritärer regieren, wie Aserbaidschan oder Belarus. Reformen, die zur Entfernung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit führen, sollte die EU zurückhaltender gegenüberstehen und weniger unterstützen. In der Zwischenzeit ruft Volt dazu auf, zivilgesellschaftliche Gruppen, die zur Demokratisierung auffordern, weiterhin zu unterstützen.
- **Ermutigung von Ländern der Östlichen Partnerschaft zur Investition in erneuerbare Energiequellen** Volt fördert den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und die Diversifizierung der Öl- und Gasversorgungsunternehmen im Einklang mit der Umweltpolitik der EU und dem Ziel der Energieunabhängigkeit. Volt baut auf den eigenen Erfolgen der EU bei der Förderung erneuerbarer Energien im Inland auf und unterstützt Infrastrukturprojekte für erneuerbare Energien als Teil der Bedingung “mehr für mehr” und einer globalen Umstellung Energiewende.
- **Fortsetzung der Vertieften und umfassenden Freihandelszonen (DCFTA)** Volt unterstützt Freihandelszonen mit Republik Moldau<sup>15</sup>, Georgien<sup>16</sup> und der Ukraine<sup>17</sup> und deren Vertiefung, wann immer dies möglich ist.
- **Verwendung von Visa-Liberalisierungen in begrenzten Fällen** In Übereinstimmung mit dem Ansatz “mehr für mehr” unterstützt Volt die Verwendung eines Visa-Liberalisierungsabkommens als Belohnung für Demokratisierungsreformen.<sup>18</sup>

<sup>13</sup>Transparency International, Corruption Perceptions Index 2017, verfügbar unter [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2017](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017). CIA, World Factbook: Albania and Serbia (Albanien und Serbien), verfügbar unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/al.html> und <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ri.html> [engl.]

<sup>14</sup>European Western Balkans, Serbia-BiH border demarcation: A contentious matter?, verfügbar unter <https://europeanwesternbalkans.com/2017/11/03/serbia-bosnia-border-demarcation-contentious-matter>; Balkan Insight, Border Disputes Still Bedevil Ex-Yugoslav States, available at <http://www.balkaninsight.com/en/article/border-disputes-still-bedevil-most-ex-yugoslav-states-07-01-2017-1> [engl.]

<sup>15</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:260:FULL&from=DE>

<sup>16</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit Georgien, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:261:FULL&from=DE>

<sup>17</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:161:FULL&from=DE>

<sup>18</sup>Cambridge Review of International Affairs, 29:4 (2016), S. 1259-1278, Visa liberalization processes in the EU’s Eastern neigh-

### IV.3.3 Südliche Nachbarschaft

- **Unterstützung der Vorbereitungen für Vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen (DCFTA) mit Ländern der Südlichen Nachbarschaft** Volt unterstützt Freihandelsabkommen mit der südlichen Nachbarschaft der EU, falls diese Länder zuvor die Voraussetzungen für den Abschluss eines Assoziierungsabkommens erfüllen. Insbesondere Tunesien kommt der Erfüllung der Anforderungen am nächsten; daher sollte Tunesien, nach fortgesetzten Reformen, ein Freihandelsabkommen angeboten werden, was als Vorbild für zukünftige Abkommen dienen kann.
- **Fortsetzung und Vertiefung der Mobilitätspartnerschaften** Ebenso unterstützt Volt eine verstärkte Mobilitätspartnerschaft mit Tunesien auf der Grundlage des Grundsatzes "mehr für mehr". Mobilitätspartnerschaften mit Marokko und Jordanien sollten nach demselben Prinzip betrachtet werden.<sup>19</sup>
- **Förderung des lokalen Multilateralismus** Volt fördert die weitere Zusammenarbeit durch multilaterale Ansätze und fordert eine stärkere Rolle der Union für den Mittelmeerraum und des Forums der Zivilgesellschaft im südlichen Mittelmeerraum.

### IV.3.4 Bilaterale Beziehungen mit der Türkei

- **Fortsetzung der starken Partnerschaft** Volt unterstützt die Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei, die auf einer bereits hohen wirtschaftlichen Integration und starken zivilgesellschaftlichen und politischen Verbindungen aufbaut.
- **Klare Äußerung von Bedenken** In Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen äußert Volt Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte und der politischen Lage in der Türkei und unterstützt aktiv diejenigen, die sich für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte einsetzen.

## V. Reform der Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Sicherheit ist die Grundvoraussetzung für eine gut funktionierende Gesellschaft. Sicherheit bildet die Grundlage für alle Bereiche der Regierungsführung und der Gesellschaft und legt die Bedingungen für die weitere Entwicklung in allen Bereichen fest. Sie ist eine Ressource, die die EU benötigt, um Schutz, Frieden, Demokratie und Wohlstand für alle Europäer\*innen zu gewährleisten. Seit Ende des zweiten Weltkrieges haben große Teile Europas in Frieden gelebt. Die EU-Mitgliedstaaten haben Sicherheit und Schutz erlebt und konnten sich in Frieden entwickeln.

Leider hat es in unserer europäischen Nachbarschaft seit dem Ende des Kalten Krieges Konflikte gegeben. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien tobte in den neunziger Jahren auf dem Balkan. Seit dem Kaukasus-Krieg von 2008 sorgt der Neo-Imperialismus Russlands zunehmend für Instabilität, mit der Ukraine ist auch ein Land unmittelbar an den EU-Außengrenzen Opfer russischer Aggression geworden. Hinzu kommt, dass Cyber-Bedrohungen mit staatlich finanzierten Angriffen aus Russland, China und Nordkorea zunehmen. Instabilität und Bedrohungen für die europäische Sicherheit, für lange Zeit vorüber geglaubt, sind wieder vorhanden und die EU war nicht in der Lage, auf sie zu reagieren, geschweige denn sie zu lösen.

Spannungsquellen oder Konflikte in anderen Regionen dieser Welt können unsere Lebensweise ebenfalls beeinflussen. Der Krieg in der Ukraine hat gezeigt, dass vermeintlich sichere Bezugsquellen von strategischen Rohstoffen plötzlich versiegen können. Es gibt zahlreiche Szenarien, in denen die Versorgung mit strategischen Ressourcen und Gütern unterbrechen werden kann, sei es die Blockade von geographischen Engpässen, Piraterie, oder Kriege und Naturkatastrophen, die die Produktion in Übersee unterbinden. Die EU muss sowohl anstreben, strategische Produktion wieder vor Ort anzusiedeln, als auch die Versorgung mit Rohstoffen über viele Länder zu diversifizieren, um künftige Schocks und Einschnitte abzufedern.

bourhood: understanding policy outcomes, verfügbar unter <https://doi.org/10.1080/09557571.2016.1233936>

<sup>19</sup>Die Economist Intelligence Unit stuft Marokko als "hybrides Regime", Jordanien als "autoritäres Regime" und Tunesien als "defekte Demokratie" ein. Vgl. The Economist, Democracy Index 2017, verfügbar unter [http://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy\\_Index\\_2017.pdf](http://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy_Index_2017.pdf).

Die NATO und die Vereinten Nationen haben bereits zuvor versucht, sich diesen Herausforderungen zu stellen – jedoch nur mit begrenztem Erfolg. Unsere Zukunft wird von noch komplexeren Bedrohungen geprägt sein, und beide Organisationen können sich nicht schnell genug entwickeln und an neue Arten der Kriegsführung oder neue Konflikttypen anpassen. Ob sich Europa langfristig auf die bisherige Schutzmacht USA verlassen kann, ist angesichts der drastischen Polarisierung in der amerikanischen Gesellschaft und der damit einhergehenden Instabilität, die die Vereinigten Staaten wohl noch lange Zeit beschäftigen wird, und den isolationistischen Tendenzen in beiden US-Parteien unklar.

Dieses herausfordernde geopolitische Umfeld führt zu der Schlussfolgerung, dass die EU in der Lage sein muss, ihre eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu etablieren und die erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Mit anderen Akteuren und Organisationen können Partnerschaften geschlossen werden. Von ihnen kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie die europäische Sicherheit gewährleisten. Unsere Sicherheit ist europäisch und erfordert einen eigenen europäischen Schutz.

### **Vision**

Ein starkes Europa muss für seine Bürger\*innen eintreten. Der Schutz unserer Bevölkerung, unseres Territoriums und unserer Werte ist eine der Kernaufgaben der EU, die wir nur gemeinsam erfüllen können. Die allgemein gültigen Werte, die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden, müssen verteidigt werden.

In diesem komplexen geopolitischen Umfeld liegt es an unseren politischen Führungspersonen, sich den Herausforderungen zu stellen und Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Diese Herausforderungen enden nicht an nationalen Grenzen und können daher auf nationaler Ebene oder von nationalen Institutionen nicht angemessen und umfassend bewältigt werden. Unsere jeweilige Sicherheit ist die Sicherheit aller Europäer\*innen, und die Verteidigung des Kontinents ist die Verteidigung aller Europäer\*innen. Die einzige Ebene, auf der diese Herausforderungen angemessen bewältigt werden können, ist die kontinentale Ebene. Kurzfristig müssen die Politik und die Zusammenarbeit der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung gestärkt werden. Mittelfristig muss die EU alle ihre Sicherheits- und Verteidigungskomponenten integrieren.

Die künftige Verteidigungspolitik der EU muss darauf abzielen, die EU und ihre Bürger\*innen zu schützen, indem ein gemeinsames Verteidigungssystem aufgebaut wird, das wirksam gegen Bedrohungen in nah und fern vorgeht. Die Sicherheit der gesamten EU wird durch die Bündelung der finanziellen, personellen, logistischen und nachrichtendienstlichen Ressourcen weitaus effizienter und qualitativ erheblich verbessert.

Insgesamt dürfen wir nicht den Fokus auf das ultimative Ziel von Sicherheit und Verteidigung verlieren, sei es auf lokaler, nationaler oder kontinentaler Ebene: Sicherzustellen, dass unsere Gesellschaft und unsere Bürger\*innen frei sind, sich entwickeln und zu entfalten. Gegenwärtig konzentrieren sich nationale Sicherheitspolitiken, einschließlich militärischer Einsätze und Beschaffungsstrategien, zu oft auf einzelne nationale Interessen und innenpolitische Ziele. Inzwischen befürwortet eine Mehrheit der Europäer\*innen eine enge Zusammenarbeit zwischen europäischen Armeen, und ein großer Prozentsatz von ihnen sehen nicht einmal die Notwendigkeit eines unabhängigen Einsatzes nationaler Armeen.<sup>20</sup> Wir sind der Überzeugung, dass die Sicherheit der europäischen Bürger\*innen Vorrang vor den innenpolitischen oder wirtschaftlichen Absichten der einzelnen Nationen oder Regierungen hat.

Letztendlich kann nur eine einheitliche europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf der effizientesten, innovativsten und wirkungsvollsten Basis beruht, dauerhafte Sicherheit gewährleisten.

Unsere Vision für die europäische Sicherheit und Verteidigung besteht aus drei Bausteinen:

<sup>20</sup>Basiert auf einer YouGov-Umfrage, die für die Münchner Sicherheitskonferenz durchgeführt wurde. Veröffentlicht im Bericht der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 "More European, More Connected and More Capable", verfügbar unter <http://www.eventanizer.com/MSR/european-defense>.

1. **Demokratische Entscheidungsfindung** Europäische Fähigkeiten gehen Hand in Hand mit europäischer Entscheidungsfindung. Fragen der europäischen Sicherheit und Verteidigung müssen auf europäischer Ebene im Rahmen des demokratischen und parlamentarischen Prozesses entschieden werden: In Bezug auf die Sicherheit der europäischen Bürger\*innen sind Hinterzimmerabsprachen zwischen nationalen Regierungen nicht legitim. Die militärischen Fähigkeiten Europas müssen von einem europäischen Zentralkommando – letztlich unter der Verantwortung eines europäischen Verteidigungsministeriums und unter parlamentarischer Kontrolle nach einem gemeinsamen Plan und einer gemeinsamen Militärdoktrin eingesetzt werden.
2. **Voll integrierte Verteidigungskräfte** Eine europäische Streitmacht muss unter einem ausschließlich zivilen Kommando stehen, um sicherzustellen, dass Europa unabhängig auf konventionelle und nicht konventionelle Bedrohungen seines Territoriums und seiner Bevölkerung reagieren kann. Dies schließt Expeditionstruppen ein, die im Rahmen eines umfassenden Sicherheitsansatzes und über das gesamte Spektrum eines Konflikts, wann immer dies erforderlich ist, autonom agieren. Dieser Ansatz umfasst auch friedliche Instrumente der Konfliktlösung (z. B. humanitäre Operationen, militärische Hilfe, Friedensdurchsetzung, Friedensschaffung, Abrüstung und Staatsaufbau). Während die Kommandostrukturen vereinheitlicht werden, werden integrierte europäische Streitkräfte auf dem gesamten Kontinent verteilt, und die europäischen Bürger\*innen können sich unabhängig von ihrem Herkunftsland verpflichten.
3. **Aufbau einer gemeinsamen Sicherheitskultur** Die Ereignisse der letzten Jahre haben Mängel in den klassischen Sicherheitstheorien aufgezeigt. Einerseits hat uns der Anschlag auf das World Trade Centre am 11. September 2001 daran erinnert, dass wir es nicht nur mit staatlichen Akteuren zu tun haben. Andererseits zeigten die russischen Aktivitäten in Georgien und der Ukraine oder das Erstarken Chinas zur militärischen Großmacht, dass geopolitische Konflikte zwischen Staaten nicht beendet sind und die Welt zunehmend multipolar und fragmentiert ist. Szenarien der kollektiven Verteidigung sind wieder aufgetaucht. Wir können uns nicht auf einen einzigen Typ militärischer Einsätze vorbereiten, sondern müssen gleichzeitig für alle Arten von militärischen Aktionen bereit sein – sei es, um unsere eigene Verteidigung zu gewährleisten, im Auftrag der Vereinten Nationen zu handeln oder das Prinzip der Schutzverantwortung umzusetzen.<sup>21</sup> Die Streitkräfte müssen sich gleichzeitig auf Aufstandsbekämpfung bei Auslandseinsätzen (wie in Afghanistan und Mali), militärische Unterstützung (wie in Niger und der Demokratischen Republik Kongo), konventionelle Kriege und groß angelegte Cyber-Angriffe auf zivile und militärische Ziele vorbereiten. Die raschen Veränderungen – einschließlich des Rückzugs der USA aus der Gewährleistung kollektiver Sicherheit und des Auftauchens neuer Mächte – müssen genau verfolgt werden. Diese Herausforderungen erfordern eine flexible und zukunftsorientierte europäische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, welche den derzeitigen Flickenteppich nationaler Politik ersetzt. Volt fordert die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik: ein System, das einen funktionsfähigen Rahmenplan für die europäische Verteidigung bietet. Dies beinhaltet ein System der gegenseitigen Kontrolle, um die Einschränkungen einer gemeinsamen Sicherheitspolitik so gering wie möglich zu halten. Der Aufbau europäischer Verteidigungskapazitäten ist notwendig, um schnell und wirksam an globalen Aufgaben mitwirken zu können. Ein zentrales Anliegen ist es, im Rahmen der bestehenden globalen Konventionen und Grundsätze zu handeln, welche die Rechtsstaatlichkeit und humanitäres Recht respektieren sowie, wenn immer möglich, im Rahmen von UN-Mandaten.

<sup>21</sup> Die Schutzverantwortung ist eine globale politische Verpflichtung, die von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf dem Weltgipfel 2005 gebilligt wurde, um ihre vier Hauptanliegen zur Verhütung von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzugehen. Die Schutzverantwortung basiert auf der Prämisse, dass Souveränität die Verantwortung beinhaltet, alle Bevölkerungsgruppen vor Verbrechen aufgrund von massenhaft verübten Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Der Grundsatz beruht auf der Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere der Grundprinzipien des Rechts in Bezug auf Souveränität, Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und bewaffnete Konflikte, Mandate of the Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect, verfügbar unter <https://www.un.org/en/genocideprevention/office-mandate.shtml>.

## V.1 Demokratische Entscheidungsfindung

Militärische Akteure dürfen nur im Namen der zivilen politischen Institutionen handeln, denen sie Loyalität schulden. Im Gegenzug stellen diese politischen Institutionen den militärischen Institutionen die erforderlichen Mittel zur Verfügung, so dass diese ihre Aufgaben erfüllen können, und gewährleisten ihnen einen Platz in der Gesellschaft. Militärische und zivile Institutionen sollten immer miteinander verbunden sein.

- **Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle** Volt strebt eine parlamentarische Kontrolle an, die für den Standardeinsatz europäischer Streitkräfte eine qualifizierte Mehrheit im Europäischen Parlament und im Ministerrat vorsieht. In dringenden Fällen kann das militärische Vorgehen der europäischen Exekutive – zeitlich und umfänglich begrenzt – anstelle einer vorherigen Genehmigung unter nachträglicher parlamentarischer Kontrolle stehen. Die Bedingungen für diese Notsituationen müssen klar definiert sein. Um diese Kontrolle zu gewährleisten, sollte im Parlament ein vollwertiger Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung eingesetzt werden, der auf dem bestehenden Unterausschuss aufbaut und sicherstellt, dass das EU-Parlament die Verantwortung des europäischen Verteidigungsministers/der europäischen Verteidigungsministerin berücksichtigt. Das Europäische Parlament sollte auch über die Verteidigungsausgaben entscheiden: Kurzfristig sollte eine Komponente für Verteidigung in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden, die sich langfristig zu einem eigenen Verteidigungsbudget entwickeln sollte. Teil der zivilen Kontrolle muss auch die Ablehnung des Einsatzes von Söldnern sein. Qua ihrer Natur ist die Loyalität von Söldnern ungewiss, ebenso ihre Rechenschaft. Das ist unvereinbar mit den Grundsätzen von verantwortungsvoller, ziviler und demokratischer Kontrolle des Militärs. Söldner sind dabei Personen, auf die die entsprechende Definition gemäß der Genfer Konventionen zutrifft.
- **Schaffung eines europäischen Verteidigungsministeriums mit vereinheitlichter ziviler Führung** Eine effiziente und echte europäische Streitmacht erfordert eine angemessene Kommandostruktur. Die Vision von Volt für eine integrierte zivile Kommandostruktur ist die einer klaren Hierarchie von der kleinsten militärischen Einheit bis hin zum europäischen Verteidigungsministerium, das die derzeitigen nationalen Verteidigungsminister\*innen ersetzt.

## V.2 Integrierte Europäische Verteidigungstreitkräfte

- **Aufbau europäischer Verteidigungstreitkräfte** Langfristiges Ziel ist es, einheitliche europäische Verteidigungstreitkräfte zu etablieren. Wenn die EU in der Lage sein will, in einer multipolaren Welt zu agieren, braucht sie angemessene europäische Verteidigungstreitkräfte, die schnell und unabhängig von anderen Sicherheitsakteuren agieren können.

Volt unterstützt den Übergang von der bestehenden multilateralen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur vollständigen Integration einer europäischen Verteidigungskraft, welche die europäische Sicherheit und Verteidigung (1) effektiver macht, indem sie dem umfassenden Sicherheitsansatz der EU eine glaubwürdige militärische Komponente hinzufügt, (2) effizienter, indem Doppelaufwand in den Kommandostrukturen und der Ausrüstung beseitigt wird und (3) kostengünstiger, indem Skalenvorteile bei der militärischen Beschaffung und Logistik genutzt werden. Volt fordert die bereitwilligen Mitgliedstaaten auf, die im Vertrag von Lissabon<sup>22</sup> festgelegte ständige strukturierte Zusammenarbeit fortzusetzen. Weitere Mitgliedstaaten können zu einem späteren Zeitpunkt beitreten. Langjährige regionale Partner wie die Benelux-Staaten und die baltischen Staaten können bereits mit der Vereinigung ihrer militärischen Fähigkeiten beginnen. Diese regionalen Zusammenschlüsse werden die Vorteile einer gemeinsamen Verteidigungsinfrastruktur und -politik aufzeigen können, die weitere EU-Mitgliedstaaten ermutigen wird, sich ihnen anzuschließen. Letztendlich müssen permanente Streitkräfte unter einem einheitlichen EU-Militärkommando mit ständigem militärischem Hauptquartier existieren.

<sup>22</sup>Europäisches Parlament, Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/573285/EPRS\\_BRI\(2016\)573285\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/573285/EPRS_BRI(2016)573285_DE.pdf).

- **Aufbau eines permanenten operativen Hauptquartiers** Bei gegenwärtigen und vergangenen Einsätzen der EU war und ist es notwendig, temporäre Führungselemente zu schaffen, welche nach Abschluss des gestellten Auftrages aufgelöst und gegebenenfalls neu aufgestellt werden. Jedes Mal wird ein angepasstes Hauptquartier eingerichtet. Die ständige Auflösung und Schaffung von Hauptquartieren führt nicht nur zu unnötigen Ausgaben, sondern auch zu einem schädlichen Erfahrungsverlust. Aufgrund der Bedeutung einer raschen Entscheidungsfindung und eines direkten Austauschs mit der zivilen Befehlskette sollte sich dieses Hauptquartier in der Nähe der politischen Institutionen der EU in Brüssel befinden. Das ständige operative Hauptquartier (Permanent Operational Headquarters, OHQ) könnte anfangs im Rahmen von drei- bis fünfjährigen Rotationen mit nationalem Personal besetzt werden. Es wird die Führung für laufende und neue europäische Militäreinsätze bereitstellen. Es wird die Schaffung dauerhafter operativer Richtlinien ermöglichen, anstatt sich nur auf die NATO-Doktrin zu stützen. Es wird die kontinuierliche Erfassung der gewonnenen Erkenntnisse und eine langfristige Planung ermöglichen. Schließlich kann das ständige operative Hauptquartier als Bindeglied zu verschiedenen anderen Akteuren innerhalb und außerhalb der EU dienen. Sobald europäische Verteidigungskräfte und ein europäisches Verteidigungsministerium geschaffen wurden, wird dieses OHQ die laufenden Operationen der EU weiterführen. Darüber hinaus wird es bis dahin eine beträchtliche eigenständige Kompetenz aufgebaut haben, um die verschiedenen Hauptquartiere in Europa und in externen Operationsgebieten zu verwalten und personell zu besetzen.
- **Einrichtung einer Europäischen Nachrichtendienstlichen Agentur** Volt unterstützt den Übergang von einem System des freiwilligen Informationsaustauschs zu einem verbindlichen System, in dem die Koordinierung und Leitung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten niedrigerer Ebenen auf europäischer Ebene erfolgt.
- **Umwandlung der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) in eine Beschaffungsabteilung** Die derzeitige Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur muss zu einer Beschaffungsabteilung im Europäischen Verteidigungsministerium ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass von der Koordinierung der nationalen Beschaffungsabteilungen zu einer zentralen Beschaffungsabteilung durch die EU übergegangen wird. Anstelle von losen Arbeitsgruppen, soll die Agentur mit ständigem EU-Personal ausgestattet sein, das sich aus Expert\*innen zusammensetzt, die derzeit in den Mitgliedstaaten arbeiten.
- **Förderung eines gemeinsamen Beschaffungswesens in allen Mitgliedstaaten mit wenigen Ausnahmen** Streitkräfte sind zu einem großen Teil von der Logistik abhängig. Eine internationale gemeinsame Beschaffung ermöglicht die Zusammenarbeit, erlaubt Synergien sowohl auf streitkräfteübergreifender als auch auf internationaler Ebene und ermöglicht die Vereinheitlichung der Arbeit der Kampfunterstützungseinheiten während Einsätzen und Übungen. Wenn zudem verschiedene Mitgliedstaaten gemeinsam neues Material beschaffen, sei es ein Sturmgewehr oder ein Transportflugzeug, sollte eine einzige Version anstelle unterschiedlicher Versionen für unterschiedliche Mitgliedstaaten gekauft werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen auf ein Minimum beschränkt werden, da sich ansonsten verschiedene Mitgliedstaaten das namentlich gleiche Material kaufen, sich jedoch im Einsatz nicht effizient gegenseitig unterstützen können. Die nationalen europäischen Armeen verfügen heute über eine Vielzahl verschiedener Systeme, wie Panzer, Kampfflugzeuge und sonstige Fahrzeuge. Eine weitgehende Standardisierung auf weniger verschiedene Modelle könnte zu großen finanziellen Einsparungen und einer besseren Interoperabilität zwischen den verschiedenen europäischen Streitkräften führen. Ebenso würde ein gemeinsames Munitionszertifizierungssystem jährlich geschätzte 500 Mio. € einsparen. Eine stärkere Integration der europäischen Verteidigungsindustrie kann – unter angemessener Berücksichtigung ihres möglichen Einflusses auf den politischen Prozess sowie der Notwendigkeit, ein Wettüben zu vermeiden – auch zu einer Rationalisierung der Kosten und der Militärausgaben beitragen. Wir können bereits jetzt damit beginnen, die Beschaffung neuer Systeme zu rationalisieren. Sobald eine europäische Armee gegründet wurde, würde die EDA als Beschaffungsagentur der EU fungieren. Ausnahmen dürfen nur auf europäischer Ebene festgelegt werden und verschiedene Versionen eines Waffensystems wären nur anhand der Einsatzumgebung (Meer, Arktis, Wüste, Gebirge usw.) zulässig.
- **Aufstellung einer Abteilung für Cybersicherheit** Der Cyberspace wird schnell zur nächsten op-

erativen Dimension. Das Cyberspace wächst ständig und durchdringt immer weiter alle Aspekte der Gesellschaft, einschließlich der zivilen und industriellen Infrastruktur. Diese Entwicklungen bringen zwar viele positive Aspekte mit sich, schaffen jedoch auch Schwachstellen. Diese Sicherheitslücken wurden bereits in der Vergangenheit ausgenutzt. 2007 war Estland Opfer eines groß angelegten russischen Cyberangriffs auf sein Parlament sowie auf Banken, Ministerien, Zeitungen und Rundfunkanstalten. Einige halten es für den zweitgrößten staatlich finanzierten Cyberangriff. Im Jahr 2018 wurden vier russische Betreiber beim Versuch ertappt, in die Systeme der Organisation für das Verbot chemischer Waffen einzudringen. Inzwischen berichten neun Mitgliedstaaten über chinesische Spionage. Wie die meisten Akteure sucht die EU immer noch nach der richtigen Methode, um ihr Cyberspace zu verteidigen. Eine Abteilung für Cybersicherheit im Europäischen Verteidigungsministerium wird die nach außen gerichteten Cybersicherheitsbemühungen Europas bündeln. Es würde als externe Säule der europäischen Cybersicherheit fungieren und eng mit den internen Einrichtungen der Polizei für Cybersicherheit zusammenarbeiten. Vor der Schaffung eines Europäischen Verteidigungsministeriums könnte diese Abteilung als Agentur unter dem Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet werden.

### V.3 Gemeinsame Sicherheitskultur

- **Entwicklung einer europäischen Militärkultur und -identität** Die erfolgreichsten Streitkräfte waren immer eng mit der Gesellschaft verbunden, die sie verteidigten. Soldat\*innen haben größte Opfer erbracht, um die Werte und die Moral ihres Landes zu verteidigen. In einer Welt des wachsenden einseitigen Handelns und Nationalismus steht die EU für universelle Werte wie Multilateralismus, Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie und Gleichheit. Mit dem Voranschreiten der europäischen Integration muss eine europäische Militärkultur und -identität diese Ideale der Aufklärung verteidigen. Der/die europäische Soldat\*in muss in einem europäischen Esprit de Corps verwurzelt sein – Werte, die jede\*r Soldat\*in unabhängig von seinem/ihrer Rang einhält. Weisheit, Mut, Disziplin, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeitsinn sind die Werte, die der/die europäische Soldat\*in fördern muss.
- **Aufstellung angemessener europäischer Sicherheits- und Verteidigungsakademien** Bildungseinrichtungen spielen eine entscheidende Rolle, um den Kadern eine europäische Militärkultur und -identität zu vermitteln. Derzeit bietet das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK/ESDC) auf EU-Ebene nur Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik an. Die Ziele des ESVK sind zwar hervorragend und werden von Volt uneingeschränkt unterstützt, sie gehen jedoch nicht weit genug. Jede Teilstreitkraft der Europäischen Verteidigung muss eine eigene Akademie haben, die ihre Kader bildet. Die EU-Militärdoktrin und die europäischen Werte müssen den Kadern ab dem Zeitpunkt des Eintritts in das militärische Bildungssystem vermittelt werden. Aus- und Weiterbildung aller Kader, vom Kadetten bis zum hochrangigen EU-Militärpersonal und zivilen Beamten, in einer Vielzahl von Sicherheitsfragen. Die Kurse müssen auf den neuesten Forschungsergebnissen basieren und von den weltweit führenden Experten unterrichtet werden. Volt bestärkt insbesondere die Öffnung des traditionellen, militärisch zentrierten Sicherheitslehrplans für Erkenntnisse aus den allgemeineren Sicherheitsstudien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die kritische Sicherheitstheorie, um kritisch reflektierende und verantwortungsbewusste Sicherheitsakteure zu formen. Über das hohe Niveau europäischer Bildungseinrichtungen hinaus müssen die nationalen Akademien unverzüglich die sprachlichen Fähigkeiten aller Militärangehörigen in allen Rängen erhöhen. Insbesondere ist es wichtig, dass alle europäischen Offiziere in der Lage sind, miteinander zu sprechen und sich genau zu verstehen. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis empfiehlt Volt, dass alle europäischen Offiziere die englische Sprache sicher beherrschen, um eine gute Kommunikation zwischen den nationalen Streitkräften zu gewährleisten und folgenschwere Missverständnisse zu vermeiden.
- **Erstellen eines Weißbuchs zur europäischen Sicherheit und Verteidigung** Auf Grundlage der globalen Strategie der EU (EUGS)<sup>23</sup> fordert Volt die Ausarbeitung eines Weißbuchs unter der

<sup>23</sup>Die globale Strategie der EU wurde im Juni 2016 von der [damaligen] Hohen Vertreterin der EU und Vizepräsidentin der Kommission Federica Mogherini vorgestellt. Die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,

Schirmherrschaft des EAD, in dem die gemeinsamen Positionen der EU zum Sicherheitsumfeld dargelegt werden, Ambitionen definiert und ein Fahrplan für die weitere Integration aufgestellt wird. Dieses Weißbuch wäre auch die Gelegenheit, unsere Bereitschaft zu beschreiben, Versuche eines globalen Wettrüstens einzuschränken, eine Position zu autonomen tödlichen Waffen zu entwickeln und unsere Verbundenheit mit international vereinbarten Grundsätzen und Verträgen, einschließlich des Weltraumvertrags von 1967, wiederzugeben sowie unsere Verpflichtungen zur Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und Abrüstung im Rahmen des Atomwaffensperrvertrags von 1968.

#### V.4 Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren

- **Überprüfung der Beziehungen zwischen der EU und der NATO** Volt ist der Überzeugung, dass die NATO ein relevantes Bündnis bleibt, nicht nur für die kollektive Verteidigung, sondern auch als Ausdruck gemeinsamer Werte, die die Mitglieder über den Atlantik hinweg verbinden. Gleichzeitig darf sich die EU nicht blindlings auf eine Verteidigung ihres Territoriums durch die NATO verlassen, sondern muss eine unabhängige Verteidigungsfähigkeit entwickeln. Durch eine enge Abstimmung mit der NATO würde die EU-Doppelarbeit vermeiden und das Bündnis stärken. Langfristig muss im Zuge der Weiterentwicklung einer europäischen Verteidigung das Verhältnis zwischen der NATO und einer reformierten EU überarbeitet werden. Insbesondere muss die EU in Bezug auf die Mittel und den Einfluss innerhalb der Organisation ein gleichberechtigter Partner der USA innerhalb der NATO werden. Die EU muss einer der dominierenden geopolitischen Akteure werden, ein vertrauenswürdiger und vertrauensvoller Partner der NATO, der in der Lage ist, ihre eigene Sicherheit zu gewährleisten.
- **Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und den Vereinten Nationen** Die UNO ist einer der wichtigsten globalen Sicherheitsakteure und – trotz ihres Reformbedarfs und der Notwendigkeit für mehr Demokratie – am stärksten als Akteurin legitimiert. Viele EU-Missionen laufen Seite an Seite mit einer UN-Mission. Darüber hinaus können die Vereinten Nationen durch ihre Generalversammlung und ihren Sicherheitsrat Rahmenbedingungen und Legitimität schaffen. Die noblen Ziele der Vereinten Nationen stimmen mit den Zielen der EU überein, und eine enge Bindung zwischen beiden ist erforderlich. Volt unterstützt eine stärkere Beteiligung der EU bei Sicherheitsfragen, die von den Vereinten Nationen behandelt werden, sowie eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen, wenn dies zur Begrenzung bewaffneter Konflikte und Gewalt auf der ganzen Welt erforderlich ist. Die EU muss sich bestmöglich bemühen, ein UN-Mandat für ihre Militäraktionen zu erhalten. Der Dialog mit dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung sollte stets aufrechterhalten und ein allgemeiner Konsens erzielt werden. Gemäß den Vorschlägen von Volt für eine Reform der Vereinten Nationen müssen ständige Sitze eines EU-Mitgliedstaats im Sicherheitsrat in einen einzigen EU-Sitz umgewandelt werden. Darüber hinaus hat Volt die notwendigen UN-Reformen als Teil seiner Außenpolitik definiert. Dies würde eine dauerhafte und kohärente europäische Stimme ermöglichen, welche die Interessen und Werte der globalen Gemeinschaft besser vertreten kann.
- **Militärische Zusammenarbeit mit Partnern weltweit aufbauen** Das neue Europäische Verteidigungsministerium muss zahlreiche neue Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren aufbauen. Diese Akteure können einzelne Nationen oder multinationale Organisationen sein.

## Für globalen Ausgleich

### Vision

#### Europas Verantwortung in der Welt gerecht werden

Um sich den globalen Herausforderungen in unserer immer stärker vernetzten und globalisierten Welt zu stellen, muss Europa seiner Verantwortung in der Welt zur Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft gerecht werden. Zu den wichtigsten Fragen der heutigen Zeit zählen dabei der Klimawandel, internationale Handelsbeziehungen, nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Biodiversität, Flucht und Migration sowie internationale Entwicklungszusammenarbeit. Inspiriert von unseren paneuropäischen Mitgliedern werden im folgenden Abschnitt Lösungen vorgestellt, die auf progressiver, mutiger, pragmatischer und menschlicher Politik basieren und dabei kurz-, mittel- und langfristige Ansätze verfolgen. Die Positionen und Vorschläge basieren auf Volts politischen Werten: Menschenwürde, Freiheit, Chancengleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit. Wir wollen der weltweiten Armut und dem Klimawandel mutig und entschlossen entgegenwirken, den Übergang hin zu einer Kreislaufwirtschaft vorantreiben, die internationalen Handelsbeziehungen frei, fair und nachhaltig gestalten, sowie die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Menschenwürde gewährleisten, gerade im Umgang mit Flucht und Migration.

### I. Nachhaltigkeit

Volts Vision ist ein erfülltes Leben ohne Ausbeutung unserer eigenen Lebensgrundlagen. Dafür ist ein bewusster Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen und mit den Folgen und Konsequenzen unseres Tuns notwendig. Wir müssen die Bedürfnisse unseres täglichen Lebens, wie die Landwirtschaft und Lebensmittelsicherung, Mobilität, Raumplanung und Wirtschaft, daher nachhaltig gestalten. Das heißt, dass wir unsere Ressourcen durch unsere Nutzung nicht vernichten, sondern sie sich in Kreislaufprozessen natürlich erneuern können und unsere Umwelt auch für spätere Generationen lebenswert ist.

Volts Nachhaltigkeitsvision für Deutschland und Europa berücksichtigt daher folgende Kernthemen:

- CO<sub>2</sub>e-Neutralität bis 2040 mit einer langfristigen Kohlenstoffnegativstrategie, also Maßnahmen um Treibhausgase aus der Atmosphäre aktiv zu entnehmen.
- Nachhaltige Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaftsschutz
- Nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung für Haushalte sowie in der Industrie und Produktion
- Mobilitätswende und Stadtentwicklung
- Bewusste Nutzung von Ressourcen und ihre Überführung in nachhaltige und schonende Kreislaufprozesse

#### I.1 CO<sub>2</sub>-Neutralitäts- und Kohlenstoffnegativstrategie

Das Pariser Abkommen von 2015 war ein diplomatischer Durchbruch im Kampf gegen den Klimawandel. Fast alle Länder verpflichteten sich, die Erderwärmung auf 2 °C zu begrenzen und 1,5 °C anzustreben, und zwar durch strenge und kontinuierlich gemeldete nationale Klimaschutzbeiträge (NDC). Doch trotz guter Absichten ist die Menschheit noch weit von einer Lösung der Klimakrise entfernt: Alle Zusagen, Ziele und NDCs zusammengenommen würden die Erderwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 66 % auf 3,2 °C begrenzen. Auch die EU befindet sich nicht auf einem 2°C- oder 1,5°C-Pfad. Gleichzeitig liefert die Wissenschaft immer mehr Beweise dafür, dass das Zeitfenster für die Lösung dieser existenziellen Herausforderung immer kleiner wird.

Die aktuelle deutsche Politik verfolgt eine Klimastrategie des Abwartens und ist höchst unzureichend eingestellt auf die drohende Klimakatastrophe. Das macht ein unverzügliches Umsteuern erforderlich. Volt befürwortet progressive und ambitionierte Politik auf der europäischen, nationalen und lokalen Ebene.

Neben grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die der Klimakatastrophe entgegen wirken, möchte Volt deshalb auf folgende Ziele hinarbeiten:

- CO<sub>2</sub>e-Neutralität bis 2040<sup>24</sup>
- Aufbau einer langfristigen Kohlenstoffnegativstrategie, also natürliche wie technische Maßnahmen, um Treibhausgase aus der Atmosphäre aktiv zu entnehmen

Volt setzt sich für die Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union um mindestens 80% bis 2030 im Vergleich zu 2019 und um 100% bis 2040 ein. Damit bezieht sich Volt nicht nur auf die im Inland produzierten Treibhausgase, sondern auch auf die Emissionen, die in den Lieferketten der in Deutschland konsumierten Güter entstehen. Somit wird verhindert, dass der CO<sub>2</sub>e Ausstoß ins nicht-europäische Ausland verlagert wird.

Deutschland emittiert aktuell doppelt so viel CO<sub>2</sub>e wie jedes andere Land in Europa, daher fällt uns hier eine zentrale Rolle zu. Der erste Schritt, der sofort umgesetzt werden muss, ist der Stopp aller Subventionen in CO<sub>2</sub>e emittierende Strukturen. Die hierbei eingesparten Steuermittel sollen zunächst direkt zur sozialen Absicherung der betroffenen Bevölkerung verwendet werden und langfristig in die Förderung nachhaltiger Strukturen fließen.

In Deutschland muss ein vollständiger Kohleausstieg bis 2030 realisiert werden. Deutschland hat hier die Chance, Erfahrungen und Technologien aufzubauen, durch die auch andere Länder und Regionen weltweit bei dem Ausstieg aus fossilen Energieträgern unterstützt werden können.

Im Finanzsektor müssen wirksame Anreize geschaffen werden, um Investitionen in fossile Brennstoffe und andere umwelt- sowie ressourcenschädigende Aktivitäten unattraktiv zu machen. Auch müssen bestehende Investitionen abgezogen werden (Divestment).

Um die Entwicklung effizienter Systeme und ihren Ausbau zu fördern, müssen emissionsreduzierende Maßnahmen wirtschaftlich gefördert werden. Dies gilt sowohl in der Entwicklung und Forschung wie auch bei den Umrüstungs- und Umbaukosten.

Zur allgemeinen Verhaltensänderung in Wirtschaft und Gesellschaft wird eine europaweit einheitliche, umfassende, ehrgeizige und transparente CO<sub>2</sub>-Bepreisung benötigt, die Planungssicherheit schafft. Volt Deutschland schließt sich hier dem europäischen Konzept aus einem erweiterten EU-Emissionshandelssystem (ETS) an und unterstützt eine punktuell ergänzende Kohlenstoffsteuer. Bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung muss die soziale Härte durch eine transparente Umverteilung abgefangen werden. An den EU-Außengrenzen müssen die CO<sub>2</sub>-Preise angeglichen werden, um zu gewährleisten, dass die Emissionen nicht ins nicht-europäische Ausland verlagert werden.

Laut den Szenariorechnungen des Weltklimarats (IPCC) benötigen die Szenarien für die Einhaltung des 1,5-2°C Ziels jedoch langfristig auch negative CO<sub>2</sub>-Emissionen. Diese Entnahme von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre ist ein notwendige Ergänzung, aber kein Ersatz für ambitionierte CO<sub>2</sub>-Einsparungen.

Um dies zu erreichen, wollen wir unverzüglich naturbasierte Ansätze fördern, dabei handelt es sich z. B. um Aufforstung und die geregelte Nutzung von Pflanzenkohle. Diese können schon sehr kurzfristig einen wichtigen Beitrag leisten, sind aber aufgrund des hohen Flächenbedarfs nicht unbegrenzt nutzbar.

Langfristig setzen wir daher auch auf technische Ansätze, wie die direkte Kohlenstoffabscheidung aus der Luft mit anschließender geologischer Lagerung. Um eine effiziente Nutzung dieser Technologien zu ermöglichen, bedarf es hier der staatlichen Förderung und dem Aufbau von Forschungs- und Testanlagen in Zusammenarbeit mit der emittierenden Industrie.

## **I.2 Nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung**

Der Energiesektor, bestehend aus Strom, Wärme und Verkehr, ist verantwortlich für den größten Teil des CO<sub>2</sub> Ausstoßes in Deutschland. Dementsprechend wichtig ist eine vollständige Dekarbonisierung des Energiesektors mit anschließenden Negativ-Emissionen im Einklang mit den Pariser Klima-Zielen.

<sup>24</sup>Das "e" steht für andere Treibhausgase, die ähnlich dem CO<sub>2</sub> emittiert werden.

Volt strebt an, bis zum Jahr 2035 den Energiesektor samt Strom und Wärme vollständig zu dekarbonisieren. Bis 2035 muss dafür die gesamte deutsche Industrie elektrifiziert, der alte deutsche Wohnbestand saniert und modernisiert und die gesamte deutsche fossile Mobilität umgestellt werden. Dieser Umbau wird einen erhöhten Strombedarf verursachen, der möglichst schnell aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden muss. Zusätzlich werden die benötigten Negativ-Emissionen, vor allem in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, einen langfristig signifikanten Mehrenergieaufwand bedeuten.

Volt sieht die Rolle Deutschlands und Europas als **Innovationszentrum grüner Technologie** und als zukünftiges Beispiel für eine vollständig dekarbonisierte Industrie-Region.

Hierfür benötigen wir schnelle und effektive Maßnahmen, sowohl in Bezug auf die Reduktion des Energieverbrauchs als auch für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern und Speichern. Dabei muss die **Politik** in der Transformation eine **aktive Rolle** einnehmen und **durch Förderungen, CO<sub>2</sub> Bepreisung sowie mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen die rechtzeitige Energiewende sicherstellen**. Es liegt in der Verantwortung der Politik, frühzeitige Planungssicherheit für die Wirtschaft in Deutschland und Europa zu schaffen, um klimafreundliche Investitionen durch einen sicheren Rahmen zu erleichtern. Aufgrund der kurzen verbleibenden Zeit muss die Politik bei der Energiewende vom Ziel aus ausgerichtet sein, und muss entsprechende **Maßnahmen stetig auf Wirksamkeit bezüglich dieses Zieles überprüfen**.

Dabei stellen Finanzen die elementare Stellschraube der Politik dar, die so eingestellt werden muss, dass der Strom- und Energiemarkt sich zeitnah und nachhaltig wandelt, ohne zur Belastung der Bevölkerung in Form hoher Energiekosten zu werden. Hierfür sollen externe Kosten, wie der Einfluss von CO<sub>2</sub> auf das Klima, bei wirtschaftlichen Betrachtungen eingepreist werden.

- Energieeinsparung und Effizienz
- Standardisierung und Fachkräfte-Förderung
- Anpassung der Ausbauziele von **Wind- und Solaranlagen** sowie Energiespeichern an die Szenariorechnungen, die zur Einhaltung der Ziele aus dem Pariser Abkommen führen.
- Intelligentes Stromnetz
- Ausbau der **Speicherkapazitäten**
- CO<sub>2</sub> neutrale **Energieimporte** sicherstellen
- Förderung von **zukünftigen Technologien**

Den wichtigsten Beitrag zur Energiewende in Deutschland stellen energieeinsparende Maßnahmen dar. Hierfür wird eine erleichterte **Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen** benötigt. Um Missbrauch und Verschwendung von Steuergeldern zu verhindern, müssen entsprechende Fördermaßnahmen wissenschaftlich und unabhängig begleitet und überprüft werden. Maßnahmen mit ungenügendem Nutzen müssen schnell eingestellt werden können.

Eine Reduzierung des Heizwärmebedarfs muss durch eine **Sanierung des Gebäudebestands und den Ausbau von Wärmepumpen** – oder ähnlichen CO<sub>2</sub> neutralen Heizmethoden – im privaten Sektor realisiert werden.

Um die benötigten umfassenden Arbeiten bei den Gebäudesanierungen und dem Ausbau erneuerbarer Energien personell leisten zu können, muss eine **Standardisierung** kritischer Baukomponenten erfolgen. Dies erleichtert nicht nur die **Ausbildung neuer Fachkräfte**, die durch Stipendien unterstützt werden sollen, sondern erleichtert auch den Einstieg neuer Produktionsstätten in den Markt.

Die Umstrukturierung des Marktes wird durch den Wegfall klimaschädlicher Subventionen beschleunigt. **Ohne Vergünstigungen** werden alle, Verbraucher und Industrie, gleichermaßen an den Kosten der Energiewende beteiligt und es bestehen **größere Anreize zur Energieeffizienz im Bereich der stromintensiven Industrie**. Dieser Anreiz erhöht wiederum Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Die jährlichen **Ausbauziele für Windkraft- und Solarenergie-Kapazitäten müssen so angepasst werden**, dass sie im Einklang mit Szenariorechnungen stehen, in denen die Ziele des Pariser Abkommens erreicht werden. Hierfür müssen die gesetzlichen Beschränkungen für den Ausbau von

Photovoltaik (PV)-Anlagen abgeschafft werden, die PV-Anlagen-betreffende Steuerlast gesenkt und die Netz-Einspeiseberechtigungen einfacher zugänglich gemacht werden.

Falls die Förderung erneuerbarer Energien von gewerblicher wie privater Seite nicht ausreicht um ein angemessenes Wachstum zu gewährleisten, muss dieser **Ausbau in Form von staatlichen Wind- und Solaranlagen** erfolgen.

Damit wirkliche Nachhaltigkeit von Photovoltaik- und Windkraftanlagen gewährleistet wird, müssen diese am Ende ihrer Nutzungsdauer einer umweltgerechten **Entsorgungskette** zugeführt werden.

Für eine Stromerzeugung aus überwiegend variablen erneuerbaren Quellen muss **das deutsche Stromnetz dezentraler und europäischer werden**. Es muss für die Einspeisung aus vielen kleineren Quellen und die Verteilung in wechselnde Richtungen sowie für den Transfer von Windenergie aus dem Norden in den Süden Deutschlands und für den Austausch mit den europäischen Nachbarn optimiert und ausgebaut werden. Marktregulierungen und Industriestandards im Elektrizitätsnetz sollten einem **europäischen Standard** folgen und vereinheitlicht werden, um einen freien, effizienten europäischen Elektrizitätsmarkt zu schaffen, der den Bedarf an fossilen Kraftwerken als "Back-Up" für volatile erneuerbare Energieträger minimiert. **Das Marktdesign muss für die Anforderung eines modernen, erneuerbaren und europäischen Elektrizitäts-Netzes überarbeitet werden**, das gleichzeitig minimale CO<sub>2</sub> Ausstöße sowie Versorgungssicherheit bietet.

Um **die Netzstabilität zu gewährleisten**, obwohl die Leistung von Wind- und Solaranlagen wetterbedingt schwankt, benötigen wir einen schnellen Übergang zu **intelligenten Stromnetzen**, sogenannten "Smart Grids". Diese können wetterbedingte Schwankungen durch das flexible An- und Abschalten von Stromspeichern und Restlast-Anlagen, z. B. auf Basis von Wasserstoff oder Biogas, ausgleichen. Die Grundlage für ein intelligentes Stromnetz bildet der flächendeckende Einbau von intelligenten Stromzählern (Smart-Meter), wie er in Italien, Schweden und den Niederlanden bereits geschehen ist. Die **Sicherheit** des Stromnetzes vor Cyber-Angriffen und der Datenschutz der Nutzer\*innen soll durch staatlich finanzierte und unterstützte **Open-Source-Konzepte** garantiert werden. In den Kommunen muss es durch den Abbau bürokratischer Hürden erleichtert werden, mit kleineren, regionalen Projekten den Energiebedarf aus nachhaltigen Energiequellen lokal zu decken.

Die **Speicherung von Energie** ist die logische Ergänzung zu erneuerbaren Energieformen. Deutschland muss hier ein **effektives und diverses Portfolio an Speicherungstechniken** aufbauen, um verschiedene Anwendungsbereiche und Ausnahmefälle abdecken zu können. Hierzu gehören bereits etablierte Batteriespeicher, deren Effizienz weiter ausgebaut werden kann, bereits übliche Techniken wie die Nutzung von überschüssigem, erneuerbar generiertem Strom zur Erzeugung von Energieträgern wie z. B. Wasserstoff, und innovative Modelle wie die Speicherung kinetischer Energie oder intelligente Systeme des Lastenmanagements. Dabei muss auch dieses Feld umfassend wissenschaftlich begleitet werden und alle externalisierten Kosten und Folgekosten berücksichtigen.

Biogasanlagen können einen angemessenen Beitrag zur Netzstabilität leisten, wenn sie mit Abfallprodukten gefahren werden. Sie dürfen auf keinen Fall die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln gefährden und nicht mit Ökosystem-schützender Flächennutzung konkurrieren.

Trotz des vermehrten Ausbaus von erneuerbaren Energieträgern wie Wind und Sonne, wird es in Deutschland auf Grund des suboptimalen Solarstandorts vermutlich trotzdem ökonomischer und preiswerter sein, weiterhin Energie zu importieren, z. B. in Form von grünem Wasserstoff. Diese **Importe** müssen **aus demokratischen**, bevorzugt europäischen **Staaten** kommen, und aus Produktionsstätten, die unter den Gesichtspunkten der ökologischen Nachhaltigkeit und der Arbeitsbedingungen europäischen Standards entsprechen.

Der für Deutschland beschlossene Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie (Atomausstieg) hat wie geplant zu erfolgen. Volts gegenwärtiger Fokus liegt voll und ganz auf dem Ausbau von erneuerbaren Energien, um die Klimaziele zu erreichen. Sub-Kritische Kerntechnik, die nicht das Problem der Endlagerung besitzt und auch nicht dem Risiko einer unkontrollierten Kontamination im Falle äußerer Ereignisse unterliegt, steht Volt dennoch offen und ideologiefrei gegenüber. Wir unterstützen die Forschung in diesem Bereich, allerdings dürfen die Fördermittel zur Erforschung entsprechender Technologien die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien nicht hemmen.

Sollte in Zukunft durch diese Förderungen oder anderweitig, eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Technologie entwickelt werden, die nicht das Endlager-Problem besitzt, sehen wir die Kernkraft als eine mögliche Option für den zukünftigen Energiemix. Ein Beispiel für eine solche Technologie wäre die Kernfusion. Entsprechende Regularien für den Betrieb solcher kerntechnischer Anlagen müssen rechtzeitig im Einklang mit gesellschaftlicher Akzeptanz ausgearbeitet und festgelegt werden, um Sicherheit für mögliche Investitionen in diese Technologien zu geben.

Ein weiterer, zukünftiger Energieträger könnte die Tiefengeothermie sein. Bei noch unerprobten Technologien wie der Tiefengeothermie und der Kernfusion, wird jedoch noch eine umfassende wissenschaftliche Basis und entsprechende politische Regularien benötigt. Deutschland kann den hohen technischen Standard nutzen, um hier Vorreiter zu werden und so neue Exportgüter und -technologien zu entwickeln, die emissionsreiche Produkte ablösen.

### I.3 Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität und Landschaftsschutz

Das öffentliche Gut "Raum" ist begrenzt. Seine Nutzung ist geprägt von konkurrierendem Bedarf: Landwirtschaft, menschliche Lebensräume, Industriegebiete und naturbelassene Flächen. Alle Flächen müssen daher nicht nur der Produktivität Rechnung tragen, sondern auch dem Klima-, Boden- und Gewässerschutz sowie dem Erhalt der Artenvielfalt.

- **Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft**, also bewirtschafteter Raum, muss langfristig Lebensmittel- und Versorgungssicherheit gewährleisten und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Klimakatastrophe leisten.
- **Biodiversität**, also biologische Vielfalt, macht Ökosysteme und Land- und Forstwirtschaft widerstandsfähiger gegen Umweltveränderungen, wie sie im Rahmen der Klimakrise immer häufiger werden.
- Raum ist ein knappes Gut und erfüllt auch ohne Bewirtschaftung eine wichtige Funktion für unsere Lebensgrundlagen, dieser Wert muss Ökosystemen durch **Landschaftsschutz** beigemessen werden.

Eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft in Deutschland ist die Basis für ein gutes Leben, Grundstein für ein gesundes Ernährungssystem und ein wichtiger Baustein in unseren Anstrengungen gegen die Klimakatastrophe. Die Land- und Forstwirtschaft ist ebenso ein wichtiger Teil des Fundamentes unserer Gesellschaft. Sie gewährleistet unsere Ernährungssicherheit, gestaltet unsere Kulturlandschaften und unsere Umwelt. Vor allem beeinflusst sie aber die Ökosystemleistungen (z. B. Grundwasser und Luft), von denen wir alle abhängig sind. Dadurch sind die Land- und Forstwirtschaft\*innen bei der Erreichung von Klima- und Umweltschutzziele äußerst systemrelevant und müssen in dieser Verantwortung entsprechend unterstützt und gestärkt werden.

Die Grundlage hierfür bildet eine entsprechende Entlohnung. **Mit** einer mutigen und langfristigen Ausrichtung der **Agrarförderung und des Ordnungsrechts soll Planungssicherheit geschaffen werden**. Ein verstärktes **Lieferkettengesetz** soll sicherstellen, dass heimische und importierte Produkte den gleichen Anforderungen entsprechen.

Die Behörden sollen neben ihrer Kontrollfunktion vor allem auch eine unterstützende und beratende Rolle gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben einnehmen. Hierbei soll der Erhalt, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen.

Agrarprodukte stellen die Grundlage sozialen Wohlstands dar, weshalb ihre Bedeutung über den betriebswirtschaftlichen Wert hinausgeht, und sie keiner reinen Marktbepreisung unterliegen dürfen. Daher soll die Agrarförderung bis 2030 zu **Gemeinwohlprämien** umgestellt werden. Diese sollen **Landwirt\*innen** nicht für erzeugte Produkte, sondern **für ihre Leistung zum Erhalt unserer Versorgungssicherheit und ihren Beitrag zur Einhaltung der Ziele beim Klima- und Umweltschutz entlohnen**.

Für mehr Tierwohl wollen wir die **Haltebedingungen in der Intensivtierhaltung verbessern**, um den Tieren artgerechte Verhaltensweisen und Bewegungsabläufe zu ermöglichen. Auf Grundlage

von wissenschaftlichen Erkenntnissen sollen tiergerechte Herdengrößen und Auslaufflächen, sowie eine Umgebung, die ein natürliches Sozialverhalten ermöglicht, realisiert werden. Die staatliche Förderung von Betrieben muss sich an der Erreichung und Anwendung von europäisch einheitlichen Standards orientieren. Zusätzlich muss die **Diskussion um das Tierwohl versachlicht** werden. Dafür soll ein Tierwohl-Monitoring aufgebaut werden, die breite genetische Varianz der Tierrassen gefördert und bedrohte Arten geschützt werden. **Die Preisbildung tierischer Produkte soll unter Berücksichtigung aller Standort-, Verarbeitungs- und Lieferbedingungen erfolgen.**

Als zusätzliche Absicherung gegen Veränderungen des Klimas soll die Züchtung angepasster Tierrassen und gesünderer Feldfrüchte unterstützt werden.

Unsere **Wasserressourcen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden.** Existierende **Kläranlagen sollen ertüchtigt werden** und durch zusätzliche Reinigungsstufen zum Abbau umweltsensibler (in der Umwelt verbleibender) Substanzen beitragen. Eine bundesweite Behörde soll die regionale Qualität des Grundwassers kontinuierlich beobachten und bei Veränderungen verursacherseitig eingreifen. Zusätzlich fördert Volt innovative Strukturen wie den **Handel mit virtuellem Wasser**, also die Bilanzierung über die tatsächlich verwendete Wassernutzung pro Produkteinheit und die **Agroforstwirtschaft**, bei der, neben vielen weiteren Vorteilen, auch die Verdunstungsmengen reduziert werden können.

Landwirtschaftliche Flächenstrukturen sollen kleinzelliger gestaltet werden. Dazu zählen **Agroforste, nachwachsende Rohstoffe, Kurzumtriebsplantagen und der Zwischenfruchtanbau** als förderfähige Fruchtfolgen.

**Bewirtschafteter Raum muss in funktionierende Ökosysteme überführt werden**, und zwar nicht nur durch eine langfristige Neuorganisation der Landwirtschaft sondern auch durch sofortige Maßnahmen, wie zum Beispiel Insektenoasen in der Feldflur, sogenannte Beetle Banks, Blühstreifen und Mischnutzung. In der Waldwirtschaft soll die genetische **Durchmischung beim Waldumbau** gefördert werden und Anreize geschaffen werden, Wälder gar nicht mehr zu bewirtschaften, sondern sie allein zum ökologischen Gemeinwohl zu nutzen. Intakte Wälder stärken unsere Resilienz gegen Klimaveränderungen, stellen einen wichtigen Rückzugsort der Biodiversität dar, sind Wasserspeicher, Erholungsorte und Rohstofflieferanten für nachhaltige Baustoffe. Hierbei muss vor allem der Zeitaspekt berücksichtigt werden, damit ein Wald diese Funktionen erfüllen kann vergehen oft Jahrhunderte, daher muss der Erhalt intakter und alter Wälder höchste Priorität erhalten.

Naturbelassene Landschaften spielen vor allem beim Erhalt der Biodiversität eine entscheidende Rolle. Der rasante Rückgang von heimischen Tier- und Pflanzenarten ist ein klares **Warnsignal für die negativen Folgen menschlicher Einwirkungen** auf unsere Umwelt. Dabei stellt Biodiversität das Sicherungssystem unserer Lebensgrundlagen dar, da sie die Fruchtbarkeit von Böden und Pflanzen, Abbau von Abfallstoffen, Reduktion von und Resilienz gegen Schädlinge sowie viele weitere Prozesse gewährleistet. Die Corona Pandemie zeigt auch die verheerende Auswirkung von **Zoonosen**, deren Risiko mit Klimaveränderungen und dem Wegfall tierischer Wirte steigt.

Hierfür müssen Werte wie gesunde Böden, großflächige Habitate für Tiere und Pflanzen sowie eine hohe Luft- und Wasserqualität erhalten werden. **Werte, die nicht nur die Biodiversität fördern, sondern auch landwirtschaftliche Erträge und die Gesundheit von Menschen steigern.**

Für den Erhalt dieser Werte ist die **Reduzierung der Eingriffe der wichtigste Schritt**, welcher durch Habitat-Förderung, nachhaltige Bewirtschaftung der Kulturlandschaft, Landschaftsschutz und Reduktion der Flächenversiegelung gestützt werden muss.

Für funktionierende Ökosysteme benötigen wir **gesunde, lebendige und humusreiche Böden**, die hochwertige Pflanzen und Lebensmittel hervorbringen. Neben der Vermeidung von Nährstoffverlusten, der Förderung der Bodenbiologie und der Umsetzung der richtigen Bodennährstoffverhältnisse, steht der Aufbau von Dauerhumus im Fokus. Hierfür müssen evidenzbasierte Maßnahmen gefördert werden.

Die **Gefährdung der heimische Biosphäre** durch Verkehr, Licht- und Gewässerverschmutzung, ebenso wie durch fehlerhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gartenbau und Landwirtschaft, **muss**

durch klare Regularien, die strikt kontrolliert werden, **verringert werden**, der Artenschutz muss hier Vorrang vor anderen Interessen bekommen. Das **Vorkommen fremder**, sich zunehmend verbreitender **Tier- und Pflanzenarten** (invasive Arten), soll zentral erhoben werden, wissenschaftlich analysiert und durch sofortige, effiziente Massnahmen **eingedämmt werden**.

Um die natürliche Artverbreitung und den Austausch von genetischen Informationen zu gewährleisten, **muss ein Austausch zwischen den Habitaten und Biotopen hergestellt werden**. Hierfür benötigen wir mehr **Biotopvernetzung**. Alle Maßnahmen müssen wissenschaftlich begleitet werden und anhaltend auf ihre Evidenz geprüft werden. Verträge mit Wirtschaftsträgern müssen so formuliert sein, dass nicht effiziente Maßnahmen oder Ausgleichsleistungen auch nachträglich zu Lasten des Trägers korrigiert werden müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass effektiver Landschafts- und Artenschutz zum wirtschaftlichen Interesse wird.

Gerade **trockengelegte Moore** sind konstante Klimagasemittenten. Ein Großteil von ihnen muss **möglichst schnell wiedervernässt** werden, die dadurch entstehenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen müssen gesellschaftsorientiert angefangen werden. Hierbei müssen **die Kosten gegen die Kosten weiterer Klimakatastrophen durch die Klimakrise verrechnet werden**. Durch die Subventionierung angepasster Bewirtschaftungsformen können sie jedoch oft weiterhin bewirtschaftet werden oder anderweitigen Nutzungen zugeführt werden.

Unsere Binnengewässer und Meere stellen einen Puffer für Temperaturschwankungen und Klimaveränderungen dar, außerdem sind sie ein wichtiger Faktor unserer Versorgung. Es muss sichergestellt werden, dass sie diese Funktionen langfristig und nachhaltig weiter erfüllen können. Hierfür müssen **marine Ökosysteme durch einen Stopp von Müll- und Schadstoffeintrag, unselektive Fischereimethoden und eine Reduktion von Lärm- und Lichtverschmutzung geschützt werden**.

All diese Maßnahmen müssen von der Bevölkerung, jeden Alters, in ihrem Alltag mitgetragen werden. Daher müssen **in allen Bildungseinrichtungen Prinzipien nachhaltiger Entwicklung und Kenntnisse natürlicher Systeme vermittelt werden**, sodass Bürger\*innen die Notwendigkeit eines ressourcenverträglichen Lebensstils und des Biodiversitätserhalts deutlich wird.

Wie bereits mehrfach in diesem Abschnitt vermerkt, sind die meisten **Nutzungsänderungen** beim Thema Raum nicht oder nur sehr langfristig reversibel. Daher müssen wir dem wachsenden Flächennutzungsdruck, der sich durch Interessenskonflikte zwischen Versorgung, Erholung, Wohnen, Mobilität, Biodiversitätserhalt, Klima-, Wasser- und Bodenschutz sowie weiteren ergibt, mit neuen Maßstäben begegnen. Verluste von intakten Naturräumen haben sehr langfristige Folgen für die Biodiversität und Funktionalität der Ökosysteme und damit für unsere Lebensgrundlagen. Bevor eine Änderung der Flächennutzung umgesetzt werden darf, muss daher eine **unabhängige Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden, die die langfristigen Realkosten und -nutzen darstellt**. Dabei müssen sowohl Ökosystemleistungen als auch soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Alle möglichen Alternativen müssen auf diese Weise geprüft und verglichen werden. Die Entscheidung über die zukünftige Nutzung der Fläche wird von einer unabhängigen Stelle im Sinne der sozialen Gesellschaft gefällt. Vor allem die Neuversiegelung von Flächen muss ein Ausschlusskriterium werden.

Ergänzend zum Schutz noch funktionaler Ökosysteme sollen **beeinträchtigte Ökosysteme renaturiert** werden, um zum Biodiversitätserhalt und der Ökosystemleistung beizutragen.

Die **Umweltschutzrichtlinien** der Europäischen Union dienen dem Ziel, die lebenswichtigen natürlichen Ressourcen in Europa langfristig zu erhalten. Gegen sie **darf nicht verstoßen werden**, vor allem nicht aus wirtschaftlichem Interesse. Alle Richtlinien der Europäischen Union müssen **in Deutschland konsequent eingehalten** werden. Wo immer die EU Richtlinien nicht ausreichend dazu führen, dass die gesetzten Umweltziele erreicht werden, müssen sie **verschärft** werden.

## I.4 Mobilitätswende und Urbanisierung

Eine moderne, vielfältige und nachhaltige Mobilität braucht geeignete Rahmenbedingungen und ganzheitliche Verkehrskonzepte mit kombinierten Push- und Pull-Maßnahmen. Push-Maßnahmen reduzieren hierbei die Attraktivität des Autos und helfen den Rahmen für eine nachhaltige Mobilität zu schaffen. Pull-Maßnahmen setzen hingegen einen Anreiz, den Umweltverbund, also den Fuß-, Fahrrad- und Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), stärker zu nutzen.

Nur mit diesem ganzheitlichen Ansatz können wir den wachsenden Herausforderungen unseres alltäglichen Lebens und den klimapolitischen Zielen gerecht werden. Für uns bedeutet das:

1. Verkehr vermeiden etwa durch Ausweitung der Homeoffice-Möglichkeiten,
2. Verkehr verlagern hin zum ÖPNV, auf die Schiene und zum Fahrrad, sowie
3. Verkehr verbessern, indem zum Beispiel Autos CO<sub>2</sub>-neutral betrieben und untereinander geteilt werden.

Dazu gehört auch, den Flächenverbrauch der einzelnen Verkehrsarten im Blick zu haben. Eine Neubaustrecke der Bahn braucht beispielsweise weniger Platz als eine neue vierspurige Autobahn. Die Umwidmung einer städtischen Autospur hin zu einer Busspur oder Fahrradstraße setzt sofort die oben genannten Ziele um.

**I.4.1 ÖPNV in Städten und auf dem Land attraktiver machen** Als wichtigen Baustein zur Reduzierung des individuellen Verkehrsaufkommens und der Dekarbonisierung des Verkehrssektors sieht Volt den öffentlichen Verkehr. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem System Schiene.

Gleichzeitig muss der ÖPNV in Deutschland für alle attraktiver werden. Dabei orientiert sich Volt mit Blick auf die Servicequalität an den folgenden Grundsätzen: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Information, Pünktlichkeit, Kundenbetreuung, Komfort, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Für Personen mit niedrigem Einkommen muss der ÖPNV zudem erschwinglich sein. Zugleich setzt sich Volt für einheitliche und übergreifende Rahmenbedingungen auf allen Ebenen des ÖPNV ein, damit beispielsweise komplizierte Ticketangebote der Vergangenheit angehören.

Der ÖPNV ist der Dekarbonisierung zu unterziehen: Trams, Stadt- und U-Bahnen sind mit regenerativen Energiequellen zu betreiben. Auch Busse können betriebswirtschaftlich sinnvoll mit elektrischem Strom oder Wasserstoff betrieben werden. Volt möchte Unternehmen des ÖPNV beim Umbau auf regenerative Antriebstechnologie unterstützen. Dabei sollen vor allem auch ländliche Regionen bei dem Ausbau eines zukunftsfähigen ÖPNV unterstützt werden. Besonders hier tritt Volt für Sharing-Lösungen und Pilotversuche mit autonom fahrenden Fahrzeugen ein.

**I.4.2 Raum für innovative Mobilitätskonzepte schaffen** Damit die Mobilitätswende gelingt, müssen wir offen für innovative Verkehrskonzepte sein. Urbane Seilbahnsysteme oder effiziente Magnetschwebbahnen können wichtige Bausteine darstellen, um bestehende ÖPNV-Systeme zu ergänzen oder neue Gebiete zu erschließen. Außerdem setzt sich Volt für die Einführung des autonomen Fahrens ein und unterstützt in diesem Zusammenhang Forschungen sowie die Schaffung europäischer Standards.

Weiterhin kann die Reaktivierung bestehender Wasserwege neue Optionen für einen leistungsfähigen Warentransport ermöglichen.

### I.4.3 Fahrradinfrastruktur ausbauen

- Das Fahrrad stellt einen wesentlichen Baustein in der Mobilitätswende dar. Volt setzt sich für die **Priorisierung des Fahrrads** gegenüber anderen individuellen Verkehrsmitteln in Städten und auf dem Land ein. Dazu muss die **Fahrradinfrastruktur verbessert und ausgebaut** werden. Das kann durch großflächig autofreie Innenstädte sowie durch breite **physisch abgetrennte Radwege** und **Fahrradstraßen**, kostenlose Fahrradparkhäuser und durch Radschnellwege außerhalb

von Innenstädten erreicht werden. Benötigte Flächen werden durch den schrittweisen Rückbau der Autoinfrastruktur gewonnen.

- Im Rahmen der Stadtplanung sind **Sharing-Konzepte** in den ÖPNV zu integrieren und die beschriebene Fahrradinfrastruktur inklusive Ladestationen für E-Bikes vorzusehen. Volt unterstützt die **kostenlose Fahrradmitnahme im ÖPNV**. Im Fernverkehr sollen stets ausreichend Kapazitäten zur Fahrradmitnahme zur Verfügung stehen.

Weitere platzsparende Mobilitätsformen wie **Lastenräder**, E-Bikes, E-Roller etc. möchte Volt entsprechend zum Fahrrad behandeln, sofern keine Gründe der Nachhaltigkeit oder Sicherheit entgegenstehen. Hier kann in der Regel die identische Infrastruktur genutzt werden.

**I.4.4 Güter- und Lieferverkehr neu denken** Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden will Volt einen **innovativen und umweltschonenden Lieferverkehr** ermöglichen. Hierzu sollen beispielsweise "City-Hubs" (Mikro-Verteilzentren) ausgebaut, sowie durch digitale Kooperationsplattformen Lieferfahrten gebündelt und damit Leerfahrten für Unternehmen vermieden werden. Die Einführung innovativer Logistikkonzepte und Technologien wollen wir gezielt fördern. Darüber hinaus soll das **Potenzial von Lastenrädern** insbesondere im städtischen Lieferverkehr stärker ausgenutzt werden.

Weiterhin setzt sich Volt für eine **stärkere Anbindung von Unternehmen an die Schiene** ein und forciert damit eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn.

**I.4.5 Barrierefreiheit ausbauen** Der ÖPNV muss zukünftig direkt barrierefrei ausgebaut und der Altbestand sukzessive zur Barrierefreiheit umgebaut werden. Die im Personenbeförderungsgesetz festgelegte Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit bis 01. Januar 2022 ist bereits verstrichen. Eine flächendeckende Barrierefreiheit existiert bislang nicht. Daher ist es umso wichtiger, den barrierefreien Um- und Ausbau zu forcieren. Dies ist auch auf den Fernverkehr zu beziehen. Dazu gehören neben dem Ausbau der aktuellen Hilfsmittel auch neue Denkanstöße und Serviceangebote, um ein selbstbestimmtes Reisen möglich zu machen.

**I.4.6 Antriebstechnologien im Verkehrssektor umstellen** Volt steht für eine verkehrsträgerunabhängige, technologieoffene Förderung klimaneutraler Antriebe und Treibstoffe. Volt möchte all diese Technologien durch deren Förderung in der Grundlagenforschung, in Pilotversuchen und der Kommerzialisierung unterstützen.

Biokraftstoffe sieht Volt nicht als Lösung für einen flächendeckenden Einsatz. Dennoch kann es mangels Alternativen mit gleicher Energiedichte für bestimmte Anwendungen notwendig sein, Bio- oder synthetische Kraftstoffe einzusetzen. Anwendungen sind hier mobile Arbeitsmaschinen, wie Müllfahrzeuge oder landwirtschaftliche Maschinen. Mittelfristig sollen auch diese Anwendungen mit klimaneutralen und schadstofffreien Energieträgern betrieben werden. Volt unterstützt entsprechende Forschung und Entwicklungen.

Volt möchte **klimafreundliche Antriebstechnologien** steuerlich fördern und fordert, dass bestehende steuerliche Begünstigungen oder Subventionen für Fahrzeuge überarbeitet und streng auf Klimafreundlichkeit ausgerichtet werden.

**I.4.7 Luftverkehr neu ausrichten** Subventionen für regionale Flughäfen sind strikt auf ihre Zielsetzung und ihren Gemeinnutzen zu überprüfen und bevorzugt **in klimafreundliche Mobilitätslösungen umzulenken**. Fluggesellschaften und Flüge innerhalb der EU sind nicht länger durch Steuerbefreiung gegenüber nachhaltigeren Mobilitätskonzepten zu bevorzugen.

Beim Luftverkehr setzt sich Volt für eine **Klimaabgabe** ein, die pro im Staatsgebiet ankommenden und abfliegenden Passagier sowie ein entsprechendes Äquivalent an Luftfracht berechnet wird. Hierbei werden innerdeutsche Routen sowie grenzüberschreitende europäische Routen, die in vergleichbarer Zeit auch mit der Bahn zurückgelegt werden können, mit einer höheren Klimaabgabe versehen. Die Einnahmen aus der Klimaabgabe fließen in einen Investitionsfond für den Schienenverkehr.

**I.4.8 Schiene stärken** Volt sieht das System Schiene als zentralen Baustein in der Mobilitätswende.

Der Bund als Eigentümer der Schieneninfrastruktur und sonstiger zum Bahnbetrieb nötiger Infrastruktur muss seiner Verantwortung gerecht werden und mehr in das System Schiene investieren.

Die Defizite bei der Deutschen Bahn AG sind durch einen gezielten Neu- und Ausbau, die Sanierung des Schienennetzes sowie eine Aufstockung beim Personal und Service abzubauen. Die Folgen der Privatisierung der Deutschen Bahn AG und anderer europäischer Bahnen sind auf den Prüfstand zu stellen. Die Infrastruktursparte der Deutschen Bahn AG muss in eine gemeinwohlorientierte Gesellschaft überführt werden, um bessere Angebote auf der Schiene zu ermöglichen und den Wettbewerb zu stärken.

Zudem ist für das System Schiene eine **europaweite Harmonisierung durch ERTMS** (European Rail Traffic Management System) umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf das europäische Zugsicherungssystem ETCS (European Train Control System) und die Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen. Falls nötig, sind deutsche Standards durch europäische zu ersetzen.

Damit die Bahn handlungsfähiger und attraktiver wird, ist die Ungleichbehandlung gegenüber Straßen- und Flugverkehr zu beseitigen.

Es bedarf einer **Beschleunigung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren** auf allen Ebenen und einer **flächendeckenden Elektrifizierung des Schienennetzes**, insbesondere an den Grenzübergängen. Nur wo dies nicht sinnvoll möglich ist, kann der Einsatz von emissionsfreien, alternativen Antrieben erfolgen.

Für die Umsetzung des **Deutschlandtakts** müssen infrastrukturelle, rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Durch einen **Investitionsfonds Schiene**, wie in der Schweiz, können mehr Investitionen getätigt und Gelder aus Push-Maßnahmen zur Vermeidung emissionsstarker Verkehrsmittel in den Neu- und Ausbau des Schienennetzes umgeleitet werden. Dadurch schafft man im Sektor Schiene eine verbesserte Planungs- und Investitionssicherheit.

Um die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im täglichen Mobilitätsbedarf zu erhöhen, müssen ein **einheitliches Tarifsystem**, Park & Ride-Plätze und eine deutschlandweite Ticketing-App eingeführt werden. Des Weiteren müssen den Ländern mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um das **Angebot im ÖPNV weiter aufstocken** zu können.

Für ein **europaweites, gut vertaktetes Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz** muss in Deutschland damit begonnen werden, alle großen, überregional wichtigen Städte, durch ein durchgängiges, effizientes und zuverlässiges Hochgeschwindigkeitsnetz – unter Berücksichtigung der Ziele des Deutschlandtakts – zu verbinden. Darüber hinaus sollen Ober- und Mittelzentren wieder verstärkt an den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) angeschlossen werden.

Für längere Strecken, die für Reisende aufgrund der langen Fahrzeit tagsüber nur bedingt zumutbar sind, muss der **Nachtzugverkehr national und international ausgebaut** werden. Hierzu bedarf es eines Betriebs- und Fahrkartenvertriebs über eine europaweite Gesellschaft.

Um die Klimaziele einhalten zu können, brauchen wir entschieden **mehr Güterverkehr auf der Schiene**. Die dazu nötige Infrastruktur muss vorgehalten bzw. errichtet werden. Die Investitionen in das Netz sind durch den Bund als Eigentümer der Deutschen Bahn AG zu tragen. Wichtige Investitionen in Neu- und Ausbauprojekten gemäß Deutschlandtakt stellen ebenso wie kleine und mittlere Maßnahmen (z. B. Überhol- und Rangiergleise und zusätzliche Weichen) sowie Gleisanschlüsse für Firmen und Terminals zum Kombinierten Verkehr, wichtige Eckpfeiler dar. Eine Anpassung der Lkw-Maut an die realen Kosten fördert zudem den Schienenverkehr. Gleichzeitig setzen wir uns für die **flächendeckende Wiederbelebung von "rollenden Landstraßen"** ein, also die Beförderung von LKW per Bahn.

**I.4.9 Straßenverkehr neu denken** Fossile Kraftstoffe dürfen ab 2035 nicht mehr im Verkehr (Straße, Schiene, Luft, See) eingesetzt werden. Ausnahmen, insbesondere für Rettungskräfte, Polizei und an-

dere Verkehrsteilnehmer können gelten.

Bis dahin unterstützt Volt das Vorhaben des Europäischen Parlamentes, die Effizienzstandards bis 2030 spürbar zu verbessern (mindestens um 40 %). Die bestehende gewichtsbasierte Regulierung der fahrzeugspezifischen Emissionen soll wegfallen.

Volts Grundsatz für den Straßenverkehr ist: Es müssen nicht nur saubere Autos, sondern auch **viel weniger Autos auf den Straßen** sein. Auch Elektroautos sind unter anderem aufgrund der seltenen Bodenschätzen in den Batterien und Motoren problematisch. Zudem verbringen die meisten Privatfahrzeuge einen überwältigenden Anteil ihrer Lebenszeit stehend, also ungenutzt. Dies stellt eine Verschwendung von Ressourcen, Flächen und Geld dar. Deswegen will Volt sich für **neue Mobilitätslösungen** und **“Sharing-Konzepte”** einsetzen, so dass Privatfahrzeuge möglichst unnötig werden.

Zur weiteren Reduzierung von Emissionen wollen wir den **Verkehrsfluss auf der Straße optimieren**. Digitale System bieten in diesem Zusammenhang Potenziale, um die bestehende Infrastruktur besser zu nutzen.

Für Orte, insbesondere im ländlichen Raum, an denen ein Angebot des ÖPNV mangels Auslastung nicht sinnvoll erscheint, bieten **Car- und Ridesharing**-Formen große Chancen. Im Rahmen des von Volt angestrebten intermodalen Mobilitätskonzepts muss der Wechsel zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln einfacher werden. Deshalb wollen wir die **verschiedenen Angebote besser miteinander vernetzen**. Volt möchte Anbieter von umweltfreundlichen Sharing-Dienstleistungen und alternativen Verkehrsmitteln steuerlich entlasten.

**I.4.10 Stadtentwicklung** Wissenschaftlichen Schätzungen zufolge werden im Jahr 2050 rund 80 % der Menschen in Städten leben. Unseren Städten wird daher eine besondere Rolle in der nachhaltigen Entwicklung zuteil. Hier treffen unter anderem Energie-, Wärme- und Mobilitätsfragen, sowie die später beschriebenen Kreislaufprozesse von Material und Ressourcen zusammen.

Auch laut dem sechsten IPCC Sachstandsbericht zum Thema “Minderung des Klimawandels” tragen Städte zur Steigerung der Ressourceneffizienz und signifikanten Senkung der Treibhausgasemissionen bei, etwa durch eine infrastrukturelle Umgestaltung. Hierzu braucht es insbesondere ein konsequentes Umdenken in der Stadt- und Raumplanung: weg von einer autogerechten Stadt, hin zu einer Stadtplanung, die den Menschen und seinen Lebensraum in den Mittelpunkt stellt.

Gerade in Städten und Metropolregionen besteht ein enormer Bedarf an Flächen. Doch gleichzeitig stellt die Verdichtung auch eine Chance dar, vorhandene Flächen besser als heute zu nutzen. So können beispielsweise Autospuren relativ schnell zu Busspuren umgewidmet werden. Darüber hinaus sind urbane Räume dazu prädestiniert, Synergien zwischen verschiedenen Nutzungen zu schaffen und so ökologische Ziele mit sozialen und wirtschaftlichen zu verbinden.

- Wert von städtischen Flächen
- Städteplanung als Verkehrsvermeidung
- Synergetische Nutzung städtischer Flächen, Kohlenstoffaufnahme und Speicherung, Lebensmittelproduktion
- Baumaterialien und Urban Mining

In den meisten Städten ist Raum im wahrsten Sinne des Wortes unbezahlbar. Dies führt zu verschiedenen negativen Prozessen sowohl für die Gesellschaft wie auch fürs Klima und unsere Lebensgrundlagen. Beginnend mit Zersiedelung, die die Versiegelung von Umlandflächen und Pendelverkehr verursacht, bis hin zu Bauspekulationen, die zur Gewinnmaximierung oft unstrukturiert städtischen Raum verdichten und so soziale Infrastrukturen überlasten und städtische Freiräume zerstören. Um diese Prozesse zu stoppen, muss städtischer Boden im Boden- und Baurecht auch unter seinen ökologischen und sozialen Gesichtspunkten bepreist werden. Alle mit der Fläche verbundenen Steuern, vor allem die Grundsteuer müssen sich nach der Nutzung der Fläche und nicht nur nach dem reinen Bodenpreis richten. Damit sich auch ökologisch wertvolle Freiflächen für private Eigentümer\*innen wirtschaftlich lohnen und so zur Biodiversität, Kohlenstoffspeicherung und Naherholung beitragen.

Die steuerliche Lenkung muss hier regional flexibel, aber klar gestaffelt sein, nach dem Muster:

- Freiflächen steuerlich begünstigt gegenüber versiegelten Flächen
- ökologisch wertvolle begünstigt gegenüber ökologisch verarmten Flächen
- Gebäude mit sozialer Funktion begünstigt gegenüber rein wirtschaftlich genutzte
- etc.

In Kombination mit einem strikten Landschafts- und Habitatsschutz im Umland wird so der Ausbau in die Höhe und die kombinierte Nutzung von Flächen gefördert. So werden zum Beispiel Supermärkte im Erdgeschoss eines Wohnhauses wieder lukrativer, Bürogebäude können so organisiert werden, dass sie nachmittags als Freizeit- und Vereinsräume dienen. Mit Konzepten wie der Permakultur kann Naherholung und Kohlenstoffspeicherung mit der Erzeugung von Lebensmitteln kombiniert werden. Es wird also sichergestellt, dass Grundbesitzer auf jeden Fall zum Gemeinwohl der Stadt beitragen, entweder finanziell durch hohe Grundsteuer, oder funktional durch einen sozialen oder ökologischen Beitrag. Die Steuerlast muss hier hoch genug angesetzt werden, um Steuerungswirkung zu erzielen. Gleichzeitig müssen die sozialen wie ökologischen Maßnahmen unabhängig und wissenschaftlich begleitet und validiert werden, um sicherzustellen, dass sie zielführend sind und bleiben.

Eine nutzungsseitige Grundbesteuerung verringert auch den städtischen Verkehr, da Unternehmer\*innen im Handwerk, Einzelhandel, Unterhaltungs- und Dienstleistungssektor von der Kombination mit Wohnbebauung profitieren, so verringern sich auch die täglichen Versorgungswege der Anwohner\*innen (zum Beispiel zur Apotheke oder Arzt). Durch eine Verdichtung in die Höhe steigt auch die Anzahl potenzieller Kund\*innen und sichert so die wirtschaftliche Grundlage auch für kleine und mittelständische Unternehmen. Für Firmen werden Homeoffice-Konzepte und wohnraumnahe Co-Working-Strukturen attraktiver, wodurch Arbeitswege verkürzt werden oder wegfallen und die Work-Live-Balance für Angestellte steigt. Ergänzt durch priorisierten Fuß- und Radverkehr und eine flächendeckende Anbindung an einen attraktiven ÖPNV und den Öffentlichen Fernverkehr, können in Städten enorme heute noch für Autos genutzte Flächen zurückgewonnen werden (z. B. Parkplätze und Straßenflächen).

Die zurückgewonnene Fläche ist in Abstimmung mit den Bewohnern entsprechend umzugestalten, wobei ein lebenswertes Stadtklima, die weitere Entsiegelung und Bepflanzung zentrale Leitmotive darstellen. Nicht zuletzt stellen Städte ein bedeutendes Raumpotenzial für die landseitige Kohlenstoffspeicherung dar, während die entsprechende Bepflanzung gleichzeitig zahlreiche soziale Funktionen wie Naherholung, Beispielbarkeit der Stadt für Kinder, Verbesserung der Luftqualität und Stressminderung gewährleistet. Auch Fassaden und Dächer müssen konsequent bepflanzt und so zur Kohlenstoffaufnahme genutzt werden.

In der Stadt verbinden sich zahlreiche in diesem Abschnitt bereits vorgestellte Konzepte, so kann die Biomasse, die in Städten durch Laubfall und Grünschnitt anfällt und aufgrund von Personensicherheit entfernt werden muss, zu Pflanzenkohle oder zu Biogas verarbeitet werden. Durch die Nutzung vertikaler Flächen kann der Ertrag aus erneuerbaren Energien erhöht werden.

Das Potenzial der Städte als Wasserspeicher muss besser genutzt werden. Sie müssen so ausgebaut werden, dass sie trotz der dichten Bebauung resistenter gegen Starkregenereignissen sind und die Abflussmengen verringert werden, zum Beispiel durch das Konzept der Schwammstadt. Neben der Wasserspeicherung müssen auch geschlossene Wasser- und Nährstoffkreisläufe in städtischen Gebieten geschaffen werden und zum Beispiel die aus den städtischen Abwässern gewonnenen Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden. Diese kann, um weitere Transportwege zu sparen, ergänzend auch in Städten etabliert werden. Hierzu gibt es verschiedene Modelle, von dem eher sozialen Urban Gardening und Urban Farming bis hin zu ertragsorientierten Konzepten wie AquaTerraPonik.

### **I.5 Kreislaufprozesse zur Nutzung von Ressourcen**

Wir bedienen uns endlicher Ressourcen, wir verwerten sie und abschließend entsorgen wir diese - so funktioniert unser Wirtschaftssystem heute ("Produce-Use-Waste"). Mit diesem System belasten wir sowohl künftige Generationen, als auch unsere Mitmenschen in Regionen, in denen die Entsorgung stattfindet. Zusätzlich schädigt das aktuelle Produce-Use-Waste-System die Natur und die Verfüg-

barkeit von Ressourcen, Rohstoffen bzw. Materialien. Volt will dies ändern, indem wir mit allen Ressourcen, die aktuell in der Nutzung sind, in einen Kreislaufprozess übergehen. Die Ressourcen werden in diesem Prozess nicht entsorgt, sondern gehen als Rohstoff wieder in die Nutzung ein.

- Kreislaufnutzung von Materialien und Produkten
- Reparaturfähigkeit von Produkten
- Transparenz und Wandel vom Besitz zur Nutzung

Um begrenzte Ressourcen zu schonen, müssen Materialien sparsam genutzt werden, Produkte reparierbar und damit langlebig sein und es muss eine **Rückgewinnung aus entsorgten Rohstoffen verpflichtend** sein. Dies ist nicht nur die Basis der Kreislaufwirtschaft, sondern auch ein wichtiges Element im Kampf gegen die Klimakrise, denn der Abbau von Rohstoffen schädigt Naturräume, die wir dringend zur Kohlenstoffaufnahme und -speicherung brauchen. Der Transport und die Verarbeitung ist energieintensiv und durch Importe können wir in Abhängigkeiten geraten, die uns angreifbar machen.

Um die Rückgewinnung von Materialien und ihre Wiederverwendung zu fördern, müssen die Rohstoff-Ströme aller Produkte transparent dokumentiert werden. Durch die Daten aller im System befindlicher Materialien können einerseits Realkosten von Produkten und Inhaltsstoffen dargestellt werden, also auch die Kosten ökologischer und klimatischer Schäden, die durch die Produktion und Transporte entstanden sind. Andererseits kann eine Rücknahmeverpflichtung für produzierende Industrien aufgesetzt werden, die Betriebe nicht nur zur finanziellen Verantwortung, sondern auch zur Verwertung des rückgewonnenen Materials verpflichtet. Beginnend mit seltenen Materialien wie Edelmetallen und umweltkritischen wie Kunststoffen, kann so die Basis für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft geschaffen werden.

Die bereits existierenden Recyclingquoten sollen sich deutschlandweit deutlich erhöhen und Volt setzt sich europaweit für einheitliche Recyclingstandards ein.

Um Kreislaufprozesse zu stärken braucht es in der Innovationsförderung einen Fokus auf die Entwicklung neuer Verfahren zur Rückgewinnung von Materialien. Nur so kann energetische Umwandlung, also zum Beispiel das Verbrennen zur Energiegewinnung oder das Downcycling, also die Verwendung von Kreislaufmaterialien für minderwertige Nutzungskonzepte, minimiert werden. Das Ziel unserer Forschung und Entwicklung muss stets das Recycling, also die erneute Verwendung für den gleichen Zweck, oder das Upcycling, also die Verwendung für höherwertige Produkte sein.

Unter dieser Prämisse möchte Volt Anreize und Rahmenbedingungen schaffen, damit aktuelle und künftige Geschäftsmodelle von Kreislaufprozessen unterstützt und somit weiter optimiert werden.

Geschäftsmodelle und Dienstleistungen zur Nutzung von Kreislaufmaterialien sollen attraktiv besteuert werden, um die Konkurrenzsituation mit neuen Ressourcen zu entschärfen.

Einen besonderen Aspekt in diesem System stellen Rohstoffe dar, die als Lebensmittel Verwendung finden. Um im Sinne der Kreislaufprozesse Verschwendung von Lebensmitteln zu vermeiden, möchte Volt Organisationen beim Auf- und Ausbau von Verteilungsstrukturen von Lebensmitteln unterstützen, und die Entsorgung noch genießbarer Lebensmittel durch die Verkaufsstellen verbieten.

Mit dem Ausbau der Kreislaufprozesse möchte Volt in der Gesellschaft das Prinzip der Ressourcennutzung etablieren, im Gegensatz zum heute weit verbreiteten Prinzip des Ressourcenbesitzes. Das Nutzungsprinzip unterliegt dabei nachhaltigen Grundsätzen, wie zum Beispiel der Langlebigkeit von Produkten.

Zur Unterstützung des Nutzungsprinzips soll der Produktlebenszyklus verlängert werden. Um dies zu erreichen, möchte Volt **Standards und Normen** etablieren, **um die Reparaturfähigkeit von Produkten zu verstärken**. Im Sinne der Kreislaufprozesse sollen bei der Produktentwicklung bereits Reparaturmöglichkeiten bedacht werden und auch die Weiterverwertung der verwendeten Materialien Beachtung finden. Hierbei soll ein Zertifikat helfen, das Konsument\*innen die geplante Nutzungsdauer eines Produkts abseits von Gewährleistung und Garantie anzeigt. Eine unabhängige Prüfstelle vergibt diese und ahndet Fehlangaben.

Im Rahmen dieser Entwicklung setzt sich Volt für die Aufwertung von Produktbestandteilen ein, welche die Reparaturfähigkeit zum Beispiel durch Standardisierung unterstützen. Somit sollen einzelne Produktkomponenten als Ersatzteile klassifiziert werden.

Eine im Design verankerte Reparaturfähigkeit, zusammen mit standardisierten Ersatzteilen im Verschleißbereich, sowie ein staatlich geförderter Marktvorteil durch die Zertifizierung als langlebig, **fördert bewussten Konsum und Sharing-Konzepte** auch für alltägliche Produkte wie Haushaltsgeräte. Darüber hinaus wird nachbarschaftlicher Austausch gefördert, da die Anschaffung teurer, das Risiko einer Beschädigung durch das Verleihen jedoch geringer wird. **So ändert sich das gesellschaftliche Verhalten vom Besitz zur Nutzung**, wodurch weniger Produkte pro Personenanzahl benötigt werden, was unsere Ressourcen weiter schont.

Ein gesellschaftlicher Umbruch basiert jedoch immer auch auf individuellen Erkenntnissen. Um es der Bevölkerung zu ermöglichen, bewusste Entscheidungen zugunsten einer nachhaltigen Welt und einer langfristigen Kreislaufwirtschaft zu treffen, braucht sie Informationen. Neben der versteckten Weitergabe relevanter Informationen durch ein Lieferkettengesetz und die CO<sub>2</sub>-Bepreisung oder ein Lebenszyklus-Zertifikat, müssen **Informationen über den ökologischen und sozialen Fußabdruck eines Produkts in seinem ganzen Zyklus transparent für Bürger zugänglich** sein. Der Umgang mit diesen Informationen in all ihren Abhängigkeiten muss über Bildungs- und Informationssysteme an Bürger\*innen aller Altersgruppen vermittelt werden. Denn nur so werden Bürger\*innen dazu befähigt durch ihr Verhalten Prozesse bewusst zu beeinflussen und Unternehmer\*innen dazu verpflichtet, mit allen Konsequenzen ihrer Unternehmungen und Vorhaben zu kalkulieren. So entsteht langfristig ein allgemeiner Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft, der zu einer nachhaltigen und lebenswerten Zukunft führt.

## 1.6 Ländlicher Raum

In Deutschland leben etwa 47 Millionen Menschen, auf ungefähr 91% der Fläche des Bundesgebietes und damit im ländlichen Raum. Das sind 57 % der Bevölkerung.<sup>25</sup>

Gemeinhin versteht man noch heute den Ländlichen Raum als unberührte Natur, geprägt von den Wirtschaftsbereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau. Er zeichnet sich auch durch einzigartiges und förderungswertes Brauchtum aus. Im 20. Jahrhundert konnte der ländliche vom städtischen Raum noch klar abgegrenzt werden. Für Volt ist in der Gegenwart hingegen klar: ländlicher Raum ist nicht immer gleich. Es gibt sowohl Regionen, deren Infrastruktur der ansässigen Bevölkerung eine gute Daseinsvorsorge bietet. Andere Regionen Deutschlands hingegen verfügen über kaum vorhandene Dienstleistungsangebote, eine geringe Bevölkerungsdichte und sogenannte "weiße Flecken", d. h. Areale ohne infrastrukturelle Versorgung.

Diese Areale sind Resultat von historischen Fehlern in Deutschland. Vor allem während der Wiedervereinigung und der damit einhergehenden politischen Wende. Mehrere Jahrzehnte nach ebendieser steht dem ländlichen Raum eine neue Wende bevor: die Klimawende vom fossilen ins nachhaltige Zeitalter. Zu dieser Wende gehören u. a. die Dezentralisierung der Energieproduktion, ein Umdenken in der Landwirtschaft, die Digitalisierung und die Mobilitätswende.

Volt bekennt sich klar zur Verantwortung, den ländlichen Raum bei dieser Wende nicht zu vernachlässigen.

Jede politische Maßnahme mit Bezug zum ländlichen Raum muss dem Ziel der Daseinsvorsorge dienen.<sup>26</sup> Volt bekennt sich dazu, dass die Verantwortung, Daseinsvorsorge zu schaffen, in erster Linie eine öffentliche ist.

<sup>25</sup> Abgrenzungsansatz des Thünen-Institut für Ländliche Räume: "Zur Abgrenzung ländlicher Räume von den übrigen, also den verdichteten Räumen wird bei der Thünen-Typisierung ländlicher Räume zunächst ein Index gebildet, der die "Ländlichkeit" einer Region anhand siedlungsstruktureller Merkmale misst. Die Ländlichkeit steigt demnach an, je geringer die Siedlungsdichte, je höher der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Fläche, je höher der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser, je geringer die Bevölkerungszahl im Umkreis besiedelter Flächen und je abgelegener die Region von großen Zentren ist." ([www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/laendliche-raeume-343/312687/was-sind-eigentlich-laendliche-raeume](http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/laendliche-raeume-343/312687/was-sind-eigentlich-laendliche-raeume), Stand 08.2022)

<sup>26</sup> "Daseinsvorsorge umfasst alle lebensnotwendigen Dinge für eine wohnortnahe Grundversorgung und soll damit im Sinne des grundgesetzlich fixierten Sozialstaatsprinzips möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland gewährleisten"

Volt sieht das größte Potenzial, den ländlichen Raum zu fördern, im Aufbau der digitalen Infrastruktur. Die Einzigartigkeit des ländlichen Raums erkennt Volt an. Sie ist zu Bewahren und zu fördern. Volt bekennt sich zu dem Ziel, dass Mobilität im ländlichen Raum auch ohne Auto möglich sein muss.

## II. Flucht, Migration und Gesellschaft

Migrationsbewegungen stellen eine Normalität innerhalb der europäischen Gesellschaft dar, daher versteht Volt sowohl Europa als auch Deutschland als eine Einwanderungsgesellschaft. Volt setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der Diversität selbstverständlich gelebt und Diskriminierung entschieden bekämpft wird. Alle Menschen sollen in ihrer Verschiedenheit in Sicherheit leben können.

Volt möchte vermehrt legale Einwanderungsmöglichkeiten schaffen. So kann eine Nutzung gefährlicher Land- oder Seewege vermieden und die Anzahl der Registrierungsprozesse an europäischen Grenzen verringert werden. Für alle, die dennoch zukünftig an den europäischen Außengrenzen ankommen, strebt Volt einen umfassenden Lösungsansatz basierend auf Fairness, Humanität und Menschenwürde an.

Volt erkennt unterschiedliche Gründe für Migration an, bspw. Flucht vor Verfolgung aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung, Flucht vor bewaffnetem Konflikt oder Migration zur Verbesserung der eigenen Perspektive und Lebensumstände (bspw. aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten oder klimatischen Veränderungen).

### II.1 Flucht

**Europäische Asylpolitik darf nicht mehr menschenunwürdig sein.** Der Schutz von Menschen in Not muss im Vordergrund stehen, und die EU hat sicherzustellen, dass Menschen bei dem Versuch der Wahrnehmung des Asylrechts nicht mehr ihr Leben gefährden.

- **Volt bekennt sich zu den europäischen Werten zum Schutz von Geflüchteten gemäß geltender Menschenrechtskonventionen und europäischer Gesetze.** Schutzbedürftige Menschen, die vor Menschenrechtsverletzungen, Kriegen (Subsidiärer Schutz) und politischer Verfolgung (Genfer Flüchtlingskonvention) geflohen sind, dürfen nicht abgewiesen oder abgeschoben werden. Europäische Praktiken, die eine ungerechtfertigte Festhaltung zulassen, müssen beendet werden.
- **Volt möchte eine sichere und legale Einreise für Geflüchtete ermöglichen, um die Anzahl von per Boot Ankommenden zu reduzieren und Schlepperbanden zu bekämpfen.** Unsere Politik muss verhindern, dass irreguläre und lebensgefährliche Überfahrten über das Mittelmeer stattfinden.
  - Dazu soll die Anzahl der jährlich aufgenommenen Personen über das Resettlement-Programm (humanitäre Visa) nach Europa deutlich erhöht werden.
  - Resettlement-Programm: Die EU legt die minimale Anzahl von Personen fest. Einzelne Mitgliedstaaten können darüber hinaus zusätzliche Geflüchtete aufnehmen.
- Volt möchte den Umgang mit Geflüchteten humaner und fairer gestalten. Volt unterstützt das Grundrecht auf Asyl und kämpft gegen die Illegalisierung von Geflüchteten und gegen Sammellager. Es gilt die Inhaftierung von Asylbewerber\*innen unter unmenschlichen Bedingungen, wie derzeit in einigen europäischen Ländern üblich, zu beenden.
- Europa braucht schnelle Prüfverfahren (max. zwei Monate) und verbesserte Aufnahmebedingungen, besonders für unbegleitete und von den Eltern getrennte Kinder, gesicherte Unterbringung sowie psychologische Unterstützung.
- Zugang zu Bildung und Gesundheitswesen muss gewährleistet werden, und geregelte Programme, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, sind nötig.

ten" ([www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/laendliche-raeume-343/312697/daseinsvorsorge-in-laendlichen-raeumen](http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/laendliche-raeume-343/312697/daseinsvorsorge-in-laendlichen-raeumen), Stand 08.2022)

- Ankommenden, denen nach UN-Konvention kein Asyl gewährt wird, soll unter bestimmten Voraussetzungen ein "Spurwechsel" (Anpassung des Status) mithilfe einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ermöglicht werden.
- Volt fordert **mittelfristig** das Beenden von Abschiebungen und will stattdessen die freiwillige Rückkehr durch Anreize erleichtern (Ausbildung, Training, Startkapital). Abschiebungen aus der EU heraus sind nur als letzte Lösung zu sehen. Das Abschieben von **werdenden Eltern, Eltern mit Kindern unter 2 Jahren und allein reisenden Minderjährigen** soll gänzlich verboten sein.
- Etwaige Abschiebungen sind ausschließliche in sichere Herkunftsländer und unter humanen Bedingungen erlaubt. Die Einordnung eines Drittstaates als sicher oder unsicher muss durch unabhängige Fachgremien **unter Hinzuziehung von Menschenrechtsorganisationen** ohne politische Einflussnahme basieren. **Bei jeder Abschiebung ist vorher sicherzustellen, dass den Betroffenen am Zielort keine Repressalien bevorstehen.**
- **Volt setzt sich für echte Solidarität zwischen den europäischen Staaten ein.** Ziel muss es sein, ein funktionierendes und faires System für die Erstaufnahme-, Transit- und Aufnahmeländer zu gestalten. Dazu will Volt das bestehende Dublin-System grundlegend reformieren sowie den Umgang mit Geflüchteten effektiver, humaner und fairer gestalten.
  - Ein einheitliches europäisches Asylsystem mit gemeinsamen Grundregeln zur Gestaltung der Registrierung und des Ablaufs im Erstaufnahmeland und mit gemeinsamen Standards der Unterbringung, medizinischen Versorgung und Rechtsberatung. Einrichten von Hot-Spots (können Bürgerämter, Polizeistationen, etc. sein) auf europäischem Boden für eine faire Abwicklung der Registrierung und Verteilung. Eine Auslagerung der Prüfprozesse außerhalb europäischer Grenzen (z. B. nach Libyen, Algerien) gilt es zu verhindern, vor allem wenn dort rechtsstaatliche und humanitäre Standards nicht gewährleistet werden können.
  - Weltweit sollen Geflüchtete ihre Asylanträge an Konsulaten und Botschaften von EU-Mitgliedstaaten einreichen können, um so Schlepperbanden und unsichere Überfahrten zu reduzieren. Hierfür muss entsprechendes qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Wo kein Zugang zu entsprechenden Stellen möglich ist, muss eine digitale Stellung eines vorläufigen Antrages möglich gemacht werden.
  - Neu ankommende Menschen mit Schutzstatus sind nach einem gemeinsamen Verteilungsschlüssel auf europäischer Ebene zu verteilen (z. B. nach Bevölkerung, Wirtschaftskraft, Migrationsdichte, etc.), unter Berücksichtigung besonderer Gründe wie die Ermöglichung des Familiennachzugs.
  - Es ist in Krisensituationen temporär vereinbar, dass EU-Staaten mit der Bereitschaft, Geflüchtete aufzunehmen (Aufnahmeländer), finanzielle Unterstützung durch nicht mitwirkende EU-Mitglieder erhalten.
  - Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums müssen schnellstens beendet werden.
  - In Deutschland unterstützt Volt die Überarbeitung des Verteilungsschlüssels von Geflüchteten auf Bundesländer durch das Hinzuziehen weiterer Kriterien.
  - Volt lehnt mehrmonatige Aufenthalte in Sammellagern in Europa aus humanitären Gründen ab.
- **Volt unterstützt internationales Seerecht und den juristischen Schutz von Seenotrettung.** Kein Schiff darf daran gehindert werden, Schutzbedürftige in Seenot aufzunehmen (internationales Seerecht) und an einen sicheren Ort zu bringen (Entkriminalisierung).
  - Schutzsuchende dürfen nicht abgewiesen werden. Die Geretteten müssen in die EU gebracht werden, damit ihr Anspruch auf internationalen Schutz in einem fairen Verfahren geprüft werden kann.
  - Kein Zurückbringen in unsichere Drittstaaten.
  - Die EU sollte rechtmäßige Praxis im Mittelmeer überwachen und durch Monitoring-Systeme Menschenrechtsverletzungen durch die Küstenwache in Libyen und anderen Mittelmeerländern entgegenwirken.
  - Volt setzt sich für eine umfassende Reform der Grenzschutzagentur FRONTEX ein. Europa benötigt eine Grenzschutzagentur unter Kontrolle des Europäischen Parlaments, die sich mit Hilfe expliziter Vorschriften strenger an bestehende Menschenrechtsstandards bindet.
- **Volt fordert einen verantwortungsvollen Umgang mit Klimaflüchtlingen.** Volt fordert die EU

und die internationale Gemeinschaft auf, sich auf die Anerkennung von Klimaflüchtlingen unter klar definierten Regeln und Umständen zu einigen.

- Der Klimawandel ist real, und Europa hat einen erheblichen Teil dazu beigetragen. Daraus ergibt sich für Volt eine Verantwortung, der wir uns stellen.
- Menschen, die aufgrund von Klimakatastrophen ihre Heimat verlassen müssen, haben ein berechtigtes Schutzbedürfnis.
- Grundsätzlich sind einzelne Naturkatastrophen nicht eindeutig dem Klimawandel zuordenbar, ihre generelle Häufung und Intensität jedoch schon. Dies macht es zu einer Herausforderung, handhabbare Kriterien zu entwickeln.
- Ziel sollte in erster Linie sein, die Widerstandsfähigkeit von Infrastruktur und Individuen gegen Extremwetterereignisse im Herkunftsland zu erhöhen. Dennoch ist zu prüfen, unter welchen Umständen einem Klimaflüchtling welcher Schutzstatus in Europa gewährt werden kann (Verschwinden eines Inselstaates aufgrund gestiegenen Meeresspiegels o. Ä.).
- **Volt setzt sich ein für Frieden und Stabilität in Herkunftsländern von Geflüchteten.** Dazu müssen politische und wirtschaftliche Perspektiven geschaffen werden. Dazu gehört auch die Überarbeitung von Handelsabkommen und -subventionen, um die negativen Auswirkungen auf wichtige Wirtschaftszweige in Entwicklungsländern zu reduzieren. Bei dem Abschluss von Handelsabkommen müssen zukünftig die Einhaltung von Menschenrechten, Umweltschutz sowie die Förderung von Frieden und wirtschaftliche Stabilität bei Handelspartnern eine zentrale Rolle spielen. Hierfür sind EU-weite Mechanismen und Vorgaben erforderlich.

## II.2 Migration

Volt unterstützt ein umfassendes Einwanderungsgesetz, um Menschen ohne Fluchthintergrund eine menschenwürdige Einwanderung in die EU zu ermöglichen. Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher sozialer Gruppen können die Gesellschaft nachhaltig bereichern und zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung von Zuwanderung beitragen.

- Volt setzt sich dafür ein, legale Wege für Migration durch ein umfassendes Einwanderungsgesetz zu erweitern.
  - Mit einer kohärenten europäischen Strategie soll die legale Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland in die Europäische Union vereinfacht werden.
  - Um einer Abwanderung dringend benötigter Fachkräfte in Herkunftsländern (Brain Drain) vorzubeugen, sollen Anreizsysteme für eine zeitweise Migration und anschließende Rückkehr in das Herkunftsland geschaffen werden und Entwicklungsprojekte zur Abmilderung negativer Folgen des Brain Drain vorgesehen werden.
- **Volt setzt sich ausdrücklich für geregelte Migration ein, um eine menschenwürdige Einwanderung zu ermöglichen.** Dabei unterstützt Volt die wichtigsten Migrationsarten: Ökonomie, Bildung und Familie.
  - Volt unterstützt den Familiennachzug sowohl von Kindern als auch von gleich- und andersgeschlechtlichen Lebenspartner\*innen unabhängig von der Anerkennung der Lebenspartnerschaft im Herkunftsstaat sowie von Familienangehörigen zweiten Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder).
  - Volt unterstützt Bildungsmigration.
  - Volt unterstützt geregelte ökonomische Migration bei Fachkräftemangel.
  - Volt begrüßt die Geschäftstätigkeit und Investitionen von Nicht-EU-Bürger\*innen in der EU.

## II.3 Integration

Volt unterstützt eine erweiterte Integrationspolitik mit einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz für alle Menschen in Europa, um das gemeinsame Zusammenleben zu fördern.

- Volt setzt sich für ein respektvolles gesellschaftliches Miteinander in Anerkennung der Verschiedenheit aller Menschen unterschiedlicher Herkunft ein.
- Volt bekennt sich zu Deutschland als Einwanderungsland und zu Europa als Einwanderungskontinent. Daher fordern wir einen Aufbruch in eine progressive Gesellschaft für Deutschland und

Europa, in der Diversität als Selbstverständlichkeit gelebt wird.

- Integration ist nicht nur Aufgabe von Migrant\*innen, sondern muss von allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen geleistet werden. Sie basiert auf den individuellen, alltäglichen Handlungen von uns allen als Kolleg\*innen, Nachbar\*innen und Mitgliedern der Gemeinschaft.

**Volt bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als gemeinsamer und gemeinschaftsstiftender Wertegrundlage.** Volt hält die Existenz und Durchsetzung gemeinsam geteilter Werte für den Zusammenhalt einer Gesellschaft für unerlässlich. Das Wissen darum, dass alle Mitglieder den gleichen Werten und Regeln unterliegen, schafft eine Vertrauensgrundlage, auf der eine wirkungsvolle Zusammenarbeit möglich wird.

**Volt will die soziale, politische und wirtschaftliche Teilhabe für alle in Europa lebenden Menschen erreichen.** Das erfordert auch die demokratische Mitbestimmung von Migrant\*innen und Minderheiten in allen gesellschaftlichen Entscheidungen.

- Volt steht entschieden gegen jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere gegen Islamfeindlichkeit und Antisemitismus.
- Volt unterstützt eine sachliche und humane Repräsentation migrantischer Gemeinschaften im öffentlichen Diskurs und den Medien und begrüßt Initiativen zur Förderung von Diversität in den Medien.
- Volt setzt sich für die finanzielle Unterstützung von Migrant\*innenverbänden ein, die sich auf die freiheitlich demokratische Grundordnung berufen. Diese können als Scharnier zwischen einzelnen migrantischen Gemeinschaften und der Gesamtgesellschaft den Dialog fördern sowie die gesellschaftliche Teilhabe und politische Partizipation von Migrant\*innen erleichtern.
- Volt unterstützt den Zugang zu öffentlichen und sozialen Dienstleistungen aller in Europa lebenden Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
- Volt setzt sich für eine integrationsfördernde Bürokratie ein, die Migrant\*innen mit Respekt behandelt und den Einstieg erleichtert statt behindert.

**Volt fordert mehr Unterstützung für Migrant\*innen im Bildungssystem, um Bildungschancen und Aussichten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.** Schulen stellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowohl zentrale Orte des Gemeinschaftslebens als auch wichtige gesellschaftliche Vermittlungsräume dar.

- Die Förderung von sprachlichen Fähigkeiten ist unabdingbar, um eine reibungslose Verständigung und Teilhabe zu gewährleisten.
- Im Rahmen der Schulbildung sollen alle Kinder und Jugendlichen wichtige Sozialkompetenzen und grundlegende gesellschaftliche Ordnungsprinzipien erlernen. Dabei soll die Fähigkeit zum Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher Herkunft gezielt gestärkt werden.
- Volt möchte, dass Diversität in schulischen Curricula verankert wird. Dazu gehören interkultureller Austausch, die Lektüre von Autor\*innen verschiedener Hintergründe, sowie ein umfassender Geschichtsunterricht, der globale Bezüge stärker in den Fokus nimmt.

**Volt setzt sich für gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein.** Daher spricht Volt sich für einen vereinfachten und schnelleren die Anerkennungsprozess von zertifizierten, im Ausland erworbenen Qualifikationen für alle Migrantengruppen aus.

- Volt ist für die Förderung von Diversität in allen Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen. Dies wirkt sich nachgewiesenermaßen positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus und bietet gleichzeitig Chancen für gesellschaftlichen Austausch und den Abbau von Vorurteilen.
- Volt möchte gesellschaftlichen Minoritäten Chancen bieten, in allen Berufsfeldern ohne Diskriminierung arbeiten zu können, insbesondere in jenen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind.
- Volt setzt sich dafür ein, strukturelle Diskriminierungen beim Zugang zu Bildung sowie zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu beheben. Zu diesem Zweck unterstützt Volt die verbreitete Einrichtung von vertraulichen und anonym zugänglichen Antidiskriminierungsstellen an Schulen, öffentlichen Institutionen, sowie mittelständischen und großen Unternehmen.

**Volt unterstützt die zeitgemäße Anerkennung der Staatsbürgerschaft.** Die Einbürgerung soll erleichtert werden, um das gemeinsame Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Alle Kinder, die in einem EU-Staat geboren werden und deren Eltern in der EU leben, sollen die entsprechende Staatsangehörigkeit erhalten.
- Doppelte Staatsbürgerschaften sollen grundsätzlich möglich sein.

### III. Internationale Entwicklungszusammenarbeit und Fairer Handel

Globale Entwicklung ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Globale Armut, Ungleichheit, Umweltzerstörung, Krieg und Flucht sind auch Ergebnis unseres wirtschaftlichen Handelns in einer globalisierten Welt. Die bisherige europäische Entwicklungs- und Handelspolitik zur Adressierung der genannten Probleme greift derzeit zu kurz und ist inkohärent. Auf diese Weise wird Europa seiner globalen Verantwortung und seinen Möglichkeiten nicht gerecht. Volt setzt sich daher für die **konsequente Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs)** der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für alle Länder und Menschen ein, und verfolgt dazu die folgenden Schwerpunkte:

- **Entwicklungspolitik muss neu gedacht werden, um dem transformatorischen Charakter der Agenda 2030 gerecht zu werden, ohne die geopolitischen Dimensionen der Entwicklungszusammenarbeit zu ignorieren.** Die europäische Entwicklungszusammenarbeit muss daher zukünftig stärker aus globaler Perspektive gestaltet werden und darf **nicht den wirtschaftlichen Interessen einzelner Geberstaaten dienen**. Konflikte, Instabilität und Flucht- sowie Migrationsursachen müssen zukünftig **ganzheitlich angegangen**, die am stärksten benachteiligten Gruppen befähigt und Frieden, Menschenrechte und Demokratie gefördert werden.
- Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit muss auf eine stärkere Integration mit der Entwicklungszusammenarbeit der anderen Mitgliedsstaaten und der EU ausgerichtet werden, damit die Entwicklungszusammenarbeit der EU als Ganzes effektiver und kohärenter werden und als Mittel zur Unterstützung von Demokratie und Menschenrechten dienen kann.
- Volt sieht zudem in **fairen Handelsbeziehungen** eine Chance, globale Ungleichheit effektiv zu bekämpfen und Menschen durch wirtschaftliches Wachstum aus der Armut zu befreien, und steht daher für regelbasierte, inklusive, gegenseitige und nicht-diskriminierende Handelsbeziehungen, die Menschenrechte einhalten und die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen der Erde respektieren.

#### III.1 Internationale Entwicklungszusammenarbeit

##### III.1.1 Nachhaltige Entwicklung

- Volt bekennt sich zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 und ihrer konsequenten globalen Umsetzung. Insbesondere zu den Zielen der Armuts- und Hungerminderung, Bildungsförderung und des Abbaus von Ungleichheit will Volt einen entscheidenden Beitrag leisten. Von besonderer Bedeutung bei der Zielerreichung sind dabei die Wahrung und Förderung von **Demokratie und Menschenrechten**, Frieden und sozialer Gerechtigkeit sowie der Schutz der Umwelt.
- Um die Agenda 2030 umzusetzen, bedarf es einer besseren Verzahnung verschiedener Politikfelder auf nationaler und EU-Ebene. Handels-, Außen- und Entwicklungspolitik müssen ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt sein, um die nationalen und internationalen nachhaltigen Entwicklungsziele zu erreichen.
- Volt setzt sich dafür ein, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit an einen Europäischen Planungs- und Steuerungszyklus der Entwicklungszusammenarbeit angepasst wird (EU Joint Programming), so dass Synergien zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten genutzt werden und eine bessere Koordination der entwicklungspolitischen Vorhaben ermöglicht wird. Deutschland trägt zur Realisierung des Joint Programming bei, indem es die Ressortabstimmung in den relevanten Ministerien verbessert sowie die Zusammenarbeit und enge Abstimmung zwischen KfW, GIZ und BMZ sowie der Zivilgesellschaft fördert. **Eine Fusion zwischen GIZ und KfW-Entwicklungsbank**

**soll vom BMZ geprüft werden, um die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zu vereinheitlichen und die weitere europäische Integration vorzubereiten.**

### III.1.2 Entwicklungsfinanzierung

- Zur Finanzierung nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 setzt sich Volt für die Umsetzung der internationalen Agenda zur Entwicklungsfinanzierung ein ("Addis Ababa Action Agenda").
- Volt setzt sich daher im Rahmen des globalen Ausgleichs für **eine Orientierung am** international vereinbarten Beitrag von **mindestens 0,7 %** des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Entwicklungszusammenarbeit ein.
- Volt setzt auf die folgenden Schwerpunkte zur Erreichung fairer, resilienter und nachhaltiger Finanzierungsströme und verfolgt dabei einen integrierten und kohärenten Ansatz:
  - Volt setzt sich für eine verstärkte Förderung staatlicher Rahmenbedingungen und Kapazitäten ein, um Rechtsstaatlichkeit, fiskalpolitischen Handlungsspielraum und ökonomische und ökologische Resilienz von Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu gewährleisten.
  - Dabei stehen demokratisch legitimierte, nationale Entwicklungspläne im Vordergrund. Zur Unterstützung dieser möchte Volt gute staatliche Regierungsführung (Good Governance) als maßgeblichen Treiber für nachhaltige Entwicklung fördern. Durch einen stärkeren Fokus auf ergebnisbasierte Entwicklungsfinanzierung können zudem mehr Anreize geschaffen werden, die Eigenverantwortung der Länder zu stärken.
  - **Volt setzt sich für stärkere Anreize zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards von Geldanlagen und realwirtschaftliche Wertschöpfungsketten ein.** Internationale, meist freiwillige Initiativen für Nachhaltigkeitsstandards zu Geldanlagen (wie UNPRI) und Wertschöpfungsketten (wie Textilbündnisse) reichen nicht aus, um dem Paradigmenwechsel hin zu zukunftsfähiger Produktion und Verbrauch gerecht zu werden.
  - **Volt setzt sich ein für privatwirtschaftliches Engagement mit klarem entwicklungspolitischem Effekt auf menschliche Entwicklung, wie finanz- und realwirtschaftliche Initiativen.** Neue Technologien und innovative Ansätze des Privatsektors (wie z. B. Blockchain-Technologie) können Motor für eine ökologische Transformation und inklusives, grünes Wachstum sein und müssen zukünftig stärker gefördert werden. Wegbereiter einer besseren Einbindung des Privatsektors sind ein verbesserter Zugang zu Finanzdienstleistungen (Financial Inclusion) inklusive dem Ausbau lokaler Kapitalmärkte sowie die Hebelung privater Finanzmittel durch intelligente Mischfinanzierung mit öffentlichen Entwicklungsgeldern (sog. Mischfinanzierung/Blended Finance).

### III.2 Freier, fairer und nachhaltiger Handel für nachhaltige Entwicklung

Volt setzt sich für einen freien und fairen globalen Handel ein.

Fairer Handel sollte durch Rahmenbedingungen gestaltet werden, welche Diskriminierung verhindert, die Einhaltung von Menschenrechten gewährleistet, die Integration von Entwicklungsländern als gleichberechtigte Marktteilnehmer am Welthandel fördert und die natürlichen Ressourcen der Erde respektiert. Dies gilt für Handelsbeziehungen zwischen Staaten genauso wie für Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen.

Handelshemmnisse entsprechen unserem Verständnis von fairem und freiem Handel ebensowenig wie wettbewerbsverzerrende Subventionen und bilaterale Handelsabkommen, die ein hohes Risiko von Diskriminierung anderer Marktteilnehmer bergen.

Freier Handel ist die beste Entwicklungshilfe und schließt den Handel mit Dienstleistungen ein.

Fairer Handel bedeutet, auch den nachfolgenden Generationen eine Welt zu hinterlassen, in der ein selbstbestimmtes und zufriedenes Leben möglich ist. Nachhaltige Wertschöpfungsketten müssen daher im Mittelpunkt einer gemeinschaftlichen europäischen Politik stehen. Die Förderung von nachhaltigem Handel, auch mit Ländern außerhalb Europas, ist uns daher besonders wichtig.

Europa ist ein bedeutender Teilnehmer am Weltmarkt und sollte sich seiner Möglichkeiten aber auch seiner Verantwortung stärker bewusst werden.

Volt setzt sich dafür ein, dass nachhaltige Wertschöpfungsketten im Mittelpunkt politischen Handelns stehen. Hierzu müssen die Welthandelsorganisation (WTO) und andere relevante multilaterale Handelsinstitutionen (z. B. UNCTAD) reformiert werden, sodass ihre Mandate auf die globalen Ziele nachhaltiger Entwicklung und nachhaltigen Wirtschaftswachstums – innerhalb der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen der Erde - ausgerichtet sind. Dazu will Volt der WTO zusätzliche Ressourcen zur besseren Koordination handelsbezogener technischer Unterstützung durch internationale Organisationen zur Verfügung stellen.

Volt setzt sich für die Erstellung einer EU-Agenda 'Handel und Entwicklung' ein, die auf fortgeschrittenen Entwicklungsniveaus auf eine Reduzierung der Entwicklungszusammenarbeit abzielt und dort verstärkt auf Handel als Motor für Entwicklung setzt. In der Entwicklungszusammenarbeit mit weniger entwickelten Ländern müssen die Förderung guter Regierungsführung ("Good Governance") und die Integration in das globale Handelssystem Prioritäten sein, unter der Voraussetzung, dass junge Industrien ("Infant Industries") ausreichend geschützt werden und alle Bürger vom Handel profitieren.

Volt strebt die Entwicklung und Einführung eines allgemeinen (staatlichen) Nachhaltigkeitssiegel an, welches alle Aspekte des fairen Handels und des Umweltschutzes entlang der Lieferkette einschließlich des Klimaschutzes bis hin zu Recycling und Entsorgung berücksichtigt.

Über diese Förderungsmaßnahmen hinaus, sollen Unternehmen ab 250 Mitarbeiter\*innen oder einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro verpflichtet werden sicherzustellen, dass ihre gesamte Lieferkette zumindest die Kernarbeitsnormen der ILO und die Menschenrechte einhält.

## Wirtschaftliche Renaissance

### I. Unsere Wirtschaft erneuern

Volt ist überzeugt, dass eine freie, offene und soziale Marktwirtschaft innerhalb eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Bedingungen für jede(n) Akteur\*in den größtmöglichen Wohlstand für alle schafft. Gleichzeitig existieren in unserer Marktwirtschaft systemimmanente Ungleichgewichte, in die der Staat eingreifen muss. Volt setzt sich dabei für kluge und innovative Reformen ein, um ein EU-weit integriertes, gerechtes und nachhaltiges Wirtschaftssystem zu schaffen. Diese Reformen erstrecken sich von der Stärkung des Mittelstands über eine faire Verteilung unserer Wertschöpfung bis hin zu einer wirksameren Sozialpolitik.

#### I.1 Unternehmertum stärken

Volt ist der Auffassung, dass der Mittelstand die treibende Kraft unserer Wirtschaft ist. Nicht zuletzt wird Innovation und folglich Wirtschaftswachstum wesentlich durch neue Unternehmen geschaffen. Eine komplizierte Bürokratie und veraltete Strukturen in der öffentlichen Verwaltung erschweren jedoch die Unternehmensgründung, wodurch Deutschland in der Rangliste der schnellsten Registrierungen hinter Nationen wie Neuseeland, Kanada, Singapur oder Estland zurückfällt.

Volt möchte deshalb eine Unternehmensgründung schneller und kostengünstiger gestalten. Dazu muss die Digitalisierung vorangetrieben werden. Gleichzeitig sollen Finanzmittel für junge Unternehmen einfacher zugänglich und der Mittelstand europaweit vernetzt werden. Dadurch erhofft sich Volt, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stärker von der Größe unseres Binnenmarktes profitieren, schneller wachsen und Wachstum in ganz Europa sichern.

##### I.1.1 Abbau von Bürokratie für Unternehmer\*innen

- Schaffung einer europäischen, digitalen Anlaufstelle (Digital OneStopShop) für die Unternehmensgründung und alle weiteren Amtswege, um Gründungen zu erleichtern.
- Stärkere Verbreitung des Prinzips der Einmalzuständigkeit und Digitalisierung bzw. Automatisierung von Bilanzierung, Steuerberichterstattung und anderer staatlicher Interaktionen.
- Vorantreiben eines Mentalitätswechsels: Die öffentliche Verwaltung soll sich nicht nur auf die Einhaltung der gesetzten Regularien beschränken, sondern den privaten Sektor auch in bürokratischen Prozessen unterstützen.

##### I.1.2 Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten für junge Unternehmen

- Förderung von Investitionen durch Wagniskapital (Venture Capital) oder durch Business-Angel-Fonds über die Implementierung von Steuervorteilen.
- Bereitstellung von zusätzlichen öffentlichen Mitteln für die Entwicklung von KMU in strategischen Industrien beispielsweise durch die Europäische Investitionsbank.
- Beschleunigung von Insolvenzverfahren, um redlichen Unternehmer\*innen zeitnah eine zweite Chance zu ermöglichen und den Kreditausfall für Gläubiger zu begrenzen.

##### I.1.3 Vernetzung des europäischen Mittelstands

- Harmonisierung der Registrierungsverfahren und -kosten zur Existenzgründung innerhalb der Europäischen Union.
- Förderung des Wissensaustausch zwischen Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene durch den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Gründerzentren, die in beratender Funktion Start-Ups und KMU zur Seite stehen.
- Errichtung einer europäischen Datenbank, die akkreditierte Angel-Investoren, zertifizierte Gründerzentren und Venture-Capital-Fonds erfasst.

## I.2 Teilhabe aller am geschaffenen Wohlstand

Eine gerechte Verteilung von Vermögen und faire Teilhabe an der erzeugten Wertschöpfung sind Grundpfeiler für den sozialen Frieden in einer Gesellschaft. In Deutschland ist es in den letzten Jahrzehnten zu einer überdurchschnittlichen Spreizung von Vermögen und Einkommen gekommen. Große Teile der Bevölkerung sind in der Teilhabe an dem erwirtschafteten Wohlstand benachteiligt oder gar davon ausgeschlossen. Volt schlägt innovative Lösungen vor, um der Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken, den sozialen Frieden zu wahren und wieder mehr Wohlstand für alle zu ermöglichen.

**I.2.1 Soziales Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen fördern** Eine nachhaltige Wirtschaft braucht auch soziale Verantwortung. Eine einseitige Fokussierung auf Gewinnmaximierung geht immer auch zu Lasten der Mitarbeitenden.

Soziale Verantwortung kann ein Erfolgsfaktor für moderne Unternehmen sein. Dazu gehören faire Löhne und Gehälter ebenso wie Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie einer gesunden Work-Life-Balance.

Volt setzt sich dafür ein, Purpose Unternehmen in Verantwortungseigentum zu fördern, deren Gründung zu erleichtern und Anreize zu schaffen, bestehende Unternehmen in diese Körperschaftsform umzuwandeln.

Die massive Ausweitung des Niedriglohnsektors in Deutschland hat sich als volkswirtschaftlicher Fehler erwiesen und darüber hinaus erheblich zur gesellschaftlichen Spaltung beigetragen. Volt setzt sich dafür ein, das Verhältnis von Unternehmen und Mitarbeitenden als eine Form von Partnerschaft zu verstehen und zu gestalten, in der ein faires Miteinander dem Wohl beider Seiten dient.

**I.2.2 Transformation von Regionen mit geringer Wirtschaftskraft** Die Veränderung der Arbeitswelt und die notwendigen strukturellen Veränderungen unserer Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität schaffen Potential, heute strukturschwache Regionen an die wirtschaftliche Entwicklung anzuschließen.

Hierzu muss die Wirtschaftsförderung sowohl den Möglichkeiten als auch den Bedürfnissen dieser Regionen stärker angepasst und wirkungsvoller gestaltet werden. Pauschale Geldleistungen oder unnötige Prestigeprojekte verfehlen diesen Zweck und sind angesichts des sich ändernden wirtschaftlichen Umfeldes nicht mehr zeitgemäß.

Volt verfolgt auch hier das Prinzip, unabhängige Expertise den Vorrang vor einseitigem Lobbyismus zu geben. Darüber hinaus müssen die betroffenen Regionen stärker in die Prozesse einbezogen werden.

### I.2.3 Verteidigung des internationalen Freihandels

- Volt setzt sich ein für die Ausarbeitung von gerechten und nachhaltigen Freihandelsabkommen mit den größten Wirtschaftsräumen der Welt (Asien, USA) durch die EU.
- Es muss effektiv sichergestellt werden, dass Handelspartner elementare Grundrechte und Freiheiten wahren und die europäischen Mindeststandards bei eingeführten Produkten einhalten. So sollen alle europäischen Bürger\*innen gleichermaßen vom Freihandel profitieren.

**I.2.4 Neue Bundesländer** Volt sieht die Entwicklung der neuen Bundesländer seit der Wiedervereinigung als eine in vielen Bereichen verpasste Chance an.

Weder wurden die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte des Wiedervereinigungsprozesses ausreichend berücksichtigt, noch wurden die Menschen vor Ort auf diesem Weg hinreichend mitgenommen. Stattdessen haben große Teile der Bevölkerung den Glauben an die positive Wirksamkeit von Politik verloren und fühlen sich abgehängt und ignoriert.

Die Auswirkungen aller Versäumnisse stellen in zunehmendem Maße eine Bedrohung für unsere Gesellschaft und ihre Grundwerte dar. Volt fordert, die Entwicklung der neuen Bundesländer unter neuen Vorzeichen mit Nachdruck voranzutreiben.

Die Prinzipien, die für die Förderung von strukturschwachen Regionen in ganz Europa gelten sollen, müssen auch die neuen Bundesländer angewandt werden.

## **II. Unsere Zukunft gestalten**

Eine starke Wirtschaft baut auf starken Ideen auf. Volt will Innovation in Europa stärken.

Strategisch entscheidende Sektoren, wie erneuerbare Energien oder Künstliche Intelligenz sollen dabei besonders im Fokus liegen und Forschung in diesen Bereichen in einem ethisch verantwortungsvollen Rahmen vorangetrieben werden.

Ein modernes Arbeitsumfeld muss Sicherheit, Flexibilität und Work-Life-Balance bieten. Volt fordert Maßnahmen, um europäische Arbeitnehmer\*innen auf die disruptiven Auswirkungen der Digitalisierung vorzubereiten.

### **II.1 Mehr Innovation, neue Märkte, bessere Energie**

Innovation sollte im Zentrum langfristiger Strategien von Unternehmen und Regierungen stehen. Trotz der Absichtserklärungen und mehrerer guter Initiativen des öffentlichen Sektors haben viele europäische Volkswirtschaften Mühe, einen fruchtbaren Boden für innovative Wirtschaft zu schaffen.

#### **II.1.1 Förderung von europäischer Innovation**

- Erleichterung und Verbesserung des Informations- und Wissenstransfers zwischen akademischen Einrichtungen und ihrer angewandten Forschung und dem privaten Wirtschaftssektor.
- Schaffung und Förderung gemeinsamer Forschungseinrichtungen und Innovationszentren durch administrative Anstrengungen. Unterstützung und Finanzierung von paneuropäischer Forschung in wichtigen Bereichen.
- Förderung der Attraktivität und das Ausstellen von Visa für Fachkräfte.
- Priorisieren digitaler Infrastrukturverbesserungen und die Definition von Standards für offene Daten, um den zukünftigen Bedürfnissen des privaten Sektors und der Öffentlichkeit gerecht zu werden.

#### **II.1.2 Europäische Ideen schützen**

- Internationale Stärkung von Patentrechten, indem diese immer für den internationalen Wettbewerb gelten und alle Importe von Unternehmen bestraft werden, die diese Standards nicht weltweit einhalten.
- Reform des Patentrechts durch erhöhte Transparenz und Festlegung eines Patentablaufdatums, damit nicht verwendete Patente neue Erfindungen nicht blockieren und gleichzeitig die Rentabilität der Innovation gewährleistet wird.
- Festlegung von Standards, Vorschriften und Richtlinien, um die Entwicklung von Transformationstechnologien wie künstliche Intelligenz zu steuern.
- Freisetzung innovativer und disruptiver Start-Ups bei gleichzeitiger Einhaltung von Standards (z. B. Beiträge für das Gesundheitswesen, das Rentensystem usw.).
- (Wenn möglich) standardisierte EU-weite Verträge für verschiedene Arten von Unternehmen und Austausch von Best Practices (z. B. Start-Up-Besitzverträge).
- Überprüfung der Verfügbarkeit, Notwendigkeit und Kosten von Notariatsdiensten und Inbetrachtung von Anreizen für die Nutzung von Online-Rechtsdienstleistungen, um Unternehmen online zu registrieren, oder vereinfachte Prozesse für standardisierte Verträge, um Start-Ups zu entlasten.

### II.1.3 Durchbruch in neuen Märkten und Energien

- Festlegung langfristiger politischer Strategien, die Investitionssicherheit für Unternehmen gewährleisten.
- Nutzung des "öffentlichen Gewichts" (Normen, steuerliche Anreize), um die Energieeffizienz im privaten und industriellen Sektor zu fördern.
- Übergang zu einem einheitlichen Energiemarkt durch integrierte Strategien in allen EU-Mitgliedstaaten, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben.
- Schaffung spezieller Forschungs- und Test-Innovationszonen für neue Technologien, in denen ein Sandkasten-Prinzip mit weniger Regulierung gelten soll.

### II.2 Verbraucherschutz für Internet of Things Produkte

Die zunehmende digitale Vernetzung von Alltagsgegenständen (Internet of Things) stellt den Verbraucherschutz vor neue Herausforderungen. Produkte sind nicht mehr allein physisch mit direktnutzungsbezogenen Funktionen ausgestattet, sondern definieren sich zunehmend durch die eingesetzte Software. In Verbindung mit dem Internet ergeben sich außerdem neue Möglichkeiten, ein Produkt auch lange nach dem Kauf zu verändern und mit neuen Funktionen auszustatten. Im Gegenzug können mit dem Internet verbundene Produkte durch mangelhafte Pflege der Software zu potentiellen Sicherheitsrisiken für die Verbraucher\*innen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein technisch einwandfreies Produkt seine ursprünglich beworbene Funktionalität etwa durch die Abschaltung nötiger Online-Dienste teilweise oder vollständig verliert. Volt fordert daher neue Vorschriften zur Regelung des Verbraucherschutzes für vernetzte Haushaltsgeräte und Alltagsgegenstände. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Achtung grundlegender Prinzipien der IT-Sicherheit durch den Produkthersteller. Dies umfasst die Verpflichtung zu Security by Default und Security by Design; insbesondere: standardmäßige Verschlüsselung sensibler Daten, sichere Authentisierungsmechanismen sowie Sicherheitsupdates über die gesamte Produktlebenszeit
- Die Gewährleistung der beim Kauf beworbenen Funktionalität während der vom Hersteller zugesagten Lebensdauer.
- Verpflichtende Veröffentlichung von Firmware unter einer Open-Source-Lizenz nach Ablauf der Produktlebensdauer
- Jederzeit klare und für die Verbraucher\*innen verständliche Kenntlichmachung vorhandener technischer Möglichkeiten und Missbrauchspotentiale des Produktes.

### II.3 Europäische Initiative für künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist dabei, die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die sozialen und politischen Systeme in ganz Europa und der Welt zu transformieren. Die gesellschaftliche Wirkung von künstlicher Intelligenz kann entweder sehr nützlich sein (z. B. sicherere Straßen, personalisierte Gesundheitsversorgung, effiziente Ressourcennutzung) oder zu ungünstigen Ergebnissen führen (wie z. B. Arbeitslosigkeit durch Technologie, zunehmende Ungleichheit, tödliche autonome Waffen).

In der gesellschaftlichen und politischen Debatte wird der Begriff "künstliche Intelligenz" häufig als Synonym für Systeme verwendet, welche scheinbar intelligente Entscheidungen treffen, ohne dass zuvor ein\*e Entwickler\*in konkrete Anweisungen definiert hat, die zu diesem Ergebnis geführt haben (Trainierte neuronale Netze vs. "Klassische Programmierung"). Nach Ansicht verschiedener Wissenschaftler\*innen handelt es sich bei den aktuell existierenden Systemen jedoch noch nicht um echte künstliche Intelligenz. Dennoch werden wir den Begriff aus Gründen der Verständlichkeit im Folgenden als Platzhalter für weniger geläufige Bezeichnungen und Umschreibungen verwenden.

Ethische Richtlinien müssen definiert werden, aufgrund derer ein rechtlicher und regulatorischer Rahmen geschaffen werden kann. Dadurch soll ein sicherer, vorausschauender Umgang mit künstlicher Intelligenz garantiert werden. Gleichzeitig plant Volt auch, die Entwicklung von künstlicher Intelligenz in Europa voranzutreiben. Dafür müssen u. a. Investitionen getätigt und die generelle digitale Kompetenz der Bevölkerung gefördert werden. Auch bietet Volt Konzepte, um die Bevölkerung auf Struk-

turveränderungen durch KI vorzubereiten. Zur Erforschung der Risiken künstlicher Intelligenz und um im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu sein, müssen regulierte und kompetente Reallabore geschaffen und gefördert werden.

**II.3.1 Entwicklung und Verabschiedung von KI-Ethikrichtlinien** Volt begrüßt alle Bemühungen der EU, solche Richtlinien und verbindlichen Standards zu entwickeln, z. B. durch die European AI Alliance und den AI Act. Volt ist der Ansicht, dass diese Richtlinien die folgenden Werte widerspiegeln sollten:

- Maschinen sind Instrumente zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens.
- KI sollte "erklärbar" sein (d. h. auf welchen Daten es trainiert wurde, mit welcher Methode etc.).
- Die Bürger\*innen sind eindeutig Eigentümer ihrer eigenen Daten.
- Eine gerechte Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle trägt zu einer gerechten Verteilung der KI-Vorteile bei.

### II.3.2 Entwicklung eines rechtlichen und regulatorischen Rahmens

- Einrichtung eines hochrangigen KI-Koordinierungsbüros.
- Entwicklung einer Europäischen Digitalen Verfassung als übergreifender Rechtsrahmen und verbindliches internationales Rechtsinstrument zur Regelung des Internets in Europa.
- Sicherstellung einer effektiven Implementierung und Einhaltung der digitalen Grundrechte.
- Einführung von Transparenzstandards für KI-Algorithmen, wenn es die Entscheidungsfindung von Bürgern und Verbrauchern direkt betrifft.
- Die Effekte eines KI-Systems müssen hinsichtlich ihres Risikos durch einen unabhängigen Auditor überprüft werden. KI-Systeme mit substantiellen Risiken sind regelmäßig zu auditieren.
- Die Zuverlässigkeit und Stabilität des KI-Systems als auch des darunter liegenden Datensatzes muss im Hinblick auf Angriffe, Zugriffs- und Manipulationsmöglichkeiten garantiert werden können. Sicherheitsmaßnahmen müssen bereits bei der Entwicklung der Architektur des KI-Systems bedacht werden (Security by Design). KI-Systeme müssen vor der Markteinführung in einer sicheren Umgebung getestet werden und Vorsichtsmaßnahmen dokumentiert werden.
- Prozesse, bei denen der Eindruck einer Interaktion mit einem Menschen erweckt wird (z. B. Chats und Telefonate), müssen klar kenntlich machen, wenn die Nutzer\*in es mit einem automatisierten System zu tun hat. Das gilt auch, wenn dieser Eindruck im Hinblick auf eine nachträgliche Verarbeitung (z. B. Bewilligung / Ablehnung eines Antrags) entsteht.
- Eine künstliche Intelligenz sollte, solange sie in irgendeiner Weise mit Menschen, systemrelevanter Industrie oder anderweitig essentieller Infrastruktur zu tun hat, immer nur in den für sie vorgegebenen Rahmenbedingungen agieren dürfen. Diese müssen vor dem ersten Einsatz der KI definiert und bis zu ihrem Abschalten eingehalten werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass das System jederzeit von einem rein manuellen Prozess abgeschaltet werden kann. Sofern technisch möglich sind automatisiert getroffene Entscheidungen so zu dokumentieren, dass sie nachvollziehbar sind.
- Fragwürdige oder die Rechte einer betroffenen Person beeinträchtigende Entscheidungen eines algorithmischen Systems müssen erklärt und gemeldet werden können.
- Keine Bürger\*in darf durch die eigenmächtige Entscheidung eines KI-Systems benachteiligt werden. Fällt eine durch voll- oder teilautomatisierte Prozesse getroffene Entscheidung zu Ungunsten der Bürger\*in aus (z. B. im Falle einer Entscheidungsfrage oder mit Durchsetzung eines Baseline-Modells), so muss diese durch einen von der Automatisierung vollständig losgelösten Prozess neu entschieden werden.
- Entwicklung eines gemeinsamen Standpunkts der EU zum Verbot autonomer Waffen.

### II.3.3 Aufbau von Europas Kompetenz in der KI-Entwicklung

- EU-weit in Forschung und Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz investieren.
- Ausbau der Ausbildung in digitaler Kompetenz für alle Altersgruppen, beginnend im Kindergarten.

- Eine europäische “AI-on-demand” Plattform entwickeln, da der freie Zugang und die Verfügbarkeit von KI für alle eine hohe Priorität haben, um den Nutzen weitestgehend zu verbreiten.
- Anreize setzen für private Investitionen in der KI-Entwicklung und reguliert Räume schaffen für die Erforschung und Erprobung auch von KI-Systemen mit erheblichen Risiken.

#### **II.3.4 Gesellschaft und Wirtschaft auf KI-bezogene Strukturveränderungen vorbereiten**

- Sicherer Lebensunterhalt bei Verlust des Arbeitsplatzes.
- Unterstützung der Vorbereitung auf ein sich veränderndes Arbeitsumfeld.
- Einleitung eines öffentlichen Konsultationsprozesses zu Work 4.0 auf europäischer Ebene, um die sich ändernden Grundwerte in Bezug auf die Arbeit zu erforschen.
- Entwicklung eines Arbeitszeitauswahlgesetzes auf europäischer Ebene, welches Arbeitnehmer\*innen erhöhte Verfügungsgewalt über ihre Zeit bietet und Regeln für Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Verfügung stellt.

#### **II.4 Zukunft einer flexibleren Arbeitswelt**

In einer globalisierten Welt ist die Arbeitswelt immer häufigeren und schnelleren Veränderungen ausgesetzt. Volt sieht darin eher eine Chance, als ein Risiko. Es bedarf aber rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen, die den wechselseitigen Interessen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gerecht werden.

##### **II.4.1 Zeitliche und geographische Flexibilität als Chance für Mitarbeitende und Unternehmen**

Volt möchte die Flexibilität von Mitarbeitenden erhöhen. Flexiblere Arbeitszeiten können zu einer Verbesserung von Lebensqualität und zu einer Erhöhung der Effektivität gleichermaßen führen. Deshalb möchte Volt die Rechte von Mitarbeitenden stärken, über ihre Zeit in größerem Maße mitbestimmen zu können. Unser Augenmerk richtet sich dabei nicht nur auf diejenigen, die im klassischen Konzept der abhängigen Beschäftigung arbeiten, sondern auch auf Selbständige und Crowd-Worker.

Auf Seiten der Unternehmen sollen die Bedürfnisse von Start-Up-Unternehmen stärker berücksichtigt werden. Für grenzüberschreitende Arbeit sowie Arbeit in mehreren Ländern, müssen rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Benachteiligung verhindern und effiziente internationale Zusammenarbeit ermöglichen. Remote-Arbeit und Arbeit im Homeoffice können zur Lebensqualität von Mitarbeitenden und zum Klimaschutz gleichzeitig beitragen. Volt will auch hier rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die der Arbeit in modernen Volkswirtschaften gerecht werden.

Die zeitlich und geographisch flexiblere Gestaltung von Arbeit kann und sollte zum Abbau struktureller Arbeitslosigkeit weltweit führen. Die größere Verbreitung von selbstständiger Arbeit und dynamischen Berufswegen wird zu einer Neudefinition von Wohlstand und Lebensqualität führen. Neue Politik muss dieser Transformation die Chancen erkennen und die Rahmenbedingungen für ihre Nutzung setzen.

**II.4.2 Work-Life-Balance und Vereinbarkeit von Familie und Beruf** In der Vergangenheit haben wir die Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Lebensqualität, die sich aus der starken Steigerung der Produktivität heraus ergeben haben, nicht ausreichend genutzt. Dabei zeigen “More-People-Working-Less“-Modelle, dass dies sich sogar wiederum positiv auf die Produktivität auswirken kann. Die weitere Erprobung solcher Modelle ist für die Zukunft der Arbeit aus unserer Sicht unerlässlich.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf Familien und Alleinerziehende. Deutschland liegt in der Verbesserung der Lebensqualität dieser gesellschaftlichen Gruppen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern z.T. weit zurück. Hier den Anschluss zu finden liegt nicht zuletzt auch in unserem volkswirtschaftlichen Interesse.

Neben der Flexibilisierung von Arbeit müssen hier zusätzlich auch andere Bedürfnisse von Eltern stärker berücksichtigt werden, etwa durch Förderung von unternehmensinterner Kinderbetreuung und den Ausbau den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung insgesamt.

**II.4.3 Ausbildung in der Zukunft** Auch das System der dualen Ausbildung muss den Veränderungen von Arbeit in einer globalisierten Welt angepasst werden. Europa bietet dafür viele Möglichkeiten, etwa durch die Harmonisierung von beruflicher Bildung innerhalb der EU. Durch gezielte Programme und Maßnahmen sollte die geografische Mobilität auch in nicht-akademischen Berufen gefördert werden.

Volt schlägt dafür die Einführung eines freiwilligen, bezahlten Bürger\*innen-Dienstes vor, der es jungen Menschen ermöglicht, in unterschiedlichen staatlichen Bereichen tätig zu werden und Erfahrungen zu sammeln. Hierbei sollte es nicht nur um die klassischen sozialen Bereiche gehen, sondern auch um Mitarbeit in staatlichen Verwaltungen oder beim Militär.

### III. Unsere Steuerpolitik reformieren

Volt's langfristiges Ziel ist eine einheitliche, europäische Besteuerung, die einerseits als Finanzierungsquelle für die EU und andererseits als Steuerungsinstrument zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie sozialer Ungleichheit, der Globalisierung oder dem Klimawandel dient. Dadurch sollen die Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und finanzielle Nachhaltigkeit gefördert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass außereuropäische Unternehmen Vorschriften nicht ohne Weiteres umgehen können. Volt strebt an, die Besteuerung von Privatpersonen und Unternehmen fairer und einfacher zu gestalten. Steuern sind kein Selbstzweck, sondern zielen darauf ab, die Finanzierung des Gemeinwohls sicherzustellen, indem sie die Daseinsvorsorge sowie Chancengleichheit, soziale Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe aller garantieren. Gleichzeitig sollen sie auch Anreize für wirtschaftlich und sozial nachhaltiges Verhalten setzen.

Volt steht für eine solidarische Steuerpolitik, bei der die starken Schultern unserer Gesellschaft bewusst finanzielle Verantwortung übernehmen. Unsere Politik überzeugt sie davon, dass ein höherer Beitrag zur Finanzierung politischer Vorhaben nicht nur eine Belastung, sondern ein positiver Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur gesellschaftlichen Entwicklung ist.

#### III.1 Besteuerung von Privatpersonen

Wir wollen gesellschaftlicher Fragmentierung entgegenwirken und Chancengleichheit verbessern, indem wir eine größere Durchlässigkeit der gesellschaftlichen Einkommens- und Vermögensverteilung fördern. Um dies zu ermöglichen, benötigen wir einen breit geförderten Vermögensaufbau für geringe und mittlere Einkommen, eine Annäherung bei der Besteuerung von Erträgen aus Kapital und Arbeit sowie ein grundsätzlich verschlanktes Steuersystem. Die dadurch verbesserte soziale Mobilität stärkt unser gesellschaftliches Miteinander.

Aus diesen Gründen setzt sich Volt für folgende Maßnahmen ein:

##### III.1.1 Schlankes, solidarisches Steuersystem schaffen

- Verschlinkung des Steuersystems, um Bürokratie abzubauen und Komplexität zu reduzieren. Dadurch sollen einerseits systemische Kosten eingespart werden und andererseits Transparenz erhöht werden.
- Angleichung der Besteuerung von Erträgen aus Arbeit und Kapital durch eine stärker progressive Ausgestaltung von Einkommen- und Erbschaft- und Schenkungsteuer und eine Reform der Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung von Privatanlegern und nachhaltigen Investitionen.
- Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten einer direkten finanziellen Förderung von Familien mit Kindern. Dadurch sollen die tatsächliche Förderung von Familien mit Kindern in den Fokus gerückt und die Institutionalisierung veralteter gesellschaftlicher Rollenmuster reduziert werden.

**III.1.2 Vermögensaufbau begünstigen** Unser Ziel ist es, Haushalte von herkömmlichem Einkommen aus Erwerbsarbeit unabhängiger und damit wirtschaftlich resilienter zu machen, indem wir den finanziellen Handlungsspielraum, gerade geringerer und mittlerer Einkommen, erweitern. Wir erwarten uns davon eine höhere Selbstwirksamkeit der Bürger\*innen und damit langfristig vielfältige gesellschaftliche Verbesserungen. Grundbausteine einer solchen Reform sehen wir in durch Bildung vermittelter finanzieller Mündigkeit, öffentlich gestützter Altersvorsorge und dem vereinfachten Erwerb eigengenutzter Immobilien.

Volt verfolgt daher folgende Ziele:

- Finanzielle Grundbildung für alle Bürger\*innen in Schule und Erwachsenenbildung, um über Chancen und Risiken aufzuklären, angefangen bei der Haushaltsführung bis hin zu Investitionen.
- Ermöglichung finanzieller Unabhängigkeit durch Förderung langfristig orientierter Investitionen durch einen staatlichen Altersvorsorgefonds nach norwegischem Vorbild.
- Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch aktive kommunale Bodenpolitik mit dem Ziel bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und eine Reform der Grunderwerbsteuer zur Entlastung von Eigennutzern.
- Verringerung der Vermögensungleichheit zwischen Ost- und Westdeutschland durch geeignete Maßnahmen von Bund und Ländern.

**III.1.3 Steuerhinterziehung bekämpfen** Durch Steuerhinterziehung entgehen dem Bund wichtige Steuergelder, die unter anderem dringend für die Finanzierung unserer Sozialsysteme oder nachhaltige Investitionen gebraucht werden. Bisher wurden keine effektiven politischen Instrumente geschaffen, die dem Einhalt gebieten konnten.

Volt setzt sich deshalb für folgende Maßnahmen ein:

- Prüfung der Effektivität sowie etwaige Anpassung von Strafen in Bezug auf Steuerhinterziehung.
- Transparenz herstellen über Höhe und finanzielle Auswirkungen von Steuerhinterziehung in der gesamten EU.
- Investitionen in die effektive Untersuchung und Verfolgung von Steuerhinterziehung.
- Stärkung der europaweiten Zusammenarbeit von Finanzbehörden, um Steuerhinterziehung entgegenzuwirken und etwaige Schlupflöcher zu schließen.

### III.2 Investitionen und Innovationen fördern

Die Gestaltung des Unternehmenssteuerrechts ist investitions- und innovationsfreundlich anzupassen. Gerade für klassische Mittelständler\*innen wird es immer schwieriger zu gründen und einen generationenübergreifenden Erhalt des Unternehmens zu sichern.

Volt unterstützt aus diesen Gründen folgende Reformvorschläge:

- Die Unternehmenssteuersätze in Deutschland in Richtung eines mittleren europäischen Niveaus senken. Dazu streben wir mittelfristig eine Reform der Gewerbe- und Körperschaftsteuer an, mit dem Ziel die Gesamtsteuerlast zu reduzieren und durch geringere Komplexität die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Unternehmensbesteuerung zu erhöhen. Eine solche Reform muss dabei in Form und Ausmaß die Interessen unserer europäischen Nachbarn respektieren und darf nicht zu einem nachteiligen innereuropäischen Standortwettbewerb führen.
- Steuervergünstigungen und zusätzliche steuerliche Absetzungsmöglichkeiten für neu gegründete Unternehmen ermöglichen.

### III.3 Gemeinsame europäische Steuerpolitik

Die fehlende Abstimmung bei Finanz- und Steuerpolitik in der EU ist in vielerlei Hinsicht reformbedürftig. So führen die unterschiedlichen Steuersysteme und die mangelnde Harmonisierung der Steuern innerhalb der EU zu einer Fragmentierung, die einem echten Binnenmarkt entgegensteht und eine gemeinsame Verhandlungsposition in internationalen Verhandlungen erschwert.

Gleichzeitig ergeben sich aus der fortbestehenden Doppelbesteuerung von Bürger\*innen und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen unangemessene Belastungen und makroökonomische Benachteiligungen. Darüber hinaus eröffnet die mangelnde Harmonisierung der Steuersysteme unerwünschte steuerliche Schlupflöcher. Die unzureichende Abstimmung der Finanzverwaltungen begünstigt Steuerhinterziehung.

Volt möchte daher folgende Maßnahmen einleiten:

- Entschiedenenes Vorgehen gegen Steueroasen in Europa und in Drittstaaten.
- Transparenz durch niedrighschwelligem Zugang zu Informationen über das Steuerverhalten von Unternehmen für EU-Bürger\*innen.
- Engere EU-weite Zusammenarbeit im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Ausweitung der steuerlichen Kompetenzen der EU und stärkere Harmonisierung der Besteuerung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten.
- Angemessene europäische Besteuerung von Nicht-EU-Unternehmen und digitaler Wirtschaft sowie koordiniertes Vorgehen gegen Steuerflucht.

#### **IV. Finanzmärkte wieder der Realwirtschaft annähern**

Spätestens durch die Weltfinanzkrise hat sich auch in der EU gezeigt, dass sich die Finanzwirtschaft von ihrer ursprünglichen Rolle, der Unterstützung der Realwirtschaft, entfernt hat. Der Markt für derivative Geschäfte, der für Unternehmen die Möglichkeit bietet, sich gegen Preisrisiken abzusichern, ist um ein Vielfaches größer als die Weltwirtschaft. Ein Großteil des Handelsvolumens wird dabei von Spekulation ausgemacht. Im Hochfrequenzhandel werden Finanzprodukte innerhalb einer Sekunde viele Male gekauft und weiterverkauft, wobei weder die Spekulation noch der Hochfrequenzhandel einen realwirtschaftlichen Zweck erfüllen. Sie verursachen allerdings Kosten, wie höhere Preise für Verbraucher und Unternehmen und Schwankungen in den Finanzmärkten, die von Gesellschaft und Realwirtschaft getragen werden. Illegale Praktiken sind aufgrund der Menge an Finanzgeschäften für die Behörden kaum nachzuvollziehen.

Daher setzt sich Volt dafür ein, die Teile des Finanzmarkts, die keinen realwirtschaftlichen Zweck erfüllen, stärker zu regulieren und so die Finanzmärkte wieder der Realwirtschaft anzunähern.

Konkrete Maßnahmen, für die sich Volt einsetzt, umfassen:

- Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer auf Wertpapiere, Devisen, Derivate und jegliche Form von Finanzmarktswetten ein. Der Steuersatz soll dabei so gehalten werden, dass er für die Realwirtschaft und Kleinanleger wenig ins Gewicht fällt, aber kurzfristige Spekulation mit kleineren Margen unattraktiver macht. Zudem soll eine Abstimmung und Vereinheitlichung mit Ländern und Finanzmärkten außerhalb der EU angestrebt werden.
- Eindämmung des Hochfrequenzhandels durch gezielte regulatorische Maßnahmen, um Konditionen am Finanzmarkt für die Absicherung von Unternehmen und Kleinanlegern zu verbessern und die Nachvollziehbarkeit von Marktprozessen zu erhöhen.
- Stärkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), insbesondere durch die Möglichkeit flächendeckend digitale Instrumente einzusetzen, um Finanzgeschäfte auf Muster und Risiken zu prüfen, die eine gezieltere Kontrolle erfordern.

## Politisch aktive Bürgerschaft

### Vision

Die europäischen Bürger\*innen müssen dazu in der Lage sein, fundierte politische Entscheidungen zu treffen, selbstständig über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen und ihre demokratischen Rechte auszuüben.

Erstens ermutigen wir die lokale Ebene, die Europäische Union als potenziellen Problemlöser zu betrachten und über Grenzen hinweg bei der Bewältigung lokaler Probleme zusammenzuarbeiten. Wir wollen lebendige, pluralistische und zugängliche öffentliche Räume fördern. Deshalb setzen wir uns für eine Reihe von Maßnahmen zur Wahrung der Medienfreiheit und des Pluralismus in ganz Europa ein und unterstützen die Bildung einer transnationalen europäischen Medienlandschaft. Wir unterstützen außerdem eine starke und dynamische Kultur- und Kreativgesellschaft, da diese für die Aufrechterhaltung des europäischen Pluralismus von entscheidender Bedeutung ist. Wir wollen weiterhin die Offenheit von Public Data sicherstellen. Öffentlich zugängliche Daten (aus validen Quellen) sind ein ideales und effektives Mittel, welches Bürger\*innen ermöglicht, sich objektiv zu informieren sowie fundierte Entscheidungen zu treffen und damit an gemeinschaftlichen Prozessen teilzuhaben. Open Public Data bieten objektive (Daten-)Grundlagen für Analysen, Debatten und dienen der Verbreitung von Sachinformationen und der Erweiterung von Kenntnissen. Desweiteren ermöglichen sie den Bürger\*innen, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen auf neuartige Weise zu nutzen und die eigene Rolle bei Entscheidungsfindungen zu würdigen. In ganz Europa bestimmen die Bürger\*innen ihre europäischen, nationalen und lokalen Vertreter\*innen im Rahmen von Wahlen. Wir möchten sicherstellen, dass Wahlen in ganz Europa frei und fair sind. Politische Neuerungen im Allgemeinen und digitale Technologien im Besonderen bieten eine Vielzahl von Instrumenten und Prozessen, die eine Teilhabe der Bürger\*innen am demokratischen Gemeinschaftsleben jenseits von Abstimmungen (Wahlen) ermöglichen. Deshalb setzen wir uns für eine Reihe konkreter Instrumente zur Stärkung einer transnationalen europäischen Demokratie ein, die durch eine aktive Mitwirkung der Bürger\*innen geprägt ist.

Die Hauptforderungen für das Erreichen dieser Ziele sind:

1. Förderung von lebendigen, pluralistischen und zugänglichen öffentlichen Räumen der Meinungsbildung, um Bürger\*innen zu befähigen, informierte politische Entscheidungen zu treffen
2. Stärkung der Kompetenz der Bürger\*innen, Politik zu beeinflussen

### I. Schaffung öffentlicher Räume für politische Meinungsbildung<sup>27</sup>

Eine starke Bürgerbeteiligung erfordert eine lebendige, pluralistische und zugängliche Öffentlichkeit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und in ganz Europa.<sup>28</sup> Informierte politische Entscheidungen sind nur unter Bedingungen möglich, unter denen Informationen frei zugänglich sind. Dies setzt eine gut funktionierende und unabhängige Öffentlichkeit voraus, in der die Bürger\*innen nicht nur Zugang zu hochwertigen Informationen haben, sondern diese auch verarbeiten können; in der unterschiedliche Perspektiven von Medien, politischen Akteuren und der Zivilgesellschaft öffentlich diskutiert werden und die Bürger\*innen zwischen gültigen politischen Alternativen wählen können.

Solche öffentlichen Räume für politische Meinungsbildung, die eine Teilhabe emanzipierter Bürger\*innen ermöglichen können, setzen zwei Dinge voraus:

1. eine freie, pluralistische Kultur- und Medienlandschaft und
2. freien Zugang zu öffentlichen Daten.

<sup>27</sup> in allen folgenden Fußnoten: Ziffern nach der hochgestellten Fußnotenziffer beziehen sich auf die Fußnotenziffer in der Mapping of Policies 5th version December 10 2018.

<sup>28</sup> Charter of Fundamental Rights of the European Union, article 11.2, available at [http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_en.pdf)

## I.1 Förderung einer freien und pluralistischen Medien- und Kulturlandschaft

“Die Freiheit und der Pluralismus der Medien sind zu respektieren.”<sup>29</sup>

Die Freiheit und der Pluralismus der Medien sind wesentliche Säulen der Demokratie und somit als Grundwerte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. In Zeiten von immer zahlreicher werdenden Möglichkeiten, sich über Dinge zu informieren und Nachrichten zu verarbeiten, ist die Herausforderung groß, fundierte und sachlich richtige Informationen zu bekommen, diese von falscher Information zu unterscheiden sowie verschiedene Ansichten auf Dinge einordnen zu können.

Zudem untergraben gezielte Kampagnen zur Fehlinformation die Essenz des rationalen Diskurses sowie der Entscheidungsfindung auf der ganzen Welt. Das beschädigt das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen.<sup>30</sup>

Um sich in der immer komplexeren Medienlandschaft zurechtzufinden, brauchen die Bürger\*innen einen verlässlichen Journalismus und Informationen zur Einordnung der Medien. Die EU muss diese Räume schützen. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört erstens die Sicherung eines Medienpluralismus,
- in dem Qualitätsjournalismus als ein öffentliches Gut betrachtet wird,
- die Freiheit von Information und Meinung gesichert und
- die Unversehrtheit der Journalist\*innen gewährleistet ist,
- der Besitz und der Einfluss von Medien transparent sind
- und Medienkenntnisse geschult werden.

Die EU soll diese öffentlichen Räume schützen, einen wahrhaft europäischen öffentlichen Raum schaffen, die Medienreichweite für EU-Angelegenheiten intensivieren und die Standards für Medienpluralismus weiter ausbauen. Dazu gehören auch die Erforschung innovativer Finanzierungskonzepte und der ständige Ausbau von Medienstandards. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört zweitens der Kampf der EU um starke, unabhängige Medien in den Mitgliedstaaten,
- indem sie die Finanzierung öffentlicher Medien sichert,
- die Unabhängigkeit der Medien von staatlicher Einmischung absichert,
- ein Gleichgewicht zwischen privatem und öffentlichem Journalismus schafft,
- nach Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger\*innen an der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Medien sucht und
- einen öffentlich-rechtlichen Medienraum für Europa einrichtet.

Dazu gehört es, Transparenz über die wirtschaftliche und politische Herkunftsart der Medien samt der Finanzierungsquellen von Medienunternehmen herzustellen, damit die Bürger\*innen sich ein Bild davon verschaffen können, welchen Interessen das jeweilige Medium dient. Ebenso wichtig ist eine Aufstockung der EU-Unterstützung und -Finanzierung der Ausbildung von Journalisten. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört drittens die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen europäischen Rundfunk- und Medienanstalt,
- die auf die Errichtung eines europäischen Rundfunks in verschiedenen Kanälen (Fernsehen, Radio, Internet) hinarbeitet und
- verstärkt über EU-weite Angelegenheiten berichtet;
- gehört viertens die Unterstützung von starken, dynamischen Sektoren der Kultur- und Kreativindustrie
- durch die Betonung ihrer Bedeutung,

<sup>29</sup>The EU’s commitment to respect freedom and pluralism of the media, as well as the right to information and freedom of expression is enshrined in Art. 11 of the Charter of Fundamental Rights, similar to the provision of Art. 10 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. See also the Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council, on media freedom and pluralism in the digital environment, 2014/C 32/04 available at [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XG0204\(02\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XG0204(02)&from=EN).

<sup>30</sup>431 Edelman, 2018 Executive summary, available at [http://cms.edelman.com/sites/default/files/2018-02/2018\\_Edelman\\_TrustBarometer\\_Executive\\_Summary\\_Jan.pdf](http://cms.edelman.com/sites/default/files/2018-02/2018_Edelman_TrustBarometer_Executive_Summary_Jan.pdf)

- durch eine weitergehende Finanzierung transnationaler Kultur-Kooperationen,
- durch die Unterstützung des Mottos der Europäischen Union "Einheit durch Vielfalt" zur Förderung des konstruktiven Dialogs innerhalb der europäischen Demokratien,
- durch die Herabsetzung administrativer Hürden bei der Erlangung einer Finanzierung und
- durch die Förderung von Maßnahmen, die helfen, die Ziele der UNESCO-Konvention von 2005 zum Schutze und zur Förderung der Diversität des kulturellen Ausdrucks zu erreichen.

Es ist die Aufgabe der EU, diesen Raum zu erkämpfen und in allen Mitgliedstaaten zu erhalten und über ihn zu wachen.

## I.2 Open Public Data

Unter Open Public Data versteht Volt Daten, die von öffentlichen Einrichtungen erhoben und mit der Öffentlichkeit geteilt werden. Digitalisierung, erhöhte Vernetzung, Offenheit und Transparenz führen zu Veränderungen in den Erwartungen der Bürger\*innen in Bezug auf Kommunikation mit öffentlichen Institutionen und Zugang zu ihren Daten. Offene Daten bieten eine ideale und effektive Möglichkeit zur Stärkung der Teilhabe von Bürger\*innen. Sie können auch zur Stärkung des Vertrauens in staatliche Institutionen genutzt werden, da die Behörden die Möglichkeit haben, effektiver und effizienter zu werden. Die Bürger\*innen wiederum haben dadurch die Möglichkeit, die politischen Realitäten zu überprüfen. Um das zu erreichen, benötigen Bürger\*innen jedoch die Fähigkeit und Kompetenzen, diese Daten entsprechend zu interpretieren.

Volt schlägt daher folgende Maßnahmen vor:

### I.2.1 Förderung und Sicherung des Zugangs zu öffentlichen Daten

- **Öffentliche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen Daten fördern**
  - Offene Daten als öffentliches Gut zu verstehen heißt, dass sie nicht sperrbar (jeder hat Zugriff darauf) und nicht rivalisierend (die Nutzung durch eine Person verringert nicht die Verfügbarkeit für andere) sein dürfen.
- **Offene Lizenz und offenes Format gewährleisten** Eine gemeinsame Nutzung öffentlicher Daten macht nur unter einer offenen Lizenz und in einem offenen Format Sinn, insbesondere im Hinblick auf öffentlich geförderte Forschung.
- **Die möglichen positiven Auswirkungen von Open Data betonen** Dies v. a. in Bezug auf Wissensaufbau, Bürgerengagement und Innovation.
- **Austausch von Daten und Diensten zwischen Verwaltungen fördern** Damit können Einsparungen und Effizienzsteigerungen erzielt werden.<sup>31</sup>
- **Private Daten schützen** Volt misst dem Schutz privater Daten eine hohe Bedeutung zu. Auch öffentliche Daten dürfen die Privatsphäre nicht verletzen oder beeinträchtigen. Deshalb muss sichergestellt sein, dass keinerlei Open Public Data mit personenbezogenen Daten der Bürger\*innen wie Name, Identifikationsnummer, Adresse usw. verknüpft werden dürfen.
- **Forschung zum Datenschutz verstärken** Volt fordert deutliche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von Bürger\*innen, deren Daten in großem Umfang von staatlichen Behörden wie privaten Akteuren über einen längeren Zeitraum hinweg gesammelt werden.
- **Allgemeine Erhöhung der Transparenz des Staates** Regierungsdaten und -ergebnisse sollen den Bürger\*innen auf eine leicht verständliche Weise bereitgestellt werden, z. B. durch regelmäßige Veröffentlichung "benutzerfreundlicher" Haushaltsberichte und Aufklärung bei Gesetzgebungsverfahren.

**I.2.2 Respektierung der Open Data Charter<sup>32</sup>** Volt möchte sicherstellen, dass alle EU-Mitgliedstaaten und ihre lokalen Behörden die Open Data Charter bis 2020 einhalten. Im Einklang mit der Open Data Charta sollten Daten

<sup>31</sup> Estonia is using this model effectively with X-Road. For more information see E-estonia, Interoperability Services, available at <https://e-estonia.com/solutions/interoperability-services/x-road>

<sup>32</sup>The Open Data Charter, available at <https://opendatacharter.net>

- standardmäßig offen sein (d. h. alle von öffentlichen Einrichtungen gesammelten Daten werden automatisch veröffentlicht, es sei denn, die Regierungen können die Geheimhaltung rechtfertigen),
- zeitnah und nachvollziehbar veröffentlicht werden,
- zugänglich und verwendbar sein, maschinenlesbar und unter einer offenen Lizenz - das stellt sicher, dass alle interessierten Personen darauf zugreifen können, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln,
- vergleichbar und interoperabel sein,
- zur Verbesserung der Regierungsführung und des Engagements der Bürger\*innen eingesetzt werden und für integrative Entwicklung und Innovation verwendet werden.

## II. Stärkung der politischen Teilhabemöglichkeiten

Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert allen Menschen "das Recht, direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung ihres Landes teilzunehmen". Das Funktionieren der Europäischen Union selbst beruht sowohl auf repräsentativer Demokratie als auch auf partizipatorischer Demokratie mit einer Fülle von verschiedenen Variationen der Demokratie auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene. Überall in Europa wählen die Bürger\*innen ihre Vertreter durch Wahlen. Die repräsentative Demokratie wird zusätzlich durch Elemente der partizipativen Demokratie ergänzt und kann weiter gestärkt werden. Politische Innovationen im Allgemeinen und digitale Technologien im Besonderen haben zu einer Vielzahl von Instrumenten und Prozessen geführt, die es den Bürger\*innen ermöglichen, sich über Wahlen hinaus aktiver am demokratischen bürgerlichen Leben zu beteiligen. Durch breite Beteiligung können die Bürger\*innen sicherstellen, dass ihre individuellen und kollektiven Interessen von den Regierenden gehört und beantwortet werden, und diese zugleich zur Rechenschaft ziehen. Volt plädiert für eine Stärkung der EU-Demokratie und der Demokratien ihrer Mitgliedstaaten durch die Schaffung zusätzlicher Mechanismen zur Rechenschaftspflicht.

Volt schlägt in diesem Bereich folgende Maßnahmen vor:

### II.1 Verbesserung des Zugangs zu Wahlen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene

- Sicherstellung, dass alle EU-Bürger\*innen einen barrierefreien Zugang zu freien und fairen Wahlen haben, und dass die Wahlen zeitlich so gelegt werden, dass eine hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann.
- Reform des Wahlrechts, so dass EU-Bürger\*innen in dem EU-Mitgliedstaat wählen dürfen, in dem sie leben.
- Abschaffung von Barrieren, die derzeit EU-Staatsbürger\*innen daran hindern, sich in dem EU-Land an Wahlen zu beteiligen, in dem sie ein Wahlrecht haben.
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung von Vereinfachungen, die es reisenden EU-Bürger\*innen ermöglicht, sich zu Wahlen anzumelden, bei möglichst geringem administrativen Aufwand.
- Evaluierung und Sicherheitsprüfung von E-Voting-Systemen.

### II.2 Stärkung der Fähigkeit der Bürger\*innen, über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen

Volt engagiert sich stark für die Demokratisierung Europas auf allen Ebenen - auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene - mit dem besonderen Ziel, allen Europäer\*innen eine Stimme zu geben, unabhängig davon, ob sie in ihrem Heimatland leben oder nicht. Wichtig ist, dass Volt aktiv auf die Demokratisierung Europas hinarbeitet, indem es die Europäische Union als einzigartigen politischen Aktionsraum sieht. Darüber hinaus ist Volt zutiefst davon überzeugt, dass die Bürger\*innen wertvolle Informationen, Meinungen, Innovationen, Führungsqualitäten und Maßnahmen liefern können, die zur Lösung lokaler, nationaler, europäischer und globaler Herausforderungen beitragen können. Um der Entfremdung zwischen Bürger\*innen und ihren politischen Vertretungen entgegenzuwirken, ist in der heutigen schnelllebigen Umgebung eine produktivere und transparentere Interaktion zwischen

ihnen erforderlich. Das Engagement der Bürger\*innen soll als Schlüsselfaktor bei der Gestaltung der Zukunft der europäischen Demokratie gefördert werden.

Volt schlägt daher folgende Maßnahmen vor:

### II.2.1 Stärkung der transnationalen europäischen Demokratie

Die Stärkung der Befähigung der Bürger\*innen, an der Politik in der EU als einem einzigen transnationalen demokratischen Raum teilzunehmen, kann erreicht werden durch:

- Nutzung von bereits etablierten Möglichkeiten zur Beteiligung auf europäischem Level (z. B. europäische Bürger\*inneninitiativen, europäische Bürger\*innenräte, öffentliche Beratung und Petitionen), Austausch zwischen Bürger\*innen und gesellschaftlichen Organisationen.
- Verringerung der Schwelle, um eine europäische Bürgerinitiative einzureichen (ECI), auf 500.000 Unterschriften.
- Förderung der Etablierung einer pan-europäischen digitalen Diskussionsplattform für europäische Bürger\*innen.

Weiter kann Bürger\*innenbeteiligung benutzt werden, um die parlamentarische Demokratie gezielt zu verbessern und deren Schwächen abzufangen. Regelmäßig kommt es zu Konflikten zwischen den Interessen der Parlamentsmitglieder, deren Parteien und der Bevölkerung. Beispiele hierfür sind:

1. Die konkrete Ausgestaltung des Wahlrechts: Eine immer wieder geforderte und auch sinnvolle Verkleinerung des Bundestages trifft auf die Interessen der Abgeordneten, die bei einer Verkleinerung des Bundestags evtl. ihren Sitz verlieren. Parteien wiederum können Einfluss auf die Verteilung im Parlament nehmen und so indirekt ihren Einfluss erhöhen.
2. Regeln gegen Lobbyismus: Regeln und Grenzen des Lobbyismus werden durch die Abgeordneten beschlossen. Dadurch, dass diese auch die hauptsächlich Betroffenen dieser Regeln sind, führt dies zu klaren Interessenkonflikten.
3. Vergütung der Parlamentsangehörigen: Dadurch, dass die Vergütung von den Betroffenen selbst festgelegt wird, liegt ein Interessenkonflikt vor. Die Diskussion darüber, was Abgeordnete verdienen und was diese dafür leisten müssen, bleibt komplett aus.

In diesen und ähnlichen Fragen können Bürger\*innenräte als neutrale Instanzen dienen und überparteiliche Lösungen finden. Dass diese Anliegen häufig blockiert und verschleppt wurden, ist ein wichtiger Auslöser für Politikverdrossenheit. Durch das Angehen dieser Themen durch Bürger\*innenräte und die Öffentlichkeit, die durch mediale Begleitung dieser entsteht, kann Politikverdrossenheit durch die Wahrnehmung konkreter Handlungsmacht verringert werden.

Mit Bürger\*innenbeteiligung kann es auch gelingen, bei polarisierenden Themen einen lagerübergreifenden Kompromiss zu finden. Hier stehen sich oft Gruppen gegenüber, die auf ihren jeweiligen Maximalpositionen beharren, eine Kompromisslösung scheint so ausgeschlossen. Bevölkerungsgruppen, die sich an diesen Auseinandersetzungen sonst kaum beteiligen, können durch Bürger\*innenbeteiligung eingebunden werden, um einen allgemein akzeptierten Mittelweg auszuarbeiten.

**II.2.2 Stärkung der Möglichkeiten für direktes politisches Bürgerengagement** Unser Ziel ist es, die Bürger\*innen zu aktiven Teilnehmenden am politischen Prozess zu machen. Dadurch wird ein Umfeld geschaffen, in dem die Bürger\*innen ihre Bedenken äußern, ihre Ideen einbringen, Initiative ergreifen und Regierungen und ihre Vertreter zur Rechenschaft ziehen können.

Regierungshandelnde und Politiker\*innen hingegen werden befähigt, näher an ihren Wahlkreisen zu sein, ihre Herausforderungen besser zu verstehen und die Kapazitäten ihrer Gemeinschaft zu nutzen und auszubauen, um Herausforderungen effektiver und gemeinschaftlich zu lösen.

Digitale Plattformen zur Kommunikation mit Administrationen einführen

Die Verwaltungen sollen Anreize erhalten, offene digitale Plattformen einzuführen, über die sich die Bürger\*innen aktiv an relevanten politischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen beteiligen

können. Beratungsprozesse, die auf solchen Plattformen stattfinden, sollten transparent und respektvoll sein und die bestehenden Verwaltungsregeln, -rahmen und -verfahren berücksichtigen. Die Teilnahme sollte allen interessierten Personen freistehen, die von einer bestimmten Maßnahme betroffen sind. Die Online-Prozesse sollten durch persönliche Konsultationen ergänzt werden. Auf der digitalen Plattform sollten die höchsten Datenschutz- und Sicherheitsstandards implementiert werden.

#### Bürger\*innenräte einführen

Bürger\*innenräte sind ein innovatives Instrument, mit dem die Bürger\*innen komplexe politische Fragen erörtern sowie Feedback und Empfehlungen an die repräsentativen Organe vorrangig auf kommunaler, aber auch auf nationaler oder regionaler Ebene geben können. Bürger\*innenräte können die Qualität und Legitimität politischer Entscheidungen erhöhen, insbesondere, wenn die Empfehlungen von Bürger\*innenräte die politischen Entscheidungen oder die Verwendung lokaler Mittel direkt beeinflussen. Die Ratsmitglieder werden für eine bestimmte Zeitdauer durch Los aus allen Einwohnern der jeweiligen Ebene bestimmt, wobei darauf geachtet wird, dass der jeweilige Bürger\*innenrat so zusammengesetzt ist, dass die Vielfalt der Bevölkerung der betroffenen Ebene ausreichend repräsentativ abgebildet ist. Ratsmitglieder sollen ihr Amt nur aus triftigen Gründen ablehnen können und werden für ihre Tätigkeit entschädigt.

Ein klarer Prozess, der eine unabhängige Moderation, umfassende Unterweisungen und unabhängige Beiträge von Sachverständigen umfasst, sollte es diesen Bürger\*innen ermöglichen, fundierte Meinungen zu bilden. Die jeweiligen Politiker\*innen sollten über die Umsetzung der Empfehlungen der Bürger\*innenräte Rechenschaft ablegen. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Engagement und die Unterstützung der lokalen Politiker\*innen von Anfang an sicherzustellen.

Volt plädiert für die Einführung klarer Mechanismen, um einen Bürger\*innenrat einzuberufen, beispielsweise die Forderung, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein Quorum an Unterschriften erreicht werden muss.

#### Partizipative Bürger\*innenbudgets einführen

Partizipative Budgets ermöglichen es den Bürger\*innen, staatliche Investitionen direkt zu beeinflussen und zuzuweisen. Sie machen den Bürger\*innen konkret bewusst, wie die staatliche Ebene sie unterstützt, und sie setzen Vertrauen in die Bürger\*innen bei der Entscheidung über öffentliche Mittel.

Über partizipative Projekte soll ein eigener dauerhaft installierter Bürger\*innenrat entscheiden, der befugt ist, die Umsetzung durch die Verwaltung zu überwachen. Die direkte Beratung der Bürger\*innen über einen Teil des Haushalts erhöht nicht nur die Transparenz, sondern dient auch als Instrument zur Aufklärung über Amtsgeschäfte und stärkt die Forderung nach guter Amtsführung. Durch die Integration der partizipativen Budgetierung in die Regionalpolitik der EU will Volt sicherstellen, dass sie auf lokaler Ebene praktiziert wird.

Für partizipative Projekte sollen finanzielle Mittel im jeweiligen Haushalt reserviert werden. Schulungen für die Bürger\*innen sollen angeboten werden. Ein derartiges partizipatives Bürger\*innenbudget kann die demokratische Erfahrung und Einflussnahme von Bürger\*innen stärken.

Die Umsetzung eines Bürger\*innenbudgets bei nationalen, regionalen wie kommunalen Haushalten sollte ebenfalls geprüft werden.

#### Neue Formate der Bürger\*innenbeteiligung erforschen

Europaweit entstehen viele innovative Ideen zum Thema, wie Bürger\*innen am besten in beratende und politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Volt wird solche neuartigen Ideen und Ansätze kontinuierlich untersuchen. Beispielsweise könnten verschiedene Bürger\*innenjürs an der Gestaltung der Debatte um komplexe und stark politisierte europäische Entscheidungen beteiligt sein. Bürgeranhörungen könnten bereits bestehende Kontrollen der EU-Organe ergänzen.

### **II.2.3 Bürger\*innen und Regierungen in die Lage versetzen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen**

Volt plädiert für eine neue Art der Politik, bei der sich die Bürger\*innen befähigt fühlen, sich aktiv am

demokratischen Leben zu beteiligen, und das

Gefühl haben, dass ihre Stimme etwas bewirkt. Die Bürger\*innen sollen in die Lage versetzt werden, sich in ihren Gemeinden zu Themen zu organisieren, die für sie wichtig sind, und nach ihren Werten zu handeln. Sie sollen auch in die Lage versetzt werden, Regierende und Politik zur Rechenschaft zu ziehen.

Regierungsbeamt\*innen, Institutionen und Politiker\*innen auf der ganzen Welt sollten auf Bürger\*innenaktionen besser eingehen und diese sogar fördern. Wenn die Bürger\*innen im Zentrum der politischen Entscheidungsfindung stehen und die Regierungshandeln wissen, wie sie auf ein solches Engagement reagieren sollen, wird die Demokratie gestärkt.

Folgende Maßnahmen schlägt Volt vor:

- Bürger\*innen und Regierungshandeln in die Lage zu versetzen und zu befähigen, die Techniken der Bürgerbeteiligung zu nutzen.
- Die Aufstockung der Mittel für Projekte des bürgerschaftlichen Engagements in der gesamten europäischen Zivilgesellschaft durchzuführen.
- Die Einführung von Techniken, Strategien und Werkzeugen für das bürgerschaftliche Engagement in Bildungsprogramme auf der Schul- und Universitätsebene anzugehen. Konkret könnte dies die Ergänzung bestehender Lehrpläne durch bürgerschaftliches Engagement oder durch zusätzliche (ein- oder mehrtägige) Bürgerengagement-Kurse bedeuten.
- Schulungen zur Organisation und Entwicklung von Führungskräften zu fördern, mit dem Ziel, die Bürger\*innen aktiv darüber aufzuklären, wie sie ihre Rechte organisieren und ausüben können. Dazu gehört die Ausbildung von Regierungsbeamt\*innen, um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen und in die eigene Arbeit einzubinden. Um die kommunale Ebene bei der Umsetzung von Bürger\*innenbeteiligung zu unterstützen, bietet sich eine geeignete Struktur in den Bundesländern an (z. B. Beauftragte für Bürger\*innenbeteiligung).
- Schaffung von Online-Plattformen, die Interaktionen zwischen Bürger\*innen und Institutionen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene ermöglichen.
- Schulungen für verschiedene politische Akteure zum Thema der Selbstorganisation der Bürger\*innen und ihrem eigenständigen, bürgerschaftlichen Engagement.

### **III. Stärkung der kulturellen Teilhabe**

#### **III.1 Einleitung**

Kulturelle Vielfalt ist ein zentraler Baustein unserer persönlichen, regionalen, nationalen und europäischen Identität. Kulturpolitik muss diese Vielfalt ermöglichen, erhalten und fördern, die Gesellschaft zur umfassenden Teilhabe ermutigen, und die nötigen (Frei-)Räume dafür schaffen. Kulturelle Angebote müssen für alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen zugänglich sein. Kultur unterhält nicht nur und bereitet Vergnügen, sie bildet, fördert eigene Kreativität, kritisches Denken, regt politische Prozesse an und verstärkt Verständigung und Integration. Kulturförderung muss jederzeit transparent und inklusiv sein. Sie muss berücksichtigen, dass die soziale Absicherung für viele Kulturschaffende eine besondere Herausforderung darstellt. Volt betrachtet das gesamte Spektrum kultureller Aktivitäten als wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und möchte inner- und außereuropäische kulturelle Identitäten gleichberechtigt und inklusiv repräsentiert sehen.

#### **III.2 Kunst**

Volt bekennt sich zur grundgesetzlichen Freiheit als Grundlage für Kunst und Kunstausbildung. Kunst lässt sich nicht genau definieren oder einschränken und darf nicht (allein) an ihrem materiellen Wert gemessen werden. Volt erkennt die Kunst als Spiegel und Motor der gesellschaftlichen Entwicklung an: in Deutschland, Europa und der ganzen Welt. Wir setzen uns für die umfassende Förderung und nachhaltige Unterstützung von Kunstschaffenden und künstlerischen Institutionen ein.

**III.2.1 Kunstschaffende** Kunstschaffende (im Nachfolgenden auch Künstler\*innen genannt) sind all jene Menschen, die sich der Kunst in jeglicher Form verschrieben haben. Hierzu zählen wir auch Publizist\*innen, für die oft ähnliches gilt. Volt setzt sich für eine nachhaltige und langfristige, staatliche oder privat finanzierte Unterstützung von Künstler\*innen ein, damit z. B. auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Kunst und den Kunstschaffenden nicht kurzfristig die Lebensgrundlage entzogen wird. Viele Künstler\*innen sind institutionell ungebunden, und oft tragen gerade sie entscheidend zur Entwicklung neuer Stile innerhalb der Kunstgattungen bei. Die Förderung dieser "freien Szene" darf gegenüber den institutionellen Förderungen nicht vernachlässigt werden und muss auch den Bedarf an Ateliers, Proberäumen etc. berücksichtigen.

**III.2.2 Soziale Absicherung** Volt erkennt die Besonderheiten bei Ausbildung und Berufsausübung von professionellen Kunstschaffenden an. Dazu zählen:

- lange, teils bereits in der Kindheit beginnende Ausbildungszeiten
- unsichere, gering bezahlte, unstete und befristete Arbeitsverhältnisse
- hoher bürokratischer Aufwand und Steuernachteile bei Künstler\*innen im Nebenerwerb
- wenige Möglichkeiten für soziale Absicherung
- körperlich stark belastete Berufsgruppen (wie z. B. Tänzer\*innen) können ihren Beruf nicht annähernd bis zum Rentenalter ausüben
- extreme Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Arbeitgebern (z. B. im pädagogischen Bereich oder an staatlichen Theatern)

Volt setzt sich dafür ein, dass Künstler\*innen sich trotz dieser Besonderheiten auf eine bestmögliche soziale Absicherung verlassen können. Daher befürworten wir es die Künstlersozialkasse fortzuführen und weiter zu fördern. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Altersvorsorge muss die speziellen Belange der Kunstschaffenden besser berücksichtigen. Das gleiche gilt für Bereiche wie die Besteuerung von existenzsicherndem Nebenerwerb oder künstlerische Tätigkeiten im Ausland. Das Ziel sollte es sein: Langfristig bestehende Arbeitsverhältnisse werden entfristet und Verträge mit eingeschränktem Kündigungsschutz nicht mehr geschlossen, soweit dies im Rahmen des künstlerischen Betriebs möglich ist.

**III.2.3 Künstlerische Betätigung** Die künstlerische Betätigung im Freizeit- und Amateurbereich ist Volt genauso wichtig wie das professionelle Kunstschaffen und muss entsprechend gefördert werden, sei es in Schulen, Vereinen oder anderen privaten Initiativen.

### III.3 Kultur

**III.3.1 Institutionen** Kulturelle Institutionen, die zum Beispiel das historische oder künstlerische Erbe unserer Gesellschaft bewahren oder als Entfaltungsräume für aktuelle Kunstentwicklung dienen, sind auf eine staatliche Unterstützung angewiesen. Zu diesen Institutionen zählen zum Beispiel: Theater, Konzertsäle, Bibliotheken, Archive und künstlerische Hochschulen. Volt befürwortet es, diese Unterstützung zu bewahren und im Bedarfsfall auszubauen. Dabei sollen sowohl traditionelle Felder der Hochkultur, als auch zeitgenössische Entwicklungen der aktuellen Avantgarde oder populärer Strömungen abgedeckt werden.

**III.3.2 Denkmalpflege und Stadtentwicklung** Denkmalschutz und -pflege sind wichtige gesetzliche Instrumente zur Bewahrung des kulturellen und historischen Bauerbes. Volt ist es hierbei wichtig, immer auch einen Ausgleich zu den Anliegen einer modernen und ökologischen Stadt- und Landentwicklung zu finden.

**III.3.3 Erinnerungskultur** Volt setzt sich für eine Erinnerungskultur der nationalen (regionalen, lokalen) Vielfalt und die Förderung einer europäischen Erinnerungskultur ein. Sie fördert ein kritisches Bewusstsein, z. B. zur Geschichte Deutschlands und Europas, regt dazu an, Vergangenheit

verantwortungsvoll aufzuarbeiten und mit Blick auf die Gegenwart Erkenntnisgewinn zu vermitteln. In diesem Sinne unterstützt Volt zum Beispiel:

- die Aufarbeitung aller offenen Fragen im Bereich von Raub- und Beutekunst im Dialog mit den Betroffenen,
- die Diskussion, historisch belastete (z. B. mit antisemitischen Hintergrund oder in Verbindung mit Kolonialverbrechen stehende) Denkmäler und Straßennamen zu überdenken und zu ersetzen,
- Gedenkstätten an die NS-Verbrechen zu erhalten und anhand von didaktisch geeignetem, den aktuellen Forschungsstand widerspiegelndem Informationsmaterial der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Weitere Ausführungen im Kapitel "Teilhabe und Mitwirkung in der Gesellschaft für Menschen aller kulturellen Prägungen".

**III.3.4 Kreativwirtschaft** Auch wenn sich viele Kunst- und Kulturschaffende nicht primär über den ökonomischen Wert ihrer Arbeit definieren: Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird - nach Beitrag zum BIP gerechnet - allenfalls vom Automobilssektor an Größe übertrifft. Die Verbindung von wirtschaftlichem Erfolg und schöpferischem Akt stößt auf besondere Schwierigkeiten, die Kulturpolitik entsprechend zu berücksichtigen hat.

Volt fordert entsprechende Kompetenzteams nach Münchener Vorbild, die Branchenakteure, Hochschulen, Verwaltungen und politische Entscheidungsträger\*innen effizient verbinden und gezielt nach passenden Lösungen suchen. Dies gilt gleichermaßen lokalen Herausforderungen, z. B. der Schaffung geeigneter Räumlichkeiten, wie auch der internationalen Vernetzung. So wird branchenkundige Beratung für Unternehmer\*innen und Kulturschaffende beim Aufbau und Betreiben ihrer Existenz ermöglicht, und auch zur Nutzung staatlicher Förderprogramme.

Besondere Beachtung sollten branchenübergreifend sog. "Spillover" Effekte erfahren, durch die viele andere Wirtschaftsbranchen an den Innovationen, Techniken und Trends der Kreativwirtschaft teilhaben und von ihnen profitieren. Entsprechende Strukturen wie "Kreatives Sachsen" oder die 2. Runde des IGP Programms sollten auf nationaler und europäischer Ebene unterstützt und ausgebaut werden.

Zur Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit kann es sinnvoll sein, einzelne Zweige gesondert zu unterstützen. Die Computerspielindustrie etwa könnte dadurch nicht nur im Bestand gesichert werden: Es könnten dadurch auch Zweige wachsen, die neben kommerziell ausgerichteten Produkten auch solche hervorbringen, die sich unabhängig von einer "Verkaufsquote" um das künstlerische Potenzial des Mediums bemühen können.

**III.3.5 Kulturelle Bildung** Volt sieht kulturelle Bildung als integralen Bestandteil in allen Teilen des gesellschaftlichen Bildungsprozesses, siehe dazu auch das Kapitel "Bildung". Die Ergänzung des Schulunterrichts durch lokale, europäische und internationale kulturelle Jugendförder- und Austauschprogramme gehört ebenso dazu, wie etwa Vermittlungsveranstaltungen von Theatern und Museen für alle Alters- und Bildungsstufen oder flächendeckend eingerichtete Volkshochschulen mit entsprechenden Angeboten.

Die künstlerischen Hochschulen sollen nicht nur weiterhin ihrem international anerkannten Ruf gerecht werden, sondern müssen auch Ausbildungsangebote für neue Berufsbilder entwickeln, wo die Entwicklungen der Künste dies erforderlich machen. Gleichzeitig dienen sie der Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeine kulturelle Bildung.

Volt stellt sich gegen jegliche Überlegungen, hier aus Spargründen das Angebot zu reduzieren.

**III.3.6 Kulturelles Zusammenleben** Europäische und internationale kulturelle Vernetzung

Der überregionale Kulturaustausch ist Volt als paneuropäische Bewegung besonders wichtig. Dazu dienen Partnerschaften unter Städten, Regionen und Institutionen genauso wie internationale Festivals,

Austauschprogramme und andere Veranstaltungen, die europaweite Aufmerksamkeit erzeugen. Volt befürwortet eine Intensivierung solcher Aktivitäten, und fordert, diese auch verstärkt über die Grenzen Europas hinaus zu unterstützen. Dafür ist es sowohl notwendig, lokale Initiativen zu ermutigen und mit nötigen Mitteln auszustatten, wie auch auf europäischer Ebene die notwendige organisatorische Unterstützung anzubieten.

#### Digitale Kultur

Das digitale Zeitalter bringt in schneller Folge entsprechende neue Ausdrucksformen hervor und stellt uns gleichzeitig vor neue technische, aber auch rechtliche Herausforderungen.

Volt fordert, das Urheberrecht weiter zu überdenken, europaweit zu vereinheitlichen und an die technischen Entwicklungen wo nötig fortlaufend anzupassen. Wichtig ist hier ein Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber\*innen und jenen, die neue Inhalte schaffen möchten, welche sich auf vorhandenes Kulturgut beziehen, etwa im Bereich der Meme Kultur. Weitere Ausführungen siehe auch im Kapitel "Ein intelligenter Staat" unter "Digitale Rechte".

Zugehörige Maßnahmen müssen immer daraufhin überprüft werden, ob Kunst- und Meinungsfreiheit gewahrt bleiben.

#### Jugend

Künstlerische (Musik, Bildende Kunst, Tanz, Schauspiel etc.) und sportliche Aktivitäten sind insbesondere in jungen Jahren förderungswürdig und wichtig. Sie dienen dem Erlernen von Fairness, Teamgeist ebenso wie dem Ausleben eines individuellen Ausdrucksbedürfnisses.

Um der Jugendkultur ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen, will Volt nicht nur die traditionellen Künste für alle gesellschaftlichen Schichten zugänglich machen, sondern auch die Ausdrucksformen der neuen Generationen berücksichtigen.

Deswegen ist es wichtig, auch dafür die nötigen (Frei-)Räume zu schaffen, z. B. im Bereich von Clubkultur, Streetart, Content Creators, dem Erlernen neuer Musikstile, oder Veranstaltungen zur interkulturellen Begegnung. Dies darf nicht durch rechtliche oder bürokratische Hürden behindert werden, wie es etwa bei unflexiblen Regelungen zum Lärmschutz oft geschieht.

Jugendlichen sollen weiterhin Orte zur Verfügung gestellt werden, an denen sie unter sich sein können (Jugendtreffs, Spielplätze, etc.), bzw. es sollen geeignete Orte geschaffen werden, wo sie noch nicht ausreichend vorhanden sind.

#### Sport

Sport fördert nicht nur unmittelbar die körperliche Gesundheit, sondern erfüllt eine wichtige Funktion überall dort, wo er gemeinsam betrieben oder gemeinsam angesehen (und gefeiert) wird. Er dient dem sozialen Zusammenhalt, der gemeinsamen Identifikation wie auch der Integration über die verschiedensten Bevölkerungsgruppen hinweg. Ähnlich den Künsten betont Volt, dass Spitzensport wie Breitensport gleichermaßen wichtig und förderungswürdig sind. Volt wünscht sich in diesem Zusammenhang auch mehr Repräsentanz von weniger präsenten sowie nicht-kommerziell betriebenen Sportarten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Internetangebot.

Dem kulturellen Austausch dienen sportliche Begegnungen auf lokaler wie internationaler Ebene, da er dadurch zum Anlass für Begegnung, gegenseitiges Verständnis und Solidarität wird. In diesem Zusammenhang wünscht Volt sich eine verstärkte europäische Sportförderung.

Bei der Gestaltung von städtischem Lebensraum ist auch auf die Bedürfnisse von Sporttreibenden besonders zu achten.

Nach Ansicht von Volt sollte E-Sport offiziell als Sport anerkannt werden, um den aktuellen Entwicklungen dieser Szene Rechnung zu tragen und den Akteuren die gleichen Rechte und die Wertschätzung wie bei anderen Sportarten zu bieten.

#### Regionale Brauchtumpflege

In einer europäischen Gemeinschaft ist die Erhaltung und Pflege von regionalem Brauchtum besonders wichtig, um die Kulturen und Besonderheiten einzelner Regionen zu erhalten. Diese kulturelle Vielfalt ist ein wichtiges Identifikationsmerkmal. Volt betont die Wichtigkeit entsprechender kultureller Aktivitäten, etwa in Vereinen. Dabei lehnt Volt allerdings jegliche Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung, etwa anderer kultureller Hintergründe, ab.

Volt unterstützt daher insbesondere auch die Erhaltung und Pflege von Kultur und Sprachen ansässiger Minderheiten (z. B. Plattdeutsch, Sorbisch etc.).

#### Religions- und Wertegemeinschaften

Volt befürwortet einen säkularen Staat. Der Raum für die Vielfalt der vorhandenen und entstehenden Religions- und Wertegemeinschaften muss durch diesen geschützt werden. Näheres dazu im Kapitel "Ein Ende der Diskriminierung für kulturelle Zugehörigkeit, nationale Herkunft und religiöse Überzeugung".

**III.3.7 Finanzierungsmöglichkeiten** Kulturelle Teilhabe trägt wesentlich zur Bildung, Entwicklung und sozialen Zugehörigkeit einer jeden Person bei und muss deshalb für jede\*n erschwinglich sein. Deshalb ist Kulturförderung unabdingbar, vor allem dort, wo die Kulturlandschaft nur geschützt von ökonomischen Zwängen ihre volle Kreativität entfalten kann. Die Aufwendungen hierfür sind in Deutschland - im internationalen Vergleich - auf einem erfreulich hohen Niveau, das es unbedingt zu erhalten und auszubauen gilt.

Volt wünscht sich, dass die Mittelvergabe transparent und ohne inhaltliche Einflussnahme geschieht. Tradiertes und neu Entstehendes muss gleichermaßen angemessen berücksichtigt werden. Der Ausgleich zwischen der Förderung von Institutionen, individuellen Kulturschaffenden, sowie der "freien Szene" muss flexibel und mit Augenmaß geschehen.

Standortfaktor und Umwegrentabilität sind nicht die einzigen, aber wesentlichen Vorteile eines lebendigen und vielfältigen Kulturlebens. Es ist zu überlegen, wo die Kulturschaffenden verstärkt an solchen Effekten beteiligt werden können, wie es etwa bei der Berliner City-Tax 2017 begonnen wurde.

Die private Kulturförderung hinkt in vielen Bereichen dem internationalen Standard hinterher. Da der Staat dies nicht überall kompensieren kann, sollen private Förderer weiter ermutigt werden. Dazu gehören steuerliche wie insbesondere auch bürokratische Erleichterungen, wie etwa bei der Gründung einer Stiftung, und öffentlich-private Partnerschaften.

## Ein intelligenter Staat

### Vision

Europäische Bürger\*innen und Einwohner\*innen erwarten von ihren Regierungen und öffentlichen Institutionen die Bereitstellung effektiver und effizienter, qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen sowie transparente öffentliche Verwaltungen. Über Jahrzehnte der Integration hinweg hat Europa einen Qualitätsstandard bezüglich öffentlicher Versorgung und Verwaltung gesetzt, der den Bürger\*innen eine noch nie dagewesene hohe Lebensqualität ermöglicht und ein einzigartiges europäisches Sozialmodell gewährleistet.

Allerdings hat sich als Folge der Wirtschaftskrise, wachsender Ungleichheit und neu entstehender Technologien das Vertrauen in öffentliche Institutionen zersetzt, während Ineffizienz dem öffentlichen Leben weiterhin zu schaffen machen.

Nach dem Verständnis Volts soll der öffentliche Dienst zuallererst den Bürger\*innen und Bewohner\*innen eines Staates zugutekommen. Zentrale Grundsätze sind für uns das Management mittels Zielvorgaben, Transparenz, Rechenschaftspflicht, die Ermächtigung der Bürger\*innen und das Subsidiaritätsprinzip bei der Verteilung von Kompetenzen.

Volt wird darauf hinarbeiten, dass überall in Europa die öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hilfe moderner Technologien und neuer Denkansätze reformiert werden, um die Auswirkungen von Jahren wirtschaftlicher Krisen und, in einigen Fällen, jahrzehntelanger Vernachlässigung zu bewältigen.

Die Regierungen müssen sich in Zeiten von Veränderungen dahingehend weiterentwickeln, dass sie jede\*n Bürger\*in dazu befähigen, umfassend am Gesellschaftsleben teilzuhaben, ihren Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und dass sie für maximale soziale Mobilität und Inklusion sorgen.

Intelligente Staaten müssen sich neue Instrumente aneignen, um das Vertrauen ihrer Bürger\*innen durch rechenschaftspflichtige, transparente und effiziente Regierungsführung und Verwaltung zu gewinnen.

Volt wird in unsere gemeinsame Zukunft investieren, was nicht nur innovative öffentliche Dienste - mit dem Ziel, die Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden -, sondern auch innovative Bildungssysteme, ein qualitativ hochwertiges Gesundheitswesen und eine wirksame Justiz zur Korruptionsbekämpfung umfasst. Gemeinsam können wir Technologie für das Allgemeinwohl einsetzen.

### I. Verwaltung

Durch Digitalisierung und Optimierung der staatlichen Prozesse soll eine möglichst effiziente und an Bürger\*innen orientierte Verwaltung geschaffen werden, die barrierefrei, transparent, sicher, korruptionsresistent, ressourcenschonend und für alle Menschen leicht zugänglich ist. Das geschieht notwendigerweise durch eine Analyse und Anpassung der Prozesse in Verbindung mit einer verbesserten Ausbildung und ständigen Weiterbildung der staatlichen Angestellten. Die zweckmäßige Verbindung von neuen und bewährten Technologien ist Grundlage der Standardisierung und Verbesserung aller relevanten Angebote der öffentlichen Verwaltung. Eine weitere Steigerung der Effizienz wird u. a. durch klare subsidiäre Zuständigkeiten erreicht. Die deutliche Benennung der jeweils zuständigen Ebene (kommunale Ebene, Landes-, Bundes- oder Europaebene) erhöht die Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Gelder und Ressourcen. Herkunft und Verwendungszweck müssen für jeden Menschen erkennbar und verständlich sein. Dies soll den Staat zu einem wahren Dienstleister ggü. Bürger\*innen und Organisationen machen.

#### I.1 Digitalisierung

Zurzeit stellt sich der Staat den Menschen als zu wenig transparent, in der Kommunikation unnötig kompliziert und als Dienstleister zu wenig hilfreich und zu wenig an den Bedürfnissen der

Bürger\*innen orientiert dar. Die Verwaltung funktioniert an vielen Stellen nicht effizient genug und belastet den Menschen durch viele Wege und Papierberge, die zudem der Umwelt schaden. Umfassende Digitalisierung in staatlichen Stellen soll - soweit nicht schon geschehen - die Kommunikation der Verwaltung mit den Menschen erleichtern, muss aber immer unter den Aspekten des Nutzens für die Menschen, des Datenschutzes und der Belastung für die Umwelt betrachtet werden. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass alle Menschen in der Lage sind, diese Kommunikationswege zu nutzen. Dazu sind stete Veränderungen und Verbesserungen im Bereich von digitaler Kommunikation und Infrastruktur, sowie der staatlichen Dienstleistungsangebote notwendig.

Volt fordert dafür umfassend aufeinander abgestimmte Standards wie etwa die Nutzung des European Interoperability Frameworks. Hierbei ist sicherzustellen, dass internationale Standards Vorrang haben vor lokalen Einzellösungen. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Anforderungen sind offene Schnittstellen von Beginn an mit einzuplanen. Das gilt gleichermaßen für die unterschiedlichen notwendigen Technologiekomponenten (etwa Datenbanken, Plattformen, Anwendungen, externe Tools) wie für die Anwenderschnittstelle zugunsten von Zugänglichkeit und Bedienerfreundlichkeit. Beispiele innovativer Dienste sind die elektronische Steuererklärungen, digitale Personalausweise, elektronische Wahl-, Gesundheits- und Aufenthaltsverfahren, die mithilfe neu entstehender Technologien wie etwa der Blockchain-Ledger umgesetzt werden können. Für die Bedürfnisse von z. B. seh- und hörbehinderten oder wenig technikaffinen Menschen ist durch konsequente Umsetzung des European Accessibility Act Sorge zu tragen.

**I.1.1 Öffentliche Verwaltung** Der Staat muss in seinen Institutionen online und offline für alle Menschen einfach und zweckdienlich erreichbar sein. Durch weitgehend papierlose Kommunikation zwischen Menschen und Staat wird die Verwaltung durch weniger notwendigen persönlichen Offline-Service spürbar entlastet.

**I.1.2 Digitale Bürgerkarte** Die Bürgerkarte nach estnischem Vorbild ermöglicht den Menschen einen einfachen Zugang zu Ämtern und Behörden, dem Gesundheitswesen und öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bibliotheken). Für die Weiterentwicklung der Datensicherheit ist fortwährend mit hoher Priorität zu sorgen.

**I.1.3 Staatliche Dienstleistungsprodukte** Die Einführung bzw. Verbesserung elektronischer Personenidentifikation sowie Verifizierungs- und Zertifizierungsdiensten im Internet für die Durchführung elektronischer Transaktionen und digitaler Unterschriften, ermöglicht den gesicherten und kontrollierten Zugriff auf vertrauliche Daten und Dienste.

Daten öffentlicher Stellen sollten zwecks Erhöhung der Transparenz des Regierungshandelns standardmäßig, unter Einhaltung moderner Standards in Echtzeit unter einer Open-Data-Lizenz bereitgestellt werden, sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Nutzung von Massendaten ("Big Data") ist zur besseren Analyse und Vorhersage von bestehenden und entstehenden Problemen so weit wie möglich auszubauen. Näheres dazu findet sich im Abschnitt "I.2 Open Public Data" im Kapitel 4 "Politisch aktive Bürgerschaft". Sämtliche anonymen oder anonymisierten Daten der öffentlichen Hand müssen allen Menschen, Unternehmen und staatlichen Stellen in hoher Qualität und in Echtzeit zur Verfügung stehen. Alle Abteilungen der staatlichen Verwaltung, auf jeder Ebene, sollten verpflichtet sein, sich am nationalen Portal GovData und vergleichbaren Portalen auf europäischer Ebene zu beteiligen; dieses muss ausgebaut, weiterentwickelt und mit weiteren bestehenden Datenbeständen verknüpft werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Rechtsgrundlage so weit wie möglich vereinfacht und europaweit vereinheitlicht werden.

Europa und Deutschland müssen mehr auf Freie und Offene Software setzen, diese fördern und aktiv unterstützen. Neben Unternehmen, Organisationen und Bürger\*innen, sollen auch staatliche Institutionen an der Entwicklung von Open-Source-Software mitwirken. Software, die im Auftrag der öffentlichen Hand entwickelt wird, muss Open Source zur Verfügung gestellt werden und auch die Entwicklung selbst sollte öffentlich stattfinden. So können z. B. Sicherheitslücken schneller und effektiver geschlossen werden. Die Entwicklung von Open-Source-Software wird durch zunehmende

Ersparnisse an eingesparten Lizenzkosten vorangetrieben. Näheres dazu findet sich im Abschnitt "V.7. Open-Source-Lösungen" im Kapitel 5 "Ein intelligenter Staat".

**I.1.4 Im Bereich der Infrastruktur** Wichtig ist der schnelle Aufbau einer sicheren und effektiven Infrastruktur (Glasfasernetze, öffentliches W-LAN, Verschlüsselungsmindeststandards), damit alle Menschen die gleiche Möglichkeit haben, an digitaler Kommunikation teilzunehmen, und um zukünftigen Bedürfnissen des privaten Sektors und der allgemeinen Öffentlichkeit gerecht zu werden. Der Anspruch muss hierbei sein, dass alle Menschen und Organisationen Zugang zu ausreichend schnellen Internetverbindungen haben, die eine durchschnittliche Nutzung von privaten, beruflichen und Bildungsdiensten garantieren. Garantierte Internetgeschwindigkeiten haben sich demnach an den Anforderungen entsprechender Dienste zu orientieren.

## I.2 Optimierung

Berichten aus Verwaltungseinrichtungen zu Folge sind dortige Mitarbeiter\*innen häufig allein gelassen, für ihre Aufgaben schlecht ausgebildet, teilweise überfordert und unterbezahlt. Dadurch entstehen hohe Kosten, schlechter Service und unnötiger Ressourcenverbrauch.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Die Menschen, die in der Verwaltung arbeiten, müssen für anstehende Innovationsprozesse besser vorbereitet werden. Ihre Arbeit soll durch eine bessere, an den Aufgaben orientierte Weiterbildung und durch eine intelligente Ausschöpfung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten attraktiv gemacht werden und sie zu einem besseren Service befähigen.

**I.2.1 Kontinuierliche Weiterbildung und Förderung des Personals** Das Verwaltungskonzept von Volt fußt auf der konsequenten Umsetzung des Prinzips der Dienstleistung durch den Staat. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes dienen nicht dem Staat, sondern den Menschen. Gleichzeitig findet dieser Dienst in zunehmender Weise im digitalen Raum statt. Dafür müssen die Angestellten im öffentlichen Dienst ebenso wie die Bürger\*innen zur Nutzung dieser Angebote ausgebildet sein. Volt schlägt zur Verbesserung daher folgende Maßnahmen vor:

- Um Dienstleistungen effizient erbringen zu können, müssen die Mitarbeiter\*innen des öffentlichen Dienstes im IT-Bereich, aber auch im Umgang mit Menschen, denen die Leistungen zukommen, gefördert und weiterentwickelt werden.

**I.2.2 Gewinnung und Bindung von Personal** Damit eine Verbesserung der öffentlichen Dienste stattfinden kann, müssen Mechanismen in der Besetzung und Bindung von Personal, in der Leitung von Bereichen und in der Entlohnung geändert werden. Hierzu gehört u. a., dass Stellenbesetzungen nach Talent und Fähigkeiten geregelt werden, ohne die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verletzen sowie dass durch zeitgemäße ziel- und leistungsorientierte Managementsysteme attraktive Entlohnungsmodell ermöglicht werden.

**I.2.3 Ressourcen** Ressourcen dürfen in einer nachhaltigen Gesellschaft nicht verschwendet werden. Öffentliche staatliche Stellen sind verpflichtet, alle Mitarbeiter\*innen zu einem sorgfältigeren Umgang mit Ressourcen anzuhalten, als es heute der Fall ist. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Zentralisierung von Beschaffungsabläufen zur Einsparung von Geldern.
- Bei der Beschaffung wird wieder verstärkt auf Qualität und langfristige Haltbarkeit Wert gelegt, um langfristig Ressourcen zu sparen.

### I.3 Transparenz

In der heutigen Zeit können die Menschen viele Entscheidungen der Politik vor allem in finanzieller Hinsicht nicht oder nur wenig nachvollziehen und kontrollieren. Dies führt zu Misstrauen gegenüber dem Staat, Politikverdrossenheit und einem schwindenden Vertrauen in unsere Demokratie.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Da die Verwaltung dem Menschen dient, muss er in allen seinen Handlungen stets für alle Menschen transparent und verständlich sein. Seine Entscheidungen müssen zudem überprüfbar und nachvollziehbar sein. Daher sollten Entscheidungen über öffentliche Ausgaben auf der politischen Ebene getroffen werden, wo sie verwendet werden sollen (subsidiäre Entscheidungen), sofern dem keine erheblichen Kostenersparnisse durch zentrale Beschaffungen entgegenstehen. Ausgaben müssen stets für die Menschen kontrollierbar sein (kontrollierbare Entscheidungen) und die Ausgaben müssen dem Willen der Bürger\*innen vermittelbar sein (nachvollziehbare und sinnvolle Entscheidungen).

**I.3.1 Subsidiäre Entscheidungen** Bürger\*innen begegnen dem Staat auf vielen Ebenen: Kommunale und regionale Ebenen, Land und Bund sowie Europa bilden ein Geflecht, in dem für die Menschen relevante Entscheidungen getroffen werden. Nicht immer sind die Entscheidungen für die Bürger\*innen durchschaubar. Das Subsidiaritätsprinzip ist daher bei der Aufgabenverteilung der staatlichen Ebenen konsequent zu nutzen. Zudem muss einereibungsfreie Kommunikation und Zusammenarbeit der Ebenen untereinander zum Wohle aller Menschen her- und sichergestellt werden.

**I.3.2 Kontrollierbare Entscheidungen** Eine Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder darf nicht sporadisch oder zufällig sein, sie darf keine staatliche Ebene vernachlässigen. Da nicht alle Menschen diese Kontrolle durchführen können, müssen entsprechende Kontrollinstanzen wie z. B. der Bundesrechnungshof konsequent mit den erforderlichen Rechten ausgestattet werden. Zudem sind für Bürger\*innen die Arbeitsweisen und Ergebnisse der Kontrollinstanzen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar darzustellen. Hierzu gehören auch die Veröffentlichung von detaillierten staatlichen Ausgaben auf einer zentralen Internetplattform sowie die Stärkung regionaler, staatlicher und suprastaatlicher Kontrollinstanzen.

Um die Transparenz zu fördern, sollten Polizeibeamte identifizierbar sein. Daher fordert Volt:

- Die Einführung einer bundesweiten Kennzeichnungspflicht aller uniformierter Polizeibeamter bei Amtshandlungen, etwa durch eine Identifikationsnummer an der Dienstkleidung, durch die Beamte nachträglich von zuständigen Stellen identifiziert werden können.

Um eine verbesserte Verfolgbarkeit von rechtswidrigem Handeln von Polizeibeamten zu gewährleisten, und den Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses, des UN-Ausschusses gegen Folter und des Menschenrechtskommissars sowie des Anti-Folter-Komitees des Europarats gegenüber Deutschland nachzukommen, fordert Volt:

- Die Einrichtung von unabhängigen Stellen zur Untersuchung von Beschwerden gegen Angehörige der Polizei nach europäischem Best-Practice Beispiel (z. B. Dänemark oder das Vereinigte Königreich).
- Über diese Beschwerdemöglichkeit und weitere Rechte sind die Bürger\*innen in angemessener und verständlicher Form, z. B. durch Aushänge in den Polizeidienststellen, zu informieren.
- Außerdem muss der Verbreitungsgrad diskriminierender Vorgehensweisen (z. B. Racial Profiling) innerhalb der polizeilichen Arbeit in Form von unabhängigen wissenschaftlichen Studien untersucht werden, wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz gefordert.

**I.3.3 Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP)** Überall dort, wo eine Partnerschaft sinnvoll Kosten senken und die Qualität sichern kann, sollte sie auch genutzt werden, wenn sie das Bürgerwohl nachvollziehbar mehrt. Dazu ist eine genaue Marktkenntnis notwendig, um die Vorteilhaftigkeit einer Entscheidung zu beurteilen. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

1. Förderung eines besseren, effektiveren und transparenteren Einsatzes von öffentlich-privaten Partnerschaften, wo sie erwiesenermaßen im Gemeinwohlinteresse liegen.
2. Verbesserung der Marktkenntnis in der öffentlichen Verwaltung.

## II. Bildung

### II.1 Lebenslange Bildung

Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Er spielt sich in formalen und institutionalisierten Bildungsinstitutionen wie KiTa, Schule, Hochschule, Berufsausbildung oder in Weiterbildungen ab. Mindestens genauso wichtig sind aber auch informelle Bildungs- und Lernprozesse, die sich außerhalb von strukturierten Bildungsinstitutionen über ein ganzes Leben hinweg vollziehen. Ein umfassendes Bildungskonzept muss solche Prozesse ebenfalls einbeziehen. Volt will diesem Anspruch mit einem Konzept lebenslanger Bildung bzw. lebensbegleitenden Lernens gerecht werden. Dieses vertritt als Kernanliegen, dass Bildung nicht erst mit dem Eintritt in die Schule beginnt und auch nicht mit dem Abschluss des formalen Bildungsprozesses endet.

Ein Hauptziel von Volt besteht darin, Bildung jedem Menschen während seines gesamten beruflichen und privaten Lebens ohne Einschränkungen zu ermöglichen, damit allen unabhängig von ihrem Alter, beruflichen Hintergrund oder ihrer Herkunft Chancen geboten werden und eine freie Entfaltung der eigenen unverwechselbaren Persönlichkeit möglich ist. Dabei verfolgen wir folgende Ziele:

**II.1.1 Reform des Arbeitslebens** Lebenslange Bildung geschieht zu einem großen Teil im Rahmen von beruflichen Umorientierungen. Dabei besteht aber die Gefahr, dass Bildung ständige Anpassung an Zwänge des eigenen Berufslebens und die damit immer wieder geschehende Formung des Individuums durch den Arbeitsmarkt heißt. Volt will dieser Gefahr eine grundlegende Reform des Arbeitslebens entgegensetzen, die Freiräume schafft, damit die freie Persönlichkeitsentfaltung auch weiterhin möglich ist und im Mittelpunkt stehen kann.

- Volt will das Arbeitsleben flexibler gestalten und dadurch eine Mentalität lebenslanger Bildung fördern (flache Hierarchien, Teamwork, Flexibilisierung und perspektivisch Verringerung der Arbeitszeiten).
- Damit Weiterbildungen auch wahrgenommen werden können, soll auch der Bildungsurlaub erweitert und zukünftig bundesweit gleich geregelt werden.
- In jeder Altersgruppe muss es möglich sein, sich beruflich grundlegend umzuorientieren, ohne dass weitreichende finanzielle Einbußen gemacht werden müssen. Entsprechende Umschulungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Zeitrahmen, ohne bürokratische Hindernisse und gut finanzierbar absolvierbar sein.
- Weiterbildung muss grundsätzlich unabhängig von finanziellen Möglichkeiten der Einzelperson sein und vom Staat entsprechend subventioniert werden.

**II.1.2 Vielfältiges Weiterbildungsangebot** Voraussetzung für Fort- und Weiterbildung ist die Existenz eines entsprechenden Angebots. Dies zu schaffen und zu fördern ist eine Aufgabe von Bildungspolitik.

- Es soll ein vielfältiges Bildungsangebot für alle Altersgruppen geben, u. a. an Volksschulen oder an neu zu schaffenden Exzellenzzentren (siehe unten). Jede\*r Bürger\*in soll sich dazu ermutigt fühlen, an diesen teilzunehmen, um sich selbst in einem spezifischen, selbstgewählten Bereich weiterzubilden.
- Ein breites Themenfeld von Demokratie und politischer Bildung, über den Umgang mit Medien, Gesundheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, Kultur bis hin zu Finanzen und Wirtschaft soll in solchen Weiterbildungsangeboten abgedeckt werden. Die Entscheidung zur Teilnahme liegt ganz allein bei der Person selbst. Der Bund soll hier aber mit geeigneten Informations- und Werbemaßnahmen sowie finanzieller Förderung Anreize schaffen.
- Volkshochschulen bieten sehr gute und preisgünstige Gelegenheiten zur Weiterbildung in jeder Altersgruppe, z. B. beim Erwerb neuer Sprachen. Wir wollen uns daher dafür einsetzen, dass

diese ausgebaut werden und eine bessere Ausstattung erhalten, damit sie ihr Angebot weiter verbessern können (z. B. mehrsprachige Kurse, Nachhaltigkeit, hybride Ausbildungsmodelle für Migrant\*innen, europäische Vernetzung).

- Weiterbildungsangebote sollen modular aufgebaut sein und entsprechend zertifiziert werden. So können auch Vielbeschäftigte und finanziell schlechter Gestellte an einzelnen, für sie relevanten und interessanten Modulen teilnehmen, ohne dass ihnen inhaltlicher Nachteil entsteht. Bei Bedarf sollen sie Unterstützung durch Staat oder Arbeitgeber\*in erhalten können.
- Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und zum Lösen anspruchsvoller Probleme sind heutzutage Schlüsselkompetenzen. Daher soll neben der Vermittlung neuen und aktuellen Wissens der Ausbau dieser Schlüsselkompetenzen eine besondere lebensbegleitende Wichtigkeit besitzen.
- Volt will Projekte, die das informelle Lernen unterstützen, vorantreiben. So fördert der Austausch in Repair-Cafés oder Mehr-Generationen-Häusern den Zusammenhalt, die Gesundheit und die Diversität von Wissen. Teilnehmende können sich der eigenen Stärken bewusst werden und fühlen sich kompetenter, sodass sich auch die eigene Persönlichkeit weiterentwickelt.
- Das Lehrpersonal sollte in allen Bereichen in die Lage versetzt werden, professionell mit den besonderen und heterogenen Voraussetzungen der Lernenden umgehen zu können.
- Wir wollen speziell geschulte Bildungsberater\*innen einsetzen, die Menschen auf ihrem Weg durch das Bildungssystem und durch das Berufsleben engmaschig und umfassend betreuen und ihnen die verschiedenen, auf ihre individuellen Kompetenzen und Ziele ausgerichteten Möglichkeiten aufzeigen.
- Um einen evidenzbasierten Weiterbildungsprozess zu ermöglichen, ist ein angemessener Zugang zu Informationsquellen notwendig. Daher brauchen wir einen vereinfachten Zugang zu Schul- und Hochschulwissen in Form von Fachliteratur oder Primärquellen. Bestenfalls sollte dies kostenlos sein, in jedem Fall aber zu günstigen Konditionen geschehen. Dabei sollen Hochschulen und Universitäten verstärkt zu Onlineformatenlösungen greifen, indem sie auch externen Leser\*innen Literatur in digitaler Form zur Verfügung stellen.

**II.1.3 Europäische Vernetzung** Ein besonderes Anliegen von Volt ist die europäische Perspektive, der im Bereich Lebenslanger Bildung einen besonderen Platz einnehmen soll. Digitale Angebote eignen sich dabei hervorragend für eine europaweite Umsetzung. Das bereichert nicht nur das Bildungsangebot, sondern fördert durch die Möglichkeit von internationalen Lerngruppen den europäischen Gedanken.

- Grundsätzlich muss jedem\*r EU-Bürger\*in die Möglichkeit offenstehen, an einem Erasmus-Programm teilzunehmen.
- Volt setzt sich für den Ausbau digitaler Umschulungsprogramme sowie international und europaweit vernetzter Weiterbildungen ein. Im Idealfall wollen wir einen gesamteuropäischen Rahmen, Standards für Weiterbildung sowie langfristig eine europaweite digitale Plattform, die die Nutzung europaweiter Bildungsangebote ermöglicht, schaffen.
- Damit das Angebot gerne und möglichst barrierefrei wahrgenommen werden kann, wollen wir nach Möglichkeit verstärkt auf digitale bzw. hybride Lösungen zurückgreifen, wenn das Thema der Weiterbildung dies zulässt. Zur Verstärkung der europäischen Vernetzung soll der Europass weiterentwickelt und stärker bekannt gemacht werden. Dabei handelt es sich um ein Portal, in dem EU-Bürger\*innen europaweit den eigenen Lebenslauf zur Verfügung stellen können oder sich über Jobangebote und sonstige Möglichkeiten informieren können. Damit stellt der Pass eine gute und bequeme Möglichkeit zur eigenen Horizonterweiterung und zur Förderung der eigenen Lernmotivation dar. Die Integration des Erasmus-Programms, um auch die Schulbildung in den europäischen Austausch zu integrieren, sieht Volt als eine wichtige Weiterentwicklungsmöglichkeit.

**II.1.4 Aufbau von Exzellenzzentren** Im Zuge der Globalisierung ist die Mobilisierung aller Talente einer Gesellschaft besonders wichtig. Es werden aber zu häufig nur intellektuelle Talente gefördert und andere Talente übersehen. Um Talente in allen Bereichen anzuziehen und möglichst lebenslang zu

fördern, wollen wir an ausgewählten Universitäten, Schulen und anderen Einrichtungen Exzellenzzentren einrichten und lebenslangen Lern- und Bildungsprozessen einen institutionellen Rahmen geben.

- Exzellenzzentren sollen klar definierte Schwerpunkte setzen. Dies soll sich auch auf nichtakademische Berufe beziehen (z. B. Handwerker\*innen), die ebenfalls eine umfangreiche Förderung erhalten sollen.
- Ziel sollte auch sein, durch Anziehen von Talenten und Innovationen internationale Anerkennung zu erhalten und Kooperationen mit dem privaten Sektor aufzubauen.
- Die Förderung von Exzellenzzentren soll sich explizit auch auf bislang ökonomisch und infrastrukturell benachteiligte Gebiete beziehen. Der Staat soll gerade hier Investitionen einplanen.

## II.2 Bildung in der Schule

Schulen gehören zu den wichtigsten Grundpfeilern der Bildung. Hier machen Kinder und Jugendliche wichtige Schritte auf dem Weg ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie der Berufsorientierung und -qualifizierung. In diesem Kontext darf die soziale Herkunft keine Rolle spielen. Aus diesem Grund tritt Volt für die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu qualitativ hochwertiger Bildung ein.

**II.2.1 Ein neues Schulsystem** Das derzeitige mehrgliedrige Schulsystem wird den Anforderungen an eine moderne und inklusive Gesellschaft nicht mehr gerecht. Die frühe Aufteilung auf verschiedene Schulformen sowie mangelnde Durchlässigkeit, reproduziert soziale Ungleichheiten und widersprechen der von Volt vertretenen Vision einer inklusiven und gerechten Gesellschaft. Wir begrüßen daher die Maßnahmen einiger Länder, die aus dem dreigliedrigen ein zweigliedriges Schulsystem (Gymnasium und Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschule) gemacht haben. Wir sind allerdings der Meinung, dass dies erst einen Zwischenschritt zu einer "Schule für alle" darstellt, in der ein wirklich gemeinsames, aber auch individualisiertes und kreatives Lernen ermöglicht wird.

**II.2.2 Schulform** Volt spricht sich dafür aus die Segmentierung im Schulsystem abzuschaffen.

Kinder müssen so lange, wie möglich ohne Aufteilung nach Forderungs- und Förderungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden.

Volt bekennt sich zum Prinzip der Schulautonomie hinsichtlich Personal- und Budgetentscheidungen sowie der inhaltlichen und pädagogischen Ausrichtung des eigenen Angebots. Schulen sind bei der Entwicklung eines eigenen Profils (z. B. MINT, Sprachen, Sport, Musik & Kunst) zu unterstützen. Volt will dabei vor allem in der Oberstufe Schulen dazu ermutigen, alternative Lernkonzepte und Elemente des handlungsorientierten Unterrichts umzusetzen.

Ziel von Inklusionsmaßnahmen für Volt muss es sein, ein Schulumfeld zu schaffen, in dem alle Kinder unabhängig ihrer Betreuungsintensität und ihres Behinderungsgrades in dieselbe Schule gehen können.

Um arbeitende Eltern\* zu entlasten und allen Kindern unabhängig der Eltern\* ein ausgewogenes Freizeitangebot zu machen, setzt sich Volt für ein zugängliches Ganztagsangebot ein. Volt fordert desweiteren lokale Vereine, Organisationen und Gemeinden in den Ganztagsbetrieb der Schulen zu integrieren.

Volt bekennt sich zur Öffnung des Schulgeländes für außerschulische Angebote. (Sport, Herkunftssprachlicher Unterricht, Lesungen)

**II.2.3 Organisation des Lernens** Volt fordert Maßnahmen mit dem Ziel das Verhältnis von Lehrpersonal pro Schüler\*in zu verbessern.

Um die Lehrpläne bundesweit und an die Gegenwart anzupassen kämpft Volt für eine prinzipielle Überarbeitung und Kürzung der Lehrpläne unter Rücksichtnahme auf die Querschnittsthemen Demokratie, Nachhaltigkeit und Europa. Vorgegebene Fächer stellen wir in Frage.

Volt möchte projektbasiertes Lernen in Schulen fördern. Dafür sollen Schulen die Möglichkeit bekommen externe Akteur\*innen (z. B. Aula) in den Schulalltag zu integrieren. Ziel davon ist, u. a. Kindern Selbstwirksamkeit und die Kompetenz sich eigenverantwortlich Inhalte zu erarbeiten, zu vermitteln

Volt bekennt sich zur stärkeren beruflichen Orientierung an Schulen.

Desweiteren bekennt sich Volt zur Stärkung der Schulsozialarbeit. Allen Schüler\*innen muss ein barrierefreier Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit ermöglicht werden.

**Verbesserte Arbeitsbedingungen von Lehrkräften und Reform der Lehrkräfteausbildung**

Wir sind uns bewusst, dass solche Reformvorhaben nur mit entsprechender Finanzierung und mit Personal, das auch entsprechend ausgebildet ist, zu verwirklichen sind. Das erfordert einen deutlichen Ausbau der personellen und baulichen Kapazitäten an Schulen. Gerade im Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Ausbildung von Lehrkräften haben wir einen umfassenden Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, der junge Menschen, die diesen Beruf ergreifen wollen, wertschätzt und begeistert. Dieser umfasst folgende Forderungen und Leitlinien:

Volt kämpft dafür, dass die Ausgaben in Bildung massiv erhöht werden. Eine nachhaltige Schulinfrastruktur, eine Dezentralisierung von Schulen im Ländlichen Raum und eine Angleichung der Bezahlung aller Lehrkräfte stehen dabei im Fokus.

Das Lehramtsstudium (Grundschule und weiterführende Schule) soll zugunsten eines dualen Studiums reformiert werden. Dieses soll praxisorientierter sein, als das bisherige und die bundesweiten Unterschiede im Lehramtsstudium abbauen.

Um den Lehrbetrieb an der Schule nach skandinavischem Vorbild zu modernisieren, fordert Volt das Schaffen multiprofessioneller Teams, die sich gegenseitig ergänzen und entlasten. Berufsgruppen, die bisher keinen Platz in deutschen Schulen haben, müssen ihren Weg in die Schule der Zukunft finden (z. B. Berufslots\*innen, EDV/IT-Fachkräfte, Verwaltungsfachangestellte uvm.).

**II.2.4 Neu gedachter Bildungsföderalismus** Bildungspolitik ist in Deutschland Ländersache. Volt bekennt sich grundsätzlich zum Bildungsföderalismus, erkennt aber auch die Probleme, die er mit sich bringt. So müssten z. B. die Bildungsabschlüsse zwischen Bundesländern vergleichbar sein. Aktuell ist das nicht möglich, da Abschlüsse in den Bundesländern oft unterschiedlich bewertet werden. Dies sorgt einerseits dafür, dass z. B. beim Wechsel des Bundeslandes unnötige Hürden entstehen, andererseits auch, dass grundlegende strukturelle Veränderungen durch bundeslandspezifische Profilierungen behindert werden und dass die Geltung von Regelungen schwer nachvollziehbar ist. Eine Lösung sieht Volt in einer verbesserten Zusammenarbeit sowohl auf der Bundes- und Länderebene als auch auf der europäischen Ebene. Um hierfür einen geeigneten Rahmen zu schaffen, wollen wir folgende Maßnahmen ergreifen:

Volt setzt sich für einen Abbau des Bildungsföderalismus ein. Die Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen müssen neu diskutiert werden.

Ein neuer "Staatsvertrag Bildung" muss ausgearbeitet werden, der eine Bildungskommission auf Bundesebene beinhaltet. Diese soll bundesweite Bildungsstandards überwachen.

Volt fordert die schrittweise Harmonisierung der Schulsysteme der Länder. Zunächst in Deutschland, danach in der EU.

**II.2.5 Digitale Schulen** Die Digitalisierung von Schulen wird seit Jahren diskutiert, allerdings ist der Ausbau unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Corona Pandemie hat einerseits deutlich gemacht, wie weit dieser Weg noch ist, andererseits aber auch, welches Potenzial die Integration digitaler Medien in den Schulunterricht bereithalten kann (z. B. Verringerung von Fahrzeiten, Individualisierung des Unterrichts). Um diese Potenziale zu nutzen und den Herausforderungen gerecht werden zu können, sehen wir folgende Maßnahmen vor:

Volt fordert eine gemeinsame digitale Lern- und Arbeitsplattform, eine Datenbank mit digitalen Lernmaterialien und ein umfassendes Weiterbildungsangebot für Schulen.

Die Schaffung eines zeitgemäßen Internetanschlusses und einer zeitgemäßen Ausstattung in allen Schulen muss fokussiert angegangen werden. Dazu gehört auch die Anstellung entsprechend qualifizierten Personals.

Volt befähigt Schulen, multimedialen Unterricht zu etablieren.

**II.2.6 Querschnittsthema: Demokratie** Volt strebt eine Gesellschaft an, in der Menschen sich als Teil einer aktiven und demokratischen Zivilgesellschaft identifizieren. Daher hat das Erlernen demokratischer Umgangs- und Teilhabeformen für Volt und der selbstverständliche Umgang damit oberste Priorität.

Demokratie und Gleichberechtigung müssen in allen Fächern zu Querschnittsthemen werden, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Unterrichtsgestaltung. Die Partizipation der Schüler\*innen an grundlegenden Entscheidungen zum Unterricht (z. B. Unterrichtsthemen) muss gewährleistet sein.

Schulen müssen grundsätzlich in allen Bereichen basisdemokratisch organisiert sein. Entsprechende Gremien (z. B. Klassenrat, Schüler\*innen- und Elternvertretung, Jugendparlamente) müssen stärker ausgebaut und von Beginn der Schulzeit an einbezogen werden. Die Kompetenzen der Elternvertretungen sollen gestärkt werden, indem sie in allen Bundesländern Antragsrecht in den Schulausschüssen der Länder erhalten.

Um Wahlen auch für die Jüngsten erlebbar zu machen, soll die Durchführung von Juniorwahlen an Schulen nachdrücklich gefördert und durch geeignetes Personal (z. B. Lehramtsstudierende) begleitet werden.

Volt strebt eine stärkere Aufklärung bezüglich kommunalpolitischer Teilhabemöglichkeiten und eine entsprechende intensive Förderung an.

Projektarbeiten und -wochen zum Thema "Demokratie" sollen ständiger Themenschwerpunkt werden (vgl. Das Projekt "Schule als Staat" am Schlossgymnasium Mainz). Pädagogische Projekte mit dem Ziel der Demokratiebildung sind besonders förderungswürdig.

Volt plant die Bedeutung der Landes- und Bundeszentralen für politische Bildung zu stärken.

Demokratisches Handeln setzt einen diskriminierungsfreien Umgang miteinander voraus. Daher setzt sich Volt gegen jede Form von Diskriminierung ein und will entsprechende Programme in den Schulalltag integrieren. Gleichzeitig setzt sich Volt für eine verstärkte Sensibilisierung von Lehrkräften in den Bereichen Gleichstellung und Antidiskriminierung ein.

Religionsfreiheit und die Gleichstellung aller Religionen sind uns wichtig. Daher steht Volt für die bundesweite Abschaffung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts und die Einführung eines religionsübergreifenden Bildungsangebots (vgl. Schulfach Ethik, Philosophie in Thüringen/ Sachsen) an dessen Stelle, in dem verschiedene Religionen, aber auch weitere Ansätze aus Philosophie und Ethik diskutiert werden.

**II.2.7 Querschnittsthema: Klimakatastrophe** Volt setzt sich dafür ein, das existenzielle Thema der Gegenwart in die Schulen zu holen: die Klimakatastrophe und die menschengemachte Zerstörung der Ökosysteme verändern unseren Alltag schon heute und werden uns noch für Generationen begleiten. Wir müssen im Einklang mit unserer Umwelt leben, statt sie weiter zu zerstören. Deshalb möchte Volt die Klimakatastrophe und den Umgang mit ihr in den Schulalltag integrieren.

Volt fordert die Klimakatastrophe, ihre Auswirkungen und der nachhaltige Umgang mit unserer Umwelt als ein Querschnittsthema im Schulalltag zu etablieren.

Schulen sollen ermuntert werden, überdurchschnittlich häufig Nachhaltigkeitsprojekte (z. B. zu Müllvermeidung, zu erneuerbaren Energien) mit Schüler\*innen aller Schulstufen durchzuführen.

Lehrkräfte müssen in die Lage versetzt werden solche Projekte im Schulalltag durchzuführen.

**II.2.8 Querschnittsthema: grenzübergreifende Bildung und Europa** Als paneuropäische Partei ist uns die Förderung eines Miteinanders auf europäischer Ebene besonders wichtig, damit eine neue Generation heranwachsen kann, die europäische Werte vertreten und auch leben will. Schon in der Schule wird die Basis für diese Entwicklung gelegt, indem sie Möglichkeiten schafft, dass Schüler\*innen Erfahrungen im Dialog mit anderen Ländern und Kulturen sammeln können. Dies geschieht z. B. durch die Vermittlung von Sprachkompetenzen, die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten oder die Thematisierung europaübergreifender Themen im regulären Fachunterricht. So setzt sich Volt für folgende Aspekte ein:

Volt sieht in der gemeinsamen europäischen Identität unserer Kinder die Zukunft unseres Kontinents und fordert deshalb Europa zu einem fachübergreifenden Querschnittsthema in der Schule zu machen.

In der EU sollen gemeinsame europaweite Standards für Schulabschlüsse entwickelt werden. Volts Ziel ist in jedem EU-Land einen Schulabschluss zu etablieren, der in allen EU-Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Volt fordert die Erasmus-Programme weiter verstärkt zu fördern. Existierende Programme sollen durch langfristige ergänzt werden. Jeder Schullaufbahn muss mindestens eine Auslandserfahrung ermöglicht werden.

Um die Europäische Integration und Harmonisierung zu fokussieren unterstützt Volt alle Schulen in Deutschland beim Schließen und Pflegen von Schulpartner\*innenschaften mit anderen Schulen in Europa.

### III. Gesundheitswesen

#### III.1 Präambel

Einem innovativen, zukunftsweisenden Gesundheitswesens stehen aktuell systemische Mängel entgegen. Diese werden durch Volts Visionen beseitigt.

Eines seiner Hauptprobleme liegt im Zielkonflikt zwischen ökonomischen Interessen und den Bedürfnissen der Patient\*innen und Mitarbeiter\*innen. Das hat in den letzten Jahren zu parallelen Strukturen und Finanzierungsmodellen in den verschiedenen krankheits-, versorgungs- und angebotsorientierten Sektoren des Gesundheitswesens geführt. Unser Gesundheitssystem sollte evidenzbasiert und wirtschaftlich die Gesundheit der Menschen fördern. Eine Gewinnabschöpfung durch Unternehmen führt zum Anreiz der Gewinnmaximierung und wirkt sich negativ auf die Patient\*innenversorgung aus. Volt setzt sich für ein Gesundheitssystem, das evidenzbasiert die Patient\*innenversorgung fokussiert und die Gewinnerwirtschaftung zurück stellt. Gesundheitseinrichtungen sollten zugleich aber wirtschaftlich bzw. kostendeckend arbeiten. Auch medizinethische Aspekte sind stets mit zu berücksichtigen, wie z. B. bei Behandlungsnotwendigkeit. Eine Gewinnmaximierung durch Gesundheitsdienstleistungen lehnen wir ab.

Ein innovatives, zukunftsweisendes Gesundheitswesen darf nicht nur danach fragen, wie man Krankheiten effektiv behandelt und Patient\*innen effizient versorgt. Daher setzt sich Volt für eine Neuausrichtung des Gesundheitssystems ein, die Gesundheit als Ganzes in den Blick nimmt – wie sie im Sinne der sog. Salutogenese entsteht und in allen Lebenssituationen und Lebensphasen erhalten und gefördert werden kann. Gesundheitsreformen müssen bei allen Menschen ankommen und einen barrierefreien Zugang zu einem effizienten, digital ausgebauten Gesundheitssystem gewährleisten, das sich am Einzelnen orientiert. Das heißt vor allem, dass die Gesundheitsfachberufe neu geordnet und Arbeitsbedingungen sowie der Nutzen und die Nutzbarkeit gesundheitlicher Dienstleistungen für die Bürger\*innen verbessert werden müssen.

### III.2 Organisation im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist Teil der Daseinsvorsorge. Daher hat der Staat geeignete organisatorische Strukturen zu schaffen um dieses sicherzustellen.

Volt Deutschland unterstützt die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Sieht aber eklatante Mängel in der Mitbestimmung einzelner Akteur\*innen. Daher wollen wir eine Reform des Gemeinsamen Bundesausschusses hin zu einer Bundesgesundheitskommission. Diese soll als höchstes Organ der Selbstverwaltung alle Beteiligten im Gesundheitswesen mit Mitbestimmungsrecht vertreten.

Um unser Gesundheitssystem zukunftsfest zu machen, sehen wir auch dringenden Bedarf in einer Reform der Finanzierung hin zu einem ganzheitlichen System mit Aufhebung der Sektorengrenzen sowie eine Reform des Krankenversicherungssystems.

**III.2.1 Interprofessionelle Kooperation** Im Gesundheitswesen mangelt es bisher sehr an nachhaltigen Kooperationsmodellen. Der Patientennutzen bzw. die Effizienz der Versorgung ließen sich dadurch aber deutlich verbessern. Dazu müssen nicht nur die verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen einen besseren Austausch pflegen, sondern auch die anderen Gesundheitsfachberufe müssen ihre Expertise transdisziplinär auf Augenhöhe mit den Ärzt\*innen unmittelbar einbringen können. Die Einbeziehung von Patient\*innen muss ebenfalls erfolgen. Dafür sind mittelfristig geeignete Strukturen zu entwickeln. Andererseits müssen im Gesundheitswesen übermäßige bürokratische Strukturen abgebaut werden, um notwendige Ressourcen frei zu geben.

Als Basis der interprofessionellen Kooperation wollen wir ein bundeseinheitliches Gesundheitsberufegesetz. Dieses ersetzt das aktuelle Heilpraktikergesetz und definiert die Zusammenarbeit sowie Kompetenzen der einzelnen Gesundheitsberufe. Medizinalberufe müssen evidenzbasiert und nach neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft handeln. In diesem Sinne muss zwingend eine Lösung gefunden werden, wie mit dem unregulierten Heilpraktiker-Beruf umgegangen wird. Eine Behandlung nach dem Grundsatz "wer heilt hat recht" ist nicht evidenzbasiert und wissenschaftlich.

**III.2.2 Pflegefachpersonal** Durch die steigende Arbeitsbelastung und zunehmende Bürokratisierung, bleibt weniger Zeit für Patient\*innen und zur Erholung vom Beruf, physisch wie psychisch. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Volt spricht sich ausdrücklich für die Stärkung von Pflegefachkräften und gegen den Trend der Beschäftigung von ungelerten Kräften in diesem sensiblen Bereich aus. Eine gute Pflege im Sinne der Patient\*innen mit Beratung und Prävention ist nur von Pflegefachpersonen leistbar.
- In diesem Sinne streben wir auch eine Akademisierungsquote von 20% der Pflegefachkräfte an. Uns ist wichtig, dass diese Pflegefachkräfte am Ende in der direkten Patient\*innenversorgung arbeiten und nicht an Verwaltungsstellen verschwendet werden.
- Volt sieht den Bedarf darin, das Sozialgesetzbuch 11 dahin zu ändern, dass die Fachpflege gestärkt wird. Um einerseits pflegende Angehörige zu entlasten und andererseits professionelle Pflege zu ermöglichen.
- Volt befürwortet die Bundespflegekammer, sowie die Gründung der Landespflegekammern, um die Selbstverwaltung der Pflegeberufe als wichtigen Bestandteil in Politik und Gesellschaft zu etablieren. Dabei ist auf eine ausgeglichene Vertretung aller Pflegefachberufe innerhalb der Kammerversammlung zu achten. Durch das Zusammenspiel von Kammer, Berufsverband, Arbeitgeberverband, Gewerkschaft und Pflege-/Krankenkassen ergeben sich Synergien die für Arbeitnehmer\*innen und Patient\*innen positiv sind.
- Aufgrund der tariffreundlichen Bezahlung werden die Preise für Pflegeleistungen merklich steigen, sodass der Eigenanteil in Tagespflegen sowie Heimen merklich steigen wird. In der häuslichen Pflege wird das vor allem durch weniger Pflegeleistungen kompensiert, da die Budget der Pflegegrade nicht im gleichen Maße steigen werden. Eine angemessene Vergütung darf allerdings nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gehen. Einheitliche Vergütungen seitens der Kassen, bei gleicher Leistung. Welche sich in gleicher Bezahlung der Arbeitnehmer\*innen widerspiegeln.

- Wir fordern, dass dem Ansatz ambulant vor stationär Rechnung getragen wird. So werden Kosten reduziert und Geldmittel für die Finanzierung der oben angegebenen Verbesserungen frei.
- Volt spricht sich gegen investorengeführte Heime und damit gegen eine Gewinnmaximierung zulasten der Mitarbeitenden, Bewohner\*innen, und Angehörigen aus.

**III.2.3 Ärztliches Personal** Ärzt\*innen müssen in die Lage versetzt werden, ihren Patient\*innen die bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen. Volt setzt sich dafür ein, dass alle Patient\*innen gleichermaßen Gebrauch von ihrem Anrecht auf eine medizinische Grundversorgung machen können.

Daher sollen Ungleichheiten aufgrund von unzureichenden medizinischen Versorgungsstrukturen in vorwiegend ländlichen Gebieten bestmöglich staatlicherseits behoben werden.

#### III.2.3.1 Behebung des Ärzt\*innenmangels im ländlichen Gebiet

- Der Ärzt\*innenmangel in ländlichen Gebieten besteht in Deutschland seit den 1950er Jahren und bisher ist ihm trotz monetärer Anreize nicht beizukommen. Dennoch sieht Volt auch in ländlichen Gebieten einen Rechtsanspruch der Patient\*innen für eine adäquate ärztliche Betreuung. Derzeit wird in den westlichen EU-Staaten dazu tendiert, bereits geschultes Personal aus ärmeren Staaten abzuwerben. Volt hält diesen Brain-Drain für einen Fehler, da er eine weitere Destabilisierung der wirtschaftlich weniger stark entwickelten Länder bewirkt. Volt fordert daher den landesweiten Ausbau der Fakultäten für Medizin, um mehr Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auch die Einbeziehung ländlicher Regionen als Chance zur Aufwertung und Verminderung der Landflucht genutzt werden.
- Der Landarztquote steht Volt kritisch gegenüber. Die bisher eingeführten Quoten in den Bundesländern sind auf ihren Erfolg zu validieren.
- Als geeignetere Maßnahmen sieht Volt eher, die grundsätzliche Aufwertung des ländlichen Raums durch Infrastrukturmaßnahmen, wie bspw. verbesserter ÖPNV gesehen.
- Einführung von Kooperationsmodellen mit Krankenhäusern die einen Teil der ambulanten Versorgung übernehmen.

**III.2.3.2 Arbeits- und Ausbildungsbedingungen** Für die stationäre ärztliche Versorgung wollen wir:

- Eine ausgeglichenen Work-Life-Balance erreichen. Regelmäßige 60 bis 80 Stunden Woche gefährden nicht nur Patient\*innen sondern auch die eigene Gesundheit. Daher muss mindestens eine 48 Stundenwoche gewährleistet sein
- Ebenfalls gilt es die Arbeitszeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vollumfänglich zu vergüten.

In der ambulanten ärztlichen Versorgung wollen wir:

- Umstrukturierung des momentanen Systems der Vollbudgetierung kassenärztlicher Leistungen hin zu einer Teilbudgetierung für spezielle Kassenleistungen Rechnung tragen. Dazu zählt das Verordnungswesen, welches im Alltag der hausärztl. Praxen zunehmende Kapazitäten bindet, aufgrund ihrer immer aufwändigeren Genehmigungsverfahren.
- Um das Bedürfnis, im Angestelltenverhältnis zu arbeiten, zu bedienen möchten wir Mehrversorgungszentren (MVZ) fördern. Wichtig ist uns hier, dass wir keine MVZs wollen die investorengeführt sind.

In der Ausbildung wollen wir folgendes:

- Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und zur Reduktion der Belastung junger Assistenzärzt\*innen, müssen diese besser eingearbeitet werden. Volt möchte daher das letzte Jahr des Medizinstudiums und die ersten Jahre der ärztlichen Tätigkeit umstrukturieren.
- Volt unterstützt die Forderungen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (bmvd) zur Verbesserung der Ausbildungsbedingungen im Rahmen des Praktischen Jahres vollumfänglich.

**III.2.4 Weitere Gesundheitsfachberufe** Volt ist sich bewusst, dass neben fachpflegerischen und ärztlichen Personal noch viele weitere Berufe wie beispielsweise Hebammen, Heilmittelerbringende, Notfallsanitäter\*innen, pharmazeutisch-technische Assistent\*innen, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent\*innen, Diätassistent\*innen und viele mehr einen wichtigen und nicht unerheblichen Teil zu einer guten Patient\*innenversorgung beitragen. Aufgrund dieser Vielzahl an Gesundheitsfachberufen ergeben sich unterschiedlichste Bedürfnisse. In Zusammenarbeit mit diesen will Volt sich gemeinsam für spezifische Probleme der einzelnen Berufsgruppen einsetzen und verbessern.

**III.2.5 Digitale Transformation** Die digitale Transformation des Gesundheitswesens ist ein umfangreiches und komplexes Feld. Das Gesundheitswesen umfasst zahlreiche Prozesse, z. B. das Erkennen von Krankheitsanzeichen, die Behandlung von Krankheitsverläufen sowie Gesundheitsprävention. Digitalisierung bedeutet einerseits, analoge Daten oder Informationen in digitale Formate umzuwandeln ("digitization"). Darüber hinaus ermöglichen digitale Technologien bestehende Organisationen und Arbeitsabläufe neu und effizienter zu gestalten ("digitalization"). Letztendlich können innovative digitale Technologien sogar vollkommen neue Ansätze und Möglichkeiten eröffnen ("digital transformation").

Wird eine analoge Vorgehensweise 1:1 in eine digitale Durchführung umgewandelt, wird die Chance vergeben, bestehende Probleme zu lösen, Prozesse zu vereinfachen sowie Betroffene und Beteiligte zu entlasten. Das wird jedoch nötig sein, da die demographische Entwicklung zu einem steigenden Versorgungsbedarf an Patient\*innen führt. Hinzu kommt, dass durch eine zunehmende Lebenserwartung automatisch die Zahl der chronisch und multimorbid Erkrankten steigt. Gleichzeitig besteht ein Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen.

Deutschland hängt in der digitalen Transformation des Gesundheitswesens anderen Mitgliedstaaten der EU hinterher.

**III.2.5.1 Digitale Gesundheitsdaten** Wenige Daten sind so persönlich und sensibel wie Informationen über die eigene Gesundheit. Gleichzeitig werden sie in vielen Abläufen im Gesundheitswesen benötigt: Diagnosen und entsprechende Therapien müssen oft vorherige Untersuchungen, aber auch z. B. die derzeitige Medikamenteneinnahme mit einbeziehen. Vor allem bei älteren und chronisch erkrankten Menschen kann es sich hierbei um eine Vielzahl an Informationen handeln, die über Jahrzehnte von verschiedensten Leistungserbringer\*innen im Gesundheitswesen erhoben wurden. Fehlen entsprechende Dokumentationen oder werden diese übersehen, verursacht das deutlichen Mehraufwand: Unterlagen müssen ausfindig gemacht und angefordert werden, teilweise bleiben vorherige Untersuchungen oder Erkrankungen unerkannt. Das kann zu Mehrfachuntersuchungen führen, auf Kosten des Patientenwohls und zu Lasten des Gesundheitswesens. Schlimmstenfalls ergeben sich hierdurch jedoch Fehlbehandlungen, die gesundheitliche Schäden zur Folge haben können. Vor allem gilt es hier natürlich, Patient\*innen zu schützen. Aber auch pharmaökonomische Auswirkungen von vermeidbaren Nebenwirkungen und Medikationsfehlern sind erheblich. Wichtig für die Vermeidung dieser Probleme ist dementsprechend die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Patientenakte, was jedoch praktisch schwierig sicherzustellen ist.

Im Gesundheitswesen werden jeden Tag wichtige Daten erhoben. Diese sollen Leistungserbringer\*innen in Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen oder Laboren und Apotheken helfen, richtige Entscheidungen in der Behandlung ihrer Patient\*innen zu treffen. Oft sind diese von großer Tragweite und nicht selten drängt die Zeit, wie zum Beispiel im Krankenhausalltag. Dabei ist entscheidend, dass Daten zur Verfügung stehen und lesbar sind. Hierfür müssen Softwaresysteme in der Lage sein. Nur dann können sie ihre Aufgaben erfüllen und beispielsweise Informationen zu bestehenden Krankheiten wie Allergien oder eingenommenen Medikamenten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Die Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken wird immer wichtiger. Diese wird jedoch erschwert oder gar verhindert, wenn Daten schwer zugänglich sind, z. B. in Form von Papierakten. Auch hier ist die Vollständigkeit und Qualität der Daten ein entscheidender Aspekt.

Die in der Patient\*innenversorgung täglich generierten Daten können in Deutschland bisher kaum für die Forschung genutzt werden. Dabei kann die Verbindung dieser routinemäßig erhobenen Daten mit Datensätzen aus der Forschung (z. B. klinische Studien) Zusammenhänge aufzeigen und damit Innovationen in Prävention, Diagnostik und Therapie fördern. Oft dauert es zu lange, bis wissenschaftliche Erkenntnisse in die Patient\*innenversorgung einfließen. Neueste, gesicherte Forschungsergebnisse stehen bei Behandlungsentscheidungen nicht überall zur Verfügung.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Sicherung digitaler Systeme im Gesundheitswesen. Das Risiko und Schadenspotenzial von Hackerangriffen steigt mit zunehmender Digitalisierung an. Zudem ist die Datensicherheit bei der Übertragung und Verwahrung von Gesundheitsdaten ein kritischer Aspekt.

Mit einer gezielten Digitalisierung wird im Gesundheitswesen erreicht, dass die Versorgungsqualität stetig verbessert und die Patient\*innensicherheit kontinuierlich erhöht wird. Mit Hilfe einer elektronischen Patientenakte werden Diagnosen schneller und präziser gestellt, Mehrfachuntersuchungen vermieden und die Arzneimitteltherapiesicherheit steigt. Grundlage hierfür sind digitale Gesundheitsdaten in Form von interoperablen Datenstandards und darauf basierende digitale Lösungen. Volt unterstützt diesbezüglich den sogenannten FAIR Ansatz. Damit wird das Ziel verfolgt, dass Gesundheitsdaten auffindbar (findable), zugänglich (accessible), interoperabel (interoperable) und wiederverwendbar (reusable) sind. Um den Datenschutz zu gewährleisten, werden angemessene und moderne Sicherheitskonzepte eingesetzt.

Ebenso setzen wir uns für den Ausbau telemedizinischer Infrastruktur ein. Gemeinsam mit Bürger\*innen, Patientenvertreter\*innen und Leistungserbringer\*innen sollen Bedarfe ermittelt und Lösungen erarbeitet werden.

**III.2.5.2 Menschenzentrierte Digitalisierung** Digitale Technologien verändern das Gesundheitswesen langfristig und maßgeblich. Dementsprechend müssen alle Beteiligten in dieser Veränderung entscheidend beteiligt werden, sowohl in technischen Entwicklungen, als auch in organisatorischen Fragen. Falls menschliche Aspekte und Bedürfnisse nicht beachtet werden, wird das Potenzial der Digitalisierung nicht voll ausgeschöpft werden. Eine nicht menschengerechte Digitalisierung kann sogar zu negativen Folgen wie geringerer Effizienz und vermehrtem Burnout der Leistungserbringenden führen. Ein weiterer Aspekt ist die kontinuierlich steigende Datenmenge bei gleichbleibender menschlicher Fassungskapazität. Das Informationsvolumen im medizinischen Umfeld war schon immer hoch. Doch jüngste Fortschritte in der datengetriebenen Informationsgesellschaft und die Fülle an Forschungsergebnissen vermitteln vielen im Gesundheitswesen Beschäftigten das Gefühl, mit der Wissensflut nicht mehr mithalten zu können.

Auch die Einbindung der Patient\*innen spielt eine essenzielle Rolle. Der Erfolg vieler Digitalisierungsprojekte, insbesondere der elektronische Patientenakte (ePA), hängen maßgeblich von der Akzeptanz durch die Bevölkerung ab. Hierbei gilt es berechtigte Bedenken bezüglich Datenschutz und Privatsphäre auszuräumen.

Diese Entwicklungen geschehen unter Beteiligung der Stakeholder, insbesondere Patient\*innen und Leistungserbringende. Hierdurch wird eine angemessene Nutzungsfreundlichkeit sichergestellt und zudem eine sinnvolle digitale Umgestaltung der Arbeitsabläufe im Gesundheitswesen erreicht. Hierbei kann u. a. künstliche Intelligenz (KI) einen Mehrwert leisten. Doch auch hier bleiben Menschen im Mittelpunkt: KI stellt ein ergänzendes Werkzeug dar, das Angehörigen der Gesundheitsberufe wertvolle Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit bieten kann, indem es sie aktiv entlastet. So bleibt mehr qualitativ hochwertige Zeit für die Patient\*innenversorgung. Methoden der Künstliche Intelligenz und des Maschinellen Lernens können auch dabei helfen, das öffentliche Gesundheitswesen effizienter zu gestalten, indem sie dabei unterstützen, Zusammenhänge und Verbreitungen von Krankheiten und Risikofaktoren in der Bevölkerung zu verstehen. Hierfür sollen große Datenmengen effizient ausgewertet werden, um daraus neue Erkenntnisse ziehen zu können.

Um Qualität, Bedarfsgerechtigkeit und Effizienz in der Versorgung zu steigern, müssen Defizite an den Schnittstellen zwischen Akteur\*innen und Sektoren beseitigt werden. Gleiches gilt

für fehlende Kooperation und Koordination. Bereits heute erfolgt in vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens die Dokumentation digital, jedoch noch nicht umfassend und nur teilweise in strukturierten Datenformaten. Die Mehrzahl der ärztl. Praxen verfügt über Praxisverwaltungssysteme, die frühere Karteikarten für Patient\*innen abgelöst haben. Auch in immer mehr Krankenhäusern werden Patient\*innen-Fallakten digital geführt und Apotheken bedienen elektronische Rezepte. Hierin erkennen Expert\*innen das Potenzial für den Aufbau von patient\*innenzentrierten Behandlungsmanagement-Plattformen. Der Anspruch einer optimalen Versorgung kann nur erfüllt werden, wenn alle Behandelnden von Patient\*innen wissen "was war, was ist, und was soll sein?"

Volt wird sich dafür einsetzen, dass Bürger\*innen in ihrer Gesundheitskompetenz gefördert werden. Das beinhaltet unter anderem den Umgang mit persönlichen Gesundheitsdaten. So sollen Bürger\*innen im Rahmen der ePA Software zur Verfügung gestellt bekommen, die sie im souveränen Umgang mit ihren Gesundheitsdaten unterstützt. Damit soll sichergestellt werden, dass Nutzer\*innen gesundheitsrelevante Informationen einsehen, bewerten und nutzen können, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und aktiv gesundheitsfördernde Entscheidungen treffen.

Volt sieht ein enormes Potenzial im Einsatz maschinellen Lernens in der Medizin. Dementsprechend setzen wir uns für langfristig angelegte Investitionsprogramme für zukunftsweisende Forschung im Bereich medizinischer künstlicher Intelligenz ein. Im Fokus sollen hierbei Fortschritte in der Präventionsarbeit, Versorgungsqualität und Entlastung der Gesundheitsberufe stehen, z. B. mittels KI-gestützter Entscheidungsunterstützung. Gleichzeitig ist für einen sicheren und ethischen Einsatz eine angemessene Regulierung erforderlich, da bspw. statistische Verzerrungen (implicit bias) von KI-Modellen besonders schwerwiegende Auswirkungen im Gesundheitswesen haben können. Grundlage hierfür sind verbindliche und klare Good Practices, welche angemessene Standards in der Entwicklung, Qualitätssicherung und Risikoabschätzung für medizinische KI sicherstellen sollen. Diese müssen in entsprechende Normen für die Zulassung von Medikamenten und Medizinprodukten aufgenommen werden, sowie in Ethikrichtlinien für den Forschungsbetrieb. Zudem ist Volt der Auffassung, dass KI ein sinnvolles Werkzeug darstellt, welches jedoch immer nur im Kontext menschlicher Entscheidungsfindung einzusetzen ist. Somit lehnen wir einerseits die vollständige Automatisierung von bspw. Diagnosen mittels KI ab und betonen andererseits die Notwendigkeit, KI-Ergebnisse nachvollziehbar zu kommunizieren.

Mit dem Aufbau einer Gesundheitsdatenbasis können Rahmenbedingungen für sogenannte Lernende Systeme geschaffen werden. Künstliche Intelligenz kann nur so gut sein, wie die ihr zur Verfügung stehenden Daten. Diese müssen vielfältig und nutzbar sein. Dabei steigt mit jeder Datenerweiterung die Zuverlässigkeit der Künstlichen Intelligenz. Für eine geeignete Auswirkung sind insbesondere Daten aus verschiedenen Quellen von Bedeutung. Für den ethischen und sicheren Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Maschinellen Lernens in der medizinischen wie pharmakologischen Forschung und Entwicklung müssen regulatorische Maßnahmen eingehalten werden. Volt will sich dafür einsetzen, dass in zukunftsweisende Forschung im Bereich Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen investiert wird. Im Fokus sollen hierbei Fortschritte in der Präventionsarbeit, Versorgungsqualität und Entlastung der Gesundheitsberufe stehen, z. B. mittels KI-gestützter Entscheidungsunterstützung.

Durch den Einsatz digitaler Technologien werden Mitarbeiter\*innen im Gesundheitswesen entlastet. Ressourcen werden nachhaltig geschont und infolgedessen Kosten gesenkt. Zudem wird mit Hilfe digitaler Mittel die Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung gestärkt.

**III.2.6 Notfallversorgung** Die Notfallversorgung in Deutschland besteht derzeit aus drei Bereichen. Die ambulante (Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst), stationäre (Notaufnahmen) und rettungsdienstliche Notfallversorgung. Durch die Dreiteilung ergeben sich zwangsläufig Doppelstrukturen, Probleme an den Schnittstellen sowie Verantwortungs- und Kompetenzkonflikte. Dadurch ist dieses System sehr teuer und ineffizient. Betroffene sind häufig überfragt in welches Tätigkeitsfeld ihr Anliegen passt. Dies führt dazu, dass Patient\*innen falsche Versorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen und diese belasten.

Volt fordert daher Doppelstrukturen abzubauen und gemeinsame Schnittstellen zu organisieren. So erhalten Patient\*innen, die für sie nötigen Hilfestellungen. Ebenfalls wird eine übermäßige

oder falsche Inanspruchnahme der anderen Bereiche so gut es geht vermieden. Durch die bessere Verteilung der Patient\*innenströme werden einerseits Kapazitäten frei und andererseits durch die gesteigerte Effizienz Kosten gespart.

### III.3 Prävention

Unser heutiges Gesundheitssystem fixiert sich auf Heilung, statt Prävention. Dadurch entstehen vermeidbare Kosten, vermeidbare Krankheiten und vermeidbares Leid.

In einer achtsamen Gesellschaft muss die Prävention an vorderster Stelle des Gesundheitssystems stehen. Der Staat soll die Rahmenbedingungen für eine lebenslange Vorsorge und Versorgung zur Verfügung stellen. Dazu gehört die Verbesserung in der Lebensführung, in der Gesundheitsvorsorge und in der Umweltsicherung. Grundsätzlich sollte die Aufklärung und Beratung einen besonderen Stellenwert genießen.

Für Volt bedeutet dies, dass wir das Modell der Salutogenese im Gesundheitswesen verfestigen.

**III.3.1 In der Lebensführung der Menschen** Staatliche Maßnahmen sollen es den Menschen leichter möglich machen und sie motivieren, sich eigenverantwortlich um die Erhaltung ihrer Gesundheit zu kümmern. Als Schlüsselmaßnahmen für erfolgreiche Präventionsarbeit sehen wir die Etablierung einer hohen Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Aufklärung über gesunde Lebensführung in allen Lebensbereichen
- Verfügungstellung von gesunden Essen nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen
- Ein niederschwelliges und breites öffentliches Sportangebot etablieren
- Besteuerung von Alkohol und Tabak erhöhen und bei Legalisierung von anderen berauschenden Mitteln diese dem Satz für Alkohol und Tabak entsprechend anpassen.

**III.3.2 In der Gesundheitsvorsorge** Nicht nur die einzelne Person, sondern die achtsame Gesellschaft als Ganzes sollte durch staatliche Maßnahmen die Gesundheit als erhaltenswert betrachten und aktiv unterstützen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Psychiatrische Erkrankungen nehmen in Deutschland immer weiter zu. Daher möchte Volt Achtsamkeitsprogramme vermehrt für die Bevölkerung anbieten. Zusätzlich muss der sozialpsychiatrische Bereich gestärkt werden. Der Staat muss ausreichend Behandlungs- und Betreuungskapazitäten im Bereich der psychiatrischen Versorgung sicherstellen.
- Volt möchte eine Entstigmatisierung von psychiatrischen Erkrankungen erreichen. Dazu gehört unter anderem die breite Aufklärung.
- Kostenfreie und leicht zugängliche Tests auf sexuell übertragbare Krankheiten sowie zu präventiven Zwecken.
- Kostenfreier und leichter Zugang zu medizinisch sinnvollen Screenings nach den Empfehlungen der Fachgesellschaften.
- Organspende: Widerspruchslösung statt Zustimmungslösung.
- Mündige und informierte Patient\*innen fördern

**III.3.3 In der Umweltsicherung** Alle individuellen und gesellschaftlichen Maßnahmen nützen nur dann, wenn es der Gesellschaft gelingt, eine gesunde Umwelt zu schaffen und zu erhalten. Dafür sind gesetzliche Entscheidungen zu treffen, die das Verursacherprinzip beachten. Durch den fortschreitenden Klimawandel werden auch Umweltfaktoren, bspw. Hitzewellen eine Belastung für das Gesundheitssystem darstellen. Daher steht auch für die Gesundheit aller eine effektive Bekämpfung des Klimawandels an erster Stelle.

Präventiv muss sich der Gesundheitssektor aber auch an das veränderte Klima anpassen. Daher wollen wir passende Klimaanpassungsmaßnahmen für das Gesundheitswesen erreichen.

**III.3.4 In der medizinischen Vorsorge** Alle Gesundheitsberufe müssen einen Beitrag zu Prävention im Gesundheitswesen beitragen. Eine besondere Rolle betrifft Ärzt\*innen und Pflegefachkräfte. Diese müssen in die Lage versetzt werden, Patient\*innen optimal zu betreuen und versorgt werden. Dafür sind verschiedene Maßnahmen nötig. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Präventive Leistungen müssen entsprechend Vergütet werden, somit gewinnen sie an Attraktivität
- Gewährleistung allgemeiner Flächendeckung und Zugänglichkeit zur medizinischen Versorgung durch Allgemeinmediziner\*innen und Einrichtungen zur medizinischen Grundversorgung.
- Gewährleistung der Bereitstellung von Spezialist\*innen (z. B. Telemedizin, Gesundheitszentren, Gesundheitsexpress in ländlichen Gebieten).

**III.3.5 In der pflegerischen Vorsorge** Auf Seiten der Betroffenen sollen entlastende Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensqualität, Eigenständigkeit und Widerstandskräfte und zu erhöhen.

Der Einzug in ein Alten- oder Pflegeheim ist derzeit unabhängig von pflegerischer und medizinischer Beurteilung. Der Pflegegrad dient hierbei lediglich als Finanzierung und bildet den Versorgungsaufwand nicht ausreichend ab. Es wird keine direkte Notwendigkeit festgestellt, welche Umgebungsfaktoren einbezieht.

**III.3.6 Drogen- und Suchtpolitik** Wir stellen Konsumierende und sucht- oder abhängigkeitserkrankte Menschen in den Mittelpunkt unserer Drogen- und Suchtpolitik. Wir sehen in der Kriminalisierung und Stigmatisierung von Konsumierenden vorrangig ein soziales Problem, das unsere Bürger\*innen, unsere Gesundheitskassen und unser Justizsystem unter Druck setzt. Volt setzt auf Aufklärung, Prävention, Schadensreduzierung und Hilfe für Konsumierende als Grundlage guter Drogenpolitik. Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen verstehen wir als medizinische und soziale Aufgabe und nicht als strafrechtlich zu behandelnde Maßnahme. Wir möchten die Lebensqualität von Erkrankten durch Entstigmatisierung und Entkriminalisierung verbessern und Therapien niedrigschwellig und attraktiv gestalten.

Wir schlagen daher folgende Maßnahmen vor:

- Wir setzen uns für eine Legalisierung von Cannabis für nichtmedizinische Zwecke ein (Beispiele: Uruguay, Kanada und Spanien). Ab 21 Jahren soll Cannabis selbst zu Hause und gemeinschaftlich in sogenannten Cannabis Social Clubs angebaut und in lizenzierten Fachgeschäften erworben werden dürfen.
- Wir streben eine Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes aller Drogen unterhalb einer Eigenbedarfsgrenze nach dem portugiesischen Modell an. Eine kontrollierte Abgabe bestimmter psychoaktiver Substanzen erfolgt über Apotheken und lizenzierte Fachgeschäfte.
- Werbung für Drogen und das Erwecken von Süchten, wie z. B. Werbung für Glücksspiele/Sportwetten wird nicht erlaubt.
- Konsumverbote sollen sich an Alkohol und Zigaretten orientieren. Die Teilnahme am Straßenverkehr in akut berauschten Zustand muss sanktioniert werden.
- Wir möchten der Stigmatisierung von Sucht- und Abhängigkeitserkrankten und Konsumierenden entgegenwirken, indem wir aufklären und sensibilisieren. Konsumierende sollen ein vielseitiges Hilfsangebot und einfacheren Zugang zu Therapien erhalten, mit gleichzeitiger und langfristiger psychologischer, sozialmedizinischer und sozialer Betreuung. Substitutionstherapien sollen Behandlungsbeginn und -Beibehaltung voranstellen (Beispiel: Frankreich), vielfältige Substitute anbieten (Beispiel: Schweiz) und flächendeckend verfügbar sein. Wir setzen uns ein für die Schaffung von Drogenkonsumräumen und Spritzenautomaten.
- Steuereinnahmen aus Glücksspielen müssen zwingend zu einem angemessenen Teil zurückgeführt werden in Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen für Betroffene und auch potenziell Betroffene. Als Best Practice bietet der finnische Staat ein gutes Beispiel, an dem wir uns orientieren.

- Die Einordnung als Glücksspiel muss neu bewertet werden im Bereich von Spielen für Kinder und Jugendliche, da hier oft versteckt die ersten Wege in die Glücksspielsucht geebnet werden.
- Wir orientieren uns an einem gemeindebasierten Präventionsmodell (Beispiel: Island). Jugendliche sollen durch kommunale Vernetzung im direkten Umfeld angesprochen und begleitet werden. Wir befürworten die Finanzierung außerschulischer Freizeitangebote. Um den gesundheitlichen Schaden von Drogenkonsum zu minimieren, wollen wir über "Safer Use" informieren.
- Volt führt "Drug Checking" ein (Beispiel: Wien), um Inhaltsstoffe und Dosierungen von psychotropen Substanzen zu testen. Diese Informationen dienen als Grundlage, um aufzuklären und Risiken zu minimieren.
- Wir setzen uns für die Förderung der medizinischen Forschung im Bereich der psychoaktiven Substanzen ein. Dafür wollen wir das Betäubungsmittelgesetz so anpassen, dass gesetzliche Hürden für Forschungsarbeit im Bereich illegaler Drogen gesenkt werden. Für eine solche Forschung sollen angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

### III.4 Medizinische Versorgung

Im Vordergrund eines funktionierenden Gesundheitssystems steht die qualitativ ausreichende Patient\*innenversorgung. Diese setzt neben der konstruktiven Zusammenarbeit aller Akteur\*innen, einem barrierefreien Zugang, einer sichergestellten Arzneimittelversorgung und eine geeignete Infrastruktur voraus.

Die Menschen warten heutzutage viel zu lange auf einen Facharzttermin. Ihre Medikation ist oft übermäßig und nicht an das Individuum angepasst. Antibiotika werden zu häufig verschrieben. Eine angemessene medizinische Versorgung soll für alle auf europäischer Ebene erreicht werden.

#### III.4.1 In der medizinischen und pflegerischen Versorgung

**III.4.1.1 In der pflegerische Versorgung** Der lang prognostizierte und ignorierte Pflegefachkräftemangel, die qualitative Abwertung der Pflege durch Einsatz von Hilfskräften sowie die immer älter werdende Gesellschaft führt zu einer Überlastung der Pflegefachkräfte sowie Mangelversorgung der pflegerischen Leistungen. Es gilt diesen Mangel stark zu beheben um eine zukünftige Versorgung für die Bevölkerung gewährleisten zu können. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Die Situation in den Pflegeberufen im ambulanten sowie stationären Bereich muss deutlich verbessert werden. Dazu gehört auch die Unterstützung der Pflegefachkräfte durch Angehörige und Nachbar\*innen, die massive Reduktion der Patienten-Pfleger-Relation, die tarifliche Bezahlung, die eine angemessene Entlohnung vorsehen muss und eine zeitliche Begrenzung des Einsatzes an Patient\*innen in der Lebensarbeitszeit, da der Beruf physisch und psychisch hoch belastend ist. Es ist ein höheres gesellschaftliches Ansehen dieser Berufe anzustreben.
- Das Buurtzorg-Modell bietet eine Einbeziehung und Koordinierung von Fachkräften wie Ärzten und Pflegekräften, sowie Ehrenamtler\*innen und Nachbar\*innen. Die alle mit den Hilfe- oder Pflegebedürftigen gemeinsame Therapieentscheidungen treffen.
- Ärzt\*innen in diesen Teams sollten sich im Rahmen der Versorgung auf die Bedürfnisse älterer Menschen fortgebildet sein, damit ihre Diagnosen präzise Anweisungen erzeugen können. Auch hier muss eine Patienten-Arzt-Beziehung gefunden werden, die die Patient\*innen in den Mittelpunkt stellt. Auch Ärzt\*innen sind von unnötigen administrativen Vorgängen zu befreien um Versorgungszeiten bestmöglich nutzen zu können.
- Kompetenzen durch Pflegefachkräfte müssen ausgebaut werden. Ebenfalls ist es anzustreben das Modell der Community Health Nurses in Deutschland.
- Gendergerechte Pflege muss in Aus- und Fortbildung für Pflegefachkräfte selbstverständlich werden

**III.4.1.2 In der ärztlichen Versorgung** Auch in der ärztlichen Versorgung gibt es Verbesserungsbedarfe. So sind Wartezeiten auf einen fachärztl. Termin lange. Ärzt\*innen die Hausbesuche anbieten werden immer rarer, aufgrund ihrer hohen Arbeitsbelastung. Ebenfalls besteht in ländlichen Gebieten ein Versorgungsmangel. Daher möchte Volt folgendes umsetzen:

- In Deutschland soll die hausärzt\*innenzentrierte Versorgung standardmäßig umgesetzt werden. Durch diese Art der Versorgung wird der\*die Hausarzt\*in zum\*r Lots\*in im Gesundheitswesen und kann bedarfsgerecht Patient\*innen die richtige Versorgung zukommen lassen. Für Patient\*innen ergibt sich der Vorteil, dass bei einer einzigen Person alle Informationen zusammenlaufen und somit die bestmögliche ganzheitliche Versorgung gewährleistet ist.
- Einrichtung eines kostenlosen kommunalen Fahrdienstes zum\*r nächstgelegenen Facharzt\*in nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.
- Telemedizin muss eine sinnvolle Ergänzung des ärztlichen Leistungsangebots sein, jedoch sind Einsatzmöglichkeiten dafür streng zu prüfen, denn ein Großteil der ärztlichen Kunst liegt auch heute noch in der körperlichen Untersuchung mit allen Sinnen. Zudem soll eine Benachteiligung von Menschen, die z. B. durch schlechte digitale Infrastruktur, fehlendes technisches Vorwissen/Ausstattung oder zu hohes Alter, nicht selbständig an den Angeboten der Telemedizin teilhaben können, beachtet und vermieden werden.
- Volt unterstützt außerdem Programme wie bspw. "Schwester-AGnES-Projekte" oder "VERAH" zur Umsetzung von Hausbesuchen, da diese ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung der Allgemeinmediziner\*innen und zur individuellen Patientenversorgung leisten können. Diese Modelle können Mithilfe von Telemedizin weiter aufgewertet werden.

**III.4.1.3 Auf Seiten der Pflegebedürftigen** Eine Pflegesituation belastet den Menschen und seine Angehörigen extrem. Daher sollten sie schnell persönliche Unterstützung bekommen bei der Auswahl der Pflegemöglichkeiten: Pflege zu Hause durch ihnen nahestehenden Menschen, Pflegedienste, Nachbarschaften (Buurtzorg-Modell), Pflegewohngemeinschaften oder Pflegeheimen. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit bekommen auch im Alter und bei Pflegebedarf frei über die eigene Wohnsituation zu entscheiden. Dazu muss der Staat diese unterschiedlichen Angebote in ausreichender Menge vorhalten, eine professionelle Beratung sicherstellen und die Betroffenen von administrativen Aufgaben entlasten. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Das oberste Ziel der Versorgung alter Menschen ist ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben des alternden Menschen. Dazu kann es sinnvoll sein, dem alten Menschen solange wie möglich eine Pflege in der gewohnten häuslichen Umgebung zu verschaffen. Heime sind nur dann eine Lösung, wenn sie medizinisch oder sozial die bessere Alternative sind.
- Patient\*innen und Angehörigen müssen weitestgehend von administrativen Belastungen befreit werden. Sie dürfen nicht in eine Situation geraten, in der sie um Pflege kämpfen müssen. Alle administrativen Aufgaben sollte ein Gesundheitsteam übernehmen.
- Ausbau von differenzierten Wohn- und Pflegemodellen. Bspw. Mehrgenerationenwohnen, Pflegewohngemeinschaften und Pflege- und Altenheime mit unterschiedlichen Schwerpunkten.
- In allen Wohn- und Pflegeeinrichtungen sollen sich auch queere Menschen willkommen wissen.

**III.4.1.4 Kinder und Jugendliche in der Pflege** Kinder und Jugendliche gehen in der Thematik Pflege häufig unter sowohl als pflegebedürftige Person mit besonderem Förder- und Therapiebedarf. Als auch als pflegende Angehörige mit besonderen Anforderungen in ihrem Alltag neben der Schule. Daher fordert Volt:

- Schutz von pflegenden Kindern/ Jugendlichen, welche ihre Eltern/ Geschwister/ Großeltern oder weitere Angehörige (mit-)versorgen.
- Anpassung von Vorgaben und Formularen an die Bedürfnisse pflegebedürftiger Jugendlicher.
- Beibehaltung von bestehenden, gut laufenden Therapien die es dem Kind/ Jugendlichen ermöglichen den Alltag zu bewältigen. Dies gilt auch bei sich einstellender Besserung, wenn davon auszugehen ist, dass sich diese bei ausbleiben wieder verschlechtert.

**III.4.2 Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten** Ziel ist eine dauerhafte Sicherstellung der ausreichenden Versorgung aller Bürger mit notwendigen und sinnvollen Therapiemöglichkeiten bei Erkrankungen, Verletzungen oder Behinderungen. Medizinprodukte und insbesondere Arzneimittel haben dabei einen sehr hohen Stellenwert. Dabei sind Arzneimittel ein besonderes Gut, dessen Herstellung und Abgabe besondere Anforderungen an die Qualität und Sicherheit stellt. Dabei sind sie unter anderen Gesichtspunkten als rein ökonomisch zu bewerten. Der Nutzen für die Patient\*innen bei der Arzneimitteltherapie ist immer in den Mittelpunkt zu stellen. Die Auslagerung der Arzneimittelproduktion außerhalb Europas aufgrund von Kosteneinsparungen im Gesundheitssystem gefährden diese Grundversorgung schon jetzt massiv. Weitere bestehende Risiken wie die Belastung der Umwelt durch Rückstände von Arzneimitteln und ihrer Metabolite in Gewässern und Böden müssen berücksichtigt und dauerhaft reduziert werden.

Um eine effiziente und sichere Nutzung und Bereitstellung von Medikamenten zu gewährleisten: Eine Medikation gleich welcher Art soll individuell wirksam und so verträglich wie möglich sein. Jeglicher Fehl-, Mehr- bzw. Übergebrauch von Arzneimitteln ist weitestgehend einzuschränken. Da diese wichtige pharmazeutische Kernleistungen darstellen, ist dafür eine flächendeckende, lokale Versorgung (europaweit) mit Apotheken zu gewährleisten.

Stärkung der Vor-Ort Apotheken (europaweit) durch angemessene leistungsorientierte Vergütungsstrukturen und Abbau von bürokratischen Auflagen, die nicht einer hohen Versorgungsqualität ziel gesetzt sind.

Die europaweite Harmonisierung bei Verschreibungen und Gebrauch von Arzneimitteln durch die EMA ist voranzutreiben. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf den unterschiedlichen Gebrauch von Antibiotika zwischen den Ländern gelegt werden, wobei es gilt, den Über- und Fehlgebrauch von Antibiotika zu verhindern, um Resistenzen zu vermeiden.

Auf EU-Ebene sind Verhandlungen mit der Pharmaindustrie zur Preisgestaltung und Lieferbereitschaft zu führen. Relevante Kosten-Nutzen-Effekte sind grundsätzlich wichtig, wobei vorrangig die Qualität der Versorgung gerade auch hinsichtlich langfristiger Entwicklungen zu betrachten ist.

Transparenz in Forschung, Entwicklung und Einsatz ist für die Sicherheit von Arzneimitteln unerlässlich. Finanzielle Interessenkonflikte dürfen die Anwendung von Medikamenten nicht nachteilig beeinflussen. Öffentliche Forschung und Gelder sind bei der Preisfindung einzuberechnen.

Innovative und evidenzbasierte Behandlungsformen sollen gefördert werden. Andere Behandlungsformen wie z. B. Homöopathie oder Biochemie nach Schüssler müssen Wirksamkeit und Unbedenklichkeit nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kriterien belegen, bevor sie unter die Leistungsübernahme seitens der Krankenkassen fallen

Um die Umwelt zu entlasten: Umweltschutzaspekte sind in der gesamten Kette von der Entwicklung bis zur Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu berücksichtigen. Dabei sind neben den inneren und äußeren Verpackungsmaterialien, die wesentlich für die Produktqualität sind, auch die Arzneistoffe bis zu ihren Ausscheidungsprodukten zu betrachten.

## **IV. Pandemiepolitik**

### **IV.1 Pandemie-Management mit Hilfe von Abwassermonitoring**

Volt Deutschland fordert die Implementierung eines flächendeckenden, regelmäßigen und anlasslosen Monitorings von Krankheits-Erregern im Abwasser und die Einrichtung einer unabhängigen finanzierten, zentralen Stelle zur Sammlung und Auswertung der erhobenen Daten bspw. unter dem Dach des RKI. Abwasser-Monitoring ermöglicht es im Falle von regelmäßig auftretenden saisonalen Infektionswellen (bspw. Grippe), aber auch im Falle einer Pandemie schnell, anonym und zuverlässig einen datenbasierten Überblick über Art und Höhe des Infektionsaufkommens in den unterschiedlichen Regionen zu erhalten und schnell zu reagieren. Es kann einen ausgesprochen robusten Beitrag dazu leisten, das Infektionsgeschehen zu verfolgen und ggf. die Wirksamkeit unterschiedlicher Maßnahmen zu beurteilen.

## IV.2 Immunisierung der Bevölkerung

Volt Deutschland versteht sich als soziale, liberale, nachhaltige und innovative Partei. Entsprechend unseres liberalen Charakters und unseres positiven Menschenbilds der mündigen Bürgerschaft sind die Hürden für die Befürwortung einer allgemeinen Impfpflicht sehr hoch. Die Notwendigkeit einer Impfpflicht kann jedoch trotzdem nie ausgeschlossen werden. Daher muss der Staat in die Lage versetzt werden, eine allgemeine Impfpflicht zeitnah umsetzen zu können, falls dies erforderlich werden sollte.

Im Falle einer pandemischen Lage ist die erste Pflicht des Staates, den Zugang zu Impfungen möglichst einfach zu gestalten (z. B. aktiv aufsuchende Impfung).

Voraussetzung dafür, dass die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht in Frage kommt, ist, dass folgende Maßnahmen keine ausreichende Wirkung entfalten konnten:

- Maßnahmen, die eine informierte Entscheidung der Bürger ermöglichen (z. B. mehrsprachige aufsuchende informierende Kampagnen)
- Beratungspflicht
- vertretbare technische und organisatorische Regelungen

Sind diese Kriterien erfüllt, kann in folgenden Szenarien eine allgemeine Impfpflicht in Betracht gezogen werden:

- Ein sicherer und wirksamer Impfstoff zur Bekämpfung einer Pandemie, der auch die Ansteckung Dritter wesentlich reduziert, ist verfügbar und gleichzeitig hat die pandemische Lage einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Versorgungssicherheit im Gesundheitssystem.
- Ein sicherer und wirksamer Impfstoff, dessen flächendeckender Einsatz in Europa zur Ausrottung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit führen würde, ist verfügbar (analog Masernschutzgesetz, 13.02.2020)

Wir bekennen uns klar dazu, dass die Notwendigkeit einer allgemeinen Impfpflicht im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Alternative dazu schwerwiegende Freiheitseinschränkungen (z. B. Ausgangssperren), Maßnahmen mit Potential zur Spaltung der Gesellschaft (z. B. wie die 2G-Regelung in der Corona- Pandemie) oder eine Überbeanspruchung des Gesundheitssystems wären.

## V. Innere Sicherheit und Justiz

Volt möchte, dass "intelligente" europäische Staaten einen reibungslosen Zugang zu humanen, fairen, transparenten, rechenschaftspflichtigen und effizienten Rechtssystemen und Strafverfolgungsbehörden gewährleisten. Volt hat auch eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption, der Vereinnahmung des Staates, Wirtschaftskriminalität und Vermeidung von Unternehmenssteuern. Diese Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zu den europäischen Werten und führen zu erheblichen Verlusten an öffentlichen und privaten Ressourcen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig Folgendes zu tun:

1. Die Defizite des Rechtsstaates beheben,
2. das Justizsystem überholen und verbessern,
3. Steuerhinterziehung und -vermeidung beenden und die Effizienz der Steuererhebung erhöhen,
4. die Soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ausweiten,
5. die Strafverfolgung und Polizeiliche Arbeit sowie den Strafvollzug verändern,
6. die Gewalt in unserer Gesellschaft zu bekämpfen
7. und die Sicherheitspolitik verändern.

Ebenso muss Korruption konsequent bekämpft werden. Denn wenn sie nicht bekämpft wird, kann Korruption systemisch werden und wird in Europa am häufigsten mit illiberalen Modellen der staatlichen Vereinnahmung in Verbindung gebracht. Weltweit ist Korruption als endemischer Bestandteil der Struktur der Weltwirtschaft problematisch geworden. Studien haben ergeben, dass zwischen 21 und 32 Billionen Euro an unbezahlten Steuern in Steueroasen auf der ganzen Welt versteckt sind.

Dem deutschen Fiskus alleine gehen jährlich 5,7 Milliarden Euro verloren. Angesichts wachsender Ungleichheiten, die zu politischer Instabilität führen, und der dringenden Notwendigkeit, andere dringende globale Probleme anzugehen, ist die Beendigung von Korruption und Steuervermeidung absolut entscheidend.

### **V.1 Rechtsstaatlichkeit**

Volt bekennt sich zum deutschen Rechtsstaat und seinen Wesensmerkmalen, erkennt jedoch an, dass wir in unserer aktuellen Gesellschaft ein Defizit in der Gleichbehandlung diverser Gruppen aufweisen, indem sie mehr Einfluss ausüben durch z. B. Vermögen oder Position.

Finanzschwache Personen oder Gesellschaften benötigen ein ungefähres Gleichgewicht der Ressourcen, wie ihre gegenüberstehende Partei aufweisen können, um ihrer Rechte durchzusetzen.

Wir bekennen uns somit zu der Notwendigkeit der Wiederherstellung eines vollkommenen Rechtsstaates in dem jede Person ob - natürliche oder juristisch - entsprechend seines Vergehens und der Verhältnismäßigkeit des verursachten Schadens, bestraft wird und zwielichtige Rechtsinstrumente wie z. B. Deals, Steuerabsetzungen von Strafen etc. nicht möglich sind, damit sich bessergestellte Menschen oder Gesellschaften von ihrer Verantwortung gegenüber unserer Gesellschaft freikaufen.

Der Rechtsstaat ist ein Garant der Grund- und Menschenrechte sowie einer vielfältigen Gesellschaft. So schützt er den einzelnen und die Allgemeinheit, auch vor staatlichen Eingriffen und Handeln. Hierfür ist eine unabhängige Justiz elementar. Ebenso muss die durch die Anwaltschaft, als Organ der Rechtspflege, die effektive Durchsetzung des Rechts für alle garantiert sein.

Der Rechtsstaat muss die Sicherheit aller Menschen gewährleisten ohne in Individuelle Rechte oder Lebensausgestaltung der Menschen einzugreifen, solange dies nicht die Rechte einer anderen Person beeinträchtigt.

Nur mit der vollkommenen Behebung der Defizite unserer Justiz können wir das notwendige Vertrauen in unseren Rechtsstaat vollständig wieder herstellen. Dieses Vertrauen ist eine Hauptsäule unserer Gesellschaft. Nur so können wir unsere individuellen Lebensentwürfe ausleben.

### **V.2 Intelligente Justizsysteme**

Um das Justizsystem zu überholen und zu verbessern, muss der Rückstand von anhängigen Rechtssachen durch die Anwendung von vereinfachten Standards (z. B. Fokussierung auf die ältesten Anträge und dringende Fälle) reduziert beziehungsweise vermieden werden. Ebenso soll das Justizsystem auch durch die Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung und häufigere Anwendung von Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung entlastet werden.

Um den an den (Klage)-Verfahren beteiligten Parteien zu helfen, sind digitale Mittel vermehrt zu nutzen. Bei Zivilklageverfahren unterhalb einer bestimmten Streitwertgrenze soll die Digitalisierung gefördert werden.

Daneben müssen Rechtsberatungsdienste ausgeweitet werden um allen, insbesondere den am stärksten gefährdeten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, einen effektiven Zugang zum Justizwesen zu ermöglichen.

### **V.3 Korruptionsbekämpfung**

Wie bereits dargelegt muss Korruption konsequent bekämpft werden und Volt verfolgt eine Null-Toleranz-Politik. Dies soll durch die Verleihung zusätzlicher Befugnisse an das Europäische Antikorruptionsamt OLAF und den Europäischen Bürgerbeauftragten sowie an die neue Europäische Staatsanwaltschaft erreicht werden. Auch müssen die nationalen Antikorruptionsstellen gestärkt werden.

Das Europäische Transparenzregister ist auf alle EU-Institutionen zu erweitern und auch auf allen Regierungsebenen der Mitgliedstaaten anzuwenden.

Daneben soll auch das Phänomen der "Drehtüren" zwischen Regierungen und EU-Institutionen im Einklang mit den Empfehlungen von Transparency International wirksam bekämpft werden.

Ebenso ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten des Amtsmissbrauchs begrenzt werden, indem die Offenlegung öffentlich Ausgaben verlangt wird. Die soll dadurch erreicht werden, dass die Prozesse digitalisiert und die Entscheidungen der Presse und den Wählern zugänglich gemacht werden. Die Bürokosten und Ausgaben von gewählten Amtsträgern sind auch vollständig offenzulegen.

Beim öffentlichen Beschaffungswesen und bei öffentlich-privaten Partnerschaften soll die Umsetzung von Integritätspaketen und sauberen Verträgen im Einklang mit den von Transparency International empfohlenen bewährten Verfahren ausgeweitet werden.

Volt will bei der Transparenz der Parteienfinanzierung mit guten Beispiel vorangehen und wird die Identität aller relevanten Spender und den gespendeten Betrag online veröffentlichen. Außerdem wird ein Verhaltenskodex eingeführt, der regelt, welche Spenden Volt annehmen darf. Dies ist wichtig, da nicht nur Einzelpersonen in Regierungspositionen sondern auch Parteien (illegale) Finanzmittel erhalten.

**V.3.1 Lobbyismus, exekutive/legislativer Fußabdruck und Auskunftspflicht** Volt ist es wichtig, die Einflussnahme von Lobbyverbänden auf die deutsche Gesetzgebung transparenter zu machen.

Das Lobbyregister ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber der Überarbeitung.

Der "exekutive und legislative Fußabdruck" von Lobbyisten ist deutlicher herauszuarbeiten und muss bei jeder Gesetzgebung klar erkennbar sein.

Die Beiträge von externen Berater\*innen und Interessenvertreter\*innen müssen bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen in der Gesetzesvorlage dokumentiert werden. Wichtig dabei ist, dass sich dies nicht auf die bloße Nennung der Beteiligten reduzieren darf, sondern ihre Beiträge klar erkennbar sein müssen.

Zudem muss die lange Liste von Ausnahmen vom Lobbyregister deutlich verkürzt werden.

Außerdem fordert Volt, dass Abgeordnete mögliche Interessenskonflikte vor Ausschusssitzungen bekanntgeben müssen und ggf. von Beratungen und Abstimmungen zu dem konkreten Sachverhalt ausgeschlossen werden.

Volt setzt sich für eine vollständige Offenlegung von allen Zuwendungen, Zuschüssen oder Spenden ab einem Wert von 25 € für Abgeordnete ein. Nebeneinkünfte müssen ab 0 € gemeldet und offengelegt werden.

#### **V.4 Beendigung von Steuervermeidung und -hinterziehung und Erhöhung der Effizienz der Steuererhebung**

Steuervermeidung und -hinterziehung muss beendet und die Effizienz der Steuererhebung muss erhöht werden. Um dies zu erreichen will Volt, dass Gewinne in der Region besteuert werden, in der die wirtschaftliche Aktivität durchgeführt wird und wo die Wertschöpfung stattfindet. Auch müssen Digitale Unternehmen für ihre "Digitale Präsenz" und ihren in einem Land generierten Wert besteuert werden.

Um grenzüberschreitender Steuervermeidung und -hinterziehung zu begegnen soll eine EU-Steuerbehörde eingerichtet werden. Ebenso müssen die Kompetenzen der deutschen Behörden zur Ermittlung solcher Vergehen ausgeweitet werden.

Darüber hinaus muss auf Verwaltungsreformen in ganz Europa auf allen Ebenen gedrängt werden, um die Effizienz und Effektivität der Steuererhebung zu verbessern und Steueroasen und Steuerschlupflöcher in der EU und Deutschland abzuschaffen.

## **V.5 Soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen**

Politische, wirtschaftliche und finanzielle Kriminalität muss gründlich verfolgt und Initiativen zur Ausweitung der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie zur Gewährleistung von Compliance und ethischen Standards müssen unterstützt werden. Ebenso muss Schutz von Whistleblowern gestärkt und die Sorgfaltspflicht muss auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgeweitet werden.

## **V.6 Strafverfolgung und Polizei**

Volt will die Strafverfolgung und Polizeiliche Arbeit verändern. Hierzu soll die Kooperation der Polizei, Staatsanwaltschaften und anderen Strafverfolgungsbehörden europäisch und national gestärkt und die effektive Förderung von Europol und Eurojust gewährleistet werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Polizeikräfte und Mitarbeitende der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in allen Situationen fair und effektiv arbeiten, das Ausmaß der Gewalt minimieren und diskriminierende Praktiken wie zum Beispiel Racial Profiling bekämpfen. Ebenso muss (Polizei)gewalt durch Schulungen, Rechenschaftsmechanismen und Überwachung unterbunden werden.

Um den Schutz der Opfer von Hassverbrechen zu gewährleisten und diesen effektiv zu helfen, muss die Ausbildung hier erweitert werden.

## **V.7 Strafvollzug**

Neben der Strafverfolgung und der Polizeilichen Arbeit will Volt auch den Strafvollzug selber verändern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass für bestimmte gewaltfreie Straftaten alternative Sanktionen (zum Strafvollzug) priorisiert und die Erforschung von Alternativen zum Strafvollzug gefördert werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Haftbedingungen immer der Menschenwürde und dem Menschenrecht entsprechen. Ebenso darf niemanden diskriminiert werden und das Personal der Justizvollzugsanstalten muss, um dies zu verhindern, ausreichend geschult werden.

Die Haftbedingungen und Lage der Justizvollzugsanstalten müssen so gestaltet sein, dass die Wiedereingliederung und Inklusion erleichtert wird. Um Gefängnisinsassen mit Suchterkrankungen und/oder psychischen Erkrankungen zu helfen, sollen Justizvollzugsanstalten adäquate Behandlungen anbieten.“

## **V.8 Bekämpfung von Gewalt**

**V.8.1 Staatliches Gewaltmonopol** Volt bekennt sich zur Gewaltlosigkeit. Das Monopol über die Ausübung von Gewalt liegt allein beim Staat, dessen Aufgabe es ist jede einzelne Person unserer Gesellschaft vor Gewalt zu schützen. Dessen ungeachtet versuchen diverse Gruppen aus politischen, sexuellen, religiösen und wirtschaftlichen Gründen mit Gewalt private Interessen durchzudrücken. Hier muss der Staat durch seine Organe ungeachtet der Personen, drastisch den Rechtsstaat verteidigen.

**V.8.2 Bekämpfung von Gewalt** Gewalt im Allgemeinen und Speziell gegen Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und Personen die unter die Sammelbegriffe FLINTA\* und LGBTIAQ+\* fallen, muss verhindert und bekämpft werden. Dies impliziert Schutz und Unterstützung der Betroffenen. Darunter fallen z. B. Bildung, Aufklärung, ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratungs und Schutzeinrichtungen.

Ein weiteres Kernelement ist die Präventions- und Täterarbeit. Denn es muss verhindert werden, dass Personen Täter werden beziehungsweise wiederholt Täter werden.

**V.8.3 Sichere Öffentliche Räume** Öffentliche Räume stehen aufgrund ihrer Zentralen Bedeutung für die Gesellschaft unter einem besonderen Schutz des Rechtsstaates um die offene Bevölkerung vor Gewalt geschützt wird. Besonders öffentliche Orte die die Ausübung zentraler Grundrechte gewährleistet müssen, einen besonderen Stellenwert in der Sicherheitspolitik von Volt haben.

Unsere Sicherheitsorgane sind mit ihren Sicherheitsaufgaben in der Verantwortung und stehen daher im Mittelpunkt. Nur ihre erfolgreiche Arbeit durch eine gute Ausstattung, Weiterbildung und einer fairen Bezahlung gewährleistet langfristig die Sicherung öffentlicher Räume und Gewaltlosigkeit.

Doch auch die Arbeit der Polizei in öffentlichen Räumen wie z. B. auf Großdemonstrationen muss überwacht werden und bei unverhältnismäßigkeit sanktioniert werden, um eine Eskalation der Gewaltspirale mit unkontrollierten Kollateralschäden zu verhindern.“

## V.9 Sicherheitspolitik

**V.9.1 Bekämpfung von Extremismus** Rechtsextrismus, Rassismus und Antisemitismus sind die größten Bedrohungen für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und europäischen Werte. Um dem zu begegnen muss die Politik und Zivilgesellschaft eine klare Kante zeigen. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung von rechtsextremen Strukturen - auch innerhalb von Behörden und anderen staatlichen Akteuren - und deren Gedankengut.

Gerade aufgrund des Unrechts was im Namen dieser Ideologien begangen wurde und der Verantwortung aus unserer Geschichte, muss der Erstarkung solcher Strukturen entschieden entgegengetreten werden.

Islamismus, Reichsbürgertum, Verschwörungserzählungen und alle anderen Formen von Extremismus muss auch begegnet werden, um unsere Demokratie und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und der Europäischen Gemeinschaft zu schützen. Extremistische Gruppierungen bedrohen aktiv unser friedliches Zusammenleben, denn nur ein gewaltloser und gleichberechtigter Meinungs austausch kann als legitim angesehen werden. Der Staat und die Gesellschaft muss auch in der Lage sein die hiervon ausgehenden Gefahren - wie Terrorismus und andere staatszersetzende (Gewalt)aktionen - abzuwehren. Dem Extremismus muss langfristig der Nährboden entzogen und somit Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung geächtet wird.

Sicherheitspolitische Maßnahmen und Sicherheitsbehörden alleine können diesen Problem jedoch nicht begegnen. Ein Fokus sollte immer auf Prävention und Deradikalisierung liegen. So müssen Programme gefördert werden, welche die Gründe für die Radikalisierung öffentlichkeitswirksam aufdecken und beheben. Hierfür muss aktiv mit Schulen, Jugendeinrichtungen, Religionsgemeinschaften und anderen Begegnungstätten zusammengearbeitet werden.

Ebenso muss auf allen Ebenen unserer Gesellschaft ein lebendiger Demokratieprozess etabliert werden um Teilhabe an unserer Gesellschaft zu ermöglichen und sich mit demokratischen Werten zu identifizieren. Hierbei ist die politische Bildung insbesondere bei sozial schwachen Gruppen wichtig.

Die Ämter für Verfassungsschutz auf Bundes- und Landesebene müssen deutlich im Fokus stehen. Um eine besseren Erkennung und deutliche schärfere Ahndung diskriminierender und rassistischer Strukturen innerhalb der Gesellschaft und Sicherheitsbehörden einhergehen.

**V.9.2 Wehrhafte Demokratie und Bevölkerung** Die wehrhafte Demokratie - auch wenn Sie die demokratischen Grundrechte teilweise einschränkt - ist eine der wichtigen Änderungen des deutschen politischen Systems, da hierdurch die freiheitlich-demokratische Grundordnung bis in alle Ewigkeit geschützt wird. Sie muss sich jedoch an die neuen Zeiten anpassen und auch Gefahren aus dem Internet abwehren können. Hierzu müssen Hass und Hetze im Netz besser bekämpft werden, ohne dabei jedoch die Meinungsfreiheit einzuschränken. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür erachten wir in Deutschland grundsätzlich als ausreichend und wir werden uns dafür einsetzen dass diese angemessen umgesetzt und weiter ausgearbeitet werden.

Hier wird vermehrt versucht in den demokratischen Willensbildungsprozess einzugreifen. Dem kann durch die Digitalisierung von Behörden und besseren europäischen und internationalen Zusammenarbeit begegnet werden.

Demokratiefeinden kann jedoch nicht nur durch staatliches Handeln entgegengetreten werden. Ein\*e jede\*r Bürger\*in muss sich hierfür einsetzen.

**V.9.3 Sicherheitsbehörden** Sicherheitsbehörden müssen transparent Fortschritte in der Bekämpfung von Extremismus der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen um das Vertrauen in der Bevölkerung langfristig herzustellen. Gerade aufgedeckte und bekämpfte Fälle innerhalb der Sicherheitsorgane müssen dabei betont werden, um zu zeigen, dass die Behörden auf den Boden unseres Grundgesetzes stehen und Extremismus oder die Unterstützung dieses nicht toleriert werden.

## VI. Förderung der Forschung

Ergebnisse aus der Forschung sind die Grundlage unseres gegenwärtigen Lebensstandards, unseres wirtschaftlichen Wohlstands und unserer politischen Unabhängigkeit. Um unseren Wohlstand auch in der Zukunft zu sichern und die sich uns stellenden ökologischen und sozialen Herausforderungen bewältigen zu können, sind wir auf wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angewiesen.

Volts Wissenschaftspolitik zielt deshalb darauf ab, eine noch innovativere und wettbewerbsfähigere Forschungslandschaft in ganz Europa zu schaffen, in der gleichzeitig Grundwerte wie Freiheit und Nachhaltigkeit aufrechterhalten werden.

Die Europa 2020-Strategie (Horizon 2020) der EU visiert an, dass bis zum Jahr 2020 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden.<sup>33</sup> Die deutsche Bundesregierung hat sich darüber hinaus das 1. Ziel gesetzt, den entsprechenden Anteil in Deutschland bis zum Jahr 2025 auf 3,5 % zu erhöhen.<sup>34</sup> Angesichts vergangener und gegenwärtiger Dynamiken sind wir jedoch 2. noch weit von diesen Zielen entfernt.<sup>35</sup> Demgegenüber weisen aufsteigende 3. Staatsmächte wie Indien und China im internationalen Vergleich eine beeindruckende wissenschaftliche Entwicklung auf. Das zeigt sich nicht nur durch steigende Zahlen wissenschaftlicher Veröffentlichungen, sondern auch durch die Tatsache, dass beispielsweise China Berichten zufolge mehr Patentanmeldungen aufweisen kann als alle OECD-Länder zusammen. Die neuesten Zahlen der OECD bezüglich Forschungsausgaben verraten außerdem, dass der EU-Durchschnitt unter dem der USA und China, allerdings auch unter dem OECD-Durchschnitt liegt. Dies gibt Anlass, die europäischen Forschungsprogramme zu intensivieren.

Zugleich bedarf es einer stärkeren Vernetzung der Wissenschaft - in Richtung Wirtschaft und Gesellschaft sowie über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Nur so lässt sich das volle Potenzial von Ergebnissen aus der Forschung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung realisieren. Vor diesem Hintergrund fordert Volt:

- Das Erreichen und die Steigerung der Ziele für Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas zu erhalten und unsere Vision einer florierenden europäischen Zukunft Realität werden zu lassen, setzt sich Volt für verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Ausgabenziele im Bereich Forschung und Entwicklung ein.
- Eine Diversifizierung der Forschungsförderung. Wir sind davon überzeugt, dass Vielfalt in der Forschungsfinanzierung am besten die Freiheit der Wissenschaft gewährleistet. Gleichzeitig ermöglicht sie öffentlichen und privaten Förderern, Anreize für Forschung zu bestimmten zukunftssträchtigen Themen zu schaffen. Eine breit aufgestellte Forschungsförderung ist zudem

<sup>33</sup> Europäische Kommission. 2010. Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC2020&from=en>.

<sup>34</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). 2018. Forschung und Innovation für die Menschen. Die Hightech-Strategie 2025. Berlin. <https://www.hightech-strategie.de/files/HTS2025.pdf>.

<sup>35</sup> Eurostat. 2019. "Bruttoinlandsaufwendungen für FuE (GERD)." [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/t2020\\_20/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/t2020_20/default/table?lang=de).

notwendig, um die gesetzten Ausgabenziele auf deutscher und europäischer Ebene zu erreichen. Aus diesen Gründen möchten wir nicht nur staatliche Forschungsförder\*innen, sondern auch Stiftungen und Unternehmen stärker mit einbeziehen. Es ist unser Ziel, zusätzliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung zu schaffen, indem die Attraktivität von Forschungseinrichtungen als Partner\*innen zur Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Innovationen gezielt gesteigert wird.

- Zielgerichtete Steuerbegünstigungen für Forschung und Entwicklung. Um Investitionen der Privatwirtschaft in Forschung und Entwicklung sowie in Kooperationen mit Forschungseinrichtungen attraktiver zu machen, setzt sich Volt für europaweite Steuerbegünstigungen in diesem Bereich ein. Dabei sollen insbesondere für neugegründete sowie kleine und mittlere Unternehmen neue Anreize geschaffen werden.
- Eine ausgeweitete Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft. Kooperationen zwischen Wissenschaft einerseits sowie Gesellschaft und Wirtschaft andererseits eröffnen den Beteiligten vielfältige Möglichkeiten, voneinander zu lernen und zu profitieren. Zudem erhöht diese Zusammenarbeit die Produktivität und Relevanz der Forschungsaktivitäten der beteiligten Akteur\*innen. Um verschiedenste Formen des Austauschs und der Kooperation zu fördern, sollen verstärkt Räume dafür geschaffen werden, dass Hochschulen und Einrichtungen aus Gesellschaft und Wirtschaft in Kontakt treten, Ideen austauschen und Projekte entwickeln, sowie Vertrauen und langfristige Beziehungen aufbauen können.
- Einen Ausbau der Infrastruktur zur Förderung von Unternehmensgründungen. Unternehmensgründungen, die auf Erkenntnissen von Wissenschaftler\*innen und Studierenden aufbauen, stellen einen wichtigen Weg des Transfers von wissenschaftlichem Wissen und Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft dar. Zur Förderung von Gründungen setzt sich Volt für einen zielgerichteten Ausbau von Innovationslaboren, Inkubatoren und Technologieparks ein, sowie für die Ausweitung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Gründer\*innen.
- Verstärkte Bemühungen um die Akzeptanz von Forschung und Wissenschaft. Um ihre volle gesellschaftliche Wirkung entfalten zu können, sind Forschung und Wissenschaft auf die Akzeptanz seitens der Öffentlichkeit angewiesen. Gleichzeitig können aus der Gesellschaft heraus wichtige Impulse für die Forschung entstehen. Vor diesem Hintergrund setzt sich Volt für Maßnahmen ein, die die Akzeptanz der Wissenschaft seitens der Bürger\*innen fördern, sowie Menschen für Wissenschaft begeistern und diese zur Beteiligung an Forschung motivieren.
- Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb Europas und weltweiter Netzwerke. Um Austausch und Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Forschenden in ganz Europa auszuweiten, unterstützt Volt den Ausbau europäischer wissenschaftlicher Zeitschriften und Konferenzen, fächerübergreifender Austauschprogramme sowie europäischer akademischer Gesellschaften. Zudem setzt sich Volt für die Gründung europäischer Forschungsinstitute zu innovativen Themenbereichen sowie einen erweiterten Aufbau und eine stärkere Nutzung von Datenbanken auf europäischer Ebene ein. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Synergien in diesen Bereichen besser zu nutzen und neue Forschungsfelder zu erschließen.
- Förderung weltweiter Forschungs- & Innovationsnetzwerke, sowie Verwandlung EU in einen Knotenpunkt für Spitzenforschung.
- Hervorhebung innovativer Schwerpunktbereiche, z. B. europäisches Satellitensystem oder erneuerbare Energien, im Bereich der Forschung, sowie Anreize für Forschung in europäischen EU-finanzierten Gruppen.

Auch über den europäischen Raum hinaus setzt sich Volt für wissenschaftliche Kooperation mittels weltweiter Forschungs- und Innovationsnetzwerke ein. Ziel von Volt ist es, die EU in einen globalen Knotenpunkt für innovative und wegbereitende Forschung zu verwandeln.

## VII. Gewährleistung digitaler Rechte und Freiheiten

In einer Gesellschaft, die von digitaler Technologie und Konnektivität geprägt ist, sind unsere Rechte auch im digitalen Raum für unsere Demokratie von entscheidender Bedeutung.

Volt wird daran arbeiten, die Grundrechte der Bürger\*innen zu gewährleisten und die digitale Bildung sowie technologische Fähigkeiten auszubauen.

Volt will eine neue Art der Politik schaffen, indem ein Forum für alle Bürger\*innen zur Diskussion unserer gemeinsamen Zukunft mit neu entstehenden Technologien und Diensten geschaffen wird.

### **VII.1 Internetzugang**

Das Internet ist als Universaldienst zu verstehen. In eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Internetverbindung muss investiert werden, damit alle Menschen an der Digitalisierung teilhaben und von deren Vorteilen profitieren können.

Hierzu gehört das Recht auf eine angemessene Mindestbandbreite, sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten, auch, damit marginalisierte Bevölkerungsgruppen Online-Dienste in einer Art nutzen können, die ihnen digitale Teilhabe ermöglicht.

Der wirtschaftliche Nutzen einer weitverbreiteten Konnektivität muss gefördert werden, während gewährleistet werden muss, dass die Bereitstellung des Internets angemessen, fair und allgemein zugänglich ist.

### **VII.2 Digitale Bildung**

Ein Angebot zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien und Diensten sowie deren jeweiligen Potenzialen aber auch Risiken in allen Altersgruppen, einschließlich Lernangeboten zur Programmierung, ist ein wichtiger Bestandteil moderner Bildungspolitik. Die digitale Bildung muss bereits in jungen Jahren beginnen und auf lebenslanges Lernen sowie berufliche Bildung abzielen; dazu gehört auch die Rücksicht auf psychische Gesundheit und das soziale Wohlergehen in Anbetracht der Auswirkungen digitaler Umgebungen.

Programme zur Förderung der lebenslangen Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt berufsbezogener Fertigkeiten müssen weiter ausgebaut werden.

Da zunehmend mehr Arbeitsplätze aufgrund der Automatisierung abgebaut werden bzw. sich in andere Bereiche verlagern, wird eine wachsende Zahl von Personen sich immer wieder neu umorientieren und fortbilden müssen, um neue Positionen zu füllen oder neue Technologien zu nutzen.

Digitale Kompetenzen werden daher von steigender Bedeutung sein und größerer Investitionen bedürfen.

Im Sinne der Befähigung zu eigenständiger Weiterbildung sollen die Menschen in die Lage versetzt werden, mithilfe des Zugriffs auf Informationen und Technologie ihre eigenen Interessen zu entwickeln.

Der Bereich der digitalen Bildung soll durch die Berücksichtigung in Rahmenlehrplänen gewährleistet werden und einen Schwerpunkt auf Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik (MINT, im Englischen STEM - Science, Technology, Engineering, Mathematics) beinhalten.

Zusätzlich sollen Kunst und Kreativität gefördert werden (STEAM<sup>36</sup>).

Initiativen, die zum Beispiel Frauen oder Diversität und Chancengleichheit in diesem Bereich besonders unterstützen<sup>37</sup>, sollen ausgebaut werden.

Technische Bildung muss als Mittel zur sozialen und beruflichen Inklusion eingesetzt werden und so diejenigen Personen befähigen sich fortzubilden, die in dem jeweiligen Bereich unterrepräsentiert sind oder marginalisiert werden; vor allem durch Schließen der Geschlechterkluft in STEM/MINT, oder Überwindung sozio-ökonomischer Hindernisse.

<sup>36</sup>STEAM - Science, Technology, Engineering, Arts and Mathematics

<sup>37</sup>Siehe etwa WISE, Campaign for Gender Balance in Science, Technology and Engineering, unter <https://www.wisecampaign.org.uk>

Wir benötigen den Aufbau einer neuen politischen Kultur und eines Vokabulars, das in der Lage ist, neue aufkommende Probleme zu diskutieren und anzusprechen.

Während technologische Fortschritte immer schneller voranschreiten und sich Technologien wie die künstliche Intelligenz (KI) und des Internet der Dinge entwickeln, werden wir uns Fragen stellen müssen, die wir gegenwärtig als weit hergeholt und unvorstellbar erachten.

### VII.3 Digitale Rechte

Wir setzen uns für einen digitalen Grundrechtskatalog als verbindliches internationales Rechtsmittel ein, basierend auf bestehenden Internetregulierungsnormen.<sup>38</sup>

Da die allgemeine Vernetzung Bürger\*innen zu einer Teilnahme an der Gesellschaft befähigt, garantiert dieses Mittel individuelle und soziale Rechte in einer vernetzten Welt, einschließlich des Rechts für den Zugriff auf das Internet. Außerdem werden damit verbundene Rechte bezüglich der digitalen Umgebung geschützt, wie beispielsweise Datenschutz, Datensicherheit; Meinungs-, Informations- und digitale Vereinigungsfreiheit; sowie die auf Interessengruppen basierende Internetregulierung. Die Prinzipien der Netzneutralität und des offenen Internets bilden den Kern eines Internetsystems, das diese Rechte gewährleistet.

Volt setzt sich dafür ein, dass die EU digitale Rechte und Freiheiten in ihren Abkommen mit dritten Ländern berücksichtigt.

Die Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit muss aufbauend auf der allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gefördert und erweitert werden.

Verschlüsselung ist ein entscheidendes Mittel zum informationellen Selbstschutz, der wiederum Voraussetzung für die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist, und zudem für die Integrität digitaler Dienste und Kommunikation unabdingbar, weshalb sie weiter gefördert und geschützt werden muss. Während die Bereitstellung eines wirksamen Schutzes gegen Bedrohungen durch Terrorismus und Kriminalität ausschlaggebend ist, dürfen Bürger\*innen die Massenüberwachung niemals als Norm hinnehmen, weder durch den Staat noch durch nichtstaatliche Akteure.

IT-Sicherheit und Rechte im digitalen Raum müssen gefördert und geschützt werden, während neue Technologien und Dienste im Zeitalter des "Internet der Dinge" entstehen, in dem intelligente Netze, intelligente Straßen, intelligente Krankenhäuser und sogar intelligente Möbel wichtige Aspekte unseres Lebens bestimmen.

Es ist wichtig, dass die Prinzipien eines offenen Internets und die Freiheit der Meinungsäußerung, des Zugriffs und der Information mit den Rechten von Autor\*innen und Urheber\*innen vereinbar sind. Wir wollen gerechte Belohnungen und Anreize für einzelne Urheber\*innen und die Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem umfassendem Zugriff für Konsumenten in ein Gleichgewicht bringen. Autor\*innen, Komponist\*innen und andere Urheber\*innen müssen für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden ohne den Zugriff und die Freiheit zur Information im Internet für die Nutzer\*innen übermäßig einzuschränken.

### VII.4 Sicherheit und Schutz

Durch die Bekämpfung von Gewalt, organisiertem Verbrechen und Sicherheitsbedrohungen muss die Sicherheit von Online-Diensten garantiert werden. Dazu zählt auch die Gewährleistung globaler Widerstandsfähigkeit gegen IT-Angriffe von nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren.

Dazu ist eine größere Zusammenarbeit in der IT-Sicherheit zwischen Strafvollzugsbehörden und Online-Diensteanbietern, Unternehmen und EU-Behörden wie EUROPOL und EUIPO unter Berücksichtigung digitaler Rechte notwendig.

<sup>38</sup>IGF, The Charter of Human Rights and Principles for the Internet, abzurufen unter <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Communications/InternetPrinciplesAndRightsCoalition.pdf>

Weitere Maßnahmen müssen getroffen werden, um digitale Gewalt wie etwa Grooming[<sup>e-v-6-1</sup>], Online-Mobbing und -Schikane sowie deren soziale Folgen in Zusammenarbeit mit Online-Diansteanbietern und zivilgesellschaftlichen Gruppen zu bekämpfen.

Die Bekämpfung von IT-Angriffen und Täuschungskampagnen oder Medienmanipulation ist wichtig und soll auch in Zusammenarbeit mit globalen Technologie-Unternehmen und Diansteanbietern (etwa Facebook, Twitter, YouTube) zur Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Kriminalität aller Art erfolgen.

Online-Diansteanbieter müssen für die Verbreitung von Falschinformationen wie jede andere Anbieter verantwortlich gemacht werden.

Die international gespeicherten Daten von Bürger\*innen müssen streng in Übereinstimmung mit europäischen Standards und höchstmöglichem Schutz behandelt werden.

## VII.5 IT Sicherheit

Wir sehen die Rolle von staatlichen Stellen im Kontext der IT-Sicherheit primär in passiven und defensiven Bereichen. Die Hauptaufgabe liegt in der Vorgabe hoher IT-Sicherheitsstandards sowie der Sicherstellung der Einhaltung entsprechender Standards durch alle Akteure.

Staatlichen Stellen dürfen nicht selbst zum IT-Risiko werden, indem sie Informationen zu bekannt gewordenen Sicherheitslücken für eine aktive Nutzung zurückhalten.

- Personen und Organisationen, die Sicherheitslücken an nicht-staatliche oder staatliche Stellen nach ethischen Standards melden, müssen vor negativen rechtlichen Konsequenzen und Strafverfahren geschützt werden. Als Voraussetzung für den Schutz kann zusätzlich eine zeitgleiche Meldung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder vergleichbare zuständige Stellen gefordert werden.
- Behörden und staatliche Institutionen auf allen Ebenen müssen transparente Prozesse und Strukturen etablieren, um Sicherheitslücken in öffentlicher Infrastruktur und Software zu melden. Hierbei sollen etablierte internationale Standards beachtet werden. Solange es keine allgemeinen Schutzmechanismen für meldende Personen und Organisationen gibt, sollen die entsprechenden Stellen sich selbst dazu verpflichten, keine rechtlichen Verfahren gegen die Meldenden einzuleiten.
- Um zu gewährleisten, dass das BSI seiner gesetzlichen Aufgaben gerecht werden kann, muss es als unabhängige Bundesbehörde, vergleichbar mit Behörden für Datenschutz und Informationsfreiheit, aufgestellt werden. Die Unterstellung unter das Innenministerium führt zu Interessenskonflikten zwischen dem BSI und Behörden der inneren Sicherheit wie Geheimdiensten. Selbiges gilt für vergleichbare Behörden auf anderen Ebenen.
- Sämtliche staatliche Institutionen sollen dazu verpflichtet werden, ausnahmslose alle bekannt gewordenen Sicherheitslücken unmittelbar an die Hersteller oder Anbieter der Software zu melden und diese bei der Schließung zu unterstützen.
- Europäische Bemühungen und Ressourcen zur Abwehr von IT-Angriffen sollen gebündelt werden. Dazu kann auch die Umverteilung einiger Ressourcen aus dem traditionellen militärischen Bereich, wie beispielsweise Personal, dienlich sein, um die Forschung und Entwicklung eines europäischen sicherheitsbezogenen Fachwissens zu unterstützen.

## VII.6 Ethischer Ansatz

Wir müssen uns bezüglich der technologischen Entwicklungen zu einem ethischen, inklusiven und auf Rechten basierenden Ansatz verpflichten, wobei die Nützlichkeit einer Innovation daran gemessen werden soll, wie sehr sie den schwächsten Mitgliedern einer Gesellschaft zugute kommt. Dieser Wert dient als wichtiger sozialer Maßstab.

## VII.7 Open-Source Lösungen

Ein effizient arbeitender Staat ist maßgeblich auf sichere und zuverlässige Soft- und Hardware angewiesen, welche sich den komplexen Anforderungen öffentlicher Institutionen flexibel anpassen lässt. Durch den Kauf und die Nutzung klassischer proprietärer Programme, deren Quellcode nur ihren Entwickler\*innen zugänglich ist, begibt sich der Staat jedoch in ein gefährliches Abhängigkeitsverhältnis zu privaten Unternehmen. Zukünftige Modifikationen und Sicherheitsaktualisierungen können nur durch das ursprüngliche Entwicklungsteam vorgenommen werden, sofern der Hersteller den Quellcode nicht zur Verfügung stellt. Für gleiche oder ähnliche Nutzungsanforderungen werden immer wieder komplett neue Programme entwickelt oder eingekauft, anstatt existierende Lösungen zu teilen und gemeinsam weiterzuentwickeln.

Daher befürwortet Volt die verstärkte Nutzung und Förderung der Entwicklung von Freier und Offener Soft-<sup>39</sup> und Hardware<sup>40</sup> (Open Source) durch staatliche Institutionen. Hiermit kann auch aktiv der Wettbewerb in einem Markt gefördert werden, welcher sich als besonders anfällig für die Bildung von Monopolen gezeigt hat.

Zur bestmöglichen Nutzung der Vorteile von Open-Source-Lösungen fordert Volt:

- Die Migration auf Open-Source-Lösungen in politischen Abteilungen und Institutionen soll aktiv gefördert werden. Besonders wichtig ist dies nach dem Kerckhoffs'schen Prinzip überall dort, wo Daten geschützt werden müssen, im Gegensatz zu "security through obscurity".
- Für die öffentlichen Verwaltungen soll eine Plattform für Open-Source-Lösungen geschaffen werden. Diese wird beauftragt, verfügbare Lösungen hinsichtlich Umfang sowie aller anfallenden wie vermeidbaren Kosten auf dieser Plattform zu bewerten, bevor sie eventuell dennoch für proprietäre Software plädiert. Beispiele für Implementierungen findet man in Brasilien, Kanada und Italien.
- Wir fordern Investitionen und Förderprogramme, die Entwicklungsgemeinschaften, Forschungsgruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen, die Open-Source-Lösungen veröffentlichen, gezielt unterstützen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.
- Die Nutzung und Veröffentlichung von Open-Source-Lösungen soll als Kriterium in öffentlichen Ausschreibungen benannt werden.
- Für die Vorteile von Open-Source-Software soll ein größeres Bewusstsein geschaffen werden.
- Es ist notwendig, zu evaluierende Systeme von einem Sicherheitsstandpunkt aus und hinsichtlich Nutzungsfreundlichkeit und Barrierefreiheit zu bewerten. Dafür sollen gemeinschaftsbasierte (EU-)Sicherheitsinitiativen ausgebaut und entwickelt werden.
- Wir fordern einen Katalog von Implementierungen (Use Cases) zu pflegen, der zeigt, welche Lösungen in welchem Kontext eingesetzt werden können, um verfügbare Systeme, deren Fähigkeiten zur Datenanalyse, sowie deren Zugänglichkeit und Voraussetzungen schnell beurteilen zu können.
- Wir setzen uns für einen Bottom-up-Ansatz der (Weiter-)Entwicklung von Verwaltungssoftware ein. Dazu sollen Mitarbeiter\*innen durch Schulungen darin gestärkt werden, Software nicht nur nutzen zu können, sondern auch zu verstehen. Dadurch können sie gezielte Verbesserungen besser anfordern, um die Software an spezifische und evolvierende administrative Anforderungen anzupassen.
- Bestehende Standards für administrative Softwarelösungen, welche die Interoperabilität von verschiedenen Systemen über Abteilungen und Grenzen hinweg ermöglichen, müssen genutzt werden. Insbesondere ist hier die Nutzung standardisierter Schnittstellen zu nennen, welche verwendeten Programmen zur Kommunikation untereinander dient. Sofern keine bestehenden Standards existieren, müssen neue etabliert werden.
- Die Übernahme bestehender Open-Source-Plattformen in nationalen und europäischen Institutionen ist wichtig und Die Standardisierung der Softwareentwicklung gemäß den ISA (International standards on auditing) Richtlinien soll erleichtert werden, wobei der Schwerpunkt auf der Anpassung der Europäischen Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) für technische,

<sup>39</sup>Siehe z. B. [https://dwheeler.com/oss\\_fs\\_why.html](https://dwheeler.com/oss_fs_why.html)

<sup>40</sup>z. B. <https://de.wikipedia.org/wiki/RISC-V>

bürokratische und rechtlich interoperable Entwicklung liegt.

- Die Publikation und Entwicklung öffentlicher Open-Source-Verwaltungssoftware auf öffentlich zugänglichen Plattformen soll als Best Practice etabliert werden. Beispiele für solche Plattformen könnten GitLab und GitHub sein, die inzwischen auch von ursprünglich rein proprietären Anbietern wie IBM<sup>41</sup> oder Microsoft<sup>42</sup> genutzt werden, allerdings noch besser entsprechende europäische Pendant, die ausdrücklich darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen Entwickler\*innen, Mitwirkenden und Nutzer\*innen der öffentlichen Verwaltung zu fördern und deren Ergebnisse dem Nutzen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>41</sup> siehe unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs'\\_Prinzip](https://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs'_Prinzip)

<sup>42</sup> siehe auch z. B. NIST <https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-123.pdf>

## Soziale Gleichberechtigung aller Menschen in Europa

### Vision

Gleiche Rechte und Chancen für jede\*n

Ein zentraler Grundsatz der europäischen Gemeinschaft ist die Überzeugung, dass allen Menschen gleiche Rechte und Chancen garantiert und die Menschenrechte geachtet, angewendet und aufrechterhalten werden müssen. Volt strebt eine Gesellschaft an, in der alle Menschen gleichberechtigt sind, dieselben Rechte und Chancen haben und an der alle Menschen teilhaben können. Das bedeutet, dass jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten beendet wird. Das bedeutet auch, dass nicht mehr jeder vierte Mensch in Europa von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen ist, sondern dass Armut konsequent abgebaut und die Integration und Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft sichergestellt wird. Das bedeutet schließlich, dass das Recht, über den eigenen Körper bestimmen zu können, allen gewährleistet ist.

### I. Beenden wir jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten

Die Gesellschaft der sozialen Gleichberechtigung, für die Volt eintritt, zeichnet sich dadurch aus, dass allen Gruppen und Minderheiten Respekt und Toleranz entgegengebracht wird und dass alle Menschen gleiche Chancen erhalten. Deshalb will Volt vor allem die Gleichberechtigung folgender Gruppen nachhaltig besser realisieren: Durch Sexismus Betroffene, Menschen verschiedener sexueller Orientierungen, Identitäten, Geschlechter, unterschiedlicher kultureller oder nationaler Zugehörigkeiten sowie Anhänger\*innen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen.

#### I.1 Ein Ende der Diskriminierung durch Sexismus

In unserer Gesellschaft sind geschlechtsbezogene Diskriminierung und Sexismus ein großes Problem. Betroffene sind verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt und werden im privaten, öffentlichen und beruflichen Leben diskriminiert. So verdienen sie zumeist spürbar weniger, sind in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert und zudem Belästigungen und Einschüchterungen ausgesetzt. Volt will die Gleichstellung am Arbeitsplatz, bei der Vereinbarkeit von Kindern und Karriere sowie in Gesellschaft und Politik, durch folgende Gegenmaßnahmen erreichen:

##### I.1.1 Am Arbeitsplatz

- Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber müssen in jeder Hinsicht als Vorbilder agieren.
- Wir stehen hinter der Frauenquote, sehen in einer Quote aber nur ein Werkzeug für eine Phase des Übergangs. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der Gleichstellung keine Quote braucht.
- Betriebs- und Personalräte müssen dahingehend geschult werden, dass dort unangemessenes, diskriminierendes, belästigendes oder gewalttätiges Verhalten gemeldet werden kann. Zusätzlich braucht es eine öffentliche Beratungs- und Beschwerdestelle.

**I.1.2 Vereinbarkeit von Familie & Beruf** Volt will Erziehende von Kindern befähigen, ihre Verantwortung mit ihren beruflichen Vorstellungen zu vereinbaren. Mit folgenden Maßnahmen möchten wir alle Elternteile und Paare, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung, entlasten:

- Nach der Elternzeit soll die Rückkehr der Elternteile an ihre Arbeitsplätze in zeitlich befristeter Teilzeit vereinfacht werden. Das seit Januar 2019 geltende Gesetz zur "Brückenteilzeit" soll mit diesem Ziel weiterentwickelt werden.
- Verstärkte Förderung von Arbeitszeitmodellen, bei denen mehr Menschen jeweils weniger arbeiten. Der starke Anstieg der Produktivität hat zu einem Ungleichgewicht auf den Arbeitsmärkten geführt. Eine Verkürzung der individuellen Arbeitszeit würde einen Großteil der daraus resultierenden strukturellen Arbeitslosigkeit absorbieren.
- Förderung von gleichberechtigter Elternzeit.

### I.1.3 Gesellschaft & Politik

- Im Bildungswesen (Schule/Universität) muss über die Bedeutung und Vorteile einer diskriminierungsfreien Gesellschaft und Wirtschaft aufgeklärt werden. Heterogene Belegschaften verbessern sowohl die Produktivität als auch den Beschäftigungsgrad.
- Volt will Anreize für junge und erwachsene Menschen schaffen, Laufbahnen zu ergreifen, in denen ihr Geschlecht oft unterrepräsentiert ist.
- Schulungen und Trainings, z. B. von pädagogischem Personal, sollen verhindern, dass Kinder unbewusst in bestimmte Geschlechterrollen gelenkt werden.
- Wir verpflichten uns als Partei, unsere Wahllisten paritätisch männlich/ divers und weiblich/divers zu besetzen. Wir sehen in dieser Quote aber nur ein Werkzeug für eine Phase des Übergangs. Unser Ziel ist eine Partei, in der Gleichstellung keine Quote braucht.
- Volt setzt sich für geschlechtsneutrale Toiletten ein. Sie sollen als eine inklusive Möglichkeit unter voller Berücksichtigung der Privatsphäre dienen.

### I.2 Ein Ende der Diskriminierung durch Queerfeindlichkeit

Queere Menschen und andere Individuen, welche unter den LGBTIAQ+\*-Begriff fallen, (im Folgenden wird der Übersichtlichkeit halber "queer" als Sammelbegriff verwendet) sind in vielen Lebensbereichen diskriminierenden Handlungen, Gewalt, Belästigungen und anderen Benachteiligungen ausgesetzt. Volt will Regelungen und konkrete Maßnahmen einführen, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller herstellen. Damit ist kein abstraktes Gleichheitskonzept gemeint, sondern tatsächliche Gleichstellung. Deshalb will Volt durch Aufklärung und Maßnahmen zur Anti-Diskriminierung die Offenheit der Gesellschaft für Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung fördern und durch die Stärkung der Rechte von trans und intersexuellen Personen die Gleichberechtigung auch politisch herstellen.

#### I.2.1 Aufklärung & Anti-Diskriminierung

- Volt will die Ehe für alle in ganz Europa legalisieren und verteidigen, um allen Paaren dieselben Rechte, Pflichten und Bindungen zu gewähren.
- Zudem will Volt das Adoptions- und das Abstammungsrecht ohne Unterschied auf alle Erwachsenen ausweiten, also auch auf gleichgeschlechtliche Paare; entscheidend soll sein, dass das Kind in einer sicheren und liebevollen Umgebung aufwächst.
- Die Prozedur für eine Adoption muss für alle dieselbe sein wie für heterosexuelle, nicht-queere Paare. Queer zu sein sowie Familienstand dürfen kein Entscheidungskriterium sein.
- Volt möchte sich dafür einsetzen, dass eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit einer Leihmutterchaft ermöglicht wird.
- Das Abstammungsrecht soll weitgehend reformiert werden, sodass die Elternteile deutlich mehr Rechtssicherheit bekommen. Außerdem sollte es auch möglich sein mehr als zwei Elternteile eintragen zu können. Dies würde für queere Familien, aber auch für Patchwork-Familien eine Anerkennung ihrer Lebenssituation bedeuten.
- Trans Personen sollen als Elternteil entsprechend ihrer Geschlechtsidentität, oder geschlechtsneutral und mit ihrem aktuellen Namen eingetragen werden können.
- Es darf keine Diskriminierung im Bereich der Blutspende geben. Grundlage des Vorgehens soll ein Individual Risk Assessment, sowie Rückstellungsfristen sein.
- Sämtliche Formen von sogenannten Konversionstherapien und deren Bewerbung müssen auf Grund der von ihnen ausgehenden psychischen Schäden verboten werden.
- Gewalt- und Hass-Taten, die sich gegen queere Menschen richten, müssen strenger geahndet und verfolgt werden. Um dies zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die genannten Vergehen erkannt werden, sollen Trainings- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizist\*innen, Richter\*innen und andere Angestellte des öffentlichen Dienstes eingeführt werden. Jegliche Gewalt- und Hass-Taten sollen statistisch für die jeweilige Betroffenenengruppe erfasst werden und ihre Erfassung erleichtert werden. Hierfür können weitere Meldestellen geschaffen und der Vorgang der Meldung vereinfacht werden.

**I.2.2 Trans Personen** Volt spricht sich grundsätzlich für die Stärkung der Rechte von trans Personen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, und für eine Überarbeitung der aktuellen Rechtslage aus.

- Trans Personen soll es möglich sein, ihren Namen und Personenstand mit einem Antrag, statt eines teuren und langwierigen gerichtlichen Verfahrens mit psychologischer Begutachtung, ändern zu können (wie bspw. in Norwegen). Dabei soll es, analog zu den Bestimmungen für intersexuelle Personen (siehe unten), nicht-binären Personen ermöglicht werden ihren Personenstand selber zu bestimmen (z. B. "divers", "X" oder "Q") und in offiziellen Dokumenten eintragen können, bzw. umschreiben lassen dürfen.
- Es soll sichergestellt werden, dass medizinische Verfahren wie z. B. Hormonbehandlung, geschlechtsangleichende Operationen oder Haarentfernung weiterhin von den Krankenkassen bezahlt werden und der Zugang zu diesen medizinischen Verfahren erleichtert wird. Die Haarentfernung soll nicht nur die Entfernung von Gesicht-, sondern auch die von Körperhaaren umfassen.
- Außerdem muss es trans Personen möglich sein, die mit dem eigenen Geschlecht auf Grund ihrer Selbstbestimmung verbundenen Einrichtungen, wie bspw. Toiletten oder Umkleiden, nutzen zu können.

### I.2.3 Intersexuelle Personen

- Die in Deutschland bestehenden Regeln sollen erweitert werden, um es intersexuellen Personen zu ermöglichen, ihr Geschlecht in Identitätsdokumenten, Formblättern und offiziellen Dokumenten zu bestimmen ("divers", oder z. B. als X oder Q), ohne ärztliches Attest. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, die Erfassung des eigenen Geschlechts auf Geburtsurkunden und anderen Ausweispapieren optional zu halten.
- Volt fordert ein absolutes Verbot von medizinisch unnötigen "geschlechtsnormalisierenden" Operationen, von Sterilisationen und von anderen Behandlungen an intersexuellen Säuglingen und Kindern ohne deren Zustimmung; ausgenommen, es besteht Lebensgefahr für das Kind.

### I.2.4 Am Arbeitsplatz

- Die Diskriminierung in und durch Unternehmen, sowie anderen Institutionen, in Form von Einbehaltung von Leistungen, Gehältern, Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten, sowie Schulungen von queeren Menschen muss sanktioniert werden.
- Es müssen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, die Belegschaft – insbesondere das Management und die Führungsebene – zu schulen, um das Bewusstsein für die Probleme, mit denen queere Kolleg\*innen konfrontiert sind, zu schärfen.
- Unternehmen haben die Pflicht, eine Umgebung zu schaffen, in der sichergestellt ist, dass die spezifischen Rechte für trans und intersexuelle Personen am Arbeitsplatz gewährt sind.
- Unternehmen müssen Richtlinien einführen, die die Inklusion von trans Personen gewährleisten, einschließlich der Anerkennung der jeweiligen Geschlechter der Belegschaft, Kund\*innen und weiterer Interessensvertreter\*innen, unabhängig davon, ob diese bereits in offiziellen Dokumenten vermerkt sind. (Dies schließt Richtlinien ein, die Mitarbeiter\*innen dazu verpflichten, die von den betreffenden Personen verwendeten Namen, Pronomen und jeweiligen Geschlechter zu respektieren.)

**I.2.5 Im Bildungssystem** Alle Queer-Themen müssen im Sexualkunde-Unterricht abgedeckt werden. Bildung ist der Schlüssel zur Beseitigung von Ungleichheiten und ungerechten Behandlungen, zur Förderung einer Kultur des gegenseitigen Verstehens und Akzeptierens. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Schüler\*innen in einer sicheren Lernumgebung Zugang zu den Informationen und Ressourcen haben, die sie, ihre Klassenkamerad\*innen und auch den Rest der Welt betreffen. Deshalb will Volt sicherstellen, dass im Rahmen des Sexualkunde-Unterrichts nicht nur Heterosexualität diskutiert wird, sondern auch weitere sexuelle Orientierungen (z. B. Homo- und Bisexualität) sowie, "was es bedeutet, non-binär, cisgender, trans oder intersexuell zu sein". All dies soll ohne Beschämung, falsche

Erklärungen und religiöse Bemerkungen geschehen, in einer diskriminierungsfreien und inklusiven Art und Weise. Queere Themen sollen einen gleichberechtigten Umfang zu Heterosexualität in den Lehrplänen aufweisen und mit einer gleichen fachlichen Kompetenz durch Lehrer\*innen abgedeckt werden. Volt fördert Konfliktberatungsstellen an allen Schulformen, an die Schüler\*innen, aber auch Eltern und Lehrer\*innen, sich im Fall von Diskriminierung und Krisensituationen wenden können. Als Vorbild dienen die an Grund- und Hauptschulen ehrenamtlich arbeitenden Konfliktberater\*innen, die wöchentliche Sprechstunden anbieten.

### **I.3 Ein Ende der Diskriminierung für kulturelle Zugehörigkeit, nationale Herkunft und religiöse Überzeugung**

Volt betrachtet die Vielseitigkeit unserer Gesellschaften als Reichtum und setzt sich dafür ein, dass Personen aus indigenen Gruppen und Minderheiten mit gleichen Chancen an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken. Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gelingt es mit dem aktuellen rechtlichen Rahmen nicht, Menschen hinreichend davor zu schützen, wegen ihrer kulturellen Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder religiöser Überzeugung Opfer von Vorurteilen, ungleicher Behandlung und sozialer Ausgrenzung zu werden. Deshalb strebt Volt eine entsprechende Gesetzgebung und eine inklusive Politik an. Hierfür müssen Angehörige von Minderheiten motiviert, ermutigt und gefördert werden, um bislang unter-repräsentierte Laufbahnen zu ergreifen.

Darüber hinaus sind in ganz Europa Menschen, die indigenen Gruppen und Minderheiten angehören, einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, angeklagt, festgesetzt, verfolgt und eingesperrt zu werden. Dadurch ist das Vertrauen in ein Rechtswesen, das Gleichheitsgrundsätzen verpflichtet ist, beschädigt. Dieses Vertrauen wiederherzustellen, ist ein weiteres wichtiges Ziel für Volt.

In allen genannten Bereichen bildet die Diskriminierung von **Sinti\*zze und Rom\*nja**, die bei weitem die größte Minderheit Europas bilden, ein besonders gravierendes Problem, das Volt konsequent bekämpfen will.<sup>43</sup>

**I.3.1 Teilhabe und Mitwirkung in der Gesellschaft für Menschen aller kulturellen Prägungen** Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchziehen all unsere gesellschaftlichen Strukturen und nehmen dabei unterschiedliche Formen an, wie bspw. anti-schwarzen, antimuslimischen Rassismus, Antiziganismus oder Rassismus gegen Indigene. Gerade der anti-asiatische Rassismus hat sich im Zuge der COVID-19-Pandemie verstärkt. Das zeigt, wie schnell gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit um sich greifen kann und weshalb es wichtig ist, sich jederzeit gegen Rassismus stark zu machen. Von strukturellem Rassismus spricht man, wenn die Struktur der Gesellschaft selbst, das heißt, das politische und wirtschaftliche System sowie die grundlegenden Rechtsvorstellungen bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen. Gerade diese Art des Rassismus bleibt jedoch für Personen, die Teil einer Mehrheitsgesellschaft sind, oft unsichtbar. Volt möchte ihn deshalb an die Oberfläche bringen, damit er gemeinsam effektiv bekämpft werden kann. Dazu wollen wir uns einerseits gezielt gegen einen Sprachgebrauch in Recht und Verwaltung einsetzen, der rassistische Denkmuster widerspiegelt und so reproduziert. Andererseits setzen wir uns für die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte und einen verantwortungsbewussten Umgang mit unserer Vergangenheit ein, aus der sich der strukturelle Rassismus historisch entwickelt hat. Denn die Verbrechen dieser Zeit wurden lange verschwiegen und werden nach wie vor kaum thematisiert.

- Wir wollen den Begriff "Rasse" in allen Gesetzestexten ersetzen. Dazu wollen wir gemeinsam mit betroffenen Gruppen und Expert\*innen eine andere Formulierung für den Begriff finden.
- Wir setzen uns für eine umfassende Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte ein. Dies wollen wir im Austausch mit den betroffenen Ländern bzw. Regionen, Gruppen und Menschen machen. Dabei ist die ehrliche Anerkennung Deutschlands für koloniale Verbrechen, insbesondere des Völkermords an den Herero und Nama essentiell.

<sup>43</sup>In Europa leben 10 bis 12 Millionen Roma, etwa sechs Millionen davon in der EU, die fast alle Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Etwa 80 Prozent leben in Armut oder sind von Armut bedroht.

- Wir plädieren für die Rückgabe von geraubtem Kulturgut sowie die Umbenennung von Straßennamen mit kolonialem Hintergrund. In den Prozess sollen die betroffenen Gruppen einbezogen werden.
- Wir fördern die verstärkte Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte in der Bildungsarbeit und in unserer Erinnerungskultur. Institutioneller Rassismus schlägt sich auch in Institutionen nieder, seien es Wirtschaftsunternehmen, öffentliche Verwaltung oder besonders schwerwiegend, den Behörden der öffentlichen Sicherheit. Aufgabe der Sicherheitsbehörden, wie Polizei, Zoll, Verfassungsschutz oder Feuerwehr, ist der Schutz unserer demokratischen Gesellschaft und die Gewährleistung der Grundrechte aller Menschen. Leider machen viele Black, Indigenous and People of Colour (BIPOC) im Umgang mit diesen Behörden, Rassismuserfahrungen. Jeder einzelne rassistische Vorfall ist einer zu viel und widerspricht unserem Anspruch an eine freie, plurale Gesellschaft. Daher braucht es konkrete Maßnahmen, um Angestellte und Bedienstete der öffentlichen Sicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bezüglich Rassismus zu sensibilisieren. So können die jeweiligen Strukturen zum Wohle aller verändert werden.
- Wir setzen uns für umfassende, bundesweite und unabhängige Studien über rassistische und extremistische Haltungen in den einzelnen Sicherheitsbehörden ein. Nur so ist es möglich, strukturellen Rassismus objektiv zu erfassen und angemessene Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Auch sollen Studien aus dem Ausland, insbesondere anderen europäischen Staaten, in diese Arbeiten einbezogen werden.
- Wir wollen eine rassistus- und diskriminierungskritische Haltung in Sicherheitsbehörden fördern. Dazu wollen wir entsprechende Bildungsangebote in der Ausbildung sowie dienstbegleitend schaffen und ausbauen. Hierzu gehört auch, dass bei Fehlverhalten wie beispielsweise unrechtmäßiger Gewaltanwendung, "Racial Profiling" oder Einschüchterung konkrete dienstrechtliche Konsequenzen implementiert werden.
- Wir wollen Gesetze, die Racial Profiling fördern und vertuschen, aufheben.
- Wir wollen Polizei, Justiz und Soziale Arbeit personell deutlich verstärken und die Kooperation untereinander ausbauen. Damit wollen wir berufliche Überlastung reduzieren, Gerichtsverfahren beschleunigen und vor allem Synergieeffekte schaffen, die eine effektivere und umfassendere soziale Präventionsarbeit ermöglichen.
- Wir treten für eine verstärkte Kooperation der Polizei mit Vertreter\*innen betroffener Communities ein, um gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu fördern und Präventionsarbeit zu stärken.
- Wir wollen unabhängige Beschwerdestellen einrichten sowie eine bundesweite Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt\*innen und andere staatliche Organe sicherstellen, um mögliches Fehlverhalten effektiv untersuchen und ahnden zu können.
- Zusätzlich wollen wir die Polizeiarbeit durch Bodycams unterstützen. Mit diesen können Einsatzsituationen deeskaliert sowie Vollzugshandlungen im Nachhinein untersucht werden, was die Rechte aller Beteiligten stärkt.

**1.3.2 Mehr Diversität in Unternehmen** Ungeachtet des kulturellen Hintergrundes sollen allen Menschen in der Arbeitswelt die gleichen Chancen offenstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, will Volt auch für Mitglieder kultureller Minderheiten vorübergehend "positive Diskriminierung" anwenden, also Konzepte, die die Gleichberechtigung explizit fördern.

Alle mittleren und großen Unternehmen müssen vertrauliche Kanäle schaffen, auf denen unangemessenes und diskriminierendes Verhalten, Belästigungen oder Gewaltakte gemeldet werden können.

Die genannten Maßnahmen gelten im Besonderen für das Bildungswesen, wo Vielfalt in allen Bereichen, vor allem unter den Lehrer\*innen und Erzieher\*innen, gefördert werden muss.

**1.3.3 Ende der Diskriminierung nationaler Minderheiten** Die vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der in Deutschland lebenden Sinti\*zze und Rom\*nja sowie des sorbischen Volkes sind leider häufig immer noch von

institutioneller Diskriminierung betroffen, welche Volt konsequent auf Bundes- wie Landesebene bekämpfen möchte.

**I.3.4 Ende der Diskriminierung von Sinti\*zze und Rom\*nja** Volt hat als Ziel, dass **Sinti\*zze und Rom\*nja** gleiche Rechte genießen und keine Diskriminierung erleiden. Hierfür sollen spezielle Antidiskriminierungs-Kampagnen ausgearbeitet und gefördert werden. Vorlage dieser soll die Arbeitsdefinition von Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance sein<sup>[^f-i-3-2]</sup>.

Volt will, dass **Sinti\*zze und Rom\*nja** gleichberechtigten Zugang sowohl zu grundlegender Infrastruktur (Wohnen, fließendes Wasser, Elektrizität, Heizung, Internet) als auch zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheit haben.

**I.3.5 Ende der Diskriminierung von Jüdinnen\*Juden** Menschen jüdischen Glaubens leben seit über 1700 Jahren in deutschsprachigen Regionen. Antisemitismus ist dabei leider immer ein Teil gewesen und nie aus unserer Gesellschaft verschwunden. Nach dem Zivilisationsbruch der Shoah haben wir heute wieder ein lebendiges Judentum in Deutschland, welches jedoch bedroht wird und deshalb geschützt werden muss.

- Volt möchte erreichen, dass alle Arten von Antisemitismus konsequent bekämpft werden. Volt nimmt hierfür die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance<sup>[^f-i-3-3]</sup> an. Insbesondere auch der israelbezogene Antisemitismus muss stärker als bisher bekämpft werden. Dazu müssen gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um dem BDS-Beschluss<sup>[^f-i-3-4]</sup> des Bundestags Rechnung zu tragen.
- Volt ist die Stärkung und Unterstützung des jüdischen Lebens in allen gesellschaftlichen Bereichen besonders wichtig. Diese soll einhergehen mit der Entwicklung von konzeptionellen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam mit jüdischen Einrichtungen. Die finanziellen Mittel hierfür sollen von staatlicher Seite bereitgestellt werden.
- Volt fordert eine bessere Erfassung, Aufarbeitung und Bekämpfung von antisemitischen Vorfällen und Straftaten durch Polizei und Justiz, sowie einen Ausbau von Meldestellen in Kooperation mit den Antisemitismusbeauftragten. In allen Bundesländern müssen bei den Staatsanwaltschaften und den Polizeien Antisemitismusbeauftragte eingesetzt werden. Länder und Hochschulen müssen das geänderte Richtergesetz umsetzen, das verpflichtende Lehrveranstaltungen zum NS-Unrecht in der Juristenausbildung vorsieht.
- Volt möchte in der Schule durch Lerninhalte zur jüdischen Geschichte und Kultur, der Shoah, dem historischen Verlauf sowie den aktuellen Erscheinungsformen von Antisemitismus (insbesondere auch dem israelbezogenen) mehr Bezug zur aktuellen Lebenswirklichkeit von Jüdinnen\*Juden herstellen. Zusätzlich sollen derartige Bildungsangebote in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung gefördert werden. Auch die Lehrer\*innenausbildung muss entsprechend reformiert werden, um Antisemitismus in den Schulen zurückzudrängen.
- Volt fordert eine Gesetzesinitiative um der strukturellen Verarmung, insbesondere im Alter, von jüdischen Zuwander\*innen entgegenzuwirken. Diese soll in Zusammenarbeit mit den jüdischen Dachorganisationen, wie dem Zentralrat der Juden in Deutschland, entstehen und in der Organisation durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland umgesetzt werden.
- Volt fordert eine konsequente Initiative, um der Armut von Shoah- und Holocaustüberlebenden weltweit entgegenzuwirken. Dies soll insbesondere in Kooperation mit Dachorganisationen in betroffenen Staaten geschehen, als auch durch einen Fonds für Privatpersonen.
- Volt fordert eine Repatriierung des enteignetem Eigentum von Betroffenen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Empfänger\*innen dieser sollen auch Nachfahren der Betroffenen sein können.
- Volt möchte eine flächendeckende Förderung von Gedenkstätten und Museen zur Erinnerung an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft sicherstellen. Sie sollen langfristige finanzielle Sicherheit erhalten. Es soll zudem allen Schüler\*innen verpflichtend ein Angebot gemacht werden, an Exkursionen zu Gedenkstätten teilzunehmen.
- Volt möchte das vorhandene Militärרבbinat stärken um den gesetzlichen Anspruch von jüdischen Soldat\*innen auf Seelsorge sicherzustellen. Wir möchten dieses Modell der Seelsorge in

der Bundespolizei, wie auch den einzelnen Landespolizeien ebenfalls auf- bzw ausbauen.

**I.3.6 Ende der Diskriminierung für Glauben und religiöser Überzeugung** Die Entscheidung für eine Religion oder gegen jede Form religiöser Überzeugung (z. B. Atheismus) versteht Volt als freie Entscheidung, die von der Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit geschützt wird, soweit nicht die Rechte anderer beeinträchtigt oder verletzt werden. Daher spricht sich Volt entschieden gegen jede Form religiöser Diskriminierung aus, befürwortet einen säkularen Staat und tritt dafür ein, dass die Grundsätze der Glaubens- und Religionsfreiheit in ganz Europa respektiert werden, solange sie nicht Rechte und Freiheiten Anderer einschränken und die Menschenrechte achten.

- Mögliche Sicherheitsbedenken und persönliche Freiheiten müssen ausbalanciert werden, wobei diese nur eingeschränkt werden dürfen, wenn dies unzweifelhaft erforderlich ist.
- Weder am Arbeitsplatz noch in Bewerbungsverfahren darf ein Mensch für die eigene Religion oder religiöse Überzeugung diskriminiert, benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand soll gezwungen werden können, seine Religion kundzutun.
- Staatliche Institutionen müssen eine bezüglich des Glaubens und religiöser Überzeugung neutrale Anlaufstelle sein. Dies schließt ein, dass die spezifische Formulierung von religiös bezogenen Eiden gänzlich freigestellt wird.
- Das Kirchrecht in kirchlich betriebene Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste) darf nicht länger allein gelten. In den Einrichtungen soll zusätzlich das allgemeine Staatsrecht gelten. Das umfasst neben den Grundrechten u. a. Arbeitnehmerrechte und tarifliche Entlohnung.
- Schulen sollen in religiöser Hinsicht neutrale Orte sein, an denen Schüler\*innen und Lehrer\*innen ihren jeweiligen Glauben individuell ausdrücken können. Lernerfahrungen, bei denen alle oder möglichst viele Religionen angesprochen werden, sollen ermöglicht und gefördert werden.
- Die den staatlichen Behörden bei der Eintreibung der sogenannten "Kirchensteuer" anfallenden Kosten sollen vollständig von den jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinden getragen werden.
- Volt stellt sich gegen ein allgemeines Verbot von Zirkumzision. Wir sehen hierbei den § 1631d BGB als geeigneten Kompromiss zu diesem Themenbereich. Wir fordern die Sicherstellung der höchsten medizinischen Anforderungen an die Durchführung. Die Ausführenden müssen die Zirkumzision regelmäßig durchführen.
- Volt stellt sich gegen ein allgemeines Verbot von Schächtung. Die gängigen Ausnahmeregelungen erkennen wir hierbei als geeigneten Kompromiss an, um Kaschrot und Haläl Ernährungsweisen sicherzustellen.
- Staatsleistungen an die Kirchen sollen abgeschafft werden. Das Ablösegebot soll umgesetzt werden, um den säkularen Staat zu befestigen.

## II. Kein Mensch soll in Armut leben

Volt steht hinter dem Ziel, bis zum Jahr 2030 die Gesamtzahl der armen Menschen in der EU auf weniger als 50 Millionen zu senken und damit aus der Armut und sozialer Ausgrenzung zu befreien.

Dafür sind Sozialleistungen erforderlich. Diese stellen jedoch keine langfristige Lösung für die Verringerung von Armut dar. Eines der zentralen Ziele von Volt liegt daher darin, alle EU-Bürger\*innen mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigen, um Chancengleichheit wahrnehmen und vollständig an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Volt will die Menschen lebenslang in der Entfaltung ihrer individuellen Bildungsbiographie unterstützen und besonders sozial benachteiligte Menschen fördern, z. B. junge Menschen am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn, Heim- und Pflegekinder, alte Menschen sowie Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung).

## II.1 Leben in Würde mit guter Sozialpolitik

Derzeit sind sehr viele Europäer\*in Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Darüber hinaus sind viele erwerbstätigen EU-Bürger\*innen armutsgefährdet, weil sie für ihre Arbeit nicht ausreichend entlohnt werden. Eine weitere Armutsgefahr liegt in zu niedrigen Renten.

Um allen Menschen in Europa zu ermöglichen, an der Gesellschaft teilzuhaben und über einen grundlegenden Lebensstandard zu verfügen, will Volt (vorübergehende) Sozialleistungen sicherstellen, eine allgemein verfügbare Gesundheitsversorgung einführen, eine gute schulische und universitäre Ausbildung sowie berufliche Ausbildung ermöglichen, ein Mindesteinkommen garantieren und den sozialen Wohnungsbau stärken.

Allerdings erkennt Volt in Deutschland derzeit kein verlässliches Konzept in der Sozialpolitik. Etwa jedes fünfte Kind wächst in Armut auf. Dieser Zustand führt nicht nur zu sozialer Ausgrenzung, sondern es erhöht gleichzeitig das Risiko, selbst im Erwachsenenalter in Armut zu geraten. Somit wird eine echte Chancengerechtigkeit verhindert.

Im Zuge der Entwicklungen zukünftiger disruptiver Technologien muss auch das deutsche Sozialsystem überdacht werden, da der technologische Fortschritt insbesondere die Arbeitsplätze Geringqualifizierter bedroht.

Volt möchte Deutschland und Europa auf den Wandel in der Zukunft vorbereiten und bestenfalls ermöglichen, dass jede(r) Bürger\*in in der Lage ist, seinen/ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Dafür müssen jungen Menschen bessere Startmöglichkeiten eingeräumt werden, die Arbeitsplätze gesichert werden, die Grundsicherung neu gedacht werden und das Rentensystem grundlegend reformiert werden.

### II.1.1 Gewährleistung eines grundlegenden Lebensstandards und Chancengleichheit

- Ein Leben in Gesundheit und ohne Not muss von Anfang an gewährleistet sein. Volt fordert daher für alle Länder der Europäischen Union die kostenlose Übernahme der Erstausrüstung für alle Neugeborenen (bspw. Kleidung, Windeln, Spielzeug). Dieses "Mutterschaftspaket" ist in Finnland bereits üblich und trägt dort zu einer niedrigeren Sterblichkeitsrate von Neugeborenen bei. Volt schlägt an Stelle des Wortes "Mutterschaftspaket" beispielsweise die Bezeichnung "Elternschaftspaket" vor.
- Ein wichtiges Ziel ist auch die Bekämpfung von Kinderarmut durch EU-weite Mindeststandards beim Kindergeld und durch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Darüber hinaus setzt sich Volt für Einführung eines Startkapitals in der Höhe von 20.000€ für jeden jungen Menschen mit dem vollendeten 21. Lebensjahr unabhängig von seiner sozialen Herkunft ein. Dieses Startkapital soll der Entwicklung der Talente, Verbesserung des Bildungsstandes, Gründung eines Unternehmens oder Erwerb einer Immobilie dienen. Die konkrete Ausgestaltung könnte von einem vollumfänglichen Zuschuss bis zu einem Darlehen mit Staatsgeringer Verzinsung gestaffelt nach dem Vermögensstand der Familie differenziert werden.
- Das System der Grundsicherung ist seit den Hartz IV Reformen zu einem Instrument der Stigmatisierung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit geworden und verhindert systematisch soziale Mobilität.
- Armut erhöht signifikant die Gesundheitsrisiken der Betroffenen. Die daraus resultierenden Kosten müssen von der Solidargemeinschaft aufgebracht werden und wären weitaus nachhaltiger in die Förderung von sozialer Mobilität investiert.
- Das heutige System der Grundsicherung verschiebt in ungerechtfertigter Weise die Lasten der Altersarmut auf die nachfolgenden Generationen. Insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Deutschland ist dies unfair und widerspricht dem Gedanken des Generationenvertrages in eklatanter Weise.
- Volt setzt sich nachdrücklich für ein Ende der Stigmatisierung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit ein. Das System der Grundsicherung muss dahingehend reformiert werden, dass Men-

schen, die in wirtschaftliche Not geraten, menschenwürdig leben können und die Chance bekommen, ihre prekäre Lage wieder zu verbessern.

- Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Werten von Volt und würde einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit in Deutschland leisten. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Vorschlägen hält Volt eine gründliche und fachkundige Prüfung dieser Vorschläge für geboten und strebt eine ideologiefreie und von wissenschaftlicher Expertise getragene Entscheidung an.
- Volt tritt für ein garantiertes Mindesteinkommen aus Arbeit von mindestens 13€ ein, das über der absoluten Armutsgrenze liegt, sowie für geeignete Maßnahmen im Rentensystemen, um Altersarmut zu bekämpfen.

**II.1.2 Eine tragfähige Rentenversicherung** Die Entwicklung der Rentenversicherung in Deutschland wurde maßgeblich beeinflusst durch die sozial unausgewogene Finanzierung der Lasten der deutschen Einheit.

Während in anderen Ländern Europas das Rentenniveau in den letzten dreißig Jahren nahezu unverändert geblieben ist, steuert Deutschland auf eine große Rentenlücke zu, die für einen Erheblichen Teil der Bevölkerung mit Altersarmut verbunden sein wird.

Die daraus resultierenden Lasten für die steuerfinanzierte Grundsicherung stellen angesichts der demographischen Entwicklung neben der Klimakatastrophe eine weitere starke Belastung für die nachfolgenden Generationen dar. Gleiches gilt für die steigenden Pensionslasten, für die auch keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde.

Die Rentenversicherung ist eine tragende Säule für zukünftigen sozialen Frieden. Volt sieht in einer Reform der Rentenversicherung einen wichtigen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Es gibt eine Reihe von Best Practices in anderen europäischen Ländern, die bei der Entwicklung einer langfristig tragfähigen Rentenversicherung berücksichtigt werden sollten.

### II.1.3 Für die in Not geratene Menschen

- Sozialleistungen (Lebensmittel, Wohnraum, Kleidung, Gesundheitsversorgung) sollen für alle Menschen in ganz Europa zugänglich und verfügbar sein und für Jeden einen grundlegenden Lebensstandard sicherstellen. Sie dienen als Übergangsmaßnahmen, um in Not geratenen Menschen zu helfen, wieder ein selbstständiges Leben zu führen.
- Soziale Dienste sollen vielfältiger und zielgenauer gestaltet werden.
- Volt setzt sich für eine Reform der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein. Die Leistungen nach dem SGB II schließen auch das Arbeitslosengeld II (das sogenannte "Hartz IV") mit ein. Mit der Reform der Leistungen nach dem SGB II soll den Menschen in Deutschland ein grundlegender Lebensstandard und ein Leben in Würde gesichert werden.
- Darüber hinaus unterstützt Volt die Durchführung von weitreichenden und repräsentativen Pilotprojekten zum bedingungslosen Grundeinkommen. Das gesamte Programm sollte auf EU-Ebene gelenkt und von den EU-Ländern umgesetzt werden. Auf Grundlage dessen sollen Chancen und Risiken eines bedingungslosen Grundeinkommens näher untersucht werden. Dabei soll unter anderem die Frage beantwortet werden können, ob ein bedingungsloses Grundeinkommen die Grundsicherungen nach dem SGB II und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - die Sozialhilfe) effektiv ersetzen oder eine sinnvolle Ergänzung darstellen kann.
- Sozialunternehmen sollen darin unterstützt werden, wirksame Maßnahmen gegen die Schuldenfalle umzusetzen.

**II.1.4 Wohnungs- und Obdachlosigkeit nachhaltig verringern** Volt erkennt den Anspruch jedes Menschen auf menschenwürdiges Wohnen an. Leider gibt es viele Menschen, die im Laufe ihres Lebens in Notlagen geraten. Diese sind oftmals nicht selbst verschuldet, sondern beispielsweise Folge von Armut, Diskriminierung, Migration, Krankheit, Alter oder aufgrund von mangelndem Wohnraum. Deutschland- und europaweit nimmt die Zahl an wohnungs- und obdachlosen Menschen zu. In Deutschland wurden im Jahr 2018 678.000 Menschen ohne Wohnung geschätzt.

Volt setzt sich ein für eine umfangreiche Hilfe von Menschen mit (drohendem) Verlust ihres Wohnraums ein. Diese muss unbürokratisch, niederschwellig, rasch, kostenlos, individuell, aufsuchend und ortsnah angeboten werden.

#### Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit

Neben der Bekämpfung von bestehender Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist die Vermeidung ebendieser von großer Bedeutung. Wir sehen es als die Aufgabe unserer Solidargemeinschaft und des staatlichen Hilfesystems an, Menschen in Not zu helfen. Jede Bürgerin und jeder Bürger profitiert von einer Gesellschaft, in der möglichst wenige Menschen unter Wohnungs- und Obdachlosigkeit leiden.

Wir fordern konkret:

- Investitionen in nachhaltigen und bezahlbaren sozialen Wohnungsbau, um Wohnungslosigkeit wegen steigender Mieten zu vermeiden.
- Bereitstellung eines Anteils bestehender Sozialwohnungen für besonders benachteiligte Gruppen, die ansonsten keinen Zugang zu Wohnraum hätten. Als Best-practice-Beispiel kann das "geschützte Marktsegment" in Berlin herangezogen werden.
- Prävention von Verschuldung durch Aufklärung und aufsuchende, niederschwellige Hilfsangebote. Diese sollen mehrsprachig sowie in leichter Sprache angeboten werden.
- Aufbau eines Träger übergreifenden Hilfesystems für Menschen in Wohnungsnotlagen. Diese Fachstellen koordinieren die Arbeit von staatlichen Behörden (Landesverwaltung, Kommunen, Gesundheits- und Sozialämter) und lokalen Organisationen.
- Die Fachstellen sollen spezifische Anforderungen von Familien, verschiedenen Geschlechtern, Migrant\*innen, psychisch/suchtkranken sowie jungen und alten Menschen berücksichtigen.
- Zur frühzeitigen Erkennung von Wohnungsnotfällen soll die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren (Vermieter\*innen, Amtsgerichte, Behörden ...) mit den zuständigen Fachstellen durch einfache, klare Regelungen verbessert werden.
- Der Erhalt des Wohnraums soll in den Verwaltungen der Sozialämter immer Vorrang vor anderen Maßnahmen haben (zum Beispiel durch Mietschulden-Übernahme; Vermeidung von Kürzungen beim Wohngeld; Wohnungssicherung bei vorübergehender Inhaftierung ...).
- Bei Entlassungen aus Justizvollzugsanstalten, Kliniken oder therapeutischen Einrichtungen sollen Fachstellen frühzeitig eingebunden werden, um Obdachlosigkeit vorzubeugen.

#### Obdachlosen Menschen nachhaltig helfen

Housing First ist ein erprobtes Konzept, um obdachlosen Menschen nachhaltig zu helfen. Im Gegensatz zum jetzigen System müssen obdachlose Menschen bei Housing First keine Bedingungen erfüllen, wenn sie eine Wohnung mieten wollen. Es hat sich in Studien gezeigt, dass Housing First gegenüber den bisherigen Modellen viele Vorteile hat. Als erstes europäisches Land hat Finnland mit Hilfe von Housing First die Obdachlosigkeit deutlich reduziert. In Deutschland gibt es mehrere Modellprojekte, unter anderem in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hamburg.

Wir fordern konkret:

- Eine deutliche Ausweitung und Priorisierung von Housing First in Deutschland und Europa.
- Eine Beteiligung von kommunalen und privaten Wohnungsunternehmen bei der Bereitstellung von geeigneten Wohnungen.
- Verteilung von Projektwohnungen in allen Teilen einer Gemeinde begünstigen eine soziale und diverse Zusammensetzung von Stadtteilen.
- Förderung von wissenschaftlichen Studien in anderen Bereichen der Sozialpolitik nach dem Beispiel von Housing First. So können staatliche Gelder künftig noch wirkungsvoller eingesetzt werden.

#### Obdachlosigkeit europäisch denken

Um obdachlosen Menschen in der gesamten Europäischen Union zu helfen, ist eine europäische Strategie notwendig.

In Berlin stammen laut einer Zählung vom Februar 2020 mehr als die Hälfte der befragten Menschen ohne Obdach aus einem anderen EU-Land. Eine weitere Gruppe stellen die wohnungslosen anerkannten Geflüchteten dar. Ihre Anzahl wird auf circa 441.000 geschätzt. Ausländischen Mitbürger\*innen ist ein Zugang zum örtlichen Hilfesystem oft nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich (rechtliche Hürden; Konflikte bei Zuständigkeiten, Sprachbarriere; Diskriminierung ...).

Wir fordern konkret:

- Formulierung von konkreten Zielvorgaben und Maßnahmen zur Reduktion von Obdachlosigkeit seitens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.
- Ein europaweit einheitliches Verfahren zur Erfassung von Obdachlosigkeit (zum Beispiel ETHOS light).
- Erhöhung der Fördermittel der Europäischen Union für obdach- und wohnungslose Menschen. Wir fordern, dass in allen europäischen Regionen adäquate Angebote zur Vorbeugung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit entstehen.
- Frühzeitiger Zugang von geflüchteten Menschen zum lokalen Förder- und Hilfesystem, um Verschuldung und Wohnungslosigkeit zu vermeiden.
- Unterstützung von geflüchteten Menschen durch Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen und der Zivilgesellschaft. Als Beispiele in Europa dienen die Chancenhäuser in Wien; das Refugee Launchpad in Utrecht sowie weitere Projekte in Antwerpen oder Athen.

## **II.2 Abbau der Benachteiligung junger Menschen**

In Deutschland sowie in vielen europäischen Ländern liegt die Jugendarbeitslosigkeit über dem Durchschnitt der Arbeitslosenquote innerhalb der Gesamtbevölkerung. Junge Menschen bedeuten die Zukunft. Daher muss gewährleistet sein, dass sie erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Um die Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft zu fördern, setzt sich Volt für einen kostengünstigen Zugang zu Kulturprogrammen, zum öffentlichen Transportwesen und zum Gesundheitssystem ein. Darüber hinaus soll das Bildungssystem dahingehend ausgebaut werden, dass Kinder und Jugendlichen besser betreut und in der Realisierung ihrer individuellen Bildungsbiographie unterstützt werden.

### **II.2.1 Teilhabe an der Gesellschaft**

- Volt setzt sich dafür ein, dass kostenlose Internetzugänge für alle Schüler\*innen und Student\*innen bereitgestellt und ein freier Zugang zu Kulturprogrammen für Jugendliche und Schüler\*innen gewährleistet wird.
- Durch die Einführung einer European Youth Card sollen die Preise der öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrsmittel für alle jungen Menschen bis 30 Jahre deutlich ermäßigt werden.
- Kinder und Jugendliche müssen europaweit kostenlosen Zugang zum Gesundheitssystem erhalten.
- Um die finanzielle Situation junger Menschen zu verbessern, sollen Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn für Menschen bis 25 Jahren abgeschafft und ein anzugleichendes Mindestkindergeld in der ganzen Europäischen Union eingeführt werden.

### **II.2.2 Bessere Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bildungssystem**

- Um den fatalen Zusammenhang von Kinderarmut und unzureichender Ernährung zu durchbrechen, will Volt die kostenfreie Betreuung von Kindern sowie die Versorgung von Schulkindern ausbauen und fördern.
- Die Realisierung und Fortsetzung individueller Bildungsbiographien soll auf allen Ebenen des Bildungswesens u. a. durch attraktive und allgemein zugängliche Finanzierungsmodelle und qualifizierte Berufsberatung unterstützt werden.

- Die Stigmatisierung junger Menschen aufgrund von Armut und Obdachlosigkeit muss durch gezielte Aufklärung verringert und abgebaut werden.

### III. Bauen und Wohnen neu und sozial gestalten

Zu den Existenzbedürfnissen des Menschen zählen neben der sauberen Luft zum Atmen, dem Zugang zu Trinkwasser, dem gesunden Essen und der Kleidung auch eine angemessene Unterkunft.

Im Gegensatz zu anderen Gütern sind Wohnraum und Bauland stark begrenzt, vor allem in Ballungsräumen. Für die Verteilung dieser Güter müssen daher nicht nur rein marktwirtschaftliche, sondern auch insbesondere soziale Kriterien gelten.

Volt setzt sich dafür ein, dass die öffentliche Hand Vorgaben bezüglich des Angebotes und der baulichen Ausgestaltung macht. Zur Bewältigung umwelt- und sozialpolitischer Krisen reichen die Mechanismen des freien Marktes nicht mehr aus. Es kann und darf nicht nur um Profit gehen. Der Einfluss der öffentlichen Hand soll dafür Sorge tragen, dass allen Menschen ein vernünftiger Ort zum Wohnen bereitsteht. Ein entsprechendes Konzept muss politisches Ziel sein und alle am Bauen Beteiligte sind diesem Ziel verpflichtet.

Somit setzt sich Volt ein für einen ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum, für vielfältige und lebendige Quartiere sowie für klimafreundliches Wohnen und einen ökologischen Bausektor. Wir möchten sowohl Wohnungslosigkeit als auch Obdachlosigkeit durch evidenzbasierte Konzepte und in europäischer Zusammenarbeit auf ein Minimum reduzieren.

#### III.1 Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz

Volt tritt dafür ein, das Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz zu verankern. Bei der Umsetzung orientieren wir uns an den Verfassungen von Belgien, Spanien und Portugal, die ein explizites Recht auf eine Wohnung beinhalten.

#### III.2 Nachhaltigen Wohnraum schaffen

Volt möchte in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten mehr sozialen und klimagerechten Wohnraum schaffen. Hierbei sind die Umweltschäden zu minimieren, zum Beispiel durch den Einsatz nachhaltiger Baumaterialien, Umbau statt Neubau sowie die Vermeidung neu versiegelter Flächen.

Baumaßnahmen sollen in Zukunft schneller, günstiger und klimagerecht durchgeführt werden.

##### III.2.1 Weniger Bürokratie für schnelles und günstiges Bauen

- Die 16 verschiedenen Landesbauordnungen sollen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu einer einheitlichen Bundesbauordnung zusammengefasst werden. Anforderungen sollen damit in ganz Deutschland vereinheitlicht werden, wodurch Baukosten gespart werden können. Die Anforderungen an Sicherheit, Brandschutz und Barrierefreiheit sollen damit in ganz Deutschland vereinheitlicht werden. Dadurch wird das hochkomplexe, länderspezifische Baurecht wesentlich vereinfacht.
- Das Baurecht soll nach dem niederländischen Modell reformiert werden. Durch die Orientierung an Zielwerten und nicht an konkreten Vorgaben eröffnet sich ein großer Spielraum für Innovationen im Wohnungsbau und Kostenreduktion in der Baubranche.
- Die Einführung einer digitalen Bauakte für eine beschleunigte digitale Kommunikation mit den Bauaufsichtsbehörden soll bundesweit umgesetzt werden.

**III.2.2 Nachverdichtung und Neubau mit Augenmaß** Nachverdichtung schafft neuen Wohnraum und ist effizient, nachhaltig und umweltfreundlich. Beispiele sind das Schließen von Baulücken, der Ausbau von Dachgeschossen, das Aufstocken von Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie von Parkhäusern und die städtebaulich verträgliche Überbauung von Parkplätzen.

Ein entsprechendes umgebungsfreundliches Konzept für Mobilität und ruhenden Verkehr wird bei der Nachverdichtung vorausgesetzt.

Die Einbindung der betroffenen Nachbarschaft halten wir für notwendig. Bei den genannten Maßnahmen sind Frischluftschneisen, Parks und Grünflächen zu erhalten.

Vor einer Ausweisung neuer Baugebiete ist eine Nachverdichtung zwingend zu überprüfen. Die Erschließung neuer Wohngebiete sollte möglichst ohne eine zusätzliche Versiegelung von Flächen geschehen.

**III.2.3 Aktive Bodenpolitik** Volt unterstützt die Einrichtung von kommunalen Bodenfonds. Kommunen sollen in die Lage versetzt werden, Grundstücke für die öffentliche Hand zu erwerben und somit eine aktive Bodenpolitik zu betreiben.

Wir setzen uns für die vermehrte Vergabe von Liegenschaften nach dem Erbbaurecht ein. Grundstücke in Besitz einer Kommune oder des Bundes werden nicht mehr verkauft, sondern für einen festgelegten Zeitraum verpachtet. Die Verpachtung kann an bestimmte soziale und ökologische Bedingungen geknüpft werden, beispielsweise an die Errichtung von Sozialwohnungen, Sportanlagen, Grünflächen etc.

### III.3 Bezahlbares Wohnen ermöglichen

Seit vielen Jahren steigen gerade in den Ballungsregionen die Mieten in besonderem Maße. Haushalte müssen einen immer höheren Anteil ihres Einkommens für Miete und Wohnen ausgeben.

**III.3.1 Stärkung des nicht-profitorientierten Wohnungssektors** Volt möchte den sozialen Wohnungsbau, Wohnungsbaugenossenschaften sowie gemeinschaftliche Wohnprojekte stärken.

Wir setzen uns ein für eine Förderung von Wohnraum mit dauerhafter Preis- und Belegungsbindung. Volt hält es für unerlässlich, dass die Trägerschaften des sozialen Wohnungsbaus in Zusammenarbeit mit den Behörden Konzepte erarbeiten, damit benachteiligte Gruppen (beispielsweise Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Queere, ...) bei der Wohnungssuche nicht diskriminiert werden.

Wir fordern und fördern neue Formen des Zusammenlebens und des gemeinschaftlichen Wohnens.

Dazu gehören beispielsweise Mehrgenerationenhäuser, kooperative Haushaltsmodelle und inklusive Wohngemeinschaften. Auch die gemeinschaftliche Nutzung von Fortbewegungsmitteln, Reparaturwerkstätten, Ateliers, Probe-/Arbeitsräumen, Gärten etc. wollen wir ausbauen.

Diese Modelle machen das Wohnen erschwinglicher, sparen Ressourcen und schonen die Umwelt. Außerdem verbessern sie den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität der Menschen.

Wir möchten Unternehmen und Wohnprojekte fördern, die sich einem gemeinnützigen Zweck verpflichten: ökologische Kriterien im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel, dauerhaft bezahlbare Mieten, vorrangige Vermietung an Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie besondere Bedarfsgruppen, eine Beschränkung der Gewinne und die Reinvestition der Überschüsse in Bau, Ankauf und Modernisierung von Wohnungen.

Im Gegenzug sollen diese Projekte entlastet und gefördert werden durch Steuererleichterungen in Bezug auf die Umsatz-, Körperschafts-, Gewerbe-, Grund- oder Grunderwerbssteuer sowie die bevorzugte Vergabe von kommunalen Liegenschaften. Die Vorteile sollen allen kommunalen, genossenschaftlichen und privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen oder Wohnprojekten jeder Rechtsform offen stehen.

Außerdem planen wir, dass das Baurecht (Baugesetzbuch) um Gemeinwohlbelange erweitert wird. So werden Kommunen in die Lage versetzt, im Genehmigungsverfahren neben städtebaulichen auch soziale und ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

Wir möchten die Idee der Werkwohnungen neu denken sowie zusätzlichen Wohnraum für Studierende und Auszubildende schaffen.

Wir setzen uns ein für die Aufnahme des sozialen und gemeinschaftlichen Wohnungsbaus in die Kohäsionspolitik der EU.

**III.3.2 Transparenz, Fairness und Rechtssicherheit auf dem Wohnungsmarkt** Wir unterstützen die bundesweite Mietpreisbremse und möchten diese in den kommenden Jahren weiterentwickeln. Hierbei sollen Ausnahmen und Umgehungsmöglichkeiten (z. B. möbliertes Wohnen) geschlossen werden.

Zur Schaffung der größtmöglichen Transparenz auf dem Wohnungsmarkt setzt sich Volt für ein digitales Immobilien-Register ein. Dieses soll ehemalige und aktuelle Mietpreise, Eigentumsverhältnisse sowie Angaben zu möbliertem, gewerblich oder befristet vermietetem Wohnraum enthalten. Eine höhere Transparenz schafft die Grundlage für eine bessere Bekämpfung von Immobilien-Geldwäsche.

Länder und Kommunen sollen künftig mehr Spielraum erhalten, um zusätzliche eigene Regelungen zu treffen. Auch (teil-)gewerbliche Immobilien sollen mit in die Preisregulierung aufgenommen werden können.

Wir setzen uns für die Schaffung und den Erhalt von Milieuschutzgebieten inkl. eines Vorkaufsrechts für Mieter\*innen der selbstgenutzten Wohnung ein.

Der Staat soll den Mietenden bei der Beratung und Durchsetzung ihrer Rechte stärker zur Seite stehen. Mögliche Änderungen des Miet- und Strafrechtes sollen überprüft werden, um mögliche Verstöße künftig effektiver ahnden zu können.

**III.3.3 Selbst genutztes Wohneigentum** Selbst genutztes Wohneigentum soll steuerlich entlastet werden, z. B. durch Erleichterungen bei der Grunderwerbsteuer.

### **III.4 Klimaneutralität beim Bauen und Wohnen**

Die Klimakrise bedroht die Zukunft unseres Planeten und unserer Nachkommen. Erklärtes Ziel von Volt ist ein klimaneutraler Gebäudesektor in Deutschland bis zum Jahr 2035.

Der Energie- und Ressourcenverbrauch beim Bauen und Modernisieren muss deutlich gesenkt werden. Wir fordern einen sofortigen Stopp der staatlichen Förderungen von fossilen Energieträgern.

Stattdessen soll die Erforschung und Nutzung von nachwachsenden, nachhaltigen, klimaneutralen und kreislaufgerechten Baumaterialien gefördert werden. Wir streben einen Marktpreis von Baumaterialien an, der alle Umweltfolgekosten beinhaltet.

Die Modernisierung bestehender Gebäude hat Vorrang vor Neubau.

Wir werden die staatlichen Förderprogramme zur energetischen Modernisierung ausbauen und Eigentümer\*innen und Mietende durch gezielte Beratungsangebote (z. B. durch den Aufbau sog. One-Stop-Shops) auf dem Sanierungspfad unterstützen.

Weiterhin planen wir, die Energieversorgung klimaneutral umzubauen, durch den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie umfangreiche Programme für den Heizungsaustausch und Energieeinsparung. Das Fernwärmenetz soll jährlich um einen festgelegten Prozentsatz ausgebaut werden.

Beim Neu- und Umbau muss die Anzahl versiegelter Flächen minimiert werden. Weiterhin setzen wir uns für die Entsiegelung und Begrünung von Wohngebieten in Form von Dach-, Fassaden- und Straßengrünung ein, um die Wohnqualität zu verbessern und um die Folgen der Klimakrise abzumildern (Wassermangel, Hitzeperioden, Starkregenereignisse, Luftverschmutzung ...).

## **IV. Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller**

Volt will entscheidende Maßnahmen ergreifen, die den vulnerabelsten in der Gesellschaft zugutekommen und deren Teilhabe ermöglichen. Im Fokus stehen für Volt ältere Menschen, Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Behinderung, von Belangen psychischer Gesundheit betroffener, sowie Pflege- und Heimkinder.

### **IV.1 Ältere Menschen**

Volt will die Ideen der Interaktion und wechselseitigen Unterstützung von Jung und Alt wiederbeleben, die Versorgung älterer Menschen auch in entlegenen Gebieten sicherstellen und Altersdiskriminierung in der Arbeitswelt abschaffen:

#### **IV.1.1 Stärkung der Interaktion von Jung und Alt**

- Die Förderung von Mehrgenerationenhäusern trägt beispielhaft dazu bei, die alltägliche Interaktion und wechselseitige Unterstützung von Jung und Alt zu stärken.
- Mentorenprogramme, die ältere mit jungen Menschen zusammenbringen, sollen staatlich gefördert werden, da sie für beide Seiten vorteilhaft sind. Staatliche Förderung von Mehrfamilienhäusern und den Projekten "Wohnen für Hilfe".

#### **IV.1.2 Versorgungsleistungen für ältere Menschen**

- Insgesamt müssen Versorgungsleistungen für ältere Menschen auch in ländlichen oder abgelegenen Regionen sichergestellt werden.
- Zentren und Programme für ältere Menschen müssen nicht nur geriatrische Gesundheitsdienste, sondern auch Unterstützung bei jeglichen Aktivitäten bieten – vom Reisen bis zur Internetnutzung.
- Alle öffentlichen Verkehrsmittel müssen vergünstigte Preise für Senior\*innen sowie Barrierefreiheit gewährleisten.
- Wenn Senior\*innen ihren Führerschein freiwillig abgeben, sollen den ÖPNV kostenlos nutzen können.

#### **IV.1.3 Lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit im Alter**

- Damit sich ältere Menschen entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterhin beruflich betätigen können, will Volt Anreize schaffen und Altersdiskriminierung entschieden bekämpfen.
- Volt will lebenslanges Lernen und die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit auch für ältere Menschen vorantreiben.

### **IV.2 Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), Behinderung und Belangen psychischer Gesundheit**

Alle Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung) haben das uneingeschränkte Recht auf Würde und Chancengleichheit. Zuallererst sind sie Menschen, die ein eigenes Leben führen und eigene Ambitionen und Hoffnungen hegen.

Volt will die Integration aller Menschen in die Gesellschaft fördern, indem die individuelle Förderung für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Behinderung im Bildungssystem ausgebaut, echte Barrierefreiheit auch im Berufsleben unterstützt und Belange psychischer Gesundheit endlich gesellschaftlich enttabuisiert werden.

**IV.2.1 Ein Ende der Diskriminierung von Menschen mit sozialpädagogischem Förderbedarf, Behinderung und Belangen psychischer Gesundheit** Menschen mit sozialpädagogischem Förderbedarf, Behinderung und Belangen psychischer Gesundheit sind oftmals noch von schwerer Diskriminierung

(sowohl psychischer als auch physischer) und gesellschaftlicher Tabooisierung betroffen. Diese Themen müssen im Unterricht abgedeckt werden, da Bildung der Schlüssel zur Beseitigung von Ungleichheiten und ungerechten Behandlungen, zur Förderung einer Kultur des gegenseitigen Verstehens und Akzeptierens, ist.

Des Weiteren fordert Volt ein ausgeprägtes Angebot von Schulungen, welche sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

- Darüber hinaus will Volt den Zugang zu psychiatrischer Versorgung erleichtern. Zu diesem Zweck sollen sowohl Menschen mit SPF und Behinderung Funktionseinschränkung als auch ihre Angehörigen und Pfleger\*innen durch Trainings ihre Rechte bestmöglich verstehen und an deren Weiterentwicklung mitwirken. Der Abruf von Gesundheitsleistungen soll für sie leichter gestaltet werden.

#### **IV.2.2 Individuelle Förderung im Bildungssystem**

- Im Bildungswesen hat jede\*r Lernende den Anspruch auf individuelle Förderung und Unterstützung, um das eigene Potenzial zur vollen Entfaltung bringen zu können. Unterschiede zwischen Lernenden und die Vielfalt von Lerngruppen sollen als Gewinn und Bereicherung aufgefasst werden.
- Pädagogische Angebote im vorschulischen Bereich für Kinder mit SPF, Behinderung oder Belangen psychischer Gesundheit müssen ausgebaut werden um sowohl Kinder als auch Eltern zu entlasten. Dies umfasst auch den Ausbau und der öffentlichen Bekanntmachung finanzieller Hilfen.
- Im Rahmen einer Inklusionspflicht müssen alle Bildungseinrichtungen Kinder und Jugendliche mit SPF und Behinderung aufnehmen, es sei denn, diese würden in einer spezialisierten Einrichtung besser lernen können. Dazu gehört, dass Kinder mit SPF und Funktionseinschränkung Zugang zu geeigneter und hochwertiger Betreuung haben.
- Insbesondere junge Menschen mit komplexen gesundheitlichen und psychischen Bedürfnissen müssen beim Übergang ins Erwachsenenalter bestmöglich unterstützt und in der Entfaltung und Einbringung ihrer individuellen Fähigkeiten gefördert werden.
- Lehrer\*innen müssen Qualifikationen und Erfahrungen für die Betreuung und Förderung speziell von Kindern und Jugendlichen mit SPF und Funktionseinschränkung erwerben und nachweisen können.

#### **IV.2.3 Selbstbewusste Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Bereichen der Gesellschaft**

- Volt hält es für notwendig, dass Menschen mit SPF oder Funktionseinschränkung ihre Rechte kennen und verstehen. Für alle involvierten Einrichtungen müssen Mindeststandards erarbeitet und durchgesetzt werden, zu denen auch die systematische Einbeziehung der Menschen mit SPF und Funktionseinschränkungen gehört. Dies gilt ebenso für sämtliche politischen Entscheidungsprozesse. Auch in politisch
- Um bessere Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen, müssen alle öffentlichen wie privaten Verkehrsmittel sowie öffentliche Gebäude barrierefrei gestaltet werden. Barrierefreiheit im Sinne dieser Forderung bezieht sich nicht ausschließlich auf physische Barrieren, sondern auch auf immaterielle Barrieren sowie dem Ausbau ambulanter Wohnformen.
- Für mittlere und große Unternehmen muss eine Mindestquote an Arbeitsplätzen festgelegt werden, die von Menschen mit SPF und Funktionseinschränkung wahrgenommen werden (wofür Vorteile aus-gelobt werden). Unterstützte Beschäftigungsmodelle sollen die Menschen möglichst dauerhaft und sicher in Arbeit halten.
- Unternehmen und Behörden, die die festgelegte Quote nicht erreichen, sollen Programme für die berufliche Förderung von Menschen mit SPF und Behinderung anbieten.
- Unternehmen sollen eine Freistellung für Arbeitnehmer\*innen, welche mit einer einsetzenden Behinderung oder einsetzenden Belangen psychischer Gesundheit konfrontiert werden,

ermöglichen. Dies gilt auch für Eltern, deren Kinder einen sozialpädagogischen Förderbedarf, eine Behinderung oder Belange psychischer Gesundheit entwickeln.

### **IV.3 Pflege- und Heimkinder**

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zuhause und auf die Chance, ein glückliches Leben zu führen. Die Realisierung dieses Grundsatzes wird bisher aber nur unzureichend verfolgt. In vielen Fällen sind Armut und ein restriktives Adoptionsrecht Ursache dafür, dass Kinder in institutionelle Betreuung und Obhut gelangen und dort bleiben, die die bereits bekannte und anhaltende Mängel aufweisen.

Volt setzt sich dafür ein, die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen, um allen Kindern die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Deshalb will Volt den Wechsel zur Betreuung und Obhut in Familien oder in einem familiären Umfeld (Deinstitutionalisierung) fördern. Das erfordert eine konsequente Armutsbekämpfung sowie eine Reform des Adoptionsrechtes. Bei der Frage des Sorgerechts und des Aufenthaltsbestimmungsrechts soll stets das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

#### **IV.3.1 Reform des Adoptionsrechtes**

- Alle Erwachsenen, gleich des Geschlechts, des Geschlechtersausdrucks, der sexuellen Orientierung oder des Familienstandes, sollen Kinder adoptieren dürfen, wenn sie dem Kind ein angemessenes Umfeld bieten können. Der Adoptionsprozess soll überarbeitet werden.
- Wenn es im besten Interesse des Kindes ist, soll es mehr als zwei rechtliche Elternteile haben können und dürfen, z. B. in dem Fall, dass ein Kind neben seinen bereits bestehenden zwei Elternteilen zu einer wichtigen Betreuungs- und Bezugsperson ein Eltern-Kind-Verhältnis aufbaut.
- Stets muss das Wohl des Kindes im Zentrum aller Maßnahmen stehen.

#### **IV.3.2 Reform bestehender Betreuungsinstitutionen und Förderung der Deinstitutionalisierung**

- Volt will sicherstellen, dass Institutionen, in denen Kinder aufwachsen und betreut werden, die besten Voraussetzungen dafür bieten, dass diese Kinder ein eigenständiges Leben führen und ihre Fähigkeiten bestmöglich entwickeln können. Volt setzt sich dafür ein, dass die Qualität der Fürsorge ständig verbessert wird, z. B. durch kontinuierliche Fortbildungen und Schulungen der Betreuer\*innen.
- Grundsätzlich fördert Volt den Wechsel zur Betreuung und Obhut in Familien oder in einem familiären Umfeld (Deinstitutionalisierung), weil Kinder so leichter in die Gesellschaft integriert werden können und sozialer Ausschluss vermieden werden kann.

## **V. Dein Körper gehört dir**

### **V.1 Sexarbeit**

Unter Sexarbeit können sich alle Dienstleister\*innen im sexuellen Bereich zählen.

Wir fordern eine Beendigung der Stigmatisierung von Sexarbeit, sowie die Beteiligung der Sexarbeiter\*innen bzw. deren Vertretungen in der Gesetzgebung.

Wir sind der Meinung, dass eine Verbots- und Restriktionspolitik zu mehr Missbrauch, Gewalt und Menschenhandel führt. Deshalb lehnen wir auch die Registrierungs- und Beratungspflicht ab. Wir fordern eine Überarbeitung der Definition von Prostitutionsstätten und des Baurechts (Zulässigkeit in Mischgebieten). Des Weiteren möchten wir das Verbot der Übernachtung in Prostitutionsstätten abschaffen. Sexarbeiter\*innen sollen kostenlose Verhütungsmittel, Tests sowie PrEP erhalten.

Der Kondompflicht ist dafür da, um die Sexarbeiter\*innen zu schützen. Es soll ihnen selbst überlassen werden diese Maßnahme zu implementieren, eine Kontrolle durch die Polizei ist nicht sinngemäß.

Sexarbeiter\*innen sollen steuerlich wie andere selbstständige Dienstleister\*innen bzw. Angestellten behandelt werden, das Düsseldorfer Modell (bei dem Sexarbeiter\*innen Quartalsweise voraus zahlen müssen, im Gegensatz zu allen anderen Selbstständigen) ist abzuschaffen.

Um eine gesellschaftliche Akzeptanz von Sexarbeiter\*innen zu erhöhen, fordern wir ein dass Sexarbeit als Diskriminierungsform anerkannt wird. Es soll sprachlich unterschieden werden zwischen Prostitution und Sexarbeit. Sexarbeit gilt für alle konsensuellen Handlungen Erwachsener, während Prostitution ausschließlich um den angebotenen Geschlechtsverkehr geht. Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, die Erfahrungen und das Wissen von Sexarbeiter\*innen z. B. in Schulungen oder Workshops zu nutzen.

Wir fordern den Ausbau sowie die sichere Finanzierung von Beratungs- und Anlaufstellen. Diese Angebote sollen niedrigschwellig und bei Bedarf anonym, oder mit Dolmetscher\*innen sein. In der Nähe von Straßenstrichen soll es Duschcontainer geben, wo die Kontaktdaten von Anlaufstellen ausliegen.

Es hat sich gezeigt, dass Verbote und Restriktionen in der Sexarbeit dazu führen, dass sexuelle Dienstleistungen in der organisierte Kriminalität stattfinden. Durch Verbote gibt der Staat Kontrolle ab, was dazu führt, dass Sexarbeiter\*innen eher ausgebeutet werden. Wenn wir ernsthaft Menschenhandel, Missbrauch und Gewalt in der Sexarbeit verhindern wollen, ist eine Legalisierung unumgänglich. Nur so können wir in Zusammenarbeit mit Sexarbeiter\*innen begleitende und schützende Strukturen aufbauen. Opfer von Menschenhandel müssen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und sichere Anlaufstellen bekommen. Hierzu ist es erforderlich mit der Branche zusammenzuarbeiten.

Regelungen die die Sexarbeit eingrenzen sind ausdrücklich nicht gewünscht, insofern diese für die reguliere Ausübung der Arbeit keinen Vorteil haben.

## **V.2 Das eigene Leben in Würde beenden**

Wir setzen uns für die Verbesserung und das flächendeckende Angebot der Hospiz- und Palliativversorgung ein. Die Gefahr eines Missbrauchs der Regelung zum (ärztlich) assistierten Suizid kann so entgegengewirkt und vorgebeugt werden.

Um eine Diskussion zu Möglichkeiten am Lebensende im Allgemeinen und speziell zu der Möglichkeit des (ärztlich) assistierten Suizids zu ermöglichen, setzen wir uns für eine klare Begriffsklärung ein. Das zugesicherte Privatrecht auf (ärztlich) assistierten Suizids wird durch einen klaren Regelungsansatz ermöglicht. Dies darf ausschließlich unter Berücksichtigung klarer Sorgfältigkeitskriterien erfolgen.

Darüber hinaus muss der Diskurs über Sterben, Tod und Trauer intensiviert und enttabuisiert sowie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene geführt werden. Wir setzen uns für ein ausgewogenes Alter(n)sbild ein.

## **V.3 Reproduktive Rechte**

**V.3.1 Abtreibung** Abtreibung ist eine Entscheidung, die niemals leichtfertig getroffen wird. Das Wissen hierüber und eine fundierte medizinische Aufklärung muss betroffenen Menschen in vollem Umfang zugänglich sein.

- Die Möglichkeit der Abtreibung soll im Gesetz und in der Praxis legal sein und mindestens bis zum Ende des ersten Trimesters kostenfrei durchgeführt werden können. Gesundheitszentren und Krankenhäuser in allen Regionen sollen entsprechende medizinische Eingriffe ohne unangemessen lange Wartezeiten anbieten.
- Unangemessene Belastungen für Menschen mit Uterus, wie z. B. die elterliche bzw. Ehegatten-/Partnereinstimmung oder übermäßig lange, willkürlich auferlegte "Bedenkzeiten", sollen abgeschafft werden. Unter 16 Jahren ist für die Durchführung einer Abtreibung keine elterliche Einwilligung erforderlich, sie muss jedoch im Beisein einer erwachsenen Person erfolgen.

### **V.3.2 Aufklärung und Verhütung**

- Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser sollen Kurse und kostenfreie Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte anbieten. Krankenhäuser sollen über Rechte sowie über Verhütung und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten informieren.

### **V.3.3 Leihmutterschaft**

- Volt will altruistische (nicht kommerzielle) Leihmutterschafts-Abkommen legalisieren (ohne Berücksichtigung von Auslagenersatz), ähnlich wie es in unterschiedlicher Weise in verschiedenen europäischen Staaten bereits der Fall ist, etwa in Griechenland, Dänemark, Irland und den Niederlanden.

### **V.4 Sternenkinder**

Volt setzt sich für eine bessere Unterstützung für Eltern Sternen- und Regenbogenkinder ein. Jedes Sternenkind erhält das Recht auf einen eigenen Friedhofsplatz sowie die Möglichkeit einer Registrierung im Standesamt. Beides wird jedoch nicht zur Pflicht.

Die Kosten für Gemeinschaftsgräber werden von den Gemeinden getragen. Eine psychologische Betreuung soll bei Bedarf über die GKV vermittelt werden. Notfallseelsorger sollen in Geburtskliniken usw. auf Abruf tätig sein.

Selbsthilfegruppen sowie Gedenkstätten sollen staatlich finanziert werden.